<36626524330011

<36626524330011

Bayer. Staatsbibliothek

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1855.

Stuttgart.
Gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink.

BIBLIOTECA
REALE
TORINO

№ 1.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 5. Januar 1855.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königliche Verordnung, ein Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Zollvereinsgrenze betreffend.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Anwendung der Verfügung vom 30. Januar 1837, enthaltend nähere Bestimmungen über die Unterordnung der Staatsfinanzverwaltung unter die Bau- und Feuerpolizei-Behörden (Reg.Blatt S. 66) auf Eisenbahnhöfe. — Bekanntmachung, betreffend die Besitzveränderung in der dem fürstlich von Fürstenbergischen Hause zustehenden Standesherrschaft.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

ein Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Zollvereinsgrenze betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Im Einverständnisse mit andern Staaten des Zollvereins haben Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Auf den Grund des Artikels 3 des Zollgesetzes vom 15. Mai 1838 wird die Ausfuhr von Pferden über die Zollvereinsgrenze auf sechs Monate verboten.

§. 2.

Uebertretungen dieses Verbots werden als Contrebande in Gemäßheit des Zollstrafgesetzes vom 15. Mai 1838 geahndet.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung, welche mit dem Tage ihrer Verkündigung in Wirksamkeit tritt, ist Unser Finanzminister beauftragt.

Stuttgart den 1. Januar 1855.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Anwendung der Verfügung vom 30. Januar 1837, enthaltend nähere Bestimmungen über die Unterordnung der Staatsfinanzverwaltung unter die Bau- und Feuerpolizei-Behörden (Reg.Blatt S. 66) auf Eisenbahnhöfe.

Da darüber Zweifel entstanden sind, ob und unter welchen Voraussetzungen die Vorschrift unter Ziffer 1 der Verfügung vom 30. Januar 1837 auf Bauten auf Eisenbahnhöfen sich beziehen, so wird hiemit folgende erläuternde Bestimmung ertheilt:

Die Vorschrift unter Ziff. 1 der bezeichneten Verfügung, welche Bauwesen der Staatsfinanzverwaltung auf abgesonderten Höfen oder Domänen behandelt, die mit Gebäuden anderer Eigenthümer in keinem Nachbarschafts-Verhältnisse stehen, findet auch Anwendung auf Bauwesen in Eisenbahnhöfen, wenn letztere außerhalb des Ortsetters gelegen sind und der Ortsbauplan dadurch weder verändert wird, noch Störung erleidet, auch

die Gebäude, welche neu aufzuführen oder in welchen neue Feuerwerke einzurichten sind, von den Gebäuden anderer Eigenthümer mindestens 200 Fuß entfernt sind.

Darüber, ob der Ortsbauplan Störung erleidet, wird im Anstandsfalle von der Kreisregierung erkannt.

Soweit jedoch auf Bahnhöfen Gebäude errichtet werden, worin explodirende Stoffe bereitet werden, so ist dießfalls besondere polizeiliche Erlaubniß einzuholen.

Sämmtliche Polizei- und Finanzstellen haben sich nach Vorstehendem zu achten.

Stuttgart den 4. December 1854.

Linden. Knapp.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Besitzveränderung in der dem fürstlich von Fürstenbergischen Hause zustehenden Standesherrschaft.

Da in Folge des Ablebens des bisherigen Hauptes des fürstlich von Fürstenbergischen Hauses der Besitz des diesem Hause in Schwaben angehörigen Stammguts, wovon ein Theil in Württemberg liegt, an den ältesten Sohn, Herrn Carl Egon, Fürsten zu Fürstenberg, übergegangen ist, so wird dieses zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 23. December 1854.

Linden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 2.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 26. Januar 1855.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend das Aufhören des Vereins zum Schutze württembergischer Auswanderer nach Amerika. — Verfügung, betreffend eine Aenderung in der Bezirkseintheilung der Straßenbau-Inspektionen des Schwarzwaldkreises. — Bekanntmachung, die bestehenden Zollstellen betreffend.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend das Aufhören des Vereins zum Schutze württembergischer Auswanderer nach Amerika.

Nachdem der Verein zum Schutze württembergischer Auswanderer in Reutlingen sich aufgelöst hat, so wird dieß, unter Beziehung auf die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 31. März 1848, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 10. Januar 1855. Linden.

b) Verfügung, betreffend eine Aenderung in der Bezirkseintheilung der Straßenbau-Inspektionen des Schwarzwaldkreises.

Vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. ist in Betreff der Verwaltung des Staatsstraßen- und Wasserbaues und der damit verbundenen Besorgung der Begutachtung der von Privaten auszuführenden Wasserbauten das Oberamt Sulz von der Straßenbau-Inspektion Rottweil getrennt und der Inspektion Oberndorf zugetheilt, das Oberamt Rottenburg von der Inspektion Calw getrennt und der Inspektion Reutlingen zugetheilt worden, was hiemit mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß diese Aenderung mit dem 1. Mai d. J. in Wirksamkeit tritt.

Stuttgart den 5. Januar 1855.

Linden.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Bekanntmachung, die bestehenden Zollstellen betreffend.

Nachdem mit Rücksicht auf die seit der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1838 (Reg.-Blatt S. 560) vorgegangenen Veränderungen ein neues Verzeichniß der im Zollvereine bestehenden Zollämter, auf welche Waaren mit Begleitschein abgefertigt werden können, aufgestellt worden ist, so wird dasselbe, dem §. 108 der Zollordnung gemäß, in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 13. Januar 1855.

Knapp.

Verzeichniß

der

im Zollvereine

vorhandenen

Hauptzollämter (Grenzämter), Hauptämter im Innern mit Niederlage (Packhofsstädte, Hallämter), Hauptsteuerämter im Innern ohne Niederlage (auch Steuerämter oder Nebenzollämter im Innern genannt) und der Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze,

mit der Angabe,

welchen von letzteren Aemtern, in Bezug auf Begleitschein-Ausfertigung oder Erledigung erweiterte Befugnisse, bei welchen ein anderer Vereinsstaat betheiligt ist, zustehen.

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hauptamtsbezirk.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
I. Preußen.					
a. Provinz Preußen. Provinzial-Steuer-Direktor zu Königsberg.	1 Pillau. * 2 Memel. * 3 Tilsit. * 4 Schmaleningken. 5 Stallupönen. 6 Johannisburg. 7 Neidenburg.	1 Königsberg. 2 Braunsberg.	1 Gumbinnen. 2 Gutstadt. 3 Friedland.	— —	—
b. Prov. Westpreußen. Provinzial-Steuer-Direktor zu Danzig.	8 Danzig. * 9 Thorn. *	3 Elbing.	4 Jastrow. 5 Marienwerder 6 Stargardt. (Preuß.)	— —	—
c. Provinz Posen. Provinzial-Steuer-Direktor zu Posen.	10 Strzalkowo. 11 Pogorzelice. 12 Skalmierzyce. 13 Podzamcze.	4 Bromberg. 5 Posen.	7 Chodziesen. 8 Lissa. 9 Meseritz.	— —	—
d. Provinz Pommern. Provinzial-Steuer-Direktor zu Stettin.	14 Stolpmünde. * 15 Rügenwalde. * 16 Colbergermünde. * 17 Swinemünde. * 18 Wolgast. 19 Stralsund. * 20 Tribsees. 21 Demmin. * 22 Cavelpaß.	6 Stettin.	10 Schievelbein. 11 Stargardt.	— —	—

Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.
Ort.	Hauptamtsbezirk.	
7.	8.	9.
1 Nimmersatt.		
2 Bajohren-Görge.	Memel.	
3 Laugallen.		
4 Kollesziſchken.	Tilſit.	
5 Laugszargen.		
6 Schirwindt.	Schmaleningken.	
7 Eydkuhnen.	Stallupönen.	
8 Mirunsken.		
9 Proſtken.	Johannisburg.	
10 Dlottowen.		
11 Opalinietz.	Neidenburg.	
12 Napierken.		
13 Strasburg.	Thorn.	
14 Woyczyn.	Strzalkowo.	
15 Borzykow.		
16 Robakow.	Pogorzelice.	
17 Boguslaw.	Skalmierzyce.	
18 Grabow.	Podzamcze.	
19 Boleslawiec.		
20 Greifswald.	Wolgaſt.	Zu 20. Das Nebenzollamt I. Klaſſe zu Greifswald iſt zur Begleitſchein-Ausfertigung und Erledigung befugt, und hat vorläufig das Niederlage-Recht beibehalten.
21 Barth.	Stralſund.	
22 Dammgarten.	Tribſees.	
23 Treptow a.d.T.		
24 Neu-Wolkwitz.	Demmin.	

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hauptamtsbezirk.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Noch I. Preußen.					
e. Provinz Schlesien. Provinzial-Steuer-Direktor zu Breslau.	23 Landsberg. 24 Mislowitz. 25 Neustadt. 26 Mittelwalde. 27 Liebau.	7 Ratibor. 8 Breslau. 9 Glogau. 10 Görlitz.	12 Oppeln. 13 Oels. 14 Liegnitz. 15 Schweidnitz. 16 Wohlau.	—	— —
f. Provinz Brandenburg.	— —	11 Berlin. (für ausländische Gegenstände.)	17 Berlin. (für inländische Gegenstände.) [hat blos die inneren Steuern zu verwalten.]	—	— —
a) Regierung zu Potsdam.	28 Gransee. 29 Warnow. 30 Wittenberge.	12 Potsdam.	18 Brandenburg. 19 Neustadt-Eberswalde. 20 Prenzlow. 21 Zossen.	—	— —

Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.
Ort.	Hauptamtsbezirk.	
7.	8.	9.
25 Bodzanowitz.	Landsberg.	Zu 26. Das Nebenzollamt I. zu Lissau ist befugt, Begleitscheine über Transitgüter nach dem Königreiche Polen zu ertheilen.
26 Lissau.		
27 Ostrosnitza.		
28 Neu-Berun.	Mislowitz.	Zu 28. Das Nebenzollamt I. zu Neu-Berun hat unbeschränkte Befugniß zur Erledigung und Ertheilung von Begleitscheinen.
29 Goczalkowitz.		
30 Pawlowitz.		
31 Deutsch Oderberg.	Ratibor.	Zu 32. Das Nebenzollamt I. zu Oesterreichisch Oderberg ist zur Ausfertigung von Begleitscheinen über Eisenbahn und zu den Ausfertigungen nach Maßgabe des §. 15 ff. des allgemeinen Regulativs über die Behandlung der Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen (Beilage I. zu §. 7. des Hauptprotokolls der neunten General-Konferenz in Zollvereinsangelegenheiten vom Jahre 1851) befugt.
32 Oestr. Oderberg.		
33 Hultschin.		
34 Klingebeutel.		Zu 34. Das Nebenzollamt I. zu Klingebeutel hat unbeschränkte Befugniß zur Erledigung und Ertheilung von Begleitscheinen.
35 Tropplowitz.		
36 Ziegenhals.	Neustadt.	Zu 36 und 38. Die Nebenzollämter I. zu Ziegenhals und Patschkau dürfen transitirende Fabrik-Materialien nach Oesterreich abfertigen und die Begleitscheine erledigen.
37 Kalkau.		
38 Patschkau.		
39 Schlaney.	Mittelwalde.	
40 Tunschendorf.		
41 Ober-Giersdorf.	Schweidnitz.	
42 Friedland.		
43 Schreiberau.	Liebau.	
44 Schwerta.	Görlitz.	Zu 45. Das Nebenzollamt I. zu Seidenberg ist befugt:
45 Seidenberg.		a) zur Ausfertigung von Begleitscheinen über alle aus Böhmen eingehende Waaren, die nach den Packhofsstädten Berlin, Frankfurt a. O., Stettin, Cottbus, Glogau, Görlitz, Bautzen, Dresden und Leipzig oder zur direkten Durchfuhr nach Hamburg bestimmt sind;
— —	—	b) zur Erledigung der Begleitscheine über solche Waaren, welche von den Königlich Preußischen Hauptämtern zu Liebau, Glogau, Görlitz, Cottbus, Frankfurt a. O., Cavelpaß, Demmin, Swinemünde und Stettin, so wie sämmtlichen zur Ertheilung von Begleitscheinen befugten Königlich Sächsischen Hauptämtern oder direkt von Hamburg über Berlin nach Böhmen abgefertigt werden.
46 Strasburg.	Prenzlow.	
47 Wolfshagen.		
48 Fürstenwerder.		
49 Lychen.		
50 Ravensbrück.		
51 Bredereiche.		
52 Rheinsberg.	Gransee.	
53 Dransee.		
54 Wittstock.		

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof)].		Hauptämter im Innern mit Niederlage.		Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.		Nebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.		
							Ort.		Hauptamtsbezirk.
1.	2.		3.		4.		5.		6.
Noch I. Preußen.									
Noch f. Prov. Brandenburg.									
a) Regierung zu Potsdam.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Regierung zu Frankfurt.	—	—	13	Cottbus.	22	Crossen.	—	—	—
			14	Frankfurt a. O.	23	Landsberg.			
					24	Lübben.			
g. Provinz Sachsen.	—	—	15	Magdeburg.	25	Mühlberg.	—	—	—
Provinzial-Steuer-Direktor zu Magdeburg.			16	Halle.	26	Langensalza.			
			17	Naumburg.	27	Nordhausen.			
			18	Halberstadt.	28	Burg.			
			19	Salzwedel.	29	Wittenberg.			
					30	Stendal.			
Außerdem in den Herzogthümern Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg. Zolldirektor in Magdeburg.	—	—	—	Dessau. (Gemeinschaftliches Hauptsteueramt.)					
h. Prov. Westphalen.	31	Minden. *	20	Münster.	31	Dortmund.	1	Corbach. (Untersteueramt im Waldeckschen.)	—
Provinzial-Steuer-Direktor zu Münster.	32	Vreden.	21	Lemgo.	32	Arnsberg.			
			22	Lippstadt.					
			23	Rheine.					
i. Rheinprovinz.	33	Emmerich. *	24	Cöln. (für ausländische Gegenstände.)	33	Cöln. (für inländische Gegenstände.)	2	Bonn. (Untersteueramt.)	Cöln. (für inländische Gegenstände.)
Provinzial-Steuer-Direktor zu Cöln.	34	Cranenburg.							
	35	Kaldenkirchen.			34	Creuznach.			
	36	Wassenberg.	25	Coblenz.	35	Elberfeld.			
	37	Aachen. *	26	Düsseldorf.	36	Neuwied.			

Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.
Ort.	Hauptamtsbezirk.	
7.	8.	9.
55 Meyenburg.		
56 Puttlitz.	Warnow.	Zu 57. Das Nebenzollamt I. zu Wendisch-Warnow ist zu den Ausfertigungen nach Maaßgabe des §. 15 ff. des allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen (Beilage I. zu §. 7. des Hauptprotokolls der 9. General-Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten vom Jahre 1851) befugt.
57 Wendisch Warnow.		
58 Lenzen.	Wittenberge.	
— —	—	
— —	—	Zu 25. Spalte 4. Das Hauptsteueramt zu Mühlberg ist befugt, Begleitscheine I. des Königl. Sächsischen Nebenzollamtes I. zu Bodenbach über Gewebe, welche die Fabrikanten Bodemer u. Co. zu Eilenburg zum Bedrucken aus Oesterreich beziehen, zu erledigen und dergleichen über die zum Wiederausgange in bedrucktem Zustande gestellten Gewebe auf das gedachte Nebenzollamt I. auszustellen. Zu 26. Spalte 4. Das Hauptsteueramt zu Langensalza ist befugt, Begleitscheine I. über Wein, Rum, Arrack und Thee, so wie Garne und Manufakturwaaren zu erledigen.
59 Gronau.		Zu Spalte 5. Das Untersteueramt zu Corbach ist zur Erledigung der von dem Königlich Bayerischen Nebenzollamte I. zu Schirnding über rohe Schaafwolle zur Sortirungs-Anstalt der Handlung Wittgenstein ausgestellten Begleitscheine I. befugt.
60 Kotten.	Vreden.	
61 Bochold.		
62 Anholt.		
63 Blotho.	Minden.	Zu Spalte 7. Pos. 65. Das Nebenzollamt I. zu Blotho ist befugt zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II., jedoch ausschließlich von Begleitscheinen über Manufakturwaaren.
64 Beverungen.		
65 Erder.	Lemgo.	
66 Hörter.		
67 Elten.	Emmerich.	
68 Grunewald.	Cranenburg.	
69 Dammerbruch.	Kaldenkirchen.	
70 Karken.		Zu 55. Spalte 4. Das Hauptsteueramt zu Elberfeld ist ermächtigt, Begleitscheine I. über baumwollene, wollene, seidene und halbseidene Waaren, rohe Seide, Leinen- und Wollengarn, kurze Waaren, Glas, Glas- und Töpferwaaren, feine Eisen-, Stahl-, Kupfer, Messing-, Zinn-, Holz- und Lederwaaren zu erledigen.
71 Wehr.	Wassenberg.	

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof)].		Hauptämter im Innern mit Niederlage.		Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.		Nebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.	
							Ort.	Hauptamtsbezirk.
1.	2.		3.		4.		5.	6.
Noch I. Preußen.								
Noch i. Rheinprovinz.								
Provinzial-Steuer-Direktor zu Cöln.	38	Malmedy.	27	Duisburg.	—	—	—	—
	39	Saarbrücken.	28	Neuß.				
			29	Trier.				
			30	Uerdingen.				
			31	Wesel.				
Außerdem:								
Großherzogthum Luxemburg.								
Zolldirektion zu Luxemburg.	—	Luxemburg. *	—	—	—	—	—	—
II. Bayern.								
General-Zoll-Administration zu München.	1	Waldsassen.	1	Hof.	—	—	1 Ansbach.	Nürnberg.
	2	Waidhaus.	2	Baireuth.			2 Erlangen.	
	3	Waldmünchen.	3	Bamberg.			3 Amberg.	Regensburg.
	4	Eschlkam.	4	Nürnberg.			4 Straubing.	
	5	Passau. *	5	Fürth.			5 Landshut.	München.
	6	Simbach.	6	Regensburg.			6 Nördlingen.	Augsburg.
	7	Freilassing.	7	München.			7 Kaufbeuren.	Kempten.
	8	Rosenheim.	8	Augsburg.			8 Landau.	Neuburg a. N.
	9	Mittenwald.	9	Donauwörth.			9 Kaiserslautern.	Zweibrücken.
	10	Pfronten.	10	Kempten.			10 Frankenthal.	Ludwigshafen am Rhein.
	11	Lindau. *	11	Memmingen.				
	12	Neuburg a. N.	12	Aschaffenburg.			11 Neustadt.	Speyer.
	13	Zweibrücken.	13	Kitzingen.				
			14	Markibreit.				
			15	Marktsteft.				
			16	Schweinfurt.				
			17	Würzburg.				
			18	Miltenberg.				
			19	Ludwigshafen am Rhein.				
			20	Speyer.				

Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.
Ort.	Hauptamtsbezirk.	
7.	8.	9.
72 Herzogenrath.		
73 Wasserquartier.		
74 Tüsie.	Aachen.	
75 Herbestahl.		
76 Eupen.		
77 Perl.	Trier.	
78 Felsberg.	Saarbrücken.	
1 Donkols.		
2 Steinfort.	Luxemburg.	
3 Frisingen.		
1 Oberneuhaus.	Hof.	
2 Schirnding.		
3 Mähring.	Waldsassen.	
4 Bärnau.		
5 Zwiesel.	Eschlkam.	
6 Schärdring a. Th.		
7 Wegscheid.	Passau.	
8 Kleinphilippsreuth.		
9 Obernzell.		
10 Markt.	Simbach.	
11 Burghausen.		
12 Laufen.	Freilassing.	
13 Kiefersfelden.		
14 Kreuth im Achenthal.	Rosenheim.	
15 Griesen.	Mittenwald.	
16 Oberstorf.		
17 Hindelang.	Pfronten.	
18 Füssen.		
19 Niederstaufen.	Lindau.	
20 Oberstaufen.		
21 Neulauterburg.	Neuburg a. R.	
22 Schweigen.		

Zu 75. Spalte 7. Das Nebenzollamt I. Klasse zu Herbestahl ist zu den Absertigungen nach Maaßgabe des §. 15 ff. des allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen (Beilage L. zu §. 7. des Hauptprotokolls der 8. General-Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten vom Jahre 1851) befugt.

Zu 77. Das Nebenzollamt I. Klasse zu Perl ist befugt:

a) Begleitscheine I. auf das Hauptzollamt zu Luxemburg auszustellen;
b) die von diesem Hauptamte und dem zu Trier auf Perl ausgestellten Begleitscheine über Transitgüter, so wie ohne Einschränkung die in Beziehung auf den Waaren-Ausgang mosel-wärts, auf dasselbe gerichteten Begleitscheine I. zu erledigen;
c) die mit Dampf- und Segelschiffen eingehenden Güter und Passagier-Effekten, welche für Perl, Saarburg und Umgegend, imgleichen für die Preußischen und Luxemburgischen Moselorte zwischen Perl und Trier bestimmt sind, in unbeschränkter Gattung und Menge zur Eingangs-Verzollung und die übrigen für Trier und weiter bestimmten in Segel- und Dampfschiffen eingehenden Güter als Ausgegamt unter Schiffsbegleitung, resp. Raumverschluß auf Grund vorschriftsmäßiger Deklarationen oder Manifeste mit Ausgabescheinen abzufertigen;
d) über das von der Französischen Saline Dieuze für Rechnung der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung nach dem Salzmagazin zu Remich eingehende Salz Uebergangsscheine zu ertheilen.

Zu 3. Das Nebenzollamt zu Frisingen darf Begleitscheine des Hauptzollamtes zu Wasserberg über transitirendes Vieh erledigen.

A. In Bezug auf die Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.

Zu 1. Das Nebenzollamt zu Oberneuhaus hat die Befugniß zum unbedingten Begleitscheinwechsel mit allen kompetenten Aemtern des Zollvereins.

Zu 2. Das Nebenzollamt zu Schirnding hat die Befugniß:

a) zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. auf das Hauptsteueramt zu Coburg;
b) zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. über rohe Schaafwolle auf die Hauptämter zu Offenbach und Frankfurt a. M.;
c) zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. auf das Steueramt zu Corbach im Fürstenthum Waldeck für rohe Schaafwolle zur Sortirungsanstalt der Handlung Wittgenstein;
d) zur Erledigung von Begleitscheinen I. des Hauptsteueramts zu Coburg;
e) zu Erledigung von Begleitscheinen I. des Hauptsteueramts zu Frankfurt a. M. über ausländischen unverzollten Wein, Rum und Arrak;
f) zum Begleitscheinwechsel mit dem Hauptsteueramte zu Stuttgart.

Zu 4. Das Nebenzollamt zu Bärnau hat die Befugniß zur Durchgangs-Abfertigung von Lumpen auf die Hauptämter zu Magdeburg und Wittenberge.

Zu 5. Das Nebenzollamt zu Zwiesel hat die besondere Ermächtigung zur Zollabfertigung von Tafelglas und Glaswaaren in unbeschränkten Quantitäten vom Inlande durch's Ausland (Böhmen) nach dem Vereinsinlande (Sachsen) auf Deklarationsscheine über das Hauptzollamt zu Schandau und das Nebenzollamt zu Hellendorf; dasselbe ist auch befugt, die ausgehenden Glastransporte, welche ihre Bestimmung auf der geraden Straße durch Böhmen nach Schlesien erhalten, auf das Hauptzollamt zu Liebau mit Deklarationsscheinen abzufertigen.

Zu 6. Das Nebenzollamt zu Schärding a. Th. hat die Befugniß:

a) zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. auf alle Aemter des Zollvereins, welche zur Erledigung von dergleichen Begleitscheinen ermächtigt sind, mit Anschluß der rechts der Oder gelegenen;
b) zur Erledigung von Begleitscheinen I. dieser Aemter, insoweit sie zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. befugt sind.

Zu 18. Das Nebenzollamt zu Füssen hat die Befugniß:

a) zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. auf sämmtliche Württembergische, Badische, Kurfürstlich Hessische und Großherzoglich Hessische, Nassauische und auf die Preußischen in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz gelegenen Hauptzoll- und Hauptsteuer- und mit Begleitschein-Erledigungs-Befugniß versehenen Nebenzollämter I. Klasse und unterstehenden Aemter; dann auf das Hauptsteueramt zu Frankfurt a. M.;
b) zu Erledigung von Begleitscheinen dieser Aemter.

Zu 19. Das Nebenzollamt zu Niederstaufen ist befugt zur Ausstellung von Begleitscheinen I. über Käse und Weyssteine, die zur Verschiffungsablage bestimmt sind, auf das Hauptsteueramt zu Ulm.

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hauptamtsbezirk.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Noch II. Bayern.					
General-Zoll-Administration in München.	—	—	—	—	—
III. Sachsen.					
Zoll- und Steuer-Direktion zu Dresden.	1 Zittau. * 2 Schandau. 3 Marienberg. * 4 Annaberg. * 5 Eibenstock.	1 Pirna. 2 Bautzen. 3 Dresden. 4 Meißen. 5 Riſa. 6 Chemnitz. 7 Plauen. 8 Leipzig.	1 Freiberg. 2 Zwickau. 3 Grimma.	—	—

Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.
Ort.	Hauptamtsbezirk.	
7.	8.	9.
23 Habkirchen.	Zweibrücken.	Zu 20. Das Nebenzollamt zu Oberstaufen ist befugt Begleitscheine I. auf das Hauptsteueramt zu Lilm auszustellen.
24 Schwarzbach.		Zu 21. Das Nebenzollamt zu Neulautenburg hat die Befugniß:
25 Melleck.	Freilassing.	a) zur Erledigung von Begleitscheinen I. der Hauptämter zu Offenbach, Frankfurt a. M., Leipzig, Stuttgart, Ulm, Cannstatt und Heilbronn über rohe Schaafwolle;
26 Schellenberg.		b) zur Erledigung von Begleitscheinen I. ohne Beschränkung auf gewisse Gegenstände und Mengen, der Hauptämter zu Mannheim, Frankfurt a. M., Mainz und Cöln;
27 Reit im Winkel.	Rosenheim.	c) zur Abfertigung von Baumwollenwaaren auf Begleitschein I. auf die Hauptämter zu Mannheim, Frankfurt a. M. und Mainz in unbeschränkter Menge;
		d) zur Abfertigung von Baumwollenwaaren in einer Menge bis zu drei Zentnern in einem Transporte auf Begleitschein II. auf alle zu deren Erledigung berechtigte Aemter des Zollvereins;
		e) zum Begleitscheinwechsel mit dem Hauptsteueramte zu Carlsruhe in unbeschränkter Weise.
		Zu 22. Das Nebenzollamt zu Schweigen hat die Befugniß:
		a) zur unbeschränkten Ertheilung von Begleitscheinen I. auf die Hauptämter zu Mannheim, Frankfurt a. M., Mainz, Cöln und Carlsruhe;
		b) zur Erledigung von Begleitscheinen I. ohne Beschränkung auf gewisse Gegenstände und Mengen von den Hauptämtern zu Mannheim, Frankfurt a. M., Mainz und Cöln.
		c) zur Abfertigung aller Waarengattungen bis auf Quantitäten von 500 Gulden Zollbetrag in einer Post auf Begleitschein II. auf alle zu deren Erledigung befugten Aemter des Zollvereins;
		d) zur Abfertigung von Baumwollenwaaren bis zu 12 Zentner in einem Transporte auf Begleitschein II. auf die zu deren Erledigung befugten Aemter des Zollvereins.
		Zu 25. Das Nebenzollamt zu Habkirchen hat die Befugniß zum Begleitscheinwechsel mit den Württembergischen, Badischen und Großherzoglich Hessischen Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, so wie mit dem Hauptsteueramte zu Frankfurt a. M.
		B. In Bezug auf die Nebenzollämter im Innern.
		Zu 2. Das Nebenzollamt zu Erlangen darf Begleitscheine I. des Hauptzollamtes zu Waldmünchen über unverzollte Böhmische Spiegelgläser erledigen und diese Spiegelgläser mit Begleitschein I. auf das Hauptzollamt zu Mainz abfertigen.
		Zu 7. Das Nebenzollamt zu Kaufbeuren hat in Ansehung der für die dortigen Manufakturisten aus dem Auslande eingehenden rohen Baumwollenmaaren zur Verredlung und Wiederauffuhr im verredelten Zustande die volle Befugniß eines Hauptzollamtes im Innern mit Niederlagerecht, und die unbeschränkte Begleitschein-Erledigung und Ausfertigung unter Mitwirkung des Oberinspektors in Kempten.
1 Großschönau.		Zu 1. Das Nebenzollamt I. zu Großschönau ist befugt Begleitscheine I.
2 Neugersdorf.	Zittau.	a) der Hauptsteuerämter zu Dresden, Berlin, Cottbus und Görlitz über zum Durchgange nach Böhmen bestimmtes Baumwollens und Leinengarn, und
3 Ebersbach.		b) der Hauptsteuerämter zu Dresden, Berlin und Görlitz über dergleichen Schaafwollengarn zu ertheilen.
4 Neustadt bei Stolpen.	Schandau.	Zu 2. Das Nebenzollamt I. zu Neugersdorf ist befugt:
5 Bärenstein.	Annaberg.	a) zur Ausstellung von Begleitscheinen I. auf sämmtliche zu deren Erledigung befugte Zollstellen zu den Königreichen Sachsen, Preußen und Hannover, dem Kurfürstenthum Hessen, dem Herzogthum Braunschweig und dem Großherzogthum Oldenburg, so wie auf die Großherzoglich Hessischen Hauptämter zu Mainz, Offenbach und Gießen und das Hauptsteueramt zu Frankfurt a. M.;
6 Johanngeorgenstadt.	Eibenstock.	b) zur Erledigung von Begleitscheinen I. derselben Hauptamtsstellen;
7 Brambach.		c) zur Ausstellung von Begleitscheinen II. bis zu einem Zollbetrage von 100 Thlrn. ohne Beschränkung in den Gegenständen;
8 Klingenthal.		d) zur Abfertigung von Schaafwolle für Sortirungslager ohne Beschränkung.
9 Ebmath.	Pirna.	Zu 3. Das Nebenzollamt I. zu Ebersbach hat dieselben Befugnisse wie vorstehend das Nebenzollamt I. zu Neugersdorf.
10 Bodenbach (in Böhmen.		Zu 4. Das Nebenzollamt I. zu Neustadt bei St. ist befugt:
11 Hellendorf.		a) zur Ausstellung von Begleitscheinen I. auf sämmtliche zu deren Erledigung befugte Königlich Sächsische und Hannoversche und Großherzoglich Oldenburgische Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, ingleichen auf die Königlich Preußischen Hauptzoll- und Hauptsteuerämter zwischen der Oder und dem Rhein, so wie auf die Herzoglich Braunschweigischen Hauptämter zu Braunschweig und Wolfenbüttel;

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hauptamtsbezirk.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Noch III. Sachsen.					
Zoll- und Steuer-Direktion zu Dresden.	—	—	—	—	—
IV. Hannover.				Steuerämter im Innern.	
Ober-Zoll-Collegium zu Hannover.	1 Nordhorn. 2 Leer. * 3 Emden. * (auch Porto-franko.) 4 Brinkum. 5 Vor Geeste-münde. 6 Neuhaus an der Oste. 7 Stade. 8 Harburg. * 9 Hitzacker.	1 Celle. 2 Hannover. 3 Hildesheim. 4 Lüneburg. 5 Münden. 6 Osnabrück.	—	1 Fallersleben. 2 Ochsendorf. 3 Gifhorn. 4 Soltau. 5 Uelzen. 6 Bevensen. 7 Lüchow. 8 Wustrow. 9 Dannenberg. 10 Nebburger Brunnen. 11 Bückeburg. 12 Wunstorf am Bahnhofe. 13 Alfeld. 14 Peine. 15 Bockenem. 16 Goslar. 17 Hameln. mit Zollager für Dampfschiffs-güter.	Celle. Hannover. Hildesheim. Münden.

Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.
Ort.	Hauptamtsbezirk.	
7.	8.	9.
—	—	b) zur Erledigung von Begleitscheinen I. der vorgedachten Hauptämter; c) zur Ausstellung von Begleitscheinen II. ohne Beschränkung, und d) zur Abfertigung von Schaafwolle für Sortirungslager ohne Beschränkung. Zu 7. Das Nebenzollamt I. zu Brambach ist befugt: a) zur Ausstellung von Begleitscheinen I. auf sämmtliche zu deren Erledigung befugte Königlich Sächsische, K. Hannoversche und Großherzoglich Oldenburgische Zoll- und Steuerämter, so wie auf die Hauptämter zu Altenburg, Magdeburg, Berlin, Warnow, Salzwedel, Braunschweig und Wolfenbüttel; b) zu Erledigung von Begleitscheinen I. der vorgedachten Aemter; c) zur Ausstellung von Begleitscheinen II. über unbearbeitete Tabaksblätter in unbeschränkten Mengen, über andere Waaren dagegen nur bis zu einem Zollbetrage von 100 Thlrn; d) zur Abfertigung von Schaafwolle für Sortirungslager ohne Beschränkung. Zu 9. Das Nebenzollamt I. zu Esmath ist befugt: a) zur Ausstellung von Begleitscheinen auf alle zu deren Erledigung befugte Königlich Bayerische und Königlich Sächsische Aemter, auf die Königlich Preußischen Hauptämter zu Wittenberge, Magdeburg und Cöln, so wie auf die Königlich Hannöversche Zoll-Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe zu Bremen; b) zur Erledigung von Begleitscheinen der Königlich Bayerischen und Königlich Sächsischen Hauptämter, der Königlich Preußischen Hauptämter zu Wittenberge und Magdeburg, so wie der Königlich Hannöverschen Zoll-Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe zu Bremen. Zu 10. Das Nebenzollamt I. zu Bodenbach (in Böhmen) hat unbeschränkte Hebe- und Abfertigungsbefugnisse. Zu 11. Das Nebenzollamt I. zu Hellendorf ist befugt: a) zur Ausstellung von Begleitscheinen I. auf alle zu deren Erledigung befugte Zoll- und Steuerämter im Zollvereine; b) zur Erledigung von Begleitscheinen I. in demselben Umfange; c) zur Ausstellung von Begleitscheinen II. ohne Beschränkung.
1 Gildehaus.		
2 Lage.		
3 Bennebrügge.	Nordhorn.	A. In Bezug auf die Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.
4 Laar.		Zu 4. Das Nebenzollamt zu Laar ist zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. über die auf der Vechte zu transportirenden Güter ermächtigt.
5 Bunderneuland.		
6 Papenburg.	Leer.	Zu 6. Das Nebenzollamt zu Papenburg hat die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. im Allgemeinen, so wie auch zur Ertheilung von Begleitscheinen I. und II. über Schiffsbaumaterialien.
7 Halte.		Zu 7. Das Nebenzollamt zu Halte ist befugt zum Begleitscheinwechsel mit den Hauptämtern zu Rheine, Münster, Osnabrück, Leer, Emden und Nordhorn.
8 Weener.		
9 Norden.		Zu 9. Das Nebenzollamt zu Norden ist befugt zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II. auf die Hauptämter zu Emden und Delmenhorst innerhalb der Erhebungsbefugnisse, welche für Wein und Thee in unbeschränkter Menge bestehen, in Bezug auf die übrigen zollpflichtigen Gegenstände bis auf 500 Thlr. für den einzelnen Transport beschränkt sind.
10 Esens.		
11 Carolinensyhl.	Emden.	
12 Norderney.		
13 Dreye.		
14 Hemelingen.		
15 Achim.		
16 Lilienthal.		
17 Oyterdamm.	Brinkum.	
18 Burgdamm.		
19 Grohn am alten Tief.		Zu 19. Das Nebenzollamt zu Grohn am alten Tief ist zum Wechsel von Begleitscheinen mit den Hauptzollämtern zu Brake und Geestemünde, so wie mit den an der Weser, Lesum, Leine und Aller belegenen Hauptsteuer- und Steuerämtern befugt.

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hauptamtsbezirk.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Noch IV. Hannover.					
Ober-Zoll-Collegium zu Hannover.	—	—	—	18 Bodenwerder.	Münden.
				19 Göttingen.	
				20 Einbeck.	
				21 Northeim.	
				22 Osterode.	
				23 Duderstadt.	
				24 Uslar.	
				25 Clausthal.	
				26 Bodenfelde.	
				27 Quakenbrück.	Osnabrück.
				28 Bassum.	
				29 Syke.	
				30 Diepholz.	
				31 Lemförde.	
				32 Aurich.	Emden.
				33 Wittmund.	
				34 Rotenburg.	Vor Geestemünde.
				35 Beverstedt.	
				36 Lingen.	Nordhorn.
				37 Meppen.	
				38 Bremervörde.	Stade.
				39 Verden.	Brinkum.
				40 Verden am Bahnhofe.	
				41 Nienburg.	
				42 Nienburg am Bahnhofe.	
				43 Hoya.	
				44 Stolzenau.	
				45 Osterholz.	
V. Württemberg.					
Steuer-Collegium zu Stuttgart.	— Friedrichshafen.	1 Heilbronn.	— —	1 Eßlingen.	Cannstatt.
		2 Cannstatt.		2 Gmünd.	
		3 Stuttgart.		3 Göppingen.	
		4 Ulm.		4 Calw.	Stuttgart.
				5 Tübingen.	
				6 Reutlingen.	
				7 Heidenheim.	Ulm.
				8 Biberach.	
				9 Tuttlingen.	Friedrichshafen.
				10 Ravensburg.	

Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.
Ort.	Hauptamtsbezirk.	
7.	8.	9.
		B. In Bezug auf die Steuerämter im Innern.
20 Grohn an der Vegesacker Chaussee.	Brinkum.	Zu 17. Das Steueramt zu Hameln ist rücksichtlich der Wesergüter mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes I. versehen und zur Ausstellung von Begleitscheinen I. auf die an der Weser belegenen zu deren Erledigung ermächtigten Zoll- und Steuerämter, so wie zur Erledigung von Begleitscheinen I. über die fraglichen Güter ermächtigt.
21 Rönnebeck.		
22 Dedesdorf.		Zu 18. Dem Steueramte zu Bodenwerder ist rücksichtlich der Wesergüter die Befugniß eines Nebenzollamtes I. beigelegt.
23 Lehe.	Vor Geestemünde.	
24 Wremen.		Zu 19. Das Steueramt zu Göttingen ist zur Erledigung von Begleitscheinen I. ermächtigt.
25 Dorumertief.		Zu 26. Dem Steueramte zu Bodenfelde sind rücksichtlich der Wesergüter die Befugnisse eines Nebenzollamtes I. beigelegt.
26 Altenwalde.		
27 Altenbruch.	Neuhaus an der Oste.	Zu 27. Das Steueramt zu Quakenbrück ist zur Erledigung von Begleitscheinen I. über Wein, Taback, Zucker und sonstige Kolonialwaaren ermächtigt.
28 Otterndorferschleuse.		Zu 59, 41, 45 und 44. Den Steuerämtern zu Verden, Nienburg, Hoya und Stolzenau sind rücksichtlich der Wesergüter die Befugnisse eines Nebenzollamtes I. beigelegt.
29 Freiburg.		
30 Wischhafen.		
31 Gauensiek.		Von dem in Spalte 2 zu 4 aufgeführten Hauptzollamt zu Brinkum ressortirt die Zollabfertigungsstelle auf dem Bahnhofe zu Bremen. Dieselbe ist außer der Eingangszoll-Erhebung von den Passagiereffekten befugt: a) zur Abfertigung von Frachtgut für den Transport auf der Eisenbahn in das Zollvereinsgebiet auf Ladeverzeichnisse, oder Anlagezettel, oder auf Begleitscheine I., so wie zur Erledigung von Begleitscheinen, Exportations und Uebergangsscheinen über Eisenbahngüter; b) auf den Deklarationsscheinen, welche übrigens den dort eingehenden Deklarationsscheingütern schon vor ihrer Aufgabe zur Eisenbahn beigegeben seyn müssen, den Ausgang zu attestiren, dagegen die Deklarationsscheine über solche auf der Eisenbahn wieder in das Vereinsgebiet zu versendende Güter mit einem Eingangs- oder Passageattteste zu versehen.
32 Assel.		
33 Brunshausen.		
34 Twielenfleth.	Stade.	
35 Lühe an der Westseite.		
36 Borstel.		
37 Cranz.		
38 Hoopte.	Harburg.	
39 Artlenburg.		
40 Bleckede.	Hitzacker.	
41 Preten.		
42 Schnackenburg.		
— Langenargen.	Friedrichshafen.	Die Nebenzollämter im Innern von 5—10 haben bedingtes Niederlagerecht. — Auf Verlangen der Deklaranten können demnach die dahin an Handlungshäuser und Gewerbstreibende zu versendenden Waaren, nach vorausgegangener spezieller Revision, mit Begleitschein I. abgelassen werden, gleichwie, wenn aus diesen bedingten Niederlagen ein Ausgang über die Grenze des Zollvereins stattfindet, auch dieser durch spezielle Ausgangsrevision an der Grenze oder bei einem vorliegenden Hauptzollamte konstatirt werden muß.

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hauptamtsbezirk.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
VI. Baden.					
Zolldirektion zu Carlsruhe.	1 Neufreistett. * 2 Kehl. * 3 Altbreisach. 4 bei Schusterinsel. 5 b. Rheinfelden. 6 Thiengen. 7 Stühlingen. 8 Randegg. 9 Constanz. * 10 Ludwigshafen. *	1 Wertheim. 2 Heidelberg. 3 Mannheim. 4 Carlsruhe. 5 Lahr. 6 Freiburg.	— —	Steuerämter. 1 Bruchsal. 2 Pforzheim. 3 Rastatt. 4 Baden. 5 Offenburg.	 Carlsruhe. Neufreistett. Kehl.
VII. Kurfürstenthum Hessen.					
Finanzministerium, Abtheilung für die indirekten Abgaben zu Cassel.	1 Carlshafen. * 2 Rinteln. *	1 Cassel. 2 Hanau.	— Marburg.	1 Fulda. (Provinzial-Steueramt.) 2 Wannfried. (Unterſteueramt.)	Hanau. Cassel.
VIII. Großherzogthum Hessen.					
Ober-Zoll-Direktion zu Darmstadt.	— —	1 Mainz. 2 Offenbach. 3 Gießen.	— —	1 Worms. 2 Bingen. 3 Darmstadt. 4 Alsfeld.	Mainz. Offenbach. Gießen.

Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.
Ort.	Hauptamtsbezirk.	
7.	8.	9.
		A. In Bezug auf die Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.
1 Au.	Neufreistett.	Zu 1. Das Nebenzollamt zu Au hat die Befugniß zur Ausgangsbehandlung transitirender roher Schaafwolle.
2 Lörrach.	bei Schuster-	
3 Grenzacher-Horn.	insel.	Zu 2. Das Nebenzollamt zu Lörrach hat die Befugniß: a) zur Ausstellung und Erledigung der über Postgüter sprechenden Begleitscheine; b) zum Begleitscheinwechsel mit dem Hauptzollamte zu Ulm; desgleichen mit den an der Grenze gegen Oesterreich gelegenen Königlich Bayerischen Hauptzollämtern und dem Königlich Sächsischen Hauptamte zu Dresden und Nebenzollamte I. zu Bodenbach über solche Gegenstände, welche zur Veredlung aus Oesterreich ein- und in veredeltem Zustande dahin zurückgeführt werden.
4 Säckingen.	bei Reinfelden.	
5 Kleinlaufenburg.		
6 Kadelburg.		Zu 6. Das Nebenzollamt zu Kadelburg hat die Befugniß zur Begleitscheinabfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlagerecht in Bayern, Württemberg und Baden.
7 Riedern.	Thiengen.	Zu 7, 8 und 9. Die Nebenzollämter zu Riedern, Erzingen und Blumberg haben die unbeschränkte Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I.
8 Erzingen.		
9 Blumberg.	Stühlingen.	Zu 14. Das Nebenzollamt zu Ueberlingen hat die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II.
10 Gailingen.		
11 Oehningen.	Randegg.	B. In Bezug auf die Steuerämter im Innern.
12 Radolfzell.		Zu 5. Das Untersteueramt zu Rastatt hat bedingtes Niederlagerecht. — Auf Verlangen können demnach die dahin an Handlungshäuser und Gewerbstreibende zu versendenden Waaren nach vorausgegangener spezieller Revision mit Begleitscheine I. abgelassen werden, gleichwie, wenn aus dieser bedingten Niederlage ein Ausgang über die Grenze des Gesammtvereins stattfindet, auch dieser durch spezielle Ausgangsrevision an der Grenze, oder bei einem vorliegenden Hauptzollamte konstatirt werden muß.
13 Rielasingen.		
14 Ueberlingen.	Ludwigshafen.	
15 Meersburg.		Zu 5. Das Untersteueramt zu Offenburg hat die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I., welche über Rohzucker für die dortige Zuckerfabrick, nach vorheriger spezieller Revision, von den Grenzzollämtern ausgefertigt worden sind.
		Ferner die Befugniß, in den Fällen, in welchen dort ankommende Transporte von roher Baumwolle, oder von Eisen getheilt werden müssen, die betreffenden Begleitscheine einzuziehen und zu erledigen, die getheilten Ladungen aber zum Zwecke des Weitertransports mit neuen Begleitscheinen zu versehen.
1 Beckerhagen.	Carlshafen.	Das Provinzial-Steueramt zu Fulda hat auch die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. über rohe Wolle, welche von dem Wollfortirungslager des B. J. Heßdörfer zu Fulda versendet wird, resp. für dasselbe eingehet.
2 Oldendorff.	Rinteln.	Das Steueramt zu Wanfried hat bedingtes Niederlagerecht.
—	—	Zu 1. und 2. Die Nebenzollämter zu Worms und Bingen haben Niederlagerecht. — Auf Verlangen können dahin von den dazu berechtigten Aemtern Waaren mittelst Begleitschein I., nach vorheriger spezieller Revision, unter Verschluß abgelassen werden, gleichwie, wenn aus diesen Niederlagen ein Ausgang über die Grenze des Zollvereins stattfindet, auch dieser durch spezielle Ausgangsrevision an der Grenze oder bei einem vorliegenden Hauptzollamte konstatirt werden muß.
		Zu 4. Das Nebenzollamt zu Alsfeld darf Begleitscheine I. über rohen Tabak für die Privatniederlager der dortigen Tabaksfabrikanten erledigen, welche, auf vorausgegangene spezielle Revision, von den Hauptämtern zu Münden, Cassel, Carlshafen und Frankfurt a. M. ausgefertigt worden.

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hauptamtsbezirk.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
IX. Thüringscher Verein. General-Inspektion zu Erfurt.					
				Steuerämter.	
a. Im Preußischen Gebiete.	—	1 Erfurt.	—	—	
b. Im Kurhessischen Gebiete.	—	—	—	1 Schmalkalden.	
c. Im Großherzogthum Sachsen.	—	—	—	2 Weimar.	—
				3 Jena.	
				4 Weida.	
				5 Neustadt a. O.	
				6 Eisenach.	—
				7 Vacha.	
				8 Berka a. W.	
d. Im Herzogthum Sachsen-Meiningen.	—	—	—	9 Meiningen.	
				10 Hildburghausen.	
				11 Römhild.	
				12 Saalfeld.	
				13 Sonneberg.	
				14 Salzungen.	
e. Im Herzogthum Sachsen-Altenburg.	—	2 Altenburg.	—	15 Roda.	
				16 Ronneburg.	
f. Im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.	—	3 Coburg.	—	—	—
		4 Gotha.			
g. Im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.	—	—	—	17 Rudolstadt.	
				18 Königsee.	
h. Im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.	—	—	—	19 Arnstadt.	
i. Im Fürstenthum Reuß-Greiz.	—	—	—	20 Greiz.	
				21 Zeulenroda.	
k. Im Fürstenthum Reuß-Schleiz.	—	—	—	22 Schleiz.	
l. Im Fürstenthum Reuß-Lobenstein-Ebersdorf.	—	—	—	23 Lobenstein.	
				24 Hirschberg.	
m. Im Fürstenthum Reuß-Gera.	—	—	—	25 Gera.	

Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.
Ort.	Hauptamtsbezirk.	
7.	8.	9.
—	—	—	Zu 2. Das Steueramt zu Weimar hat die Befugniß, Begleitscheine I. zu erledigen.
—	—	—	Zu 6. Das Steueramt zu Eisenach ist ermächtigt, Begleitscheine I. und II. auszufertigen und zu erledigen.
—	—	—	Zu 19. Das Steueramt zu Arnstadt ist befugt, Begleitscheine I. über Garne und Südfrüchte zu erledigen.
—	—	—	Zu 25. Das Steueramt zu Gera ist befugt, Begleitscheine I. zu erledigen und Begleitscheine II. auszufertigen.

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hauptamtsbezirk.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
X. Herzogthum Braunschweig.					
Zoll- und Steuer-Direktion zu Braunschweig.	—	1 Braunschweig. 2 Wolfenbüttel.	—	—	—
XI. Oldenburg.					
Ober-Zoll-Collegium zu Hannover.	1 Varel. 2 Brake. 3 Delmenhorst.	Oldenburg.	—	1 Wildeshausen. 2 Vechta. 3 Cloppenburg. 4 Damme. 5 Löningen. 6 Jever.	Oldenburg. Varel.
XII. Nassau.				Steuerämter.	
Zolldirektion zu Wiesbaden.	—	1 Biebrich. 2 Limburg.	—	1 Höchst. 2 Rüdesheim. 3 Wiesbaden. 4 Diez. 5 Dillenburg. 6 Hachenburg. 7 Niederlahnstein.	Biebrich. Limburg.
XIII. Freie Stadt Frankfurt a. M.					
Zolldirektion zu Frankfurt a. M.	—	Frankfurt a. M.	—	—	—

Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.
Ort.	Hauptamtsbezirk.	
7.	8.	9.
1 Holzminden.	Braunschweig.	Das Nebenzollamt I. zu Holzminden, mit welchem ein Niederlagerecht verbunden ist, hat unbeschränkte Hebesetzungsbefugnisse und ist zur unbeschränkten Begleitschein-Abfertigung ermächtigt, hat daher die volle Befugniß eines Hauptamtes im Innern mit Niederlagerecht.
1 Wangerooge.		
2 Horummersiel.		
3 Hooksiel.		
4 Mariensiel.	Varel.	
5 Rüstersiel.		
6 Ellenserdamm-siel.		
7 Fedderwarder-siel.		
8 Großensiehl.	Brake.	
9 Strohausen.		
10 Brakssiel.		
11 Elsfleth.		
12 Berne.		
13 Motzen.		
14 Lemwerder.	Delmenhorst.	
15 Barrelgraben.		Zu 15. Das Nebenzollamt I. zu Barrelgraben ist zur Ausstellung von Deklarationsscheinen für die von der Fabrik des Dettestamp u. Comp. in Stuckgras über Bremen in das Vereinsgebiet versandten Cigarren befugt.
—	—	Zu 1. Das Steueramt zu Höchst ist befugt, Begleitscheine I. über halbgahre Ziegen- und Schaasfelle, welche für inländische Saffian- und Lederfabrikanten unter Kontrole zur allgemeinen Eingangsabgabe eingeführt werden, nach vorausgegangener spezieller Revision bei einem Hauptamte, zu erledigen.
		Zu 5. Mit dem Steueramte zu Dillenburg ist eine Niederlage mit bedingtem Niederlagerechte verbunden; dasselbe ist daher befugt, Begleitscheine I. nach vorheriger spezieller Revision der Waaren bei einem Hauptamte, zu erledigen.
—	—	

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 3.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 31. Januar 1855.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend die Grundsätze über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete und das bei Auslieferungs-Anträgen zu beobachtende Verfahren. — Königliche Verordnung, die Ermäßigung des Eingangszolls für Talg betreffend.

Verfügungen der Departements. Verfügung, eine Ergänzung der „Vorschriften für Pfleger" bezüglich der Veräußerung pflegschaftlicher Forderungen betreffend. — Verfügung, betreffend die Handhabung der Polizei auf der Landesgrenze gegen Preußen (Hohenzollernsche Fürstenthümer). — Bekanntmachung, betreffend die Württembergische allgemeine Privat-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

betreffend die Grundsätze über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete und das bei Auslieferungs-Anträgen zu beobachtende Verfahren.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem die Regierungen der deutschen Bundesstaaten vermöge Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete sich über nachstehende Grundsätze vereinbart haben:

Art. I.

Die Bundesstaaten verpflichten sich gegenseitig, Individuen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen (ausschließlich der Abgabe-Defraudationen und der Uebertretungen von Polizei- und Finanz-Gesetzen) von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt sind, oder gegen die ein gerichtlicher Verhaftsbefehl dort erlassen ist, diesem Staate auszuliefern, vorausgesetzt, daß nach den Gesetzen des requirirten Staates die veranlassende strafbare Handlung gleichfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und die Strafe noch nicht verjährt ist.

Ausnahmen treten nur ein,

1) wenn das betreffende Individuum ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates ist;
2) wenn wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Auslieferungsantrag veranlaßt hat, die Competenz der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staates nach den Gesetzen desselben begründet ist;
3) wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen anderer Handlungen einer Untersuchung oder Strafhaft oder wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt.

Art. II.

In dem Falle des Art. I., Ziff. 3, hat die Auslieferung erst nach erfolgter Freisprechung oder erstandener Strafe, beziehungsweise nach aufgehobenem Arreste, Platz zu greifen.

Art. III.

Mit der Person sind alle Gegenstände, welche sich in deren Besitz befinden, wie auch andere, die zum Beweise der strafbaren Handlung dienen können, zu übergeben.

Art. IV.

Die Auslieferung erfolgt auf Ansuchen der zuständigen Gerichtsbehörde, oder, wenn es sich um die Ergreifung eines entwichenen Strafgefangenen handelt, der Verwaltungsbehörde der betreffenden Strafanstalt an die Justiz- oder Polizeibehörde des Bezirks, in welchem sich der Angeschuldigte befindet.

In dem Ansuchen ist das Verbrechen oder Vergehen, dessen das betreffende Individuum beschuldigt wird, oder wegen dessen dasselbe verurtheilt worden, so wie die Zeit der verübten strafbaren Handlung, im letzteren Falle unter Bezeichnung des Gerichtes, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat, und des wesentlichen Inhalts des Erkenntnisses anzugeben.

Die um die Auslieferung angegangene Behörde hat sofort die nach den Landesgesetzen erforderlichen Einleitungen zur Erwirkung der Prüfung und Bescheidung des Antrags zu treffen, und es wird sodann die zugestandene Auslieferung an dem der Verhaftung zunächst liegenden Gränzorte, an dem sich eine zur Uebernahme geeignete Behörde befindet, vollzogen.

Art. V.

Ist die Auslieferung von mehreren Staaten nachgesucht worden, so erfolgt dieselbe an den Staat, welcher das desfallsige Ansuchen zuerst gestellt hat.

Art. VI.

Die Kosten der Ergreifung und die des Unterhaltes des verhafteten Individuums, wie der mit zu übergebenden Gegenstände werden dem auslieferndem Staate von dem Tage der Verhaftung an, in den Art. I. 3. erwähnten Fällen aber vom Tage der Freisprechung oder beendigten Straf- oder Arresthaft an bis einschließlich dem der Auslieferung, unmittelbar nach erfolgter Uebersendung der Kostenspezifikation an das die Auslieferung nachsuchende Gericht, durch letzteres erstattet.

Art. VII.

Der Transport solcher aus deutschen Bundesstaaten oder auch aus andern Ländern auszuliefernder Individuen wird in jenen Bundesstaaten, welche sie als Zwischengebiet berühren, unbehindert gestattet werden; übrigens unterliegt diese Verbindlichkeit zur Durchlieferung denselben Ausnahmen und Beschränkungen, welche in Art. I. Ziff. 1 bis 3 incl. für die Verpflichtung zur Auslieferung festgesetzt sind.

Art. VIII.

Die Verhafteten und die mit zu übergebenden Gegenstände werden auf dem Wege nach dem Bundesstaate, an welchen die Auslieferung erfolgt, ebenso verpflegt und behandelt, und es wird in gleichem Maaße hierfür Vergütung geleistet, wie dieses für die eigenen

Unterthanen in denjenigen Staaten vorgeschrieben ist, von welchen die Auslieferung vollzogen wird, oder durch welche der Transport führt.

Art. IX.

Von der auslieferndeu Behörde ist ein Transportausweis auszufertigen und mit dem Verhafteten zu übergeben. Diejenigen Staaten, durch welche der Transport führt, haben die auf ihrem Gebiete erwachsenen Kosten vorschußweise zu bezahlen, dieselben auf dem Transportausweise quittiren zu lassen, und so dem nächstfolgenden Staate in Anrechnung zu bringen, welcher letztere bei der Auslieferung an die requirirende Behörde durch diese den vollen Ersatz erhält.

Art. X.

Durch die vorstehende Uebereinkunft werden die zwischen einzelnen deutschen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge in soweit außer Wirksamkeit gesetzt, als dieselben Bestimmungen enthalten, welche mit den durch diese Uebereinkunft begründeten gegenseitigen Verpflichtungen im Widerspruche stehen, oder nicht etwa besondere Verabredungen über den Vollzug von Auslieferungen und die Kosten derselben in sich fassen.

Die Erneuerung der mit auswärtigen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge wird in einer mit dem Inhalte dieser Uebereinkunft übereinstimmenden Weise erstrebt werden.

Art. XI.

Auf das Gebiet des Herzogthums Limburg findet dieser Bundesbeschluß keine Anwendung.

so machen Wir diese Uebereinkunft, deren Bestimmungen in Folge besonderen Uebereinkommens mit der K. K. Oesterreichischen Regierung auch für die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Länder der Oesterreichischen Monarchie in dem Verhältnisse zu Württemberg gegenseitige Geltung haben sollen, zur Nachachtung bekannt und verordnen zur Herstellung eines hiemit übereinstimmenden Verfahrens bei Requisitionen um Auslieferung von Verbrechern, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

§. 1.

In allen Fällen, in welchen von den Behörden eines deutschen Bundesstaats (mit Ausnahme des Herzogthums Limburg) oder eines dem deutschen Bunde nicht angehörigen Kron-

landes der Oesterreichischen Monarchie an eine inländische Behörde ein Auslieferungs-Begehren gestellt wird oder diesseits an die Behörden der gedachten Staaten zu stellen ist, haben die Justiz- und Polizeistellen den Bestimmungen der Art. I. bis X. gemäß zu handeln.

§. 2.

Die Auslieferung einer Württemberg nicht angehörigen Person ist bei hergestellter Identität sogleich oder (nach Art. II.) doch später zu verfügen, wenn

1) die Zuständigkeit der ansuchenden Behörde keinem Zweifel unterliegt;
2) die gerichtliche Verurtheilung, die Versetzung in den Anklage- oder Anschuldigungsstand oder doch die Ausstellung eines gerichtlichen Haftbefehls auf die in Art. IV. Abs. 2. bezeichnete Weise bescheinigt ist;
3) kein Anstand darüber obwaltet, daß nach diesseitiger Gesetzgebung die den Gegenstand der Beschuldigung oder des Straferkenntnisses bildende Handlung an sich als Verbrechen oder Vergehen strafbar und die gerichtliche Verfolgung derselben oder die noch ganz oder theilweise unvollzogene Strafe nicht durch Verjährung aufgehoben wäre, und
4) die Zuständigkeit der diesseitigen Gerichte bezüglich derselben Handlung, welche das Ansinnen um Auslieferung begründet hat, unzweifelhaft in keiner Richtung vorhanden ist.

§. 3.

Zu Erledigung der Auslieferungs-Begehren sind die Polizeibehörden zuständig, mit Ausnahme der in Art. I. Ziff. 3. Art. II. bezeichneten Fälle, über welche die Gerichtsstellen zu beschließen haben.

Finden jedoch die Polizeibehörden bei Prüfung eines Ansinnens, daß für dieselbe Handlung, durch welche jenes veranlaßt ist, die Zuständigkeit der diesseitigen Gerichte, wäre es auch nur zu Verfolgung der Handlung als ein weiteres Vergehen, begründet erscheint, so haben sie gleichfalls die Requisition an die Gerichtsstelle zur Erledigung abzugeben.

§. 4.

Die Auslieferung wird, wenn solche wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen Personen oder Vermögen begehrt wird, von den Bezirksbehörden verfügt, bei anderen Verbrechen oder Vergehen, oder wenn Anstände vorwalten, ist das Ansinnen der vorgesetzten

Kreisstelle vorzulegen. Findet diese selbst Bedenken, so hat sie die Entschließung des vorgesetzten Ministeriums einzuholen.

§. 5.

Soll die Behörde eines Bundesstaates oder eines dem deutschen Bunde nicht angehörigen Kronlandes der Oesterreichischen Monarchie um die Auslieferung eines Individuums angegangen werden, so ist derselben bei noch nicht verurtheilten Personen ein gerichtlicher Haftbefehl oder, wenn bereits die Versetzung in den Anschuldigungs- oder in den Anklagestand erfolgt ist, der jenen verhängende Beschluß oder das Verweisungs-Erkenntniß, bei Verurtheilten aber das Straferkenntniß in Abschrift mitzutheilen.

Der Haftbefehl und der den Anschuldigungsstand verfügende Beschluß müssen in gleicher Weise wie die Erkenntnisse das Verbrechen oder Vergehen durch Bezugnahme auf das einschlagende Strafgesetz näher bezeichnen, und wo der Zeitpunkt der That nicht schon aus der Urkunde erhellt, hat die Behörde denselben in dem Ersuchungsschreiben besonders anzumerken.

Auch ist diesem eine Beschreibung der Person des Auszuliefernden beizufügen.

§. 6.

Von jedem Fall einer bewilligten oder verweigerten Auslieferung haben die Behörden dem vorgesetzten Ministerium und außerdem die Bezirksbehörden den Kreisstellen unverzüglich Anzeige zu machen.

Ebenso ist das vorgesetzte Ministerium von jeder Bewilligung oder Ablehnung eines Ansinnens diesseitiger Behörden um Auslieferung zu benachrichtigen.

§. 7.

Wird den Polizeistellen in Beziehung auf Individuen, die aus deutschen Bundesstaaten oder aus anderen Ländern an einen Bundesstaat oder in ein dem deutschen Bunde nicht angehöriges Kronland der Oesterreichischen Monarchie ausgeliefert werden, von der zuständigen Behörde der Transport durch das Königreich angesonnen, so haben sie sich auf die Prüfung zu beschränken, ob nicht einer der Fälle vorliegt, in welchen nach Art. I. Ziff. 1—3. des Bundesbeschlusses das zur Durchlieferung übernommene Individuum zurückzubehalten ist, und es muß dem Transporte in das Nachbargebiet Statt gegeben werden, wofern nicht vor oder nach Einleitung desselben eines der vorbezeichneten Hindernisse sich geltend macht.

§. 8.

Die Berechnung und Erstattung der Kosten hat von den den Transport leitenden

Oberämtern nach den Anhaltspunkten in Art. IX. der Uebereinkunft zu geſchehen, unbeſchadet der fortwährenden Gültigkeit der über die Koſten beſtehenden beſonderen Verträge.

§. 9.

Soweit mit einzelnen deutſchen Bundesſtaaten Verträge beſtehen, welche die gegenſeitige Unterſtützung der Strafrechtspflege durch Auslieferung von Individuen in einem oder dem anderen Punkte weniger beſchränken, bleiben dieſelben in Kraft.

Deßgleichen werden die Beſtimmungen der allgemeinen Cartell-Convention wegen Auslieferung fahnenflüchtiger Militärperſonen vom 10. Februar 1831 und 17. Mai 1832 nicht berührt und die Zoll-Cartelle vom 22. März 1833 und vom 19. Februar 1853 nicht abgeändert.

§. 10.

Requiſitionen nicht deutſcher Behörden um Auslieferung ſind, ſoweit beſondere Staatsverträge abgeſchloſſen ſind, nach Maaßgabe der dort vorgezeichneten Beſtimmungen zu behandeln (vergl. die Verordnungen vom 14. October 1852, vom 6. März 1853, vom 28. Mai 1853 und vom 2. März 1854).

Soweit aber mit nicht deutſchen Staaten keine Verträge abgeſchloſſen ſind, iſt jedes Anſinnen einer Behörde aus einem ſolchen Staate dem Miniſterium zur Entſcheidung vorzulegen.

Mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung, welche an die Stelle Unſerer Verordnung vom 9. September 1836 tritt, ſind die Miniſterien der Juſtiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 18. Januar 1855.

Wilhelm.

Der Juſtiz-Miniſter:
Pleſſen.

Der prov. Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten und Miniſter des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs:
Der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

B) Königliche Verordnung,

die Ermäßigung des Eingangszolls für Talg betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Folge einer unter den Regierungen der zum Zollverein gehörigen Staaten getroffenen Vereinbarung wegen des Eingangszolls für Talg verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, was folgt:

§. 1.

Vom 4. April 1855 an wird, unter Belassung des Zollsatzes von 3 Thlr. für Stearin (einschließlich Stearinsäure), der Eingangszoll für Talg (eingeschmolzenes Thierfett) — Abschnitt II. Position 36 des Zolltarifs — von 5 fl. 15 kr. (3 Thlr.) auf 3 fl. 30 kr. (2 Thlr.) für den Centner herabgesetzt.

§. 2.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 26. Januar 1855.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministeriums.

Verfügung, eine Ergänzung der „Vorschriften für Pfleger" bezüglich der Veräußerung pflegschaftlicher Forderungen betreffend.

Im Hinblick auf die Bestimmung des Art. 20 des Notariatsgesetzes vom 14. Juni 1843 (Reg.Blatt S. 385), wornach zu einer gültigen Veräußerung, wie von unbeweglichem, so auch von bedeutenderem beweglichem Vermögen pflegbefohlener Personen das Erkenntniß der vormundschaftlichen Behörden erfordert wird, und in Betracht, daß diese Vorschrift, insoweit sie das bewegliche Vermögen betrifft, auch auf die Veräußerung pflegschaftlicher Forderungen zu beziehen, ebendeßhalb aber für die Pfleger eine nähere Anleitung darüber erforderlich ist, welche pflegschaftliche Forderungen sie im Falle der Veräußerung als bedeutendere anzusehen haben, — wird zu Ergänzung des §. 29 der Vorschriften für Pfleger (Reg.Blatt von 1843, S. 425 ff.) auf den Grund der gutächtlichen Aeußerungen des Civil- und Pupillen-Senats des K. Obertribunals, zufolge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 24. d. M. hiemit verfügt,

„daß die Pfleger (Vormünder und Vermögens-Verwalter) zur Abtretung pflegschaftlicher Aktivforderungen jeder Art im Betrage von mehr als fünfzig Gulden, „gleichviel ob nur eine einzige Forderung oder ob eine im Gesammtbetrag jene „Summe übersteigende Mehrzahl von Forderungen zusammen veräußert werden „soll, die Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde einzuholen haben."

Stuttgart den 27. Januar 1855. Pfeffen.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Handhabung der Polizei auf der Landesgrenze gegen Preußen (Hohenzollernsche Fürstenthümer).

Zu wirksamer Handhabung der Polizei auf der Landesgrenze gegen Preußen (Hohenzollernsche Fürstenthümer) ist in Ergänzung der unterm 23. Februar 1832 (I. Ergänzungs-

band zum Reg.Blatt S. 253) veröffentlichten Verabredung mit der Königl. Preußischen Regierung nachstehende Uebereinkunft getroffen und in Folge höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät durch ausgewechselte Ministerial-Erklärungen vollzogen worden:

Art. I.

Den Königl. Württembergischen und den Königl. Preußischen Sicherheitsbeamten (Sicherheitswachen) ist gestattet, im Grenzgebiete des anderen Staates bezüglich sicherheitsgefährlicher oder verfolgter Individuen gegenseitig Erkundigungen einzuziehen und wenn hierdurch eine specielle Veranlassung gegeben wird, die Spuren derselben weiter zu verfolgen. Diese Sicherheitsbeamten (Sicherheitswachen) sind jedoch verbunden, der nächsten Sicherheitsbehörde des von ihnen betretenen fremden Gebietes, dem Gemeinde-Vorsteher oder dem zum polizeilichen Einschreiten berufenen Organe den Sachverhalt sogleich mündlich mitzutheilen und dieselben zur Unterstützung oder zur ferneren entsprechenden Amtshandlung aufzufordern.

Art. II.

Wenn Sicherheitsbeamte (Sicherheitswachen) des einen Staates die in den andern geflüchteten Verbrecher oder die zur Arretirung bezeichneten Personen bei der nach Art. I. gestatteten Nachforschung erreicht haben, so sind sie zwar ermächtigt, den Verbrecher festzuhalten, jedoch verpflichtet, denselben vor die nächste Polizeibehörde des Staates, in dessen Gebiete die Festnahme erfolgte, zu führen.

Art. III.

In dringenden Fällen sind die Sicherheitsbeamten (Sicherheitswachen) des einen Staates ermächtigt, den Grenzpolizeibehörden des andern mündliche, die öffentliche Sicherheit betreffende Rapporte zu erstatten.

Art. IV.

Den Einladungen der Grenzbehörden des einen Staates zur Vornahme gemeinschaftlicher Sicherheitsstreifen ist von den Grenzbehörden des andern bereitwillig entgegenzukommen und dabei der Uebertritt der Sicherheitsbeamten (Sicherheitswachen) des einen Staates in das Gebiet des andern nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen gestattet.

Art. V.

Auch außer dem Falle des Art. IV. sollen die Grenzpolizeibehörden des einen Staates ermächtigt seyn, auf Verlangen einer Grenzbehörde des andern Staates, derselben die ent-

behrlichen Polizeimannschaften zur Disposition zu stellen, wenn in dem Gebiete der requirirenden Behörde entweder eine im Interesse beider Staaten liegende polizeiliche Maaßregel auszuführen oder ein eingetretener dringender Nothstand schleunige Hülfeleistung erfordert.

In beiden Fällen haben die überwiesenen Polizeibeamten (Polizeimannschaften) den Anordnungen der requirirenden Behörde Folge zu leisten.

Art. VI.

Die Diäten und Reisekosten für die zur Dienstleistung überwiesenen Beamten (Mannschaften) (Art. V.) werden nach Maaßgabe der im Bezirke der requirirten Behörde geltenden Normen festgesetzt und von der requirirenden Behörde erstattet.

Art. VII.

Den Polizeibeamten (Mannschaften), welche auf fremdem Gebiete der getroffenen Uebereinkunft gemäß polizeiliche Funktionen vornehmen, soll gegen Angriffe auf ihre Personen derselbe Schutz wie den eigenen Beamten (Mannschaften) des fremden Staates gewährt und demgemäß die Bestrafung der Schuldigen bewirkt werden.

Art. VIII.

Eine Haussuchung auf fremdem Gebiete vorzunehmen, ist keinem Sicherheitsbeamten (Sicherheitswache) erlaubt; dieselben sind vielmehr verbunden, zur Erreichung derartiger Zwecke die Localpolizei in Anspruch zu nehmen, welche hiebei nach den in dem betreffenden Staate überhaupt geltenden Vorschriften sich zu richten hat.

Art. IX.

Jeder Sicherheitsbeamte (Sicherheitswache) hat sich die Ueberschreitung der Grenze auf fremdem Gebiete von der betreffenden Localpolizeibehörde des fremden Staates mit kurzer Angabe des Zweckes derselben bescheinigen zu lassen.

Art. X.

Die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit angestellten Personen haben auch bei ihren in Gemäßheit der gegenwärtigen Uebereinkunft jenseits der Landesgrenze vorzunehmenden Handlungen sich im Allgemeinen und vorbehältlich der im Art. V. gemachten Ausnahmen nach den Bestimmungen der ihnen von ihrer Behörde gegebenen Dienstvorschriften zu achten und sind für deren Beobachtung nur der eigenen Regierung verantwortlich.

Art. XI.

Den beiden K. Regierungen ſteht jederzeit frei, dieſe Uebereinkunft wieder aufzukündigen. Dieſelbe läuft ſechs Monate nach der erfolgten Kündigung ab.

Die Behörden und das Sicherheits-Perſonal haben ſich hiernach zu achten.

Stuttgart den 15. Januar 1855.

Linden.

b) Bekanntmachung, betreffend die Württembergiſche allgemeine Privat-Wittwen- und Waiſen-Penſions-Anſtalt.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 20. Januar d. J. der Württembergiſchen allgemeinen Privat-Wittwen- und Waiſen-Penſions-Anſtalt zu Stuttgart (früher Rottenburg und Tübingen) die Rechte der juriſtiſchen Perſönlichkeit gnädigſt verliehen haben; ſo wird dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 23. Januar 1855.

Linden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

№ 4.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 2. Februar 1855.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend die Erweiterung der oberamtlichen Strafbefugniß. — Gesetz, betreffend die Handhabung der Staatsaufsicht über verwahrloste Gemeinden. — Königliche Verordnung, betreffend die Regelung des Vereinswesens.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Gesetz,

betreffend die Erweiterung der oberamtlichen Strafbefugniß.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Behufs der Entscheidung über die Vergehen der Landstreicherei, des Bettelns, der Rückkehr Ausgewiesener, der Ueberschreitung der Ortsbegrenzung, der Asotie, der Handlungen gegen die Sittlichkeit, der Beeinträchtigung fremden Eigenthums (Art. 5, 6, 19—21, 24,

45—47, 52—54, 57, 59, 61, 63 und 64 des Polizeistrafgesetzes vom 2. Oktober 1839), sodann der im Art. 6 des Gesetzes vom 2. Mai 1852 bezeichneten Ungebühren wird die oberamtliche Strafgewalt auf Arrest in der Dauer von vier Wochen mit den zulässigen Schärfungen und auf Geldbuße bis zu sechszig Gulden erstreckt.

Auch ist den Oberamtmännern Ortsbegrenzung (Art. 25 des Polizeistrafgesetzes) zu verhängen gestattet.

Art. 2.

Sollte im Falle der Berufung gegen ein oberamtliches Straferkenntniß die Kreisregierung körperliche Züchtigung oder eine das Maaß der im Art. 1 bezeichneten Strafen übersteigende Strafgröße begründet finden, so hat sie mit Beiseitsetzung jenes Erkenntnisses in erster Instanz zu entscheiden.

Art. 3.

Durch die Bestimmungen des Art. 1 wird das Verwaltungs-Edict vom 1. März 1822 in den §§. 98 und 99 und das Polizeistrafgesetz vom 2. October 1839 in den Art. 90 und 91 abgeändert.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 24. Januar 1855.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

B) Geſetz,

betreffend die Handhabung der Staatsaufſicht über verwahrloſte Gemeinden.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In der Abſicht, in Gemeinden, welche ſich in ſittlichem und ökonomiſchem Zerfalle befinden, einen beſſeren Zuſtand herbeizuführen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Rathes und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Gemeinden, welche der erforderlichen ökonomiſchen Grundlagen ermangeln, insbeſondere nicht im Stande ſind, den für Gemeindezwecke nöthigen Aufwand ohne Unterſtützung aus Staatsmitteln zu beſtreiten, und zugleich in ſittlichem Zerfalle ſich befinden, können durch eine von Uns zu erlaſſende Verordnung unter beſondere Staatsaufſicht geſtellt werden.

Art. 2.

In Gemeinden, welche unter beſonderer Staatsaufſicht ſtehen, gehen alle Befugniſſe des erſten Ortsvorſtehers und auf Anordnung der Regierungsbehörde auch die des Rathsſchreibers auf von Uns zu ernennende Beamte über. Der bisherige erſte Ortsvorſteher, beziehungsweiſe der Rathsſchreiber, haben mit der Ernennung dieſer Beamten abzutreten.

Der durch die Anſtellung dieſer Beamten entſtehende Mehraufwand wird aus der Staatskaſſe beſtritten.

Mehrere benachbarte Gemeinden, welche unter Staatsaufſicht ſtehen, können Einem Beamten untergeordnet werden.

Art. 3.

Dem aufzuſtellenden Beamten kommt auch in Straffällen, in welchen nach den Geſetzen der Gemeinderath zuſtändig iſt, die Unterſuchung und das Erkenntniß zu; ſeine Strafgewalt erſtreckt ſich unabhängig von der Klaſſe, welcher die Gemeinde angehört, bis auf viertägiges Gefängniß mit Schärfung durch ſchmale Koſt je am zweiten Tage, oder zwölf Gulden Geldſtrafe.

Ueberdieß gehen die Rechte des Gemeinderaths bezüglich der Ausweisung Ortsfremder auf den Beamten über.

Art. 4.

Der Beamte ist berechtigt, die von dem Gemeinderathe in Polizei- und Verwaltungssachen gefaßten Beschlüsse zu suspendiren und der Entscheidung des Oberamts zu unterstellen.

Dem Oberamt steht es in solchem Falle zu, über den Gegenstand die geeignete gesetzmäßige Verfügung zu treffen.

Gesuchen um Bürgeraufnahme und um Zulassung der Verehelichung kann nur mit Zustimmung des Beamten entsprochen werden. Ertheilt der Beamte die Zustimmung nicht, so ist das Gesuch als abgelehnt zu betrachten, und es tritt sofort auf Anrufen des Betheiligten das Verfahren des Oberamts nach den sonst geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein.

Art. 5.

Die Ernennung, Verpflichtung und Entlassung der zur Unterstützung der Polizei zu bestellenden Gemeindediener erfolgt nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze, statt durch den Gemeinderath, durch den aufgestellten Beamten.

Art. 6.

Die nach den bestehenden Verordnungen den weltlichen Mitgliedern des Kirchen-Convents zustehende Befugniß, Geld- und Freiheits-Strafen zu erkennen, geht, unbeschadet der sonstigen Rechte und Verrichtungen des Kirchen-Convents, auf den Beamten über.

Art. 7.

Gegen Bettler, Landstreicher und solche Personen, welche sich einer der in den Art. 5 und 6 des Gesetzes vom 2. Mai 1852 bezeichneten Uebertretungen schuldig gemacht haben, kann, wenn dieselben einer unter Staatsaufsicht stehenden Gemeinde angehören, in den zum Erkenntnisse des Oberamts erwachsenen Straffällen, wofern die Uebertretung in beharrlicher Arbeitsscheu oder Genußsucht ihren Grund hat, oder einen höheren Grad von Bosheit oder Verdorbenheit kund gibt, durch das Oberamt als Surrogat für verwirkte Freiheitsstrafe in deren ganzem Umfange oder auch nur in Beziehung auf einen Theil derselben auf körperliche Züchtigung bis zu fünfzehn Streichen erkannt werden.

Art. 8.

Personen, zumal jüngere, welche sich dem Müßiggange hingeben, können, so lange sie in einer unter Staatsaufsicht stehenden Gemeinde sich aufhalten, durch Zwangsmittel nach Maaßgabe des Gesetzes vom 2. Mai 1852 zu einer ihren Kräften entsprechenden Arbeit angehalten werden.

Art. 9.

Die Regierung ist befugt, solche Gemeinden, in welchen die Auswanderung oder Uebersiedlung ihrer seitherigen Einwohner bewerkstelligt worden ist, aufzuheben und den Grund und Boden benachbarten Gemeinden zuzutheilen.

Art. 10.

Die Vorschriften des vorstehenden Gesetzes finden auf Theilgemeinden gleichmäßige Anwendung.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 24. Januar 1855.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

C) Königliche Verordnung,

betreffend die Regelung des Vereinswesens.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Betreff des Vereinswesens hat die deutsche Bundesversammlung in ihrer XXI. Sitzung vom 13. Juli v. J. folgenden Beschluß gefaßt:

„Da es im Interesse der gemeinsamen Sicherheit und Ordnung geboten erscheint, allgemeine Grundsätze für das Vereinswesen in den sämmtlichen deutschen Bundesstaaten aufzustellen, so haben sich die höchsten und hohen Bundesregierungen über nachstehende Bestimmungen vereinigt:

I.

In allen deutschen Bundesstaaten dürfen nur solche Vereine geduldet werden, die sich darüber genügend auszuweisen vermögen, daß ihre Zwecke mit der Bundes- und Landes-Gesetzgebung im Einklange stehen und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährden.

II.

Die einzelnen Bundesregierungen werden demnach die nöthigen Anordnungen treffen, um von der Einrichtung und den Zwecken eines jeden Vereines, sowohl im Beginne als im Laufe seiner Existenz und Wirksamkeit Kenntniß nehmen zu können.

III.

In Beziehung auf politische Vereine insbesondere muß, sofern derartige Vereine nicht nach Maaßgabe der Landesgesetzgebung überhaupt untersagt sind, oder doch einer für jeden Fall besonders zu ertheilenden obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen, die betreffende Staatsregierung sich in der Lage befinden, nach Maaßgabe der Umstände, besondere vorübergehende Beschränkungen und Verbote erlassen zu können.

IV.

Allgemein sind für politische Vereine noch folgende Beschränkungen zur Geltung zu bringen:

1) Minderjährige, Lehrlinge und Schüler dürfen sich an solchen Vereinen nicht betheiligen.
2) Jede Verbindung mit anderen Vereinen ist unstatthaft.

V.

In allen Bundesstaaten muß der Landesregierung nicht nur das Recht zustehen, die Versammlungen solcher Vereine, welche, ohne im Besitze einer besonderen staatlichen Anerkennung, beziehungsweise Genehmigung zu seyn, sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, obrigkeitlich überwachen zu lassen, sondern es muß den betreffenden obrigkeitlichen Abgeordneten auch überall die Befugniß eingeräumt werden, jede Versammlung eines solchen Vereins aufzulösen, sofern entweder die ihren Zusammentritt bedingenden Förmlichkeiten nicht beobachtet worden sind, oder aber der Inhalt der Verhandlungen eine in der Nothwendigkeit der Aufrechthaltung der Gesetze, so wie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung begründete Veranlassung darbietet.

VI.

Die bewaffnete Macht darf sich nicht anders als auf Befehl versammeln und weder in noch außer dem Dienste berathschlagen; Versammlungen und Vereine jedes Theils der stehenden Heere und der Landwehr zur Berathung oder Beschlußfassung über militärische Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselben nicht zusammenberufen sind, untersagt.

VII.

Zuwiderhandlungen gegen die aus Anlaß vorstehender Bestimmungen in den einzelnen Bundesstaaten getroffenen Anordnungen sind mit entsprechenden Strafen zu belegen.

VIII.

Im Interesse der gemeinsamen Sicherheit verpflichten sich sämmtliche Bundesregierungen ferner, die in ihren Gebieten etwa noch bestehenden Arbeiter-Vereine und Verbrüderungen welche politische, socialistische oder communistische Zwecke verfolgen, binnen zwei Monaten aufzuheben und die Neubildung solcher Verbindungen bei Strafe zu verbieten."

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes verkünden Wir diesen Beschluß unter Bezugnahme auf den §. 3 der Verfassungs-Urkunde zur allgemeinen Nachachtung, und verordnen zur Vollziehung desselben wie folgt:

§. 1.

Jeder bereits bestehende oder künftig sich bildende Verein ist gehalten, auf Verlangen des Polizeiamtes des Bezirks durch die Vorlegung seiner etwaigen Statuten, Mitglieder-Verzeichnisse, Correspondenzen, Verhandlungen und sonstigen Schriftstücke, in deren Ermanglung aber auf andere genügende Weise den in Ziffer I. des vorstehenden Bundesbeschlusses vorgeschriebenen Nachweis zu geben.

§. 2.

Wo derzeit ein politischer Verein mit oder ohne Statuten (Ziff. III. und V. des Bundesbeschlusses) oder ein Verein besteht, von welchem eine den Anforderungen in Ziff. I. des Bundesbeschlusses entsprechende Richtung sich nicht bereits mit Sicherheit annehmen läßt, hat das Bezirksamt unverzüglich die Vorsteher oder geschäftsführenden Mitglieder, in deren Ermanglung aber sämmtliche Mitglieder des Vereins aufzufordern, den in §. 1 dieser Verordnung bemerkten Nachweis zu liefern.

Etwaigem Ungehorsam ist durch Strafe und durch die Beschlagnahme der Papiere und sonstigen Effekten des Vereins (Art. 1 des Polizeistrafgesetzes) zu begegnen.

Bei künftig sich bildenden Vereinen hat erforderlichenfalls das gleiche Verfahren einzutreten.

§. 3.

Auch unaufgefordert ist jeder derzeit bestehende politische Verein (§. 2) verpflichtet, der Polizeistelle des Bezirks unverzüglich den in §. 1 bemerkten Nachweis zu geben, und in gleicher Weise hat jeder neu sich bildende derartige Verein jene Nachweisung mit der Anzeige von seiner Gründung zu verbinden.

§. 4.

Vereinen, welche solche Nachweise zu geben haben, ist es verboten, bevor der Nachweis geliefert ist, ihre Thätigkeit fortzusetzen, beziehungsweise zu beginnen.

§. 5.

Wird der gelieferte Nachweis vom Polizeiamte nicht genügend gefunden, so ist die Entscheidung der Kreisregierung einzuholen und jede Thätigkeit des Vereins einstweilen zu untersagen. Sollte die Kreisregierung die Aufhebung des Vereins beschließen, so hat das Polizeiamt gleichzeitig mit der Eröffnung des Verbots an die Mitglieder die Papiere und Effekten des Vereins zur Hand zu nehmen.

§. 6.

Minderjährige, Lehrlinge und Schüler dürfen weder selbst politische Vereine bilden, noch an von Anderen gebildeten als Mitglieder Theil nehmen oder deren Zusammenkünften anwohnen.

Wofern dieselben gleichwohl sich irgendwie betheiligen wollten, sind sie unverzüglich fortzuweisen.

§. 7.

Jede Verbindung eines politischen Vereins mit anderen, auch nicht politischen Vereinen ist untersagt.

Wird diesem Verbot entgegengehandelt, so hat das Polizeiamt mit der Aufhebung solcher Vereine vorzuschreiten.

§. 8.

Politische Vereine (§. 2) haben mindestens zwölf Stunden vor jeder Zusammenkunft von dieser dem Polizeiamt Nachricht zu geben, damit dasselbe einen öffentlichen Diener in die Versammlung abordnen kann.

Der obrigkeitliche Abgeordnete hat diese aufzulösen, sobald die Verhandlungen einen Charakter annehmen, daß jene Maaßregel zu Aufrechthaltung der Gesetze und der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nothwendig erscheint, oder wenn die Entfernung Unberechtigter (§. 6) erfolglos verlangt worden ist.

Ohne vorgängige Anzeige eröffnete Versammlungen sind sofort aufzulösen.

§. 9.

Auch von der Thätigkeit anderer als der politischen Vereine hat das Polizeiamt, sobald ihm hiezu gegründeter Anlaß gegeben ist, durch Einsichtnahme von den etwaigen Schriftstücken über die Verhandlungen, oder auch durch Abordnung öffentlicher Diener zu den letzteren Kenntniß zu nehmen.

§. 10.

Die Bildung von Arbeiter-Vereinen und Verbrüderungen, welche socialistische, communistische, überhaupt politische Zwecke verfolgen, so wie jede Theilnahme an solchen Vereinen oder ihren Versammlungen ist verboten. Fremde Arbeiter, welche diesem Verbot zuwiderhandeln, sind aus dem Königreich auszuweisen.

§. 11.

Die Hintansetzung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen hat,

soweit nicht Art. 149 des Strafgesetzbuchs oder Art. 18 des Polizeistrafgesetzes Anwendung findet, neben den in den §§. 7, 8 und 10 bezeichneten sonstigen Maaßnahmen für die Vorsteher, Geschäftsführer und die Mitglieder der Vereine, so wie für die in den §§. 6 und 10 erwähnten Theilnehmer an den Zusammenkünften Strafe zur Folge, die nach dem Grade der Verschuldung bis zu dreißig Gulden Geldbuße oder vierzehntägigem Arrest und bei dem Rückfall in Uebertretungen derselben Vorschrift bis zu einhundert Gulden Geldbuße oder zwei Monaten Arrest ausgemessen werden kann (Art. 1 des Polizeistrafgesetzes vom 2. October 1839).

Machen sich Militärpersonen der Uebertretung eines der in Ziff. VI. des Bundesbeschlusses enthaltenen Verbote schuldig, so wird gegen dieselben nach Maaßgabe der militärischen Strafgesetze verfahren.

Mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung sind Unsere Minister des Innern und des Kriegswesens beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 25. Januar 1855.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Pleſſen.
Der prov. Minister der auswärtigen Angelegenheiten und Minister des Innern:
Linden.
Der Minister des Kirchen- und Schulwesens:
Wächter-Spittler.
Der Kriegs-Minister:
Miller.
Der Finanz-Minister:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

№ 5.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 17. Februar 1855.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Prüfungen für den Dienst an evangelischen Volksschulen. — Verfügung, betreffend die Führung der Kaminfeger-Register. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zu der Gothaer Convention wegen Uebernahme der Heimathlosen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Kirchen- und Schulwesens.

Des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens.

Verfügung, betreffend die Prüfungen für den Dienst an evangelischen Volksschulen.

An die Stelle der Ministerial-Verfügung vom 21. März 1845, beziehungsweise der Bekanntmachung des evangelischen Consistoriums vom 5. April 1842, betreffend die Prüfungen für den Dienst an Volksschulen, treten, mit höchster Genehmigung vom 6. d. M., für das evangelische Volksschulwesen nachstehende Bestimmungen:

§. 1.

Diejenigen, welche sich bei einem dazu ermächtigten Lehrer oder in einer Präparanden-Anstalt für den Schulstand ausbilden wollen, haben sich einer Vorprüfung zu unterwerfen.

Sie müssen

1) das 14te Lebensjahr zurückgelegt haben,
2) über Sitten, Fleiß und Fähigkeiten, so wie über ihre physische Tüchtigkeit befriedigende Zeugnisse von dem Geistlichen ihres Wohnorts und ihrem seitherigen Lehrer vorlegen,
3) bei der durch den Bezirksschulaufseher oder Schulkonferenzdirektor unter Zuziehung eines Schulmeisters vorzunehmenden Prüfung diejenigen Kenntnisse, welche von einem guten Schüler einer ländlichen Volksschule erwartet werden können, so wie einige musikalische Anlage nachweisen.

§. 2.

Diejenigen, welche die Aufnahme in ein öffentliches Schullehrerseminar nachsuchen, müssen

1) das 16te Lebensjahr zurückgelegt haben,
2) über eine zweijährige wohlangewandte Vorbereitungszeit, gute Aufführung und physische Tüchtigkeit für den Lehrerberuf befriedigende Zeugnisse vorlegen,
3) bei den Lehrern des betreffenden Seminars eine Concursprüfung in den Fächern der Religion, deutschen Sprache, des Rechnens, der Weltkunde und Musik erstehen.

§. 3.

Bei dieser Prüfung wird verlangt

1) in der Religion:
   a) Kenntniß der Ordnung und Eintheilung der heiligen Schrift,
   b) Kenntniß der biblischen Geschichte und genauere Kenntniß des Lebens und der wichtigsten Reden Jesu,
   c) Sicherheit in dem religiösen Memorirstoff der Volksschule und Fähigkeit, von dem Auswendiggelernten Rechenschaft zu geben;
2) in der deutschen Sprache:
   a) fertiges und verständiges Lesen,
   b) eine regelmäßige und geläufige Handschrift,
   c) Vermeidung gröberer Verstöße gegen die Regeln der Rechtschreibung und die Interpunktionenlehre,

d) Fähigkeit, eine vorgelesene oder schon bekannte Erzählung oder Schilderung in einigen zusammenhängenden Sätzen ohne bedeutendere Sprachfehler schriftlich wieder zu geben;

3) im Rechnen: Kenntniß der vier Grundoperationen mit reinen und benannten, ganzen und gebrochenen Zahlen, mit Anwendung auf praktische Aufgaben; Uebung im Kopfrechnen;

4) in der Weltkunde: Kenntniß der Geographie von Deutschland und Palästina, so wie der Geographie und Geschichte Württembergs, unter Beschränkung auf den Inhalt der betreffenden Stücke des Volksschullesebuchs;

5) in der Musik:

a) Kenntniß der Noten und Tonarten,

b) im Singen eine richtige Unterscheidung der Intervalle, und Fähigkeit, einen leichten Choral nach Noten richtig zu singen,

c) im Clavierspiel die Fähigkeit, mit richtiger Haltung und sicherem Anschlag die Tonleitern, eine Anzahl zweckmäßiger Fingerübungen und einige leichtere Clavierstücke aus den gewöhnlichen Vorschulen zu spielen,

d) die Fähigkeit, auf der Violine die gebräuchlichsten Tonleitern zu spielen.

§. 4.

Zu der ersten Dienstprüfung, deren erfolgreiche Erstehung zu Bekleidung unständiger Lehrstellen (Lehrgehülfen- und Unterlehrer-Stellen) befähigt, werden außer den Zöglingen der öffentlichen Bildungsanstalten, welche nach Vollendung ihres Curses zu Erstehung derselben verpflichtet sind, diejenigen zugelassen, welche

1) das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben,

2) über eine mindestens dreijährige, wohlangewandte Vorbereitungszeit bei einem Geistlichen oder hiezu ermächtigten Lehrer über Fleiß und gutes Betragen, so wie ihre physische Tüchtigkeit für den Lehrerberuf, befriedigende Zeugnisse vorlegen.

§. 5.

Die Prüfung erstreckt sich auf Religion, deutsche Sprache, Rechnen und Geometrie, Weltkunde, Musik und Lehrprobe.

1) In der Religion wird verlangt:

a) Kenntniß des Wichtigsten der allgemeinen Bibelkunde;

b) Bekanntschaft mit den geschichtlichen Büchern des Alten Testaments, so weit sie in

der Volksschule gelesen werden, so wie mit einigen Stücken aus den Lehrbüchern, namentlich den Psalmen und aus den Schriften der Propheten;

vertrautere Bekanntschaft mit den vier Evangelien, der Apostelgeschichte und einigen Briefen;

c) Sicherheit in dem religiösen Memorirstoff der Volksschule;

d) Kenntniß der christlichen Glaubens- und Sittenlehre nach Anleitung des württembergischen Katechismus und des Spruchbuchs;

e) Bekanntschaft mit den im Volksschullesebuch enthaltenen kirchengeschichtlichen Abschnitten.

2) In der deutschen Sprache:

a) Kenntniß der Redetheile, der Formenlehre, der Satztheile und Satzarten, so wie der Regeln der Rechtschreibung;

b) eine schöne und fließende Handschrift und Kenntniß der Methode des Schreibunterrichts;

c) Fähigkeit, über einen im Unterricht vorgekommenen oder dem Candidaten sonst bekannten Gegenstand eine zusammenhängende, sprachrichtige, schriftliche Darstellung, vorzugsweise in erzählender, beschreibender oder vergleichender Form, zu geben;

d) Kenntniß des Lehrgangs und Verfahrens bei Ertheilung des Sprachunterrichts für die verschiedenen Altersklassen der Volksschüler.

3) Rechnen und Geometrie:

a) Bekanntschaft mit der niederen Arithmetik, einschließlich der Lehre von den Decimalbrüchen, der Proportionenlehre und der Elemente der Potenzen- und Wurzellehre; Uebung im praktischen Rechnen mit Anwendung auf die verschiedenartigen Lebensverhältnisse (Zins-, Theilungs-, Mischungsrechnung); Fertigkeit im Kopfrechnen;

b) Kenntniß des Lehrgangs und Verfahrens beim Unterricht im Rechnen an der Volksschule;

c) Kenntniß der wichtigsten Münzen, Maaße und Gewichte;

d) Bekanntschaft mit den Hauptsätzen der Planimetrie über geradlinige Figuren und den Kreis;

e) Bekanntschaft mit den Elementen der Flächen- und Körperberechnung.

4) Weltkunde: Geordnete Kenntniß der in dem niederen und höheren Lesebuch vorkommenden Gegenstände und Personen aus der Weltkunde.

5) In der Musik:
   a) Kenntniß der Harmonielehre, so weit sie zu Ertheilung des Gesangunterrichts in der Schule und zum Dienst eines Organisten erforderlich ist;
   b) Fertigkeit im Singen, auch Auswendigsingen von Chorälen;
   c) Fähigkeit, auf der Orgel sämmtliche allgemein bekannten Choräle und sonstige zum Gottesdienst gehörige Orgelstücke vorzutragen;
   d) Uebung im Violinspiel, so weit es zu Ertheilung des Gesangunterrichts in der Volksschule erforderlich ist.
6) Lehrprobe: Jeder Candidat hat in einem Fache des Volksschulunterrichts mit Schülern unterer oder mittlerer Classen eine Lehrprobe über ein aufgegebenes Thema nach vorausgegangener Vorbereitung abzuhalten.
7) Außerdem wird denjenigen, die es wünschen, Gelegenheit gegeben, eine Prüfung im Zeichnen zu erstehen.

§. 6.

Zu der zweiten Dienst- oder Anstellungsprüfung werden diejenigen zugelassen, welche

1) das 24ste Lebensjahr zurückgelegt,
2) mindestens zwei Jahre als unständige Lehrer an einer Volksschule in befriedigender Weise Dienste geleistet haben,
3) über die nicht im öffentlichen Schuldienst zugebrachte Zeit günstige Zeugnisse vorlegen,
4) den Besitz eines Gemeindebürgerrechts nachweisen.

§. 7.

Die Prüfungsfächer sind dieselben, wie bei der ersten Dienstprüfung; es haben jedoch die Candidaten außer den bei der ersten Prüfung verlangten Kenntnissen und Fertigkeiten nachzuweisen:

1) eine noch eingehendere und umfassendere Bekanntschaft mit der heiligen Schrift, so wie mit den übrigen religiösen Schulbüchern;
2) eine Kenntniß des Lehrgangs und der Behandlung sämmtlicher Schulfächer durch alle Unterrichtsstufen;
3) eine größere und umfassendere Uebung und Sicherheit im Gesang und Orgelspiel.

Dazu haben ſie

4) eine Lehrprobe mit Schülern oberer Schulklaſſen abzuhalten, und
5) einige praktiſche Fragen aus dem Gebiet des Volksſchullehrerberufs zu beantworten.
6) Lehrern, welche ſich in landwirthſchaftlichen Beſchäftigungen (namentlich in der Obſtbaum-, Bienen- und Seidezucht) oder in Leitung von Induſtrieſchulen beſondere Kenntniſſe und Erfahrungen geſammelt haben, wird auf ihren Wunſch Gelegenheit gegeben werden, hievon in einer ſchriftlichen Arbeit eine Probe abzulegen.

§. 8.

Diejenigen, welche ſich um Lehrſtellen an mittleren oder oberen Claſſen von ſtädtiſchen Volksſchulen bewerben wollen, haben noch überdieß ihre Befähigung, Unterricht im elementaren Zeichnen zu ertheilen, ſo wie umfaſſendere Kenntniſſe in der Weltkunde nachzuweiſen.

§. 9.

Die erſte Dienſtprüfung wird an dem Sitze desjenigen Schullehrerſeminars, welches in dem betreffenden Jahr ſeine Zöglinge entläßt, die zweite in Stuttgart vorgenommen.

Für beide Prüfungen beſteht eine gemeinſame, je auf drei Jahre durch das Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens zu beſtellende Prüfungskommiſſion.

§. 10.

Die Oberſchulbehörde wird

1) in einer Inſtruktion für die Prüfungskommiſſion die Anforderungen bei den verſchiedenen Prüfungen, ſo weit ſie durch Obiges noch unbeſtimmt gelaſſen ſind, näher im Einzelnen bezeichnen, ſo wie über die Feſtſtellung und Ausfertigung der Zeugniſſe, und über das Prüfungsverfahren Verfügung treffen;
2) über die Form und Erforderniſſe der Eingaben, die Termine ihrer Einſendung, ſo wie der Prüfungen ſelbſt die erforderlichen Beſtimmungen erlaſſen. So lange Letzteres nicht geſchehen iſt, bleiben die ſeitherigen Vorſchriften in Kraft.

Stuttgart den 8. Februar 1855.

Wächter-Spittler.

B) Des Departements des Innern.

Des Miniſteriums des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Führung der Kaminfeger-Regiſter.

Hinſichtlich der Vorſchrift in der Kaminfeger-Inſtruktion vom 13. Oktober 1810 unter Ziff. 5 über die Führung der Kaminfeger-Regiſter wird unter Aufhebung dieſer Vorſchrift hiemit Folgendes verfügt:

Der Kaminfeger hat über die gereinigten Kamine ein Dienſtbuch zu führen, welches zu enthalten hat:

1) den Namen des betreffenden Ortes, die Zeit des Beginns und der Vollendung des Geſchäfts in jedem Orte.
2) Angabe, ob ſämmtliche Kamine des Orts oder nur diejenigen, welche mehr als gewöhnlich zu reinigen ſind, z. B. in den Häuſern der Bäcker, Wirthe, in Malzdörren u. ſ. w. gefegt wurden.
3) Genaue Bezeichnung der bei einzelnen Kaminen erhobenen Gebrechen, unter Angabe der Hausnummern und der Namen der Hausbeſitzer.

Der Kaminfeger hat bei dem Beginn des Geſchäfts dem Ortsvorſteher hievon Anzeige zu machen, welcher hierüber in das Dienſtbuch Eintrag zu machen hat.

Nach Vollendung des Geſchäfts iſt dem Ortsvorſteher das Dienſtbuch wieder vorzulegen, welcher, daß dieß geſchehen, in dem Dienſtbuche zu beurkunden hat.

Sind in dem Dienſtbuche Gebrechen von Kaminen angegeben (Nr. 3), ſo hat der Ortsvorſteher dieſelben beſonders zu verzeichnen und zur Beſeitigung des Mangels ſogleich Vorkehr zu treffen.

Der Kaminfeger hat jedes Vierteljahr ſein Dienſtbuch dem Oberamte vorzulegen, welches hierüber Eintrag macht.

Daſſelbe hat zu gleicher Zeit von den in dem Dienſtbuche angegebenen Gebrechen der Kamine durch Auszug Kenntniß zu nehmen und für die Abhülfe durch geeignete Verfügung an die Ortsvorſteher und Oberfeuerſchauer Sorge zu tragen.

Den Polizeiſtellen bleibt es überlaſſen, in Beziehung auf *größere* Orte weitere ſichernde Anordnung zu treffen, namentlich in der Richtung, daß in dem Dienſtbuche die

Häuser, in welchen die Reinigung vorgenommen worden ist, genau genannt und aufgefundene Gebrechen frühzeitiger dem Oberamte angezeigt werden.

Hiernach ist von den betreffenden Polizeibehörden das Weitere zu besorgen.

Stuttgart den 5. Februar 1855.

Linden.

b) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zu der Gothaer Convention wegen Uebernahme der Heimathlosen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. Juli 1853, betreffend die Gothaer Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Heimathlosen und Ausgewiesenen, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mittelst Erklärung vom 10. Januar d. J. auch das Großherzogthum Luxemburg der gedachten Uebereinkunft beigetreten ist.

Stuttgart den 6. Februar 1855.

Linden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 6.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 28. Februar 1855.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend die Vermehrung der Streitmacht und die Rekruten-Aushebung für die Jahre 1855, 1856 und 1857.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Gesetz,

betreffend die Vermehrung der Streitmacht und die Rekruten-Aushebung für die Jahre 1855, 1856 und 1857.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da nach dem Beschlusse der Bundesversammlung vom 10. März 1853 die deutsche Heeresmacht um 1/6 Procent oder um 50,000 Mann vermehrt werden soll, so verfügen und verordnen Wir zu Erreichung dieses Zweckes, so wie zur Ergänzung und Erhaltung der Streitmacht überhaupt, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Artikel 1.

In den Aushebungsjahren 1855, 1856 und 1857 ist aus den entsprechenden Altersklassen von 1834, 1835 und 1836 je die Zahl von 4000 Rekruten unter der Bestimmung zum aktiven Heere auszuheben, daß die wegen Berufs Zurückgestellten, die ungehorsam Abwesenden, so wie die freiwillig im Militär Dienenden, insofern sie die Aushebung trifft, als gestellt in die Rekrutenzahl eingerechnet werden.

Artikel 2.

Um sodann Unser Truppencorps auf die bundesmäßige Stärke zu bringen, sind von dem ersten Aufgebote der Landwehr (Art. 59 des Kriegsdienstgesetzes) außer den zu Einjährigem Dienste Zugelassenen,

1) die Exkapitulanten der beiden letzten Jahre,
2) die nichtexerzirte Mannschaft der zwei jüngsten Altersklassen, einschließlich der vor beendigter Dienstzeit Entlassenen

fortan zur Verfügung des Kriegsministers gestellt. Diese Mannschaft bleibt aber bis zum Eintritt einer Feldaufstellung des ganzen Contingents, oder eines Theils desselben, ungestört in ihren bisherigen Verhältnissen.

Artikel 3.

Da diese Landwehrmannschaft (Art. 2 des gegenwärtigen Gesetzes) zur Ergänzung der bundesvorschriftmäßigen drei Contingente und der Mannschaft an Nichtstreitbaren für den Fall des Bedürfnisses einer Feldaufstellung bestimmt ist, so richtet sich die Ordnung des Aufrufs der exerzirten und nichtexerzirten Landwehrmänner der zur Verfügung gestellten Abtheilungen nach dem für jene Ergänzung erforderlichen Bedarf an Streitbaren und Nichtstreitbaren des Königlichen Truppencorps.

Artikel 4.

Hienach sind die Artikel 10, 11, 14 und 63 des Kriegsdienstgesetzes abgeändert.

Unſere Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens ſind mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 24. Februar 1855.

Wilhelm.

Der Miniſter des Innern:
Linden.
Der Kriegs-Miniſter:
Miller.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

Berichtigungen.

In Art. 7 des Geſetzes vom 24. Januar d. J., betreffend die Handhabung der Staatsaufſicht über verwahrloſte Gemeinden, iſt irrigerweiſe nach den Worten „Gegen Bettler, Landſtreicher" das Wort „Aſoten" weggeblieben, was hiemit berichtigt wird, und wornach der Artikel lautet: „Gegen Bettler, Landſtreicher, Aſoten und ſolche Perſonen" u. ſ. w.

In der Königlichen Verordnung vom 26. Januar d. J., betreffend die Ermäßigung des Eingangszolls für Talg, Regierungsblatt S. 36, muß es in §. 1 ſtatt: „vom 4. April 1855" heißen: „vom 1. April 1855 an."

Am 18. d. M. iſt das Regiſter des Regierungsblatts vom Jahr 1854 ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

№ 7.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 16. März 1855.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz in Betreff der Aufbringung des Bedarfs an Pferden für den Fall der Mobilmachung des Königl. Truppenkorps.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Extrapost- und Estafettentaxe pro 1855—56.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Gesetz,

in Betreff der Aufbringung des Bedarfs an Pferden für den Fall der Mobilmachung des Königl. Truppenkorps.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um die vollständige Aufbringung des Bedarfs an Reit- und Zug-Pferden für das Königliche Truppenkorps bei einer Mobilmachung desselben sicherzustellen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Artikel 1.

Wenn und soweit zur Zeit der erforderlichen Mobilmachung des Königlichen Truppen-

korps die rechtzeitige Vervollständigung der für die Kriegsstärke desselben erforderlichen Zahl von Reit- und Zug-Pferden durch freien Einkauf nicht sichergestellt ist, kann diese Vervollständigung im Wege der Zwangsabtretung gegen den vollen Ersatz des Werths unter den nachfolgenden Bestimmungen bewirkt werden.

Artikel 2.

Die durch Zwangsabtretung aufzubringende Pferdezahl wird unter die Oberamtsbezirke nach dem Verhältniß der in denselben befindlichen für den Kriegsdienst tüchtigen Pferde im Alter von 4½ bis 12 Jahren auf den Grund einer deßhalb vorzunehmenden Aufzeichnung dieser Pferde vertheilt.

Artikel 3.

Nach getroffener Repartition wird von dem Kriegs-Ministerium in jedes Oberamt eine aus drei Personen bestehende Militär-Commission abgeordnet, welche unter der Leitung des Oberamtmanns die Erwerbung der Pferde zu besorgen hat.

Artikel 4.

Dieser Commission sind alle in der vorgenommenen Aufzeichnung enthaltenen Pferde vorzuführen, wozu die Besitzer derselben bei Vermeidung einer nach Art. 1 des Polizeistrafgesetzes zu bemessenden Strafe aufzufordern sind. Unter den vorgeführten Pferden wählt sodann die Commission die für den Militärzweck tauglichsten aus.

Artikel 5.

Der für die ausgehobenen Pferde zu ersetzende Werth wird (sofern die Militär-Commission und der Pferde-Eigenthümer sich nicht über die Ersatzleistung einigen) durch eine Commission ausgemittelt, welche aus drei Personen besteht und folgendermaßen zusammengesetzt wird:

aus einem Mitgliede der Militär-Commission,

aus einem von dem Gemeinderathe der Oberamtsstadt zu ernennenden Sachverständigen bürgerlichen Standes,

und

aus einem dritten, von diesen beiden gewählten Mitgliede.

Sollten sie sich hierüber nicht zu vereinigen wissen, so ernennt dasselbe das Oberamt an ihrer Stelle.

Die Mitglieder der Schätzungs-Commission, welche dem bürgerlichen Stande angehören, werden von dem Oberamtmann mittelst Handgelübdes in Pflichten genommen.

Wenn sich die Mitglieder der Commission über den für jedes einzelne Pferd zu ersetzenden Werth nicht vereinigen, werden die Anschläge der einzelnen Mitglieder zusammengerechnet und mit der Zahl der sämmtlichen Mitglieder dividirt; die sich hierdurch ergebende Zahl bestimmt sodann den für das einzelne Pferd zu ersetzenden Werth.

Die Kosten dieses Schätzungs-Verfahrens werden von der Staatskasse bestritten.

Artikel 6.

Die Pferde-Eigenthümer sind verbunden, die ausgehobenen Pferde gegen vorangegangene Bezahlung des von der Schätzungs-Commission (Art. 5) bestimmten Preises an die Kriegs-Verwaltung abzutreten, vorbehältlich der Geltendmachung eines höheren Preises auf gerichtlichem Wege.

Artikel 7.

Findet der Pferde-Eigenthümer den von der Schätzungs-Commission bestimmten Preis nicht angemessen, so hat auf den Antrag des Eigenthümers oder der Militär-Commission das Oberamtsgericht des Bezirks, wo der Ankauf der Pferde vorgenommen wurde, unverzüglich eine neue Schätzung anzuordnen.

Artikel 8.

Zur Entscheidung des über die Entschädigungsfrage entstehenden Rechtsstreits ist das bezeichnete Oberamtsgericht (Art. 7) in erster Instanz zuständig.

Unsere Minister des Innern und des Kriegswesens sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 11. März 1855.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Linden.
Der Kriegs-Minister:
Miller.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Extrapost- und Estafettentaxe pro 1855—56.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 19. d. M. ist die Extrapost- und Estafettentaxe auch für den Zeitraum vom 1. März 1855 bis letzten Februar 1856 auf 45 kr. für Pferd und Meile bestimmt worden.

Stuttgart den 22. Februar 1855.

Knapp.

Am 14. d. M. sind die Straf-Erkenntnisse vom 4ten Quartal 1854 ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 8.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 26. März 1855.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend die Aufnahme eines Anlehens zu Bestreitung außerordentlicher Militärbedürfnisse.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Maaßregeln gegen die Verbreitung der Krätze unter den Gefangenen. — Verfügung, betreffend die Maaßregeln gegen die Verbreitung der Krätze durch wandernde Handwerksgehülfen und herumziehende Gewerbsleute. — Verfügung, betreffend die polizeilichen Maaßregeln gegen die Krätze.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Gesetz,

betreffend die Aufnahme eines Anlehens zu Bestreitung außerordentlicher Militärbedürfnisse.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Behufs der Herbeischaffung der Geldmittel zu Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 8. Februar d. J. in Betreff der Bereithaltung des Bundesheeres, so wie zu Vollziehung eines etwaigen weiteren Bundesbeschlusses in Betreff der Aufstellung desselben, verordnen und verfügen Wir, in Erwägung der gegenwärtigen Lage des Staatshaushalts, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Einziger Artikel.

Zu Bestreitung des außerordentlichen Aufwands, welcher für die Bereithaltung und etwaige Aufstellung des diesseitigen Bundes-Contingents erfordert wird, wird den Ministerien des Kriegs und der Finanzen für Rechnung des Militär-Etats ein nach Maaßgabe des wirklichen Erfordernisses zu benützender Kredit bis zum Betrage von Drei Millionen Gulden eröffnet, welcher durch ein Staatsanlehen unter möglichst billigen Bedingungen zu realisiren ist.

Vorstehendes Gesetz ist durch die ständische Schuldenverwaltungsbehörde unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unseres Finanzministeriums, beziehungsweise durch das Kriegsministerium zu vollziehen.

Gegeben, Stuttgart, den 16. März 1855.

Wilhelm.

Der Kriegs-Minister:
Miller.
Der Finanz-Minister:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz und des Innern.

Der Ministerien der Justiz und des Innern.

Verfügung, betreffend die Maaßregeln gegen die Verbreitung der Krätze unter den Gefangenen.

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 8. März d. J. wird unter Abänderung der Punkte 4 und 5 der Ministerial-Verfügung vom 3. September 1829 (Reg.Blatt S. 384 ff.) Folgendes verfügt:

Die Bezirksbehörden, welche eine Verhaftung anordnen, oder einen Gefangenen auf den Transport setzen, sind berechtigt, die Untersuchung derselben in Absicht auf Hautreinheit dem Gefangenwärter zu übertragen.

Der Gefangenwärter hat das Ergebniß der Besichtigung auf dem betreffenden Aktenstücke (Protokoll, Einlieferungsschein, Gestaltsbezeichnung) unterschriftlich zu beurkunden.

Dafür, daß diese Besichtigung vorgenommen und die Beurkundung eingetragen wird, ist der Beamte verantwortlich, welcher die Verhaftung angeordnet, beziehungsweise den Transportschein unterzeichnet hat.

Im Uebrigen wird den Gerichts- und Polizeibehörden die genaue Vollziehung der Verfügungen vom 3. September 1829, 1. December 1837 und 5. Januar 1838, beziehungsweise der Hausordnung für die bezirksgerichtlichen Gefängnisse eingeschärft.

Stuttgart den 11. März 1855.

Pleſſen. Linden.

B) Des Departements des Innern.

Des Miniſteriums des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Maaßregeln gegen die Verbreitung der Krätze durch wandernde Handwerksgehülfen und herumziehende Gewerbsleute.

In Gemäßheit höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 12. März d. J. wird unter Abänderung der Punkte 1 und 2 der Miniſterial-Verfügung vom 3. September 1829 und der Verfügung vom 16. April 1831 Folgendes verfügt:

Keinem Handwerksgehülfen und keinem, welcher ein herumziehendes Gewerbe betreibt, darf ein Wanderbuch, Patent oder ſonſtiger Reiſeausweis ausgeſtellt, erneuert, oder durch ein Oberamt viſirt werden, ohne daß ſich der Beamte zuvor überzeugt hat, daß die betreffende Perſon nicht mit der Krätze behaftet iſt.

Der die Reiſeurkunde ausſtellende oder viſirende Beamte hat ſich von der Hautreinheit ſtets durch die Beſichtigung des betreffenden Individuums zu überzeugen, er kann ſich jedoch hiebei unter ſeiner Verantwortung durch den Oberamtsdiener unterſtützen laſſen.

Die geſchehene Beſichtigung iſt in der Reiſeurkunde zu beurkunden.

Wenn an Reiſenden dieſer Kategorie die Krätzekrankheit entdeckt wird, ſo iſt hievon ſofort Demjenigen Nachricht zu geben, bei welchem die betreffende Perſon zuletzt übernachtet hat.

Stuttgart den 15. März 1855.

Linden.

b) Verfügung, betreffend die polizeilichen Maaßregeln gegen die Krätze.

Die Erfahrungen, welche in den letzten Jahren über die Verbreitung der Krätze gemacht worden sind, haben dem Ministerium Anlaß gegeben, das Medicinal-Collegium mit der Ausarbeitung einer Belehrung über diese Krankheit und deren Heilung mit grüner Seife zu beauftragen, und es wird nun diese Belehrung im Anhange öffentlich bekannt gemacht.

Zugleich wird in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 12. März d. J. Folgendes verfügt:

1) Sämmtliche weltliche und geistliche Bezirks- und Ortsbehörden werden angewiesen, in dem Kreise ihres Berufs für die möglichste Verbreitung der angehängten Belehrung Sorge zu tragen, und auf Heilung der an diesem Uebel Erkrankten hinzuwirken.

2) Die Schullehrer haben ein wachsames Auge auf die Hautreinheit der Schulkinder zu richten, dieselben zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit näher zu besichtigen, auch, sobald sie einen verdächtigen Ausschlag an den Händen bemerken, das betreffende Kind aus der Schule zu entlassen und dessen Angehörige auf den Grund davon aufmerksam zu machen.

Für den Fall, daß das Kind nicht spätestens nach drei Wochen hautrein in die Schule zurückkommt, ist der Ortsschulbehörde davon Anzeige zu machen, damit die Heilung nöthigenfalls durch amtliches Einschreiten bewirkt wird.

Die Ortsgeistlichen haben die Vollziehung dieser Vorschrift zu überwachen.

3) Hausväter, Handwerksmeister, Besitzer von Fabriken, Vorsteher von Instituten und Anstalten, in welchen eine Mehrzahl von Personen beschäftigt ist, sind gehalten, wenn bei einer ihrem Kreise angehörigen oder unter ihrer Aufsicht stehenden Person der Verdacht der Behaftung mit der Krätze entsteht, dafür Sorge zu tragen, daß dieselbe zum Zweck der Heilung alsbald von anderen Personen abgesondert oder aus der Anstalt entfernt und zum Umgang mit denselben nicht früher zugelassen wird, bis ihre gänzliche Heilung und die Reinigung ihrer Kleidungsstücke nachgewiesen ist.

4) Gastwirthe, welche wandernde Handwerksgehülfen, Hausirer und dergleichen Personen beherbergen, so wie Inhaber von Zunftherbergen sind verpflichtet, die Betten und Nachtlager für dieselben stets in reinem Stande zu erhalten, auch wenn krätzekranke Handwerksgehülfen oder Hausirer bei ihnen eintreffen, dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen,

damit derselbe nach Maaßgabe der Ministerial-Verfügung vom 3. September 1829 einschreiten kann.

5) Zur Heilung der Krätze sind wo immer thunlich Aerzte beizuziehen. Doch ist es den Wundärzten gestattet, in Fällen, in welchen die Anwendung der grünen Seife genügt, die Anwendung dieser nach der angefügten Belehrung zu verordnen, auch die Behandlung der Krankheit unter Aufsicht eines Arztes zu übernehmen.

Die Verordnung irgend welcher anderer Mittel gegen die Krätze ist den Wundärzten untersagt, und es sind dieselben verbunden, in Fällen, in welchen die Anwendung der grünen Seife keinen Erfolg haben sollte, die Kranken stets an den inneren Arzt zu verweisen.

6) Den Apothekern ist verboten, gegen die Krätze ohne Verordnung eines Arztes irgend ein Mittel mit alleiniger Ausnahme der grünen Seife abzugeben.

Bei Abgabe der letzteren ist den Empfängern stets ein gedrucktes Exemplar der unten folgenden Belehrung gegen Aufrechnung von 1 Kreuzer unaufgefordert mitzugeben.

7) Die Kosten der Heilung unbemittelter Krätzekranker liegt denjenigen örtlichen Kassen ob, aus welchen die Armenkosten überhaupt zu bestreiten sind.

In allen öffentlichen Krankenanstalten sind besondere Zimmer für Krätzekranke mit den erforderlichen Badeinrichtungen herzustellen. Soweit solche Anstalten in größeren Gemeinden nur für die Ortsangehörigen bestimmt sind, ist von den Polizeibehörden darauf hinzuwirken, daß dieselben durch Uebereinkunft mit den Nachbargemeinden die Verpflichtung erhalten, deren krätzekranke Angehörige gegen eine angemessene Entschädigung zu verpflegen.

Befindet sich in einer Gemeinde keine öffentliche Krankenanstalt, so hat dieselbe jedenfalls für das Vorhandenseyn eines besonderen zur Heilung Krätzekranker geeigneten heizbaren Zimmers zu sorgen, damit, wenn Erkrankungen unbemittelter Gemeindeangehöriger an der Krätze vorkommen, sie darin verpflegt werden können.

Jeder Gemeinde, in welcher nicht eine öffentliche Krankenanstalt mit Einrichtung zur Aufnahme Krätzekranker besteht, wird zur Pflicht gemacht, Einleitung zu treffen, daß armen Krätzekranken in vorkommenden Fällen eine Badwanne zur Benützung überlassen wird.

8) Werden in einer Gemeinde Krätzekranke von Gemeindewegen in Behandlung genommen, so hat deren Heilung durch den Orts- oder Bezirks-Armenarzt zu geschehen.

Den Aerzten steht es jedoch zu, ohne Kostenvermehrung die Wundärzte je nach Maaßgabe ihrer Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit unter Ertheilung der erforderlichen Anweisungen zur Ueberwachung der Kur zu verwenden.

9) Wenn in einer Gemeinde die Krätze ſich in einzelnen Häuſern oder in mehreren derſelben verbreitet, ſo hat der Ortsvorſteher hievon dem Oberamte Anzeige zu machen, und es hat dieſes unter Rückſprache mit dem Oberamtsarzte die geeigneten Maaßregeln zur Heilung der Kranken und gegen weitere Verbreitung des Uebels zu treffen. Bei großer Ausdehnung des Uebels und bei minder bemittelten Gemeinden iſt dem Medicinal-Collegium Bericht zu erſtatten, welches wegen etwaiger Behandlung der Krankheit unter Staatsfürſorge Verfügung treffen wird.

10) Die Oberamts-Vorſtände und die Oberamts-Aerzte haben die Vollziehung dieſer Verfügung zu überwachen und hierauf bei jeder Gelegenheit hinzuwirken.

Die Kreismedicinalräthe haben bei ihren Medicinal-Viſitationen ſich ſtets von dem Stande der Krankheit Kenntniß zu verſchaffen, auch iſt hierüber in den Medicinal-Jahresberichten der Oberamts-Aerzte ſich zu äußern.

11) Die Verfügungen vom 12. März 1813 und 14. November 1823, die Punkte 12, 17 und 19 der Verfügung vom 3. September 1829 und der dritte Abſatz der Verfügung vom 16. April 1831 ſind aufgehoben.

Stuttgart den 15. März 1855.

Linden.

Belehrung

über die Krätze und deren Heilung mit grüner Seife, ausgearbeitet von dem Königl. Medicinal-Collegium.

Die Krätze iſt ein anſteckender Hautausſchlag, hervorgerufen durch kleine, dem bloſen Auge kaum ſichtbare Milben, welche ſich unter die Oberhaut des Menſchen eingraben und raſch vermehren. Der Ausſchlag beſteht in kleinen Knötchen oder Bläschen, die meiſt zuerſt an den Händen, zwiſchen den Fingern und am Handgelenke, zum Vorſchein kommen, ſich allmählig über den ganzen Körper, mit Ausnahme des Geſichts, verbreiten und, beſonders bei Nacht in der Bettwärme, ein heftiges Beißen und Jucken verurſachen. Zuweilen, vornämlich bei Kindern, geſellen ſich auch noch größere, mit Eiter gefüllte Blaſen an Händen, Armen und Füßen hinzu.

Die Krätze entsteht, so viel man weiß, immer nur durch Ansteckung, indem sie von einem Menschen auf den andern durch unmittelbare Berührung, am meisten durch Zusammenschlafen, oder mittelbar durch die Benützung angesteckter Kleidungs- oder Bettstücke übergetragen wird. Ihre Verbreitung wird aber ungemein begünstigt durch enges Beisammenwohnen, Schmutz und Unreinlichkeit, weßhalb sie in Familien und ganzen Ortschaften, wo der einmal entstandenen Krankheit keine Beachtung geschenkt wird, rasch eine große Verbreitung gewinnen kann.

Die Krätze ist eine Krankheit, welche nicht von selbst heilt; wer sie also hat, und sich keiner Behandlung unterzieht, bleibt nicht nur so lange für sich selbst krätzig, sondern setzt auch Diejenigen, die mit ihm zusammenleben, der unvermeidlichen Gefahr aus, krätzig zu werden, so daß von einem einzigen Menschen eine ganze Familie, ja ein ganzer Ort angesteckt werden kann.

Heilt die Krätze aber auch nicht von selbst, so ist sie doch sehr leicht heilbar, und zwar ebenso rasch als sicher, wozu es in der großen Mehrzahl der Fälle, da sie keine innerliche, sondern eine blos äußerliche Krankheit ist, nur gewisser äußerlicher Heilmittel bedarf, unter welchen für den allgemeinen Gebrauch die grüne Seife das empfehlenswertheste ist.

Um die Krätze mittelst der grünen Seife eben so schnell als sicher zu heilen, ist folgendes Verfahren einzuschlagen:

Der Kranke muß über die ganze Dauer der Kur das Bett hüten und das Zimmer, in welchem er liegt, soll gut warm gehalten seyn, um den Schweiß zu befördern. Die Einreibung mit der Seife geschieht täglich dreimal, Morgens, Mittags und Abends.

Der Kranke stellt sich zu diesem Behufe nackt auf den Boden, und zwar, wenn das Zimmer geheizt ist, in die Nähe des Ofens, jedenfalls bei wohl verschlossenen Fenstern und Thüren, um jede Erkältung zu verhüten. Die Einreibung geschieht mit Ausnahme des Kopfes über den ganzen Körper, und von ihrer richtigen Ausführung hängt vor Allem der Erfolg der Kur ab. Man nimmt eine kleine Portion der Salbe aus dem Topf und zerreibt sie zuerst etwas zwischen den Händen, dann wird mit der flachen Hand ein Theil des Körpers nach dem andern tüchtig eingerieben und die Salbe auf der Haut verrieben, daß sie nicht in Krusten darauf liegen bleibt, sondern sich zertheilt und eindringt.

Diejenigen Theile des Körpers, welche am meisten mit Ausschlag behaftet sind, müssen am stärksten bedacht werden: die Hände, die Gruben zwischen den Fingern, die Handgelenke, Vorderarme und Ellenbogen, die Vorfüße, Fußgelenke und Unterschenkel; aber kein Theil,

wenn er auch ganz frei iſt vom Ausſchlag, darf übergangen, und nur an den Geſchlechtstheilen ſoll, wegen der größeren Feinheit und Empfindlichkeit ihrer Haut, eine ſtärkere Einreibung vermieden werden.

Weil aber auf dem Rücken Niemand ſich ſelbſt recht einreiben kann, ſo bedarf auch ein Erwachſenes hiezu der Beihülfe eines Andern, der ihm an den Stellen, welche mit den eigenen Händen nicht wohl zu erreichen ſind, die Einreibung macht, wobei ſich Niemand der Gefahr einer Anſteckung ausſetzt, indem eine Uebertragung der Krankheit während des Einreibens nicht möglich iſt. Kinder dürfen ſich, weil ihnen die nöthige Kraft und Sorgfalt abgeht, nie ſelbſt einreiben, es muß dies bei ihnen ſtets durch eine ältere Perſon beſorgt werden.

Der Einreibung darf es, wie an gehörigem Nachdruck, ſo auch an Dauer nicht fehlen; ſie ſoll bei einem Kinde nicht unter 10 Minuten, bei einem Erwachſenen 15—20 Minuten dauern. Je tüchtiger und anhaltender Einer ſich einreibt, deſto ſchneller wird er mit der Kur fertig.

Nach vollbrachter Einreibung zieht der Kranke ſein Hemd an und legt ſich wieder ins Bett, warm zugedeckt.

Am zweiten oder dritten Tage zeigt ſich ſchon die Wirkung der Salbe: die Haut entzündet ſich, wird roth, es ſchießen auf ihr meiſt kleine Bläschen auf, zu dem alten Ausſchlag geſellt ſich ein neuer, den die Salbe hervorgerufen hat, dabei brennt und ſchmerzt die Haut, ein Schmerz, der aber nur ausnahmsweiſe, bei Perſonen mit ſehr zarter und empfindlicher Haut, einen höheren und läſtigen Grad erreicht. Deſſen ungeachtet müſſen die Einreibungen fortgeſetzt und darf die volle Wirkung des Mittels nicht aus zu großer Weichlichkeit vereitelt werden; wohl darf man aber jetzt die Menge der Seife zu einer Einreibung etwas vermindern und über die empfindlichſten und ſtärker gerötheten Stellen bei der Einreibung leichter und raſcher weggehen. Mit dem vierten oder fünften Tage fängt die Oberhaut an zu ſpringen und ſich abzulöſen, und dieß iſt das Zeichen, daß die Einreibungen ihre volle Wirkung hervorgebracht haben. Sie werden nun noch etwa einen Tag fortgeſetzt, und am ſechsten, ſpäteſtens ſiebenten Tage, zuweilen bei ſehr raſcher Wirkung auch ſchon am fünften Tage, wird, nachdem am Morgen dieſes Tages noch einmal eine Einreibung gemacht worden, ein warmes Bad genommen, in welchem der Kranke eine halbe Stunde ſitzen bleibt und am ganzen Körper ſich ſorgfältig abwaſcht.

Geſtatten die Verhältniſſe nicht, ein Bad zu nehmen, ſo kann daſſelbe im Nothfall durch

eine zwei Tage nach einander zu wiederholende Abwaschung des ganzen Körpers mit warmem Seifenwasser ersetzt werden.

Hiemit ist die Kur beendigt und der Gebadete zieht jetzt frische Leibwäsche an, kleidet sich warm und hütet sich sorgfältig vor Erkältung, denn die Haut schuppt sich jetzt am ganzen Körper ab, und verursacht noch einige Tage ein Gefühl von Spannung. Wo Gelegenheit vorhanden, kann, um die Abschuppung zu befördern, und jene oft lästige Spannung zu vermindern, mit Vortheil das Bad nach einem oder zwei Tagen wiederholt werden.

Wo die Verhältnisse einer strengen Durchführung der Kur, insbesondere dem mehrtägigen Bettliegen hinderlich sind, da kann in leichten und frischen Fällen, wo der Ausschlag noch wenig Verbreitung gewonnen hat, aber auch nur in solchen, der Kranke versuchsweise sich darauf beschränken, daß er blos jeden Abend vor Schlafengehen am ganzen Körper in der obenangegebenen Weise sich tüchtig mit grüner Seife einreibt und den andern Morgen mit gewaschenem Gesicht und Händen und in wärmerer, schützender Kleidung wieder der Arbeit nachgeht. Dieß muß, da hier eine langsamere Einwirkung erfolgt, zum mindesten acht Tage lang bis zur Abschälung der Haut fortgesetzt, und dabei alle paar Tage frisch gewaschene Kleidung angelegt werden. Zum Schluß wird gleichfalls eine Abwaschung mit warmem Seifenwasser oder ein warmes Bad genommen. Gelingt aber die völlige Vertilgung des Ausschlags in dieser Weise nicht, oder zeigen sich bald darauf neue Spuren desselben, so wird zur sicheren Heilung die strengere Kur mit Bettliegen unerläßlich.

Um sich selbst vor einem Rückfall und die Angehörigen vor weiterer Ansteckung zu schützen, ist nach vollendeter Kur die Hauptsorgfalt auf Kleidung und Betten zu verwenden. Der Kranke kann füglich die Kur in seinem bisherigen Bette durchmachen und soll während der ganzen Kur dasselbe Hemd auf dem Leibe behalten. Nach dem Reinigungsbade aber soll er, wo sich dieß machen läßt, in ein anderes Bett liegen, das zuvor weder von ihm, noch von einem andern Krätzigen gebraucht worden; was an Bett- und Leibweißzeug und Kleidungsstücken (und zwar sämmtliche während der ganzen Zeit der Behaftung mit der Krätze getragenen Kleider, mit Einschluß der Mützen, Hauben, Halstücher, Sonntagskleider) waschbar ist, muß in Lauge besonders und mit Sorgfalt gewaschen, die Bettschläuche einer starken Hitze im Backofen ausgesetzt, oder wenigstens acht Tag lang im Freien oder in einer luftigen Kammer aufgehängt werden.

Der Geheilte wird sammt seiner Umgebung die überstandene Krankheit als eine Aufforderung zu größerer Reinlichkeit und Pflege seines Körpers betrachten, sowie er sowohl,

als seine Angehörigen, da so leicht in Kleidern oder Betten der Ansteckungsstoff zurückbleibt, noch längere Zeit nach der Heilung darauf besonders aufmerksam seyn müssen, ob sich nicht bei dem Einen oder Andern Spuren neuen Ausschlags zeigen.

Die Portion grüner Seife, die man zu einer ganzen Schmierkur braucht, beträgt für einen Erwachsenen im Durchschnitt etwa ein Pfund (zu einer einzelnen Einreibung etwa 2—3 Loth), für Kinder braucht man nach Verhältniß weniger. Bei ganz kleinen Kindern, für welche die grüne Seife zu scharf ist, thut man gut, dieselbe mit gleichen Theilen Schweinfett in der Apotheke vermischen zu lassen. Bei Kindern sind häufig größere mit Eiter gefüllte Blattern, besonders an Händen und Füßen, mit dem Krätzausschlag verbunden (die sogenannte große oder fette Krätze), zuweilen auch bei Erwachsenen. In diesem Falle thut man gut, sämmtliche Blattern vor der Einreibung mit einer Nadel anzustechen und zu entleeren.

Die grüne Seife hat einen etwas widrigen Geruch und sieht auf Körper und Weißzeug, so lange sie nicht abgewaschen ist, schmutzig aus; sie verderbt aber am Weißzeug nicht das Geringste, sondern ist vielmehr für die Leinwand sehr reinigend, indem sie an vielen Orten als gewöhnliche Seife zum Waschen benützt wird. Die Kur selbst ist von der Art, daß sie Niemanden in Schaden oder Gefahr bringen kann, vorausgesetzt, daß er sich nicht während derselben muthwillig einer Erkältung aussetzt, oder auch durch übermäßige Erwärmung des Zimmers sich allzu heiß hält.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 9.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 14. April 1855.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung des Ordens der barmherzigen Schwestern im Königreich. — Verfügung in Betreff des Eintritts Minderjähriger in den Orden der barmherzigen Schwestern. — Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des von dem Freiherrn August v. Hornstein-Orsenhausen errichteten Familienstatuts.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.

Der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.

Bekanntmachung, betreffend die Zulassung des Ordens der barmherzigen Schwestern im Königreich.

Nachdem Seine Königliche Majestät, auf den Antrag der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens und nach Vernehmung Höchst-Ihres Geheimen-Rathes, durch höchste Entschließung vom 15. November 1853 und vom 14. December 1854 die Zulassung des Ordens der barmherzigen Schwestern im Königreiche, auf den Grund der

mit bischöflicher Genehmigung entworfenen Statuten, so wie die Errichtung eines Mutterhauses dieses Ordens zu Gmünd, mit der Befugniß, unter den in den Statuten (§. 3) ausgedrückten Voraussetzungen, in anderen Gemeinden, welche den Orden hiezu berufen, Filial-Institute zu gründen, gnädigst zu genehmigen geruht haben; so wird solches hiemit, unter Anfügung der gedachten Statuten, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 30. März 1855.

Wächter-Spittler. Linden.

Statuten

des

Ordens der barmherzigen Schwestern.

§. 1.

Der Orden der barmherzigen Schwestern des St. Vincenz von Paula in Württemberg ist eine religiöse Genossenschaft, jedoch ohne klösterliche Verfassung. Derselbe steht in kirchlicher Hinsicht unter der Oberaufsicht des Bischofs von Rottenburg, beziehungsweise des bischöflichen Ordinariats daselbst.

In seinen Beziehungen zum Staate und in seinen sämmtlichen bürgerlichen Beziehungen steht der Orden unter der Oberaufsicht der Staatsregierung.

§. 2.

Die wesentlichste Bestimmung des Ordens der barmherzigen Schwestern besteht in der Pflege der in den Krankenhäusern befindlichen Kranken beiderlei Geschlechts.

Er rechnet aber zum Umfange seiner Bestimmung auch die Besorgung von Waisenhäusern, Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder, Correctionsanstalten für weibliche Sträflinge und andere öffentliche Anstalten ähnlicher Art.

§. 3.

Der Orden soll ein Mutterhaus in Gmünd, zugleich als seine Bildungsanstalt, besitzen. Dem Mutterhause ist gestattet, in denjenigen Gemeinden, welche darum nachsuchen, Schwester-

häuser (Filialien) zu gründen. Jedoch ist die Staatsgenehmigung stets nachzusuchen, wenn von dem Orden Schwesterhäuser neu gegründet werden sollen, oder wenn in irgend einer Gemeinde eine Anstalt von demselben übernommen werden soll. Die zwischen dem Mutterhause und den Gemeinden dießfalls abzuschließenden Verträge können nur unter dem gegenseitigen Vorbehalt der Aufkündigung eingegangen werden.

§. 4.

Die obere Leitung der Schwesterhäuser führen die auch dem Mutterhause vorstehenden Ordensobern, nämlich:

der Ordenssuperior, den der Bischof aus den am Sitze des Mutterhauses wohnenden definitiv angestellten Geistlichen ernennt;

die Generaloberin und zwei Assistenzschwestern.

Letztere wählt die Generaloberin unter Zustimmung des Bischofs. Sie selbst aber wird auf drei Jahre von den Oberinnen der vom Mutterhaus abhängigen Häuser gewählt. Diejenigen von den Oberinnen, welche der Sitzung nicht anwohnen könnten, sollen ihre Abstimmung versiegelt einsenden. Die austretende Generaloberin ist wieder wählbar.

Die übrigen Mitglieder des Ordens heißen Institutsschwestern, nachdem sie die Gelübde abgelegt, Probeschwestern, nachdem sie das geistliche Kleid erhalten haben, und Aspirantinnen während ihres Lehrjahres im Orden.

§. 5.

In geistlichen Angelegenheiten stehen sämmtliche Ordenshäuser unter dem Diöcesanbischofe von Rottenburg, beziehungsweise unter dem bischöflichen Ordinariate daselbst.

In Beziehung auf Krankenpflege aber und die ökonomischen Verhältnisse der Krankenanstalt sind die einzelnen Ordenshäuser unter die Verwaltungsbehörde der Krankenpfleganstalt gestellt.

§. 6.

Der Ordenssuperior wacht über die durch die Statuten festgesetzte Disciplin und steht der Generaloberin in allen wichtigen Angelegenheiten berathend bei. Er bestimmt mit derselben und den beiden Assistenzschwestern die Aufnahme und Einkleidung in den Orden, er ertheilt das geistliche Kleid und nimmt nach vollendetem Probejahr die Gelübde ab. Er hat bei allen vorkommenden Wahlen den Vorsitz und leitet dieselben. Er vernimmt und entscheidet die allenfallsigen Klagen der Oberin gegen die Schwestern oder dieser gegen jene.

Ohne seine Zustimmung kann keine Schwester entlassen oder von einem Hause ins andere versetzt werden.

§. 7.

In wichtigen Fällen, die den Orden als solchen betreffen, haben die Oberinnen der Schwesterhäuser sich mit den Ordensobern zu benehmen und deren Anordnung willige Folge zu leisten, überhaupt aber dieselben von Allem in Kenntniß zu setzen, was zum Wohl und zur Förderung der Ordenszwecke dienlich ist.

§. 8.

Die Ordensobern führen die von ihnen hiezu bestimmten Institutsschwestern in ein neu gegründetes Schwesterhaus ein, bestellen die Lokaloberin und ordnen das Zweckerforderliche. Der Ordenssuperior übergibt sie der geistlichen Leitung des vom Bischof ernannten Beichtvaters; die Generaloberin aber sorgt dafür, daß die eingeführten Schwestern sogleich bei dem Eintritt in die von dem Schwesterhause zu besorgende Anstalt in den ihnen daselbst anzuvertrauenden Beruf, und in den Besitz der zu dessen Ausübung erforderlichen Mittel unter der Aufnahme von Inventarien über die ihnen übergebene Ausstattung der Anstalt eingesetzt werden.

§. 9.

Die Ordensobern besuchen abwechselnd, in der Regel alle Jahre einmal, die Schwesterhäuser.

§. 10.

Bei der Visitation sollen die Ordensobern um die Aufführung der Schwestern sorgfältig sich erkundigen, daher Anfangs die Vorgesetzten eines jeden Hauses, hernach jede Schwester besonders zur Rede stellen, und mit christlicher Liebe anhören, auch bei den Kranken mit Bescheidenheit nachforschen, ob sie billige Klage vorzubringen haben, nicht minder bei den Krankenhaus-Verwaltern und Aerzten, welchen sie die Angelegenheiten der Schwestern zur Beförderung der Krankenpflege nachdrücklichst empfehlen werden.

Gegen entdeckte Fehler und Gebrechen haben die Ordensobern die geeigneten Mittel und Verfügungen zu treffen.

§. 11.

In Fällen von großer Wichtigkeit, die eine persönliche Anwesenheit eines der Ordens-

obern nothwendig machen, sind diese verpflichtet, auch außer der Visitationsreise ein solches Haus zu besuchen. Die Kosten einer solchen Reise trägt das Haus, wenn dessen Verwaltung dieselbe nöthig macht, hingegen trägt sie der Orden, wenn die Schwestern dieselbe veranlassen.

§. 12.

In Fällen, wo die Einwirkung oder Dazwischenkunft der Königlichen Regierung oder der oberhirtlichen Stelle nothwendig ist, wendet sich der Ordenssuperior berichtlich an dieselbe, so wie er auch in Gegenständen seines Wirkungskreises, die sich zur Kenntnißnahme der Verwaltungsbehörde der Krankenanstalt eignen, derselben entweder in ihren Sitzungen Vortrag erstattet oder schriftliche Mittheilung macht.

§. 13.

Die innere Verwaltung der Krankenhäuser, so wie die Bedienung und Pflege der Kranken ist der Oberin und den Schwestern anvertraut.

§. 14.

Die Oberin übt die Hauspolizei aus und führt die Aufsicht über alle im Hause befindlichen Personen, mit Ausnahme des ärztlichen und Verwaltungs-Personals.

Im Krankendienste haben die Schwestern die Vorschriften, wie die Arzneien gereicht und wie die Diät und Lebensordnung gehalten und beobachtet werden soll, von den Oberärzten des Hauses, in deren Abwesenheit aber von ihren Assistenten, zu empfangen und lediglich sie zu befolgen.

§. 15.

Ergeben sich Anstände, welche entweder auf den Orden in geistlicher Hinsicht oder auf die Krankenanstalt, als solche, oder auf die Berufsausübung der Schwestern in derselben sich beziehen, so werden sich die betheiligten Behörden und Stellen selbst in das geeignete Benehmen zur schnellsten Beseitigung derselben setzen.

§. 16.

Ebenso hat die Verwaltungsbehörde des Krankenhauses über das ärztliche und Verwaltungspersonal die nöthige Aufsicht zu führen, und begründete Klagen der Local- oder Ordensoberin sogleich abzustellen, und alles zu beseitigen, was eine Störung für die Ordnung des Ordenshauses oder des Dienstes verursachen könnte.

§. 17.

Der Oberin jeden Hauses ist gestattet, bei den Versammlungen der Verwaltungsbehörde der Anstalt selbst zu erscheinen, wenn sie es für nöthig erachtet und sich mit derselben über die Angelegenheiten ihres Hauses zu besprechen und zu benehmen. Ebenso wird die Verwaltungsbehörde, wenn sie es für nöthig erachtet, sich über die nämlichen Gegenstände mit der Oberin zu benehmen, dieselbe zu ihren Sitzungen einladen.

§. 18.

Ueber die Bestreitung der Bedürfnisse der Anstalt, so weit sie durch die Schwestern besorgt werden soll, die Rechenschafts-Ablegung über Fonds, welche die Anstalt der Localoberin zur Verwendung anvertraut und die Leistung der Anstalt zur Verpflegung der sie bedienenden Schwestern und zu Bestreitung ihres Kleidungsbedürfnisses, deßgleichen über die Tragung der durch die regelmäßigen Reisen der Ordensobern nach den Schwesterhäusern veranlaßten Kosten wird das Nähere durch Vertrag zwischen der Anstalt und dem Mutterhause bestimmt.

§. 19.

Den Ordensobern allein kommt es zu, Aspirantinnen aufzunehmen, welche die erforderlichen geistigen und körperlichen Eigenschaften besitzen. In der Regel ist das Aufnahmealter zwischen 18 und 24 Jahren festgesetzt.

Nur in dem Mutterhause allein können diejenigen, welche in den Orden der barmherzigen Schwestern aufgenommen zu werden wünschen, die Aufnahme finden.

Das Verzeichniß der aufgenommenen Aspirantinnen, so wie jenes der einzukleidenden und die Gelübde ablegenden Schwestern hat der Ordenssuperior jederzeit der betreffenden weltlichen und geistlichen Behörde vorzulegen, damit diese über den jedesmaligen Personalstand in Kenntniß gesetzt sind.

§. 20.

Die Ordensobern erforschen sorgfältig jene, die sich zur Aufnahme melden, ob sie von rechtschaffenen katholischen Eltern geboren sind, ob keine erbliche Krankheit in ihrer Familie herrsche, ob sie in ihrer Aufführung untadelhaft und fest entschlossen seyen, dem Geiste der Welt zu entsagen, und in frommer Zurückgezogenheit nach den Ordensregeln zu leben, ferner ob sie gründliche Religionskenntnisse besitzen, in den nothwendigen Elementargegenständen wohl unterrichtet seyen, und Gesundheit und Kraft zur Pflege der Kranken haben.

Ohne diese Vorbedingungen, die durch die Vorlage amtlich ausgestellter Tauf-, Sitten-, Schul- und Gesundheits-Zeugnisse nachgewiesen werden müssen, wird in der Regel keine Jungfrau aufgenommen. Ueberdieß hat jede neu Aufzunehmende, ihrer Aufnahme vorgängig, bei der Staatsbehörde über den Besitz eines Bürgerrechts im In- oder Auslande sich auszuweisen. Im Falle des Nachweises eines ausländischen Bürgerrechts ist zugleich eine obrigkeitliche Urkunde darüber beizubringen, daß des Eintritts in den in Württemberg befindlichen Orden ungeachtet, das Bürgerrecht des betreffenden Staats fortdaure.

§. 21.

Einer Novizmeisterin ist die Bildung dieser Aspirantinnen überlassen.

§. 22.

Nachdem die Candidatinnen ungefähr einen Monat im Hause zugebracht haben, um zu sehen, ob sie sich in die Lebensweise und die Berufspflichten des Ordens gewöhnen können, beginnt für sie als Aspirantinnen die Lehrzeit, welcher nach Jahresfrist die Verleihung des geistlichen Kleides folgt, wenn die Ordensobern mit ihrer Gesinnungs- und Handlungsweise zufrieden sind.

§. 23.

Im Mutterhaus empfangen sie das geistliche Kleid und legen nach vollendetem Probejahr die Gelübde ab.

§. 24.

Die Probezeit der Neueingekleideten dauert in der Regel zwei Jahre; während dieser Zeit werden die Probeschwestern in dem innern geistlichen Leben, in den Tugenden und Pflichten, die ihnen ihr nunmehriger Beruf auferlegt, geübt, und wofern sie regen Eifer für jene bethätigt und die erforderlichen Fertigkeiten in Ausübung dieser sich erworben haben, werden sie, nach gehaltener Berathschlagung mit den Assistenzschwestern, durch Ablegung der Gelübde dem Orden als Institutsschwestern einverleibt.

§. 25.

Die Gelübde der barmherzigen Schwestern sind keine auf Lebenszeit verbindliche, sondern einfache, die jährlich erneuert werden, und bestehen in der Angelobung der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams.

§. 26.

Die Ordensobern können, obwohl die Gelübde nur einfach sind und jährlich erneuert

werden, eine Institutsschwester, wenn sie sonst ihre Schuldigkeit erfüllt und jene Unordnungen vermeidet, welche die Ausschließung aus dem Orden zur nothwendigen Folge haben, wegen was immer für Gebrechlichkeiten nimmer entlassen.

§. 27.

Die Ordensobern senden nach eigener Wahl in die Schwesterhäuser diejenigen Institutsschwestern, die sie für geeignet halten, und versetzen dieselben, wenn es die Umstände oder disciplinarische Rücksichten ihnen räthlich oder nothwendig machen, in andere Schwesterhäuser, oder rufen sie in das Mutterhaus zurück.

§. 28.

Ohne Vorwissen und Genehmigung der Ordensobern darf keine Krankenhaus-Verwaltung eine Schwester entfernen oder eine bestimmte Schwester fordern. Jedoch sind die Ordensobern verbunden, alle billigen Wünsche in dieser Beziehung zu berücksichtigen.

§. 29.

Beschwerden, Klagen, Wünsche, Vorschläge sind an die Ordensobern unmittelbar zu bringen, die verpflichtet sind, jederzeit die nöthige Abhülfe und Aushülfe zu leisten.

§. 30.

Die im Krankendienst gebrechlich gewordenen Schwestern finden, wenn in einem Schwesterhause nicht füglich für sie gesorgt werden kann, im Mutterhause Aufnahme und Verpflegung aus den Mitteln des Ordens für ihre Lebensdauer, woferne sie nicht zu andern ihren Kräften entsprechenden Diensten verwendet werden können.

§. 31.

Die Ordenshäuser haben vorzügliche Sorgfalt für die kranken Schwestern zu tragen, und alles, was in ihrem geringen Vermögen ist, zu ihrer Pflege zu verwenden, so zwar, daß eher den Gesunden als den Kranken etwas fehlen soll.

§. 32.

Keine Ordensschwester kann auf ihr Vermögen zum Vortheil des Ordens unwiderruflich verzichten.

§. 33.

Die eingebrachte Mitgift, welche die Summe von 1500 fl. nicht übersteigen darf, muß der austretenden Ordensschwester zurückgegeben werden, und der Orden hat nur das Recht, während ihrer Angehörigkeit die Zinsen davon zu genießen.

§. 34.

Stirbt aber eine Schwester als Angehörige des Ordens, so fällt das von ihr als Mitgift eingebrachte Vermögen dem Orden anheim, mag dieselbe mit oder ohne Testament sterben.

§. 35.

Jede Ordensschwester ist und bleibt erb- und testamentfähig, wie jede Bürgerin des Staats. Das ihr außer ihrer Mitgift gehörige Vermögen wird außerhalb des Ordens administrirt; den Ertrag desselben, soweit nicht Nutznießungs- oder andere Rechte Dritter ihn in Anspruch nehmen, erhält der Orden, so lange die Schwester in demselben bleibt. In ihrem Testament kann sie über ihr sämmtliches Vermögen vollkommen frei verfügen, nicht aber über ihre Mitgift.

§. 36.

Das dem Orden als Körperschaft gehörige Vermögen ist der Verwaltung der Ordensobern ausschließlich überlassen.

Der Orden kann jedoch nur mit besonderer Ermächtigung der Staatsregierung Vergabungen von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, die durch Akte unter Lebenden oder letzten Willen an ihn gemacht werden, annehmen. Ferner kann derselbe Liegenschaften oder liegenschaftliche Rechte unter unentgeldlichem oder lästigem Titel nur nach vorher der betreffenden Landesbehörde gemachter Anzeige und von derselben erhaltener Ermächtigung erwerben.

Ueber die Verwaltung des eigentlichen körperschaftlichen Vermögens ist jährlich der Staatsbehörde Rechnung abzulegen.

§. 37.

Ueber Alles, was die Neueingetretenen in das Mutterhaus bringen, wird ein Inventar aufgenommen, damit man ihnen, wenn sie nicht eingekleidet werden oder freiwillig das Haus verlassen, das Eingebrachte wieder zurückgeben könne.

§. 38.

Wenn eine Aspirantin oder Probeschwester durch Austritt oder Tod aus der Verbindung mit dem Orden scheidet, so ist dieser berechtigt, für die Kosten, welche ihm durch den Aufenthalt der Ausgeschiedenen im Ordenshaus verursacht worden sind, und wozu im Todesfall

auch die Kosten der Beerdigung und eines angemessenen Seelengottesdienstes gerechnet werden, von der Ausstattung und dem sonstigen Vermögen, welches die Ausgeschiedene in das Haus eingebracht hat, sich zu entschädigen. Das nach dem Abzug dieser Entschädigung übrig bleibende Vermögen ist der Ausgeschiedenen oder ihren Erben hinauszugeben.

§. 39.

Ein Ordensmitglied, welches sein Gelübde nicht erneuern will, kann nach Ablauf des Jahres, für welches dasselbe abgelegt ist, seine Entlassung aus dem Ordensverband bei den Ordensobern nachsuchen, welche ihm in diesem Fall nicht zu versagen ist.

§. 40.

Aus dem Orden kann auch eine Schwester wider ihr Verlangen entlassen werden, wenn sie gegen eines der Ordensgelübde sich grob verfehlt, und auf wiederholte Ermahnung sich nicht gebessert, den Mitschwestern Aergerniß gegeben, dem Orden Unehre gemacht oder überhaupt einen Fehler begangen hat, der nach übereinstimmendem Urtheile der Institutsschwestern und der Ordensobern die Entlassung aus dem Orden zur nothwendigen Folge hat.

§. 41.

Eine Schwester, welche entweder freiwillig aus dem Orden tritt, oder von den Ordensobern entlassen wird, welche das geistliche Kleid dann mit dem weltlichen zu wechseln hat, kann von dem Orden für die geleisteten Dienste keine Belohnung oder Vergütung unter was immer für einem Titel fordern.

Man wird ihr aber ihr eingebrachtes Geld nach Abzug desjenigen, was für sie während der Zeit, da sie noch Aspirantin oder Probeschwester war, verwendet wurde, so wie die weltliche Kleidung nebst andern Geräthen, welche sie ins Mutterhaus eingebracht hat, wieder herausgeben.

§. 42.

Freiwillig ausgetretene oder entlassene Schwestern werden für untauglich erklärt, je wieder in den Orden aufgenommen zu werden.

§. 43.

Bei entstehenden Streitigkeiten in zeitlichen oder geistlichen Dingen entscheiden die zuständigen Behörden.

Bei Abſchließung der Verträge des Ordens mit den Gemeinden ſoll vorgeſehen werden, daß Streitigkeiten zwiſchen der Vorſteherin und der weltlichen Behörde durch die betreffende Kreisregierung unter Benehmen mit der Kirchenbehörde entſchieden werden.

§. 44.

Der Orden und jedes Mitglied deſſelben iſt verpflichtet, die vorſtehenden Statuten in heiligem Gehorſam zu befolgen.

B) Des Juſtiz-Departements.

1. Des Juſtiz-Miniſteriums.

Verfügung in Betreff des Eintritts Minderjähriger in den Orden der barmherzigen Schweſtern.

Im Hinblick auf die landesherrlich genehmigte Einführung des Ordens der barmherzigen Schweſtern in dem Rottenburger Bisthums-Sprengel und die durch einen biſchöflichen Hirtenbrief vom 19. Januar d. J. erfolgte Bekanntmachung der Ordensſtatuten werden in Gemäßheit höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 14. December 1854 die Gerichte darauf aufmerkſam gemacht, daß nach Anleitung der beſtehenden Geſetze zur Aufnahme Minderjähriger in den genannten Orden die Zuſtimmung der Eltern oder Vormünder, und wo letztere ſolche zu ertheilen haben, zugleich die Genehmigung der Vormundſchafts-Behörde erfordert wird.

Stuttgart den 27. März 1855.

Pleſſen.

2. Des K. Gerichtshofs für den Donaukreis.

Bekanntmachung, betreffend die Beſtätigung des von dem Freiherrn Auguſt v. Hornſtein-Orſenhauſen errichteten Familienſtatuts.

Der Freiherr Auguſt v. Hornſtein-Orſenhauſen, Königl. Württembergiſcher Kammerherr, hat am $\frac{11.\text{ März}}{23.\text{ October}}$ 1854 ein Familienſtatut errichtet, zu Folge deſſen ſeine ſämmtlichen Beſitzungen ein nach den Grundſätzen der Lineal-Erbfolge und nach dem Rechte

der Erstgeburt zunächst unter seinen männlichen Nachkommen sich vererbendes Stammgut bilden sollen.

Nachdem nun diesem Statut heute die richterliche Bestätigung ertheilt worden ist, so wird dieß andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

So gegeben in dem Civilsenat des K. Gerichtshofs für den Donaukreis.

Ulm den 23. März 1855.

Zeyer.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 10.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 24. April 1855.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend einige Aenderungen hinsichtlich des Maaßes und des Vollzugs der Freiheitsstrafen. — Gesetz, betreffend die Trennung des Weilers Rossach von dem Oberamtsbezirke Neckarsulm.

Verfügungen der Departements. Nachträgliche Erläuterung hinsichtlich einiger Bestimmungen des Jurisdictionsvertrags zwischen dem Königreiche Württemberg und dem Großherzogthume Baden vom Jahre 1825.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Gesetz,

betreffend einige Aenderungen hinsichtlich des Maaßes und des Vollzugs der Freiheitsstrafen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Die zeitliche Zuchthausstrafe soll künftig, die Fälle des Art. 2 ausgenommen, um ein Fünftheil unter demjenigen Betrag, auf welchen nach dem bisherigen Recht ohne die Be-

stimmung des Art. 1 des Gesetzes vom 13. August 1849 über das Maximum der zeitlichen Zuchthausstrafe zu erkennen gewesen wäre, somit nur noch in der Dauer von vier bis zwanzig Jahren ausgemessen werden.

Art. 2.

Von der Regel des Art. 1 werden folgende Ausnahmen festgesetzt:

1) bleibt die Bestimmung im Art. 1 des Gesetzes vom 13. August 1849 bestehen, wornach die im Strafgesetzbuche mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen mit Zuchthaus von zwanzig bis dreißig Jahren bestraft werden sollen.

   Insbesondere kann bis zu dreißigjähriger Zuchthausstrafe aufgestiegen werden

   a) beim Zusammenflusse von Verbrechen, wenn nach der Vorschrift des Art. 1 eines der zusammentreffenden Verbrechen mindestens mit sechszehnjährigem Zuchthause zu bestrafen ist und der Betrag der durch die übrigen Verbrechen nach dieser Vorschrift verwirkten Strafen zwanzigjähriger Zuchthausstrafe sich nähert;

   b) beim Rückfalle, wenn nach der Vorschrift des Art 1 durch das Verbrechen an sich mindestens sechszehnjähriges Zuchthaus verwirkt ist und der nach dieser Vorschrift wegen des Rückfalls begründete Strafzusatz zwanzigjähriger Zuchthausstrafe sich nähert.

2) Ferner bleibt die Bestimmung des Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1853 in Gültigkeit, wornach gegen Personen, welche nach dem sechszehnten, aber noch vor dem zurückgelegten achtzehnten Jahre ein mit Todesstrafe oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohtes Verbrechen begangen haben, statt dieser Strafe auf fünfzehn bis fünf und zwanzigjähriges Zuchthaus zu erkennen ist.

3) verbleibt es bei der Bestimmung des Strafgesetzbuchs Art. 96, Ziffer 1, wornach gegen jugendliche Verbrecher von mehr als zehn, aber noch unter sechszehn Jahren statt der Todes- und lebenslänglichen Zuchthausstrafe auf fünf bis fünfzehnjähriges Zuchthaus erkannt, die zeitliche Freiheitsstrafe aber auf ein Viertheil bis zu drei Viertheilen der sonst gesetzlich verwirkten Zeitdauer herabgesetzt werden soll, dieselbe indessen zwölf Jahre nicht übersteigen darf.

4) Der Versuch eines mit Todesstrafe bedrohten Verbrechens soll mit Zuchthaus von acht bis fünf und zwanzig Jahren bestraft werden. (Vergl. Schlußsatz des Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 1853.)

Art. 3.

Die Arbeitshausstrafe wird in der Vollziehung, vorbehältlich der nach Art. 14 des Strafgesetzbuchs zulässigen Verwendung von Arbeitshausgefangenen zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt, der Zuchthausstrafe gleichgestellt, dagegen auf den Zeitraum von vier Monaten bis zu vier Jahren beschränkt.

Demgemäß ist dieselbe künftig je im Betrage von zwei Drittheilen der nach bisherigem Recht verwirkten Strafdauer auszumessen.

Art. 4.

Die Bestimmungen des Art. 3 finden auf die Fälle des Art. 96, Ziff. 1 des Strafgesetzbuchs keine Anwendung.

Art. 5.

Die Zuchthausstrafe und die Arbeitshausstrafe soll nur nach Jahren und Monaten ausgemessen werden.

Bruchtheile unter Einem Monat fallen weg.

Art. 6.

Die Verwandlung der Arbeitshausstrafe in Zuchthausstrafe hat die in Art. 50 des Strafgesetzbuchs bestimmte Verminderung der Strafdauer ferner nicht zur Folge, und es ist künftig Einjähriges Kreisgefängniß sechsmonatlichem Arbeitshause oder Zuchthause gleich zu achten.

Deßgleichen soll von nun an das schwerste zulässige Maaß der körperlichen Züchtigung (vergl. Gesetz vom 17. Juni 1853, Art. 9) die Arbeitshaus- wie die Zuchthausstrafe nur bis zum Betrag von sechs Monaten ersetzen können.

Art. 7.

Die Vorschriften der Artikel 1 und 3 sind auch auf die bereits zuvor nach dem bisherigen Recht erkannten Strafen, so weit sie nicht erstanden sind, anzuwenden.

Die Verminderung der Zuchthausstrafe um ein Fünftheil tritt mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes (Art. 12), die Verminderung der Arbeitshausstrafe um ein Drittheil mit dem Zeitpunkt der Einführung der strengeren Hausordnung (Art. 3) ein.

Die dießfällige Berechnung der Strafanstalten-Verwaltungen, auf welche die Vorschrift des Art. 5 keine Anwendung findet, unterliegt der Prüfung des Gerichts, welches die Strafe

rechtskräftig erkannt hat, beziehungsweise, wo ein Schwurgerichtshof erkannt hat, des Criminalsenats des betreffenden Kreisgerichts.

Art. 8.

Die nach Art. 16 und 25 des Strafgesetzbuchs bei den einzelnen Freiheitsstrafen zulässigen Schärfungen sollen künftig nur für das erste Viertheil der Strafdauer, und, wenn solches Ein Jahr übersteigt, nur für das erste Jahr in der Art verfügt werden, daß dieselben einzeln oder mit einander höchstens viermal im Jahr zur Anwendung kommen.

Art. 9.

Strafschärfungen, welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes gerichtlich erkannt worden sind, dürfen nicht vollzogen werden, soweit das Erkenntniß sie für später als das erste Viertheil der Strafzeit oder das erste Jahr derselben ausgesprochen hat.

Art. 10.

Die einsame Einsperrung kann als Disciplinarstrafmittel gegen Zuchthaus- und Arbeitshausgefangene von dem Vorsteher der Strafanstalt auf die Dauer von Einem Monat, von der oberaufsehenden Behörde auf die Dauer von zwei Monaten verfügt werden.

Gegen Gefangene in den Zuchtpolizeihäusern und Kreisgefängnissen kommt dasselbe Disciplinarstrafmittel bis zur Dauer von dreißig Tagen in Anwendung.

Art. 11.

Im Zuchtpolizeihause (vergl. Art. 5 des Gesetzes vom 13. August 1849) sollen künftig, wofern nicht die erkennende Behörde wegen besonderer mildernder Umstände die ausnahmsweise Vollziehung der Strafe in Kreisgefängniß beschließen würde, auch diejenigen Kreisgefängnißstrafen vollzogen werden, welche

1) neben der zeitlichen Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte oder
2) gegen einen Angeklagten, welcher dieser Rechte durch ein früheres Straferkenntniß zwar nur zeitlich, aber zur Zeit der neuen Verurtheilung noch verlustig ist, oder
3) auf den Grund des Polizeistrafgesetzes vom 2. October 1839 wegen wiederholter Landstreicherei (Art. 19, Abs. 2), wiederholter Bettelei (Art. 21, Abs. 2), Asotie (Art. 24), gewerbsmäßiger oder im bewußten Zustand eines venerischen Uebels ver-

über Unzucht (Art. 47 und 49), Kuppelei (Art. 52), mit öffentlichem Aergerniß verbundener unzüchtiger Handlungen oder Reden (Art. 53), Diebstahls, Betrugs oder Unterschlagung (Art. 57, 59, 61), oder

4) gemäß dem Art. 6, Abs. 1 des Gesetzes vom 2. Mai 1852 in Betreff einiger Abänderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzes wegen einer der dort unter Ziff. 1 bis 3 namhaft gemachten Handlungen erkannt worden sind.

Der Strafvollzug im Zuchtpolizeihause hat auch Platz zu greifen, wenn die Kreisgefängnißstrafe wegen Zusammentreffens einer der unter Ziff. 3 und 4 genannten Handlungen mit anderen Vergehen erkannt worden ist.

Auch in andern als den zuvor genannten Fällen sind die Gerichte den Vollzug einer zu erkennenden Kreisgefängnißstrafe im Zuchtpolizeihause durch das Strafurtheil besonders anzuordnen befugt, wofern sie solches nach der Persönlichkeit des Verurtheilten oder nach Beschaffenheit seines Vergehens für angemessen erachten.

Art. 12.

Dieses Gesetz ist in allen Strafsachen anzuwenden, welche an dem Tag, an welchem es in Wirksamkeit zu treten hat, noch nicht rechtskräftig entschieden sind.

Dieser Tag wird im Verordnungswege bestimmt.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart, den 14. April 1855.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Pfleffen:
Der Minister des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

B) Gesetz,

betreffend die Trennung des Weilers Rossach von dem Oberamtsbezirke Neckarsulm.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der bisher zum Oberamt Neckarsulm gehörige und mit der Gemeinde Olnhausen vereinigte Weiler Rossach wird hiermit von dem Oberamtsbezirke Neckarsulm getrennt und dem Oberamtsbezirke Künzelsau zugetheilt.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart, den 12. April 1855.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten.

Der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten.

Nachträgliche Erläuterung hinsichtlich einiger Bestimmungen des Jurisdictions-Vertrages zwischen dem Königreiche Württemberg und dem Großherzogthume Baden vom Jahr 1825.

Die Königlich Württembergische und die Großherzoglich Badische Regierung haben sich zu dem Zwecke, einige Zweifel, die sich bei Anwendung des zwischen ihnen im Jahr 1825 abgeschlossenen Jurisdictions-Vertrages ergeben hätten, zu beseitigen, über nachstehende, einige Bestimmungen des gedachten Vertrages erläuternde Punkte verständigt:

1) der Artikel 3 des Staatsvertrags, wornach beide Staaten sich zu gegenseitiger Rechtshülfe verpflichten, soll keine Anwendung finden auf Untersuchungen, welche in dem einen Staate gegen einen Angehörigen des anderen Staates eingeleitet sind oder beabsichtigt werden, es wäre denn, daß man in dem einen Staate dieses Angehörigen des anderen Staates bereits habhaft ist;
2) der Artikel 31 soll weder auf Geldstrafen, die von den Gerichten des einen Staates gegen einen Angehörigen des anderen Staates auf den Grund eines Contumacial-Verfahrens erkannt worden sind, noch auf Kosten eines gegen einen Inländer auswärts gepflogenen Contumacial-Verfahrens Anwendung erhalten;
3) die im Artikel 32 festgesetzte Verpflichtung zur Auslieferung soll eine Ausnahme erleiden, wenn entweder
   a) wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Auslieferungs-Antrag veranlaßt hat, die Competenz der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staates nach den Gesetzen desselben begründet ist, oder wenn
   b) der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen anderer Handlungen einer Untersuchung oder Strafhaft, oder wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt.

In den Fällen unter a. hat die Auslieferung gänzlich zu unterbleiben, in den Fällen unter b. erst nach dem Wegfall des betreffenden Hindernisses Platz zu greifen.

Nachdem nun die Verständigung über die vorstehenden Punkte die höchste Genehmigung erhalten hat, so werden dieselben hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 4. April 1855.

Pfeffen. Linden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

№ 11.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 9. Mai 1855.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz über einige Abänderungen des bestehenden Eherechts. — Gesetz über die auf den Inhaber lautenden Schuldscheine der Ablösungskassen.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Ablieferung von Leichnamen an die anatomischen Anstalten.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Gesetz

über einige Abänderungen des bestehenden Eherechts.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Beseitigung einiger in Absicht auf die Eingehung von Ehen in dem bestehenden Rechte begründeten Hindernisse verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Zur bürgerlichen Gültigkeit einer Ehe unter Christen wird in der Regel die Trauung durch den Geistlichen einer vom Staate als Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaft erfordert.

Ist das Glaubensbekenntniß des Bräutigams und dasjenige der Braut ein verschiedenes, so kann die Trauung durch den Geistlichen des einen oder anderen Theiles vorgenommen werden.

Die Vorschrift des Religionsediktes vom 15. Oktober 1806, §. VII. ist aufgehoben. Im Uebrigen bleibt es bezüglich der Frage, welcher Geistliche der betreffenden Kirche für die Vornahme der Trauung zuständig sei, bei dem bestehenden Recht.

Art. 2.

Ausnahmsweise kann die Ehe, sofern kein in der Staatsgesetzgebung anerkanntes Ehehinderniß vorliegt (Art. 4), durch eine Verhandlung vor der bürgerlichen Behörde (Art. 7) geschlossen werden:

1) wenn die Verlobten nachweisen, daß sie sämmtliche Geistlichen, welche nach Art. 1 zu ihrer Trauung zuständig seyn würden, vergeblich um solche, beziehungsweise um die Einleitung hiezu durch das kirchliche Aufgebot, angegangen haben.

   Wenn nach bestehendem Recht das Aufgebot in zwei Kirchen stattzufinden hätte, und dasselbe zwar von dem einen der betreffenden Geistlichen gestattet, von dem anderen aber verweigert wird; so genügt es an der Vollziehung des Aufgebots durch den Ersteren.

2) Wenn die Verlobten oder Eines von ihnen einer nicht vom Staate als Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaft angehören.

Art. 3.

Geistliche, welche die Vollziehung einer Trauung, beziehungsweise des Aufgebots, verweigern, sind der ansuchenden Partei hierüber auf Verlangen ein schriftliches Zeugniß auszustellen gehalten, in welchem der Grund der Weigerung angegeben ist.

Art. 4.

Bezüglich der Ehehindernisse bleibt es bei dem bestehenden Recht, jedoch mit der Ausnahme, daß von dem Ehehindernisse der Schwägerschaft im ersten und zweiten Grade der Seitenlinie, sowie der Verwandtschaft im zweiten Grade der Seitenlinie landesherrliche Dispensation auch da eintreten kann, wo solche bisher ausgeschlossen war.

Zweiter Abſchnitt.

Beſondere Beſtimmungen für den Fall der Eheſchließung ohne kirchliche Trauung.

I. Von Schließung der Ehe.

Art. 5.

An die Stelle des kirchlichen Aufgebotes tritt eine von dem zur Mitwirkung bei Eingehung der Ehe berufenen Bezirksrichter (Art. 7) zu erlaſſende Bekanntmachung der beabſichtigten Ehe mittelſt Anſchlags an dem Rathhauſe des Wohnorts der Verlobten, oder in deſſen Ermanglung an demjenigen ihres Geburtsortes, ſo wie an dem Rathhauſe ihres neuen Niederlaſſungsortes.

Dieſe Bekanntmachung muß an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen angeheftet bleiben und verliert ihre rechtliche Wirkung, wenn nicht innerhalb ſechs Monaten, vom letzten Sonntage an gerechnet, die Ehe geſchloſſen wird.

Art. 6.

Die Einſprache gegen die Schließung der Ehe iſt bei dem Bezirksrichter, welcher die Bekanntmachung unterzeichnet hat, anzuzeigen.

Derſelbe hat die Einſprache, wenn ſie auf erhebliche Behauptungen geſtützt wird, beiden Betheiligten zu eröffnen, und nöthigenfalls dem Bezirksgerichte des betreffenden Verlobten zur gerichtlichen Erledigung zu übergeben.

Art. 7.

Die Eheſchließung geſchieht nach der Wahl der Verlobten vor dem Bezirksrichter des Wohn- oder des Geburtsortes des Bräutigams oder der Braut, oder auch vor dem Bezirksrichter des neuen Niederlaſſungsortes der Verlobten, oder des Ortes, wo ſie das Bürgerrecht haben, in Gegenwart des Gerichts-Aktuars und zweier Gerichts-Beiſitzer öffentlich in dem Rathhauſe.

Eine Ehe, welche nicht vor dem zuſtändigen Bezirksrichter und den weiteren in Abſatz 1 genannten Perſonen geſchloſſen worden, iſt ungültig.

Art. 8.

Die Trauung darf nicht vollzogen werden, bevor nicht dem Richter eine von der Ortsobrigkeit des Bräutigams und der Braut ausgeſtellte gehörig beglaubigte Beurkundung, daß

dem Abschluß der Ehe kein ihr bekanntes, auf den Bestimmungen des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechtes beruhendes Hinderniß entgegenstehe, zugestellt worden ist.

Diese Beurkundung muß Vor- und Zunamen, Alter, Beruf, Glaubensbekenntniß, Geburtsort und Wohnsitz der Verlobten, ihrer Eltern und Vormünder, enthalten. Ist einer dieser Umstände nicht zu ermitteln gewesen, so ist dies in der Urkunde besonders zu erwähnen.

Ueberdieß müssen wenigstens zwei Tage, von dem letzten Sonntage der Bekanntmachung an gerechnet, verflossen und sämmtliche Anschläge, so wie im Fall erhobener Einsprache die Urkunden über deren Erledigung, im Falle der Ziffer 1 des Art. 2, auch das nach Art. 3 erforderliche Zeugniß der betreffenden Geistlichen, in den Händen des die Verhandlung leitenden Bezirksrichters seyn.

Art. 9.

Der Bezirksrichter eröffnet die Handlung mit einem kurzen Vortrag über die rechtliche und sittliche Bedeutung der Ehe.

Hierauf fordert er die Verlobten auf, sich gegenseitig die feierliche Erklärung zu geben, daß sie sich zur Ehe nehmen wollen, und spricht sofort, nachdem diese Erklärung gegeben ist, aus, daß die Ehe nunmehr als rechtlich wirksam zu betrachten und daß die Verlobten von nun an als Ehegatten sich zu behandeln verpflichtet seyen.

Art. 10.

Die Verlobten müssen bei der Trauung in Person erscheinen; eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist unstatthaft.

Jede ohne landesherrliche Erlaubniß erfolgte bürgerliche Trauung eines Württembergers im Auslande ist ungültig; im Uebrigen finden auch auf sie die bezüglich der kirchlichen Trauung eines Württembergers im Ausland bestehenden Verordnungen Anwendung.

Art. 11.

Unmittelbar nach der Eheschließung wird über die Verhandlung in Gegenwart der Neuverehelichten durch den Gerichts-Aktuar ein Protokoll in doppelter Ausfertigung aufgenommen, von ihnen unterzeichnet und von dem Gerichtspersonal beglaubigt.

Art. 12.

Eine Ausfertigung des Trauungsprotokolls ist den Ehegatten zu behändigen. Auch hat der Bezirksrichter den Geistlichen derjenigen Gemeinden, in deren Familienregistern die Ehegatten bisher eingetragen waren, und im Fall eines Wechsels des Wohnortes neu ein-

zutragen sind, einen Protokollauszug Behufs der geigneten Vormerkung in dem Familienregister zu übersenden.

Ist mit landesherrlicher Erlaubniß ein Württemberger im Ausland bürgerlich getraut worden, so hat derselbe die Trauungsacte dem Bezirksrichter seines Wohnortes zu dem gleichen Behuf zu übergeben.

II. Von Auflösung der Eheverlöbnisse und Ehen.

Art. 13.

Für die Verhandlung der Eheverlöbnißstreitigkeiten unter Brautleuten, welche einer vom Staate nicht als Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaft angehören, sowie von Streitigkeiten über Ehen, welche durch bürgerliche Trauung geschlossen worden sind, ist der Bezirksrichter des beklagten Theils zuständig.

Die Entscheidung steht dem Civilsenat des dem verhandelnden Bezirksrichter vorgesetzten Kreisgerichtes zu.

Im Uebrigen finden bei Verhandlung und Entscheidung der Verlöbniß- und Ehestreitigkeiten die für dergleichen Streitigkeiten der Protestanten geltenden Grundsätze und Vorschriften Anwendung.

Das Urtheil, welches die Ungültigkeit der Ehe ausspricht, ist in das Familienregister einzutragen.

III. Von Dispensationen.

Art. 14.

Die Gesuche

1) um Dispensation
   a) von der öffentlichen Bekanntmachung der bevorstehenden Ehe überhaupt, oder von der Bekanntmachung im Auslande,
   b) von der Altersungleichheit,
   c) von der Verwandtschaft und Schwägerschaft,
   d) von der geschlossenen Zeit,
   e) von der Trauerzeit,
2) um die Erlaubniß
   a) zur Wiederverehelichung nach vorangegangener Scheidung einer vor der bürgerlichen Behörde geschlossenen Ehe,
   b) zur Eheschließung in einem Privathause,

c) zur Eheschließung im Inlande vor einem anderen, als dem an sich zuständigen Bezirksrichter (Art. 7),

3) um Ergänzung des elterlichen Consenses,

sind durch den zuständigen Bezirksrichter (Art. 7) dem Civilsenat des ihm vorgesetzten Kreisgerichtes, beziehungsweise in dem Falle von 2. a. demjenigen Civilsenate, welcher zuvor die Scheidung ausgesprochen hatte, zur Entscheidung vorzulegen.

Bei Verhandlung und Erledigung solcher Gesuche finden im Uebrigen die bei Protestanten geltenden Grundsätze und Vorschriften Anwendung.

IV. Von den Geburts- und Sterbe-Protokollen.

Art. 15.

Die Anzeige von der Geburt eines von nicht kirchlich getrauten Eheleuten erzeugten Kindes, deßgleichen von dem Tode eines solchen Ehegatten oder eines solchen Kindes hat bei dem Ortsvorsteher des Geburts- beziehungsweise Sterbeortes zu geschehen.

Ueber die Anzeige hat der Ortsvorsteher ein Protokoll aufzunehmen, welches von demjenigen, welcher die Anzeige gemacht hat, zu unterzeichnen und vom Ortsvorsteher zu beglaubigen ist.

Bezüglich der Personen, welche zu dieser Anzeige verpflichtet sind, und der Zeit, innerhalb welcher letztere zu geschehen hat, treten die allgemein geltenden Vorschriften ein.

Art. 16.

Der Ortsvorsteher hat das Geburts- beziehungsweise Sterbeprotokoll dem Ortsgeistlichen vorzulegen, und, wenn dieser den erforderlichen Eintrag in dem Familienregister gemacht hat, mit dem vidit des Geistlichen versehen, an den ihm vorgesetzten Bezirksrichter einzusenden.

Art. 17.

Sogleich nach Empfang des Protokolls hat der Bezirksrichter dessen wesentlichen Inhalt in ein für derartige Fälle zu führendes Register einzutragen.

V. Von den Sporteln.

Art. 18.

Hinsichtlich der Sporteln in Dispensations- und Ehestreitsachen hat es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sein Verbleiben.

Art. 19.

Für die mit der Bekanntmachung der beabsichtigten Ehe und mit Schließung der Ehe verbundenen Verhandlungen und Ausfertigungen ist eine Sportel von fünf bis zehn Gulden in die bezirksgerichtliche Sportelkasse zu bezahlen.

Art. 20.

Für den Eintrag einer Geburt oder eines Todesfalls in das Geburts- oder Sterberegister ist je Ein Gulden in die bezirksgerichtliche Sportelkasse zu bezahlen.

Für die Protokollaufnahme haben die Ortsvorsteher die regulativmäßigen Belohnungen von den Betheiligten zu erheben.

Unsere Ministerien der Justiz und des Kirchen- und Schulwesens sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 1. Mai 1855.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Pleſſen.

Der Minister des Kirchen- und Schulwesens:
Wächter-Spittler.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

B) Geſetz

über die auf den Inhaber lautenden Schuldscheine der Ablösungskassen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz vom 16. September 1852, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine, findet auch auf die von der Gefäll- und Zehent-Ablösungskasse auf den Inhaber gestellten Schuldverschreibungen Anwendung.

Wo das gedachte Gesetz von der Staatsschuldenzahlungskasse spricht, tritt bei diesen Schuldverschreibungen die Ablösungskasse, welche dieselben ausgestellt hat, an deren Stelle.

Unsere Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 22. April 1855.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Pleſſen.
Der Minister des Innern:
Linden.
Der Finanz-Minister:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Verfügung, betreffend die Ablieferung von Leichnamen an die anatomischen Anstalten.

Auf den Grund von Klagen, welche über die Beförderung von Leichnamen an die anatomischen Anstalten in schlecht verwahrten, dem Anblick des Publikums nicht entzogenen, Kisten, erhoben worden sind, werden die Oberämter angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß derartige Leichname nur in wohlgefügten verschlossenen Kisten, welche dem Anblick des Publikums durch eine Bedeckung mit Stroh oder auf andere Weise gehörig entzogen sind, befördert werden, und gegen etwaige Uebertretungen dieser Vorschrift nachdrücklich einzuschreiten.

Stuttgart den 18. April 1855.

Linden.

Am 24. April ist das Regiſter der Straferkenntniſſe vom Jahr 1854 ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

№ 12.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 5. Juni 1855.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom 14. April 1855 in Betreff einiger Aenderungen hinsichtlich des Maaßes und des Vollzugs der Freiheitsstrafen und die Erlassung neuer Hausordnungen für die Zucht- und Arbeitshäuser, so wie für die Strafanstalt auf der Festung Hohen-Asberg. (2 Beil. Hausordnungen mit Unterbeilagen.)

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom 14. April 1855 in Betreff einiger Aenderungen hinsichtlich des Maaßes und des Vollzugs der Freiheitsstrafen und die Erlassung neuer Hausordnungen für die Zucht- und Arbeitshäuser, so wie für die Strafanstalt auf der Festung Hohen-Asberg.
(2 Beilagen Hausordnungen mit Unterbeilagen.)

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Vollziehung des Gesetzes vom 14. April 1855 in Betreff einiger Aenderungen hinsichtlich des Maaßes und des Vollzugs der Freiheitsstrafen verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

§. 1.

Der Tag, mit welchem das vorgenannte Gesetz in Wirksamkeit zu treten hat (vergl. Art. 12 des Gesetzes, Absatz 2), wird auf

Sonntag den 1. Juli dieses Jahrs

bestimmt.

§. 2.

Von dem gleichen Tage an treten in den Zucht- und Arbeitshäusern, so wie in der Civilfestungs-Arrest- und Strafanstalt an der Stelle der bisherigen Hausordnungen (Reg.Bl. von 1843, S. 41 ff. und von 1851, S. 127 ff.) die nachstehenden Hausordnungen in Kraft.

Unser Ministerium der Justiz ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart, den 29. Mai 1855.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Pfleffen.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

Hausordnung

für die

Zucht- und Arbeitshäuser.

Erster Abschnitt.

Aufnahme der Gefangenen.

§. 1.

Jeder Gefangene ist bei seiner Einlieferung dem Verwalter vorzuführen, welcher sofort, wenn kein Anstand obwaltet, dessen Aufnahme in die Strafanstalt verfügt und die Abtheilung und Classe bezeichnet, welcher der Gefangene angehört (§§. 15, 16).

§. 2.

Hierauf ist eine genaue Durchsuchung des Gefangenen und seiner Kleider und Effekten anzuordnen. Diese Visitation, vor welcher derselbe sich ganz zu entkleiden hat, geschieht bei männlichen Gefangenen durch einen Aufseher, bei weiblichen durch eine Aufseherin. Die hiebei vorgefundenen Gegenstände und die Kleider, soweit sie nicht dem Gefangenen zum Gebrauche während der Strafzeit belassen werden (vergl. §. 28 und Nr. 12 der Hausregeln), nimmt für ihn der Hausmeister in Verwahrung, oder bringt sie, wenn sie sich nicht wohl aufbewahren lassen, für Rechnung des Gefangenen zum öffentlichen Verkauf (vergl. §. 48).

Bei unreinlichen Gefangenen ist wegen ihrer körperlichen Reinigung das Geeignete anzuordnen.

§. 3.

Hiernächst hat der Unterarzt der Anstalt den Gesundheitszustand des Gefangenen zu untersuchen, und wenn er hiebei eine Krankheit entdeckt, unter ungesäumter Benachrichtigung des Hausarztes die geeigneten Maaßregeln zu treffen. Der Untersuchung weiblicher Gefangenen hat stets eine Aufseherin anzuwohnen.

§. 4.

Von dem Ergebnisse der Visitation (§§. 2, 3), welche in einem geeigneten Lokal, unter steter Beobachtung des Anstandes, vorzunehmen ist, wird dem Verwalter Anzeige erstattet.

§. 5.

Nach beendigter Untersuchung wird dem Gefangenen die ausgezeichnete Hauskleidung angelegt, und er dem Hausmeister und den übrigen Officianten der Strafanstalt vorgestellt, auch ihm sein Zimmer und seine Beschäftigung von dem Verwalter angewiesen. Zugleich werden ihm die Hausregeln (Beil. Nro. I.) eröffnet, und ihm deren genaue Befolgung eingeschärft; auch wird er von den Strafen der Selbstbefreiung und der Meuterei der Gefangenen in den Strafanstalten (Art. 181, 182 des Strafgesetzbuchs) in Kenntniß gesetzt.

Zweiter Abschnitt.

Behandlung der Gefangenen.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 6.

Alle Gefangenen werden nach gleichen Grundsätzen behandelt.

Eine willkürliche Bevorzugung Einzelner vor den Uebrigen ist dem Verwalter und den Officianten der Strafanstalt verboten.

§. 7.

Die Behandlung der Gefangenen soll im Allgemeinen strenge, aber gerecht und menschlich, und auf die sittliche Besserung derselben berechnet seyn; auch ist auf die Gesundheit der Gefangenen jede mit dem Strafzweck und der innern Ordnung und Disciplin der Strafanstalt vereinbare Rücksicht zu nehmen.

§. 8.

Die männlichen Gefangenen sind von den weiblichen, mit Einschluß der sogenannten Hofschäffer und Hofschäfferinnen (§. 43) in allen Beziehungen abgesondert zu halten, so daß jeder Verkehr zwischen ihnen verhütet wird.

Für die unmittelbare Beaufsichtigung der weiblichen Gefangenen sind ausschließlich die Aufseherinnen zu verwenden.

§. 9.

Ununterbrochene Beaufsichtigung der Gefangenen hat in der Art stattzufinden, daß in der Regel für jedes Arbeitszimmer und für jedes Schlafzimmer je ein Aufseher (Aufseherin) aufgestellt ist.

Zur Unterstützung des Aufsichtspersonals werden für jedes Zimmer aus den besseren Gefangenen Obleute ausgewählt.

§. 10.

Die Gefangenen haben sich aller Unterredungen zu enthalten, welche nicht durch das Zusammenleben überhaupt oder durch die gemeinschaftliche Arbeit nothwendig werden.

Unsittliche Gespräche oder Erzählungen über Verbrechen sind ihnen durchaus verboten.

Ihr Verkehr mit den Officianten soll sich auf das Nothwendige beschränken.

§. 11.

Etwaige Bitten und Anfragen haben die Gefangenen mündlich dem betreffenden Aufseher (Aufseherin), und wenn dieser die Sache nicht selbst erledigen kann, dem Hausmeister, falls sie aber auch dessen Befugniß überschreiten würde, dem Verwalter unmittelbar vorzutragen. Beschwerden gegen das Aufsichtspersonal sind immer bei dem diesem zunächst Vorgesetzten anzubringen.

Ist die Beschwerde eines Gefangenen gegen den Vorsteher der Strafanstalt selbst gerichtet, so hat dieser sie sobald als thunlich, spätestens aber binnen acht Tagen, zu Protokoll zu nehmen, und der höheren Verwaltungsstelle vorzulegen (Art. 440 des Strafgesetzbuchs).

Zu Eingaben an höhere Behörden, welche die Gefangenen selbst verfassen müssen, oder durch hiezu befugte Personen, nicht aber durch Mitgefangene, fertigen zu lassen haben, ist jedesmal die Erlaubniß des Verwalters einzuholen, welche jedoch ohne triftige Gründe nicht verweigert werden darf.

Mit Ausnahme der Eingaben an die Gerichtsbehörden, und der durch diese dem Justiz-Ministerium vorzulegenden Begnadigungsgesuche, sind alle an höhere Stellen gerichteten Eingaben dem K. Strafanstalten-Collegium zu weiterer Einleitung vorzulegen.

§. 12.

Den Gefangenen ist der persönliche sowohl, als der schriftliche Verkehr mit ihren Angehörigen und Freunden unter folgenden Bestimmungen gestattet (Art. 26 des Strafgesetzbuchs):

Bei jedem Besuche, wozu immer die Erlaubniß des Verwalters einzuholen ist, muß ein Aufseher (Aufseherin) und in wichtigen Fällen der Verwalter selbst zugegen seyn. Die Unterredung findet in dem hiefür bestimmten Lokale statt, in welchem der Gefangene und die ihn Besuchenden durch ein Gitter geschieden sind, sie muß in der gewöhnlichen Sprache geschehen und darf nicht über eine Viertelstunde dauern.

Besuche zwischen ledigen Personen verschiedenen Geschlechts sind, mit Ausnahme der nächsten Verwandten, nicht gestattet, auch dürfen in der Regel nicht mehrere Gefangene zugleich anwesend seyn. Gegenstände, welche der Besuchende dem Gefangenen übergeben will, hat der Aufseher (Aufseherin) dem Verwalter zur Verfügung vorzulegen. An Sonn- und Festtagen dürfen Besuche, außer in Nothfällen, nicht abgestattet werden.

§. 13.

Ihre Briefe haben die Gefangenen in den der Arbeit nicht gewidmeten Stunden (§. 52) unter Aufsicht zu schreiben, und dem Verwalter zur Durchsicht und Beförderung zu übergeben. Derselbe hat auch die ankommenden Briefe, Pakete ꝛc. zu öffnen.

Briefe unsittlichen oder sonst verbotenen Inhalts sind zu unterdrücken, vorbehältlich der gegen den Gefangenen zu verhängenden Ahndung.

§. 14.

Die Zahl der Besuche, welche ein Gefangener annehmen darf, ist jährlich auf zwei festgesetzt, und auf die gleiche Zahl sind die brieflichen Mittheilungen an seine Angehörigen und Freunde beschränkt.

In dringenden Fällen sind jedoch Ausnahmen zu gestatten; auch darf der Verwalter denjenigen Gefangenen, welche durch gutes Betragen sich auszeichnen, zur Belohnung die Bewilligung ertheilen, jährlich einigemal weiter Besuche anzunehmen, oder Briefe zu schreiben; dagegen steht ihm aber auch die Befugniß zu, nicht nur die Erlaubniß zum Besuche eines Gefangenen aus triftigen Gründen zeitlich zu verweigern, sondern auch dem letzteren den mündlichen und schriftlichen Verkehr mit Angehörigen und Freunden ganz zu verbieten, wenn es versucht werden sollte, diesen Verkehr zu unerlaubten Zwecken zu mißbrauchen.

§. 15.

Die zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilten Gefangenen sind in abgesonderten Räumen des Zuchthauses zu verwahren.

Uebrigens nehmen dieselben an dem Speisen, an dem Gottesdienst und dem Unterricht, jedoch auf abgesonderten Plätzen, zugleich mit den Uebrigen Theil.

§. 16.

Die Gefangenen werden nach ihrem Betragen in der Strafanstalt in drei Classen getheilt, und zwar:

die Besseren in die erste Classe;
die Zweifelhaften in die zweite Classe;
die Schlechteren in die dritte Classe.

Gefangene, welche schon früher eine Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe erstanden haben, sind immer zunächst in die dritte Classe zu setzen; die übrigen Gefangenen kommen nach ihrer Einlieferung in der Regel vorerst in die zweite Classe.

§. 17.

Nach diesen Classen, welche durch besondere Abzeichen an der Kleidung sich unterscheiden, werden den Gefangenen die Plätze in den Arbeits- und Schlafzimmern, bei dem Gottesdienste, dem Unterrichte und bei dem Speisen angewiesen.

Aus der ersten Classe werden in der Regel die Zimmerobleute (§. 9) und, soweit es thunlich, auch die Hofschäffer (§. 43) und Krankenwärter (§. 36) ausgewählt; auch unterliegen in der Regel nur die Gefangenen der dritten Classe der körperlichen Züchtigung als Disciplinarstrafe.

§. 18.

Ueber die Aufnahme und Versetzung in die eine oder andere Classe entscheidet der Verwalter.

Jedoch können Zuchthausgefangene nicht vor Ablauf von sechs Monaten, und Arbeitshausgefangene nicht vor Ablauf von drei Monaten, wenn aber die Arbeitshausstrafe weniger als neun Monate beträgt, nicht vor Ablauf von einem Drittheil der Strafzeit in eine höhere Classe vorrücken. Dagegen kann die Zurückversetzung in eine niedrigere Classe wegen übeln Betragens zu jeder Zeit verfügt werden.

§. 19.

Das Verhalten der Gefangenen, sowie die Reihenfolge ihrer täglichen Verrichtungen ist in besonderen Hausregeln (Beil. Nro. I.) und in einer speciellen, von dem Verwalter zu entwerfenden Tagesordnung vorgeschrieben. Diese Vorschriften sind in allen Arbeitszimmern anzuheften, und vierteljährlich zu verlesen.

§. 20.

Die näheren Bestimmungen über die amtlichen Obliegenheiten der an der Strafanstalt angestellten Beamten und Officianten, sowie über die Verrichtungen der Obleute, Krankenwärter und Hofschäffer sind in besonderen Instruktionen enthalten.

§. 21.

Vermögliche Gefangene haben Beiträge zu ihren Unterhaltungskosten zu leisten (Art. 26 des Strafgesetzbuchs).

Hinsichtlich des Ansatzes und des Einzugs dieser Beiträge sind die näheren Bestimmungen in der Justiz-Ministerialverfügung vom 2. November 1825 (Reg.Blatt S. 673) enthalten.

Unter den im Punkt 1 dieser Verfügung bezeichneten Vermögen oder Einkommen, worüber sogleich verfügt werden kann, sind nicht bloß baare Mittel, sondern alle Vermögens- oder Einkommenstheile begriffen, welche ohne Verletzung der Rechte Dritter veräußert und zu Bezahlung jener Beiträge verwendet werden können.

II. Verpflegung der Gefangenen.

A. Nahrung.

§. 22.

Sämmtlichen Gefangenen soll genügende und angemessene Nahrung gereicht werden (Art. 26 des Strafgesetzbuchs).

Jeder Gefangene erhält Morgens und Abends eine von je ½ Pfund schwarzen Brodes zubereitete, aus 1½ Schoppen bestehende Wassersuppe, Mittags eine 2 Schoppen betragende Portion Rumfordsche Suppe, oder Gemüse, oder eine Mehlspeise, und an Sonn- und Festtagen ¼ Pfund Fleisch, sodann 1 Pfund gehörig ausgebackenen schwarzen Brodes von der Qualität eines guten Commißbrodes.

Als Getränke wird täglich dreimal frisches reines Wasser gereicht.

§. 23.

Ueber die täglich zu reichende Kost ist ein besonderes Regulativ zu fertigen, welches in dem Speisezimmer anzuheften ist.

Sämmtliche Speisen müssen gehörig zubereitet und gekocht seyn.

Der Abgabe der hiezu erforderlichen Victualien und Zuthaten hat stets ein Officiant anzuwohnen, welcher sich zu vergewissern hat, daß die Zubereitung nach den bestehenden Vorschriften und dem für jede Speise zu fertigenden besonderen Tarife geschehe. Das Brod darf erst 24 Stunden nach dem Backen an die Gefangenen abgegeben werden.

§. 24.

Das Essen erfolgt nach einzelnen Abtheilungen auf dem hiezu bestimmten Zimmer. Die

Speisen werden durch Hofschäffer (Hofschäfferinnen) in geeichten Gefäßen aufgetragen, aus welchen jedem Einzelnen seine Portion abgereicht wird.

Das Mitnehmen von Speisen in die Arbeits- und Schlafzimmer ist nicht gestattet.

§. 25.

Den zu schwereren Arbeiten verwendeten Gefangenen darf auf Rechnung ihres Nebenverdienstes (§. 47) oder von sonst ihnen zukommenden Geldern eine Kostzulage, bestehend in Brod und süßer oder saurer Milch, bis zu dem Betrag von drei Kreuzern für den Tag zu einer durch die Tagesordnung bestimmten Tageszeit abgereicht werden.

Kränklichen Gefangenen, für welche der Hausarzt die gewöhnliche Kost nicht zuträglich findet, darf statt derselben eine nicht theurere leichte Suppe, übrigens ohne Störung der Speiseordnung, verabfolgt werden.

Die Gefangenen israelitischer Religion haben die gewöhnliche Hauskost zu genießen, und nur während ihres Osterfestes darf ihnen ungesäuertes Brod und Wassersuppe in angemessener Quantität unter den erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln von ihren Glaubensgenossen abgereicht werden.

§. 26.

Zu dem Verkauf des Brodes und der Milch als Kostzulage (§. 25) ist nur der aufgestellte Kostreicher ermächtigt. Die von der Verwaltung festgestellte Taxe, welche von Zeit zu Zeit zu berichtigen ist, muß den Gefangenen bekannt gemacht werden. Die Abgabe steht unter der genauen Controle der Verwaltung, welcher die hierüber aufzunehmenden Listen täglich zur Durchsicht vorzulegen sind.

§. 27.

Beschwerden der Gefangenen über die Kost und über die erlaubten Genußmittel (§. 25) hat der Verwalter, nöthigenfalls unter Zuziehung des Hausarztes, schleunig zu untersuchen und zu erledigen.

Klagen über das Brod sind, wenn sie nicht auf gleiche Weise erledigt werden können, an die Polizeibehörde und die öffentliche Brodschau zur Entscheidung zu bringen.

Uebrigens hat der Verwalter von Amtswegen für die vorschriftsmäßige Abgabe dieser Gegenstände zu sorgen, und muthwillige Beschwerden zu ahnden.

B. Kleidung.

§. 28.

Die Gefangenen tragen eine ausgezeichnete Kleidung (Art. 12 u. 14 des Strafgesetzbuchs).

Ausnahmsweise kann einzelnen Gefangenen nach dem Gutachten des Arztes gestattet werden, unter der ausgezeichneten Kleidung ihre eigenen Unterkleider anzulegen.

Das Tragen des eigenen Leibweißzeugs ist sämmtlichen Gefangenen gestattet.

Die näheren Bestimmungen über die Bestandtheile der Kleidung, so wie über den Wechsel der Kleider und Leibwäsche sind in dem Regulativ über die Bekleidung der Gefangenen enthalten. (Beil. Nro. II.)

C. Lagerstätte.

§. 29.

Jeder Gefangene erhält eine eigene einschläfrige Bettstelle.

Das Nähere über die Bestandtheile der Betten und den Wechsel derselben ist gleichfalls in einem besondern Regulative bestimmt. (Beil. Nro. III.)

Der Gebrauch eigener Bettstücke ist den Gefangenen von dem Verwalter nur dann zu gestatten, wenn der Hausarzt solches aus Gesundheitsrücksichten für nothwendig erklärt.

D. Körperpflege, Reinlichkeit.

§. 30.

Wegen möglichster Reinhaltung ihres Körpers und ihrer Kleider ist den Gefangenen im Punkte 6 der Hausregeln das Nähere vorgeschrieben. Männlichen Gefangenen wird der Bart wöchentlich einmal abgenommen. Das Beschneiden der Haare und Nägel geschieht, so oft es nöthig erscheint.

§. 31.

Auch in den Gelassen der Strafanstalt ist auf die möglichste Reinlichkeit zu dringen, weßhalb insbesondere die Wohn- und Schlafzimmer täglich zu lüften, auszukehren und öfters aufzuwaschen sind. Sämmtliche Gelasse sind nach Bedürfniß zu weißen, und es dürfen alsdann erst nach völliger Abtrocknung derselben die Gefangenen in ihre Zimmer zurückgebracht werden.

Auch die Bettstellen sind jährlich mehrmals abzuwaschen.

§. 32.

Zum Genusse der freien Luft werden die Gefangenen täglich zugelassen (Art. 26 des Strafgesetzbuchs).

Hiebei werden sie, sofern es die Witterung gestattet, auf die bestimmten Erholungs-

plätze in dem Hofraume geführt, wo sie unter gehöriger Aufsicht sich bewegen. Der Zeitpunkt und die Dauer der Erholung ist durch die Tagesordnung bestimmt.

Von dem Genuß der freien Luft sind jedoch die zu Dunkelarrest verurtheilten Gefangenen ausgeschlossen.

Bei denjenigen Gefangenen, welche zu einsamer Einsperung verurtheilt sind, treten die in §. 60 verordneten Beschränkungen ein, und die im Untersuchungsarrest befindlichen Gefangenen werden zur Bewegung im Freien nicht öfter, als die bezirksgerichtlichen Untersuchungsgefangenen (vergl. §. 22 der Hausordnung für die bezirksgerichtlichen Gefängnisse), und stets abgesondert von den übrigen Gefangenen zugelassen.

§. 33.

Kein Gefangener, welchem seine Gesundheit die Bewegung im Freien gestattet, darf sich derselben entziehen.

E. Krankenpflege.

§. 34.

Die für jedes Geschlecht besonders einzurichtenden Krankenzimmer sind mit allem Nöthigen zu guter und regelmäßiger Verpflegung der Kranken auszustatten; auch muß für stete Erhaltung der Reinlichkeit und reiner Luft in denselben gesorgt werden.

§. 35.

Für die Erhaltung der Ordnung in diesen Zimmern sorgt, unter Mitwirkung des Unterarztes, ein eigener Aufseher (Aufseherin).

§. 36.

Die unmittelbare Pflege und Wartung der Kranken wird unter Leitung des Unterarztes durch die aus der Mitte der Gefangenen hiezu ausgewählten Wärter und Wärterinnen besorgt. Uebrigens ist auch hiebei jeder nicht nothwendige Verkehr unter den Gefangenen möglichst zu verhüten.

§. 37.

Wenn ein Gefangener erkrankt, so ist hievon durch den betreffenden Aufseher (Aufseherin) dem Hausarzt Anzeige zu machen, welcher über die Aufnahme in das Krankenzimmer entscheidet. In dringenden Fällen kann auch vor der Ankunft des Hausarztes der Kranke dorthin gebracht werden.

Geisteskranke Gefangene sind in eine Irrenanstalt zu versetzen.

§. 38.

Auf dem Krankenzimmer wird der Kranke in Absicht auf Nahrung, Arzneien, Kleidung und Lager nach den Vorschriften des Arztes behandelt. Für die Krankenkost, welche aus der allgemeinen Küche der Anstalt geliefert wird, sind die in der Beilage IV. näher bezeichneten Abstufungen festgesetzt, über deren Wahl der Hausarzt entscheidet.

§. 39.

Schwangere Gefangene haben ihr Wochenbett in dem hiefür eingerichteten Zimmer des Krankenbaues zu halten.

Hinsichtlich der in der Strafanstalt gebornen Kinder kommen die Bestimmungen der Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 31. December 1826 (Reg.Blatt von 1827, S. 5) zur Anwendung. Vergl. die Ministerial-Verfügung vom 4. Mai 1836 (Reg.Blatt S. 208).

F. Todesfälle.

§. 40.

Ist ein Gefangener gestorben, so wird er mit einem Leichenhemde bekleidet, und sobald der Arzt es für zulässig erklärt, in die Todtenkammer gebracht. Der Todesfall wird durch den betreffenden Hausgeistlichen in das Todtenregister eingetragen, und zur Kenntniß des zuständigen Pfarramts gebracht, welches hievon den Angehörigen des Verstorbenen Nachricht zu geben hat.

Hat der Verstorbene die nöthigen Mittel zu seiner Beerdigung hinterlassen, oder werden diese auf andere Weise beigeschafft, so wird der Leichnam auf dem Kirchhofe des Ortes beerdigt, in dem entgegengesetzten Falle aber an die betreffende anatomische Anstalt abgeliefert. (Vergl. Ministerial-Verfügung vom 23. April 1829, Reg.Blatt S. 184.)

Der in der Strafanstalt befindliche Nachlaß des Verstorbenen wird, nach Tilgung der Verbindlichkeiten, an die Erben desselben ausgefolgt.

III. Beschäftigung der Gefangenen.

§. 41.

Die Gefangenen werden durch Zwang zur Arbeit angehalten (Art. 12 und 14 des Strafgesetzbuchs).

Die ihnen auferlegte Arbeit soll übrigens, nach Art und Dauer, ihrer Gesundheit unnachtheilig seyn (Art. 26 des Strafgesetzbuchs).

Zur Arbeit werden die Gefangenen jeder Abtheilung (vergl. §. 15) in gemeinſamen Zimmern vereinigt.

§. 42.

Die in der Strafanſtalt zu betreibenden Arbeits- und Fabrikationszweige, ſowie die Größe der täglichen Arbeitsaufgabe im Allgemeinen, worüber für die verſchiedenen Arbeiten beſondere, in den Arbeitszimmern anzuheftende Regulative zu fertigen ſind, werden von dem Strafanſtalten-Collegium beſtimmt.

Dieſes wird bei deren Auswahl auf ſolche Bedacht nehmen, welche nicht bloß einen ergiebigen Ertrag gewähren, ſondern auch als Mittel der Zucht und zu Begründung eines das Fortkommen der Gefangenen nach ihrer Entlaſſung ſichernden geordneten Erwerbes geeignet ſind.

§. 43.

Soweit es thunlich, ſind die eigenen Bedürfniſſe der Strafanſtalt durch die Gefangenen ſelbſt anfertigen zu laſſen, auch haben dieſelben die häuslichen Arbeiten zu verrichten.

Für häusliche Geſchäfte ſind aus den beſſeren und zuverläßigeren Gefangenen, welche bereits einen bedeutenden Theil ihrer Strafe erſtanden haben, eigene Hofſchäffer und Hofſchäfferinnen auszuwählen.

Zur Beſorgung der Schreiberei- und Rechnungsgeſchäfte können hiezu geeignete Gefangene, unter den erforderlichen Vorſichtsmaaßregeln, gebraucht werden.

§. 44.

Zu Arbeiten außerhalb der Strafanſtalt können die männlichen Arbeitshausgefangenen verwendet werden, wenn ſie ſich hiezu erbieten (Art. 14 des Strafgeſetzbuchs und Art. 3 des Geſetzes vom 14. April 1855). Unzuläßig iſt übrigens die Verwendung kleinerer Abtheilungen von Gefangenen durch Privatperſonen zu häuslichen, Feld- oder Gartengeſchäften.

Ueberhaupt iſt die Erlaubniß zu Arbeiten außerhalb der Strafanſtalt nur ſolchen Gefangenen zu ertheilen, von welchen nach ihrem bisherigen Betragen ein Mißbrauch, insbeſondere der Verſuch einer Entweichung, nicht zu beſorgen iſt.

Unter den ſich meldenden Gefangenen trifft der Verwalter die Auswahl nach ſeinem pflichtmäßigen Ermeſſen, ſowie er auch zur Zurücknahme der ertheilten Erlaubniß bei gegründeter Urſache befugt und verpflichtet iſt.

Die auswärts arbeitenden Gefangenen ſind ſorgfältig zu beaufſichtigen, und bei Arbei-

ten im Freien, welche die Gefangenen auf Bestellung öffentlicher Behörden verrichten, findet militärische Bewachung statt.

Auch die Hofschäffer des Zuchthauses dürfen mit ihrer Einwilligung zu Verrichtungen außerhalb der Strafanstalt, übrigens stets nur in Begleitung eines Aufsehers und nur für unmittelbare Anstaltszwecke verwendet werden.

§. 45.

Die Beschäftigung der einzelnen Gefangenen und ihre tägliche Arbeitsaufgabe wird von dem Verwalter unter Zuziehung des Hausmeisters bestimmt. Derselbe wird hiebei, soweit es thunlich, auf die von ihnen bisher betriebene oder eine gleichartige Beschäftigung Rücksicht nehmen, auch die gehörig begründeten Wünsche derselben, namentlich der jüngeren Gefangenen, ein in der Strafanstalt eingeführtes Gewerbe zu erlernen, nicht unbeachtet lassen.

§. 46.

Die Arbeitszeit ist für Werktage auf eilf, für Feiertage auf fünf Stunden täglich festgesetzt. Dieser entsprechend wird die tägliche Arbeitsaufgabe je nach der Tüchtigkeit der einzelnen Gefangenen so bestimmt, daß solche nur mit angestrengten Kräften vollendet werden kann.

Wer die Arbeit verweigert, oder durch sein Verschulden Arbeitsrückstände anwachsen läßt, wird mit angemessener Disciplinarstrafe belegt.

Den fleißigen Arbeitern dagegen kommt nach Maaßgabe ihres Fleißes von dem täglichen Ertrag ihrer Arbeit ein Theil als Nebenverdienst zu. Derselbe kann nach dem Ermessen der Verwaltung bis zum vierten Theil des Gesammtverdienstes berechnet und auch da, wo der Letztere unter acht Kreuzern täglich beträgt, bis zu zwei Kreuzern erhöht werden.

Bei Gefangenen, welche schon früher eine Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Zuchtpolizeihausstrafe erstanden haben, ist der Nebenverdienst während des ersten Viertheils ihrer Strafzeit so zu bemessen, daß er nur etwa die Hälfte dessen beträgt, was andere Gefangene bei gleichem Fleiße erhalten.

§. 47.

Von dem Nebenverdienst der Gefangenen muß jedenfalls soviel zurückgelegt werden, daß sie bei ihrer Entlassung eine Baarschaft besitzen, wovon wenigstens die Kosten der Heimreise bestritten werden können. Von den weiteren Ersparnissen, soweit sie nicht zu Tilgung während der Strafzeit entstandener Ersatzverbindlichkeiten nöthig sind, oder zu Kostzulagen

(§. 25) verwendet werden, dürfen die Gefangenen nach dem Ermessen der Verwaltung nützliche Gegenstände, z. B. Bücher, Arbeitswerkzeuge, für sich anschaffen oder Unterstützungen an die Ihrigen absenden. Der Rest ist zu Erleichterung und Beförderung ihres ehrlichen Fortkommens nach der Entlassung zu verwenden. Eine Verwendung derselben zu Tilgung etwaiger früherer Verbindlichkeiten findet nicht statt.

§. 48.

Ueber sämmtliche Ersparnisse und sonstige Geldeinnahmen jedes Gefangenen, sowie über seine, mit Genehmigung des Verwalters gemachten Ausgaben wird von dem Hausmeister Rechnung geführt, deren Einsicht dem Gefangenen auf Verlangen zu gestatten ist, und wovon ihm ein — halbjährlich zu ergänzender Auszug zugestellt wird. Jeder Gefangene hat die Richtigkeit der ihn betreffenden Einträge in dem Abrechnungsbuche zu beurkunden. Die verfügbaren Gelder der Gefangenen sind auf sichere Weise verzinslich anzulegen.

IV. Mittel für die sittliche Besserung der Gefangenen.

§. 49.

Alle Sonntage und an confessionellen Fest- und Feiertagen wird Vormittags je für die evangelischen und für die katholischen Gefangenen in der Kirche der Strafanstalt Gottesdienst mit Predigt, an den Nachmittagen der Sonn- und Festtage Christenlehre von einem Geistlichen der Confession gehalten. Ueberdieß findet wöchentlich einmal, abwechselnd für die männlichen und weiblichen Gefangenen des betreffenden Glaubensbekenntnisses, eine Catechese statt. Vierteljährlich einmal wird Beichte und Abendmahl gefeiert.

Alle nicht durch Krankheit verhinderte Gefangene der betreffenden Confession, ohne Rücksicht auf ihre abweichenden religiösen Meinungen, sind bei diesen kirchlichen Uebungen anzuwohnen verbunden.

§. 50.

Den Anfang des Gottesdienstes verkündigt ein kurzes Geläute der Glocke.

Der Eintritt in die Kirche geschieht nach Abtheilungen, unter Begleitung des Aufsichtspersonals, wobei jede Begegnung der männlichen und weiblichen Gefangenen zu verhüten ist. Die gleiche Ordnung wird bei dem Austritte beobachtet. In der Kirche sind die Gefangenen so aufzustellen, daß alle den Geistlichen im Gesichte haben, die männlichen und weiblichen Gefangenen aber einander nicht sehen können. Neben jeder Abtheilung nehmen die Auf-

seher (Aufseherinnen) den Platz ein. Während des Gottesdienstes bleibt die Kirche geschlossen. Der Eintritt fremder Personen ist nur mit Erlaubniß des Verwalters gestattet.

§. 51.

An jedem Tage werden von den Obleuten kurze Morgen-, Tisch- und Abend-Gebete mit vernehmlicher Stimme gesprochen.

Die Morgenstunden der Sonn- und Festtage sind zum Lesen religiöser Bücher und zu Erlernung der Schulaufgaben, die Nachmittage und Abende aber in der Regel zu gemeinschaftlichen Vorlesungen aus nützlichen, für die sittliche Besserung und Belehrung geeigneten Büchern zu verwenden, welche nur mit Genehmigung des Strafanstalten-Collegium und unter Billigung der Hausgeistlichen angeschafft werden dürfen.

Dem Ermessen der Verwaltung ist jedoch anheimgestellt, Gefangenen, welche sich gut aufführen und keine Arbeitsrückstände haben, zu gestatten, Nachmittags in derjenigen Zeit, welche nicht zur Christenlehre und zu den unter Leitung des Hausgeistlichen oder Lehrers stattfindenden Erbauungsstunden, sowie zu Erholung im Freien zu verwenden ist, geräuschlose Arbeiten zu verrichten, wovon der Erlös ihnen ausschließlich zufällt.

§. 52.

Die Gefangenen sind bis zum zurückgelegten dreißigsten Jahre schulpflichtig, und erhalten, soweit sie es nöthig haben, jeden Werktag eine Stunde Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen, in der Pflichtenlehre und biblischen Geschichte, womit auch Gedächtnißübungen verbunden werden können, sowie im kirchlichen Gesange.

Auch älteren Gefangenen ist auf ihren Wunsch die Theilnahme zu gestatten.

In dieser Unterrichtsstunde können auch Briefe der Gefangenen geschrieben werden (vergl. §. 13).

§. 53.

Alle Halbjahre findet in Gegenwart des Verwalters eine Schulprüfung statt. Sie wird von den beiden Hausgeistlichen vorgenommen, und ist über deren Ergebniß an das Strafanstalten-Collegium Bericht zu erstatten.

§. 54.

Bei Todesfällen wird, vor der Beerdigung oder Abführung des Leichnams, in Gegenwart der Gefangenen des betreffenden Geschlechts, oder wenigstens der Zimmergenossen des Verstorbenen von dem Hausgeistlichen der Confession, welcher derselbe angehörte, eine kurze Rede gehalten oder ein Gebet gesprochen.

§. 55.

Jeden Monat, sofern Stoff vorhanden ist, findet eine Conferenz statt, welcher, unter dem Vorsitz des Verwalters, die Hausgeistlichen und Lehrer, nach Umständen auch der Hausarzt und einzelne Officianten anzuwohnen haben, worin die, die religiös sittliche Besserung und den Unterricht der Gefangenen berührenden Gegenstände berathen und etwa Ermahnungen und Warnungen an einzelne Gefangene ertheilt werden.

§. 56.

Hinsichtlich israelitischer Gefangenen, welche gleich den Uebrigen an ihren Sabbathen und Feiertagen zu arbeiten, so wie an den Sonntagen und christlichen Festtagen zu feiern haben, ist Fürsorge zu treffen, daß die Anstalt auf ihren Wunsch einigemal des Jahrs durch den Bezirks-Rabbiner besucht und von ihm eine Predigt abgehalten, auch für die religiösen Bedürfnisse jener Gefangenen gesorgt werde. Zu ungestörter Verrichtung ihrer Gebete ist ihnen Gelegenheit zu verschaffen.

Uebrigens haben sie sich bei den allgemeinen Morgen- und Abend-Andachten mit Ruhe und Anstand zu betragen.

V. Disciplinarstrafe, Belohnungen.

§. 57.

Die vorgeschriebene Ordnung in der Strafanstalt soll mit aller Strenge gehandhabt werden. Verfehlungen der Gefangenen gegen dieselbe, auch wenn sie eine polizeiliche Uebertretung enthalten, werden in leichteren Fällen von dem Verwalter, in schwereren von dem Strafanstalten-Collegium gerügt (Strafgesetzbuch Art. 39).

§. 58.

Als Disciplinarstrafen kommen zur Anwendung.

1) schmale Kost,
2) einsame Einsperrung,
3) Dunkelarrest,
4) Anlegung von Fesseln, und
5) körperliche Züchtigung.

(Strafgesetzbuch Art. 40 und Gesetz vom 17. Juni 1853, Art. 9, 11, 12).

§. 59.

Die schmale Kost, bestehend in Wasser und Brod je um den andern Tag, darf auf nicht länger als acht Tage erkannt werden (Art. 40 des Strafgesetzbuchs).

Dem auf ſchmale Koſt geſetzten Gefangenen wird ein abgeſonderter Platz angewieſen, ſo daß er an dem Eſſen der Uebrigen nicht Theil nehmen kann.

§. 60.

Die einſame Einſperrung, welche von dem Vorſtand der Strafanſtalt auf die Dauer von einem Monat, von der oberaufſehenden Behörde auf die Dauer von zwei Monaten verfügt werden kann (Geſetz vom 14. April 1855, Art. 10), wird im hellen Arreſtzimmer vollzogen. Der Gefangene wird zum Genuſſe der freien Luft nur nach Bedürfniß und nie in Geſellſchaft anderer Gefangenen zugelaſſen (vergl. §. 33). Er hat ſeine Arbeitsaufgabe wie ſonſt zu liefern.

§. 61.

Der Dunkelarreſt, welcher ununterbrochen nicht auf länger als acht Tage zu erkennen iſt (Art. 40 des Strafgeſetzbuchs), wird in dem hiezu eingerichteten Arreſt-Locale, mit Entziehung der Lagerſtätte und des Bettes vollzogen. Arbeit findet hier nicht ſtatt.

§. 62.

Bei der Anlegung von Feſſeln kommen bei den männlichen Gefangenen folgende Abſtufungen zur Anwendung:

a) Anlegung eiſerner Ringe an die Füße;
b) Anlegung der ſogenannten Spandauer-Eiſen an die Füße;
c) neben dieſen Eiſen die Anlegung von Ringen unterhalb der Kniee, wodurch die Füſſe mittelſt einer Kette ſo verbunden werden, daß das Gehen nicht unmöglich gemacht wird;
d) Kurzſchließen entweder allein, oder in Verbindung mit Dunkelarreſt, während dreier Tage, und zwar binnen 24 Stunden immer nur je acht Stunden;
e) Anlegung einer eiſernen Handſtange auf die Dauer von höchſtens drei Tagen;
f) Anlegung des eiſernen Hoſenträgers auf höchſtens acht Tage;
g) Anlegung der Zwangsjacke auf höchſtens vier Tage;
h) Anſchließen an die Wand auf die Dauer von höchſtens vierzehen Tagen.

Die Anwendung der Strafmittel d — h kann, dringende Fälle ausgenommen, nur nach vorgängigem ärztlichem Gutheißen angeordnet werden.

Sollte die Anlegung von Feſſeln bei weiblichen Gefangenen nothwendig werden, ſo wird ſie mittelſt Fußſchellen, welche durch eine leichte eiſerne Kette verbunden ſind, in der Art vollzogen, daß das Gehen nicht unmöglich gemacht wird.

§. 63.

Die körperliche Züchtigung als Disciplinarstrafe findet in der Regel nur gegen Gefangene dritter Classe Anwendung. Sie darf die Zahl von fünfundzwanzig Streichen niemals übersteigen, und es kann auf diese Zahl nur von der oberaufsehenden Behörde erkannt werden. Dem Verwalter ist nur in dringenden Fällen gestattet, körperliche Züchtigung bis zur Zahl von fünfzehn Streichen zu verfügen, sofern die abzurügende Ungebühr nicht unmittelbar gegen die Person des betreffenden Beamten gerichtet war. Der Verwalter hat in den Fällen, in welchen er von jener ihm eingeräumten Befugniß Gebrauch gemacht hat, unmittelbar nach geschehener Vollziehung der körperlichen Züchtigung über diesen Act ein motivirtes Protocoll aufzunehmen und der vorgesetzten Behörde vorzulegen (Gesetz vom 17. Juni 1853, Art. 12).

§. 64.

Die von den Gerichten erkannten Schärfungen (Strafgesetzbuch Art. 16, Gesetz vom 17. Juni 1853, Art. 9 und 10 und Gesetz vom 14. April 1855, Art. 8) werden auf gleiche Weise vollzogen.

§. 65.

Dem Ermessen des Verwalters, beziehungsweise des Strafanstalten-Collegium, bleibt überlassen, von jenen Disciplinarstrafen diejenigen in Anwendung zu bringen, welche nach dem Charakter und der Sinnesart der Gefangenen ihrem Zwecke am besten entspricht. Die körperliche Züchtigung, als das äußerste Mittel, darf niemals mit anderen Disciplinarstrafen verbunden werden.

§. 66.

Die Gefangenen können zwar gegen die von dem Verwalter ihnen zuerkannten Disciplinarstrafen, wie gegen dessen Verfügungen überhaupt, bei dem Strafanstalten-Collegium sich beschweren; die Erhebung einer solchen Beschwerde hält jedoch den Strafvollzug nicht auf.

Hat ein Gefangener nach dem Ablaufe seiner Strafzeit noch eine disciplinarische Freiheitsstrafe zu erstehen, so wird diese in dem einsamen Arreſtlokale der Strafanstalt vollzogen.

§. 67.

Den Officianten der Strafanstalt steht keinerlei Strafbefugniß zu; jedoch ist der Hausmeister und der erste Aufseher befugt, in Fällen, welche eine augenblickliche Einschreitung erfordern, die Abführung des Uebertreters in das Gefängniß der Strafanstalt vorläufig anzuordnen, wovon aber dem Verwalter zu weiterer Verfügung unverzügliche Anzeige zu erstatten ist.

§. 68.

Gefangenen, welche durch gutes Betragen sich auszeichnen, ist nach Umständen die Aussicht zum Vorrücken in die erste Classe, zur Verwendung als Hofschäffer (Hofschäfferin) und zur Aufstellung als Obmann (Obfrau) eröffnet.

Auch können dieselben zu einer Beschäftigung, welche einen größeren Nebenverdienst gewährt, versetzt werden.

Diejenigen, welche sich längere Zeit hindurch stets vorzüglich gut betragen haben, sind in dem Jahresberichte von dem Verwalter Behufs ihrer etwaigen Berücksichtigung im Gnadenwege zu benennen.

§. 69.

In einem eigenen Sittenregister der Gefangenen werden die löblichen Handlungen eines Jeden, wie dessen Verfehlungen und deßhalb erstandenen Strafen, kurz aufgezeichnet.

Dieses Register ist hauptsächlich bei Entscheidung der Frage über die Versetzung der Gefangenen in eine höhere oder niederere Classe zu benützen.

Dritter Abschnitt.

Entlassung der Gefangenen.

§. 70.

Vier Wochen vor dem Austritt jedes unvermöglichen Gefangenen wird dessen Ortsobrigkeit von der bevorstehenden Entlassung und von der Arbeitsfähigkeit desselben durch den Verwalter schriftlich benachrichtigt, um eine passende Unterkunft für ihn ausmitteln zu können (vergl. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 28. Juni 1833, Reg. Blatt S. 179).

Zugleich ist der Ortsobrigkeit die betreffende Mittheilung an das Pfarramt anzusinnen.

Ueber diejenigen Gefangenen, welche die Fürsorge des Vereins für entlassene Strafgefangene in Anspruch nehmen, werden einige Zeit zuvor dem Centralausschusse dieses Vereins die erforderlichen Notizen mitgetheilt.

§. 71.

Am Tage vor der Entlassung wird der Gesundheitszustand des Austretenden ärztlich untersucht, und das etwa Nöthige angeordnet; sofort mit ihm über sein Guthaben abgerechnet, die Richtigkeit der Abrechnung von ihm unterschriftlich anerkannt, und werden seine Effecten dem Aufseher übergeben.

Hiernächst wird der Gefangene dem Verwalter vorgeführt, welcher ihm einen Entlaſſungs-, beziehungsweiſe Transportſchein, der zugleich ein Zeugniß über ſein Betragen in der Strafanſtalt enthält, ausfertigt, ihm eine Marſchroute vorſchreibt, und ihn vor einem Rückfall auf angemeſſene Weiſe verwarnt. Zugleich wird bei unbemittelten Gefangenen erforderlichen Falls (vergl. §. 46) die tarifmäßige Reiſeunterſtützung verwilligt.

§. 72.

Am Tage der Entlaſſung, welche immer, ohne Rückſicht auf die Stunde der Einlieferung, Morgens erfolgt, wird der Gefangene, nach dem Genuſſe der Morgenſuppe, von dem Aufſeher (der Aufſeherin) auf das Viſitationszimmer (§. 4) geführt, wo ihm die ausgezeichnete Hauskleidung abgenommen, und ſeine eigene Kleidung angelegt wird.

Iſt der Gefangene nicht mit einer brauchbaren eigenen Kleidung verſehen, ſo wird ihm eine ſolche aus eigenen Mitteln, und in deren Ermanglung von der Kaſſe der Strafanſtalt angeſchafft. Hiebei iſt er zu unterſuchen, ob ihm nicht von Andern verbotene Gegenſtände zugeſteckt worden ſind. Sodann wird ihm ſeine Baarſchaft, ſoweit er ſolche zur Heimreiſe bedarf, und ſein übriges Eigenthum, nebſt dem Entlaſſungsſcheine zugeſtellt.

Die Umkleidung und Durchſuchung weiblicher Gefangenen geſchieht durch die betreffende Aufſeherin.

§. 73.

Hierauf erhält der Gefangene ſeine wirkliche Entlaſſung, entweder durch freien Austritt aus der Strafanſtalt, oder bei verfügtem Transporte, durch Uebergabe an das Oberamt.

Eine rechtswidrige Verzögerung der Entlaſſung wird nach Maaßgabe der Art. 432 und 433 des Strafgeſetzbuchs geahndet.

§. 74.

Beſitzt der Gefangene mehr Geld, als er zur Heimreiſe nöthig hat, ſo wird ſolches der Ortsobrigkeit zur weiteren Verfügung überſendet.

§. 75.

Gefangene, welche nach abgelaufener Strafzeit durch Krankheit an der Heimreiſe gehindert ſind, werden bis zu ihrer Geneſung in der Strafanſtalt verpflegt, und zwar gegen Erſatz der Auslagen, ſofern dieſe nicht unter einem Gulden betragen. Der Erſatz iſt entweder aus den Mitteln des Gefangenen, oder, in deren Ermanglung, aus der Ortskaſſe ſeiner Heimathgemeinde zu leiſten.

Stuttgart den 29. Mai 1855.

K. Juſtiz-Miniſterium:
Pleſſen.

Beilage I.

Haus-Regeln

für die

Zucht- und Arbeitshausgefangenen.

1) Jeder Gefangene hat die Pflicht, sich der Ordnung des Hauses und allen bestehenden Vorschriften zu unterwerfen; den Vorgesetzten mit Achtung zu begegnen, ihren Geboten oder Verboten unweigerlich Gehorsam zu leisten, auch die Weisungen der Obleute willig zu befolgen.

2) Die Gefangenen haben sich aller Unterredungen zu enthalten, welche nicht durch das Zusammenleben überhaupt oder durch die gemeinschaftliche Arbeit nothwendig werden.

Unsittliche Gespräche oder Erzählungen über Verbrechen sind ihnen durchaus verboten.

Ihr Verkehr mit den Officianten soll sich auf das Nothwendige beschränken.

3) Die Gefangenen haben unter sich in Ruhe und Frieden zu leben, alles Schimpfens, Zankens, Fluchens, aller Thätlichkeiten sich zu enthalten; bei der Arbeit, bei der Nachtruhe, beim Gebete oder bei dem Lesen von Erbauungsbüchern einander nicht zu stören.

4) Wenn sie ihren Vorgesetzten eine Bitte, Beschwerde oder Anfrage vorzutragen wünschen, so haben sie durch ein Zeichen die Erlaubniß zum Sprechen einzuholen, und nachdem ihnen diese ertheilt worden, ihr Anliegen mit wenigen Worten und leiser Stimme vorzutragen.

5) Sie müssen auf das gegebene Zeichen Morgens aufstehen, und Abends sich niederlegen.

6) Ihren Körper, ihre Kleider und Betten, die Arbeits- und Schlafzimmer, sowie die übrigen Räume des Hauses haben sie stets reinlich zu halten.

Sie müssen sich Morgens Gesicht und Hände waschen, den Mund ausspülen, die Haare kämmen, das Bett machen, die Zimmer auskehren und lüften, die Waschgefässe leeren und reinigen.

7) Bei dem Abführen in die Arbeitszimmer, in die Schlafzimmer, in die Kirche, Schule, auf die Erholungsplätze haben die Gefangenen in der vorgeschriebenen Ordnung,

Einer hinter dem Anderen, die Hände auf dem Rücken, zu gehen, und keiner darf aus dem Zuge treten.

Die gleiche Ordnung ist bei dem Zurückführen zu beobachten.

8) Kein Gefangener darf den ihm angewiesenen Platz ohne Erlaubniß oder Befehl des Aufsehers verlassen, außer um ein natürliches Bedürfniß zu befriedigen.

Den Abtritt darf immer nur ein Gefangener betreten.

9) Die Arbeit, welche ihnen aufgegeben wird, haben die Gefangenen binnen der festgesetzten Zeit untadelhaft zu liefern. Keiner darf die ihm aufgegebene Arbeit durch Andere fertigen lassen.

10) Sie müssen die Zimmer und Arbeitsgeräthe, überhaupt alle ihnen anvertrauten Gegenstände mit Schonung und Sorgfalt behandeln, und besondere Vorsicht auf Feuer und Licht verwenden.

Wer etwas aus Bosheit oder Leichtsinn beschädigt, muß den Schaden ersetzen.

11) Während der festgesetzten Arbeitsstunden darf kein Gefangener, wenn er auch seine Aufgabe vollendet hat, müßig gehen.

12) Kein Gefangener darf außer den ihm zum Gebrauch überlassenen Kleidern und Geräthen irgend etwas besitzen, sondern ist schuldig, es an den Hausmeister abzugeben.

Namentlich ist der Besitz von Geld, Kostbarkeiten, Messern, Feilen, Hämmern oder anderen Werkzeugen untersagt.

13) Jeder Handel mit Lebensmitteln, Kleidern oder anderen Sachen, alles Leihen und Entlehnen ist den Gefangenen sowohl unter sich, als mit den Officianten der Anstalt, verboten.

14) Das Mitnehmen von Speisen aus dem Speisezimmer ist verboten.

Der Gebrauch des Rauchtabacks sowohl als des Schnupftabacks ist den Gefangenen untersagt.

15) Alles Spielen (besonders das Karten- und Würfelspiel) ist verboten.

16) Die Gefangenen dürfen Fremde, welche die Strafanstalt besuchen, weder begrüßen, noch anreden, noch anbetteln, und ohne Erlaubniß des Verwalters keine Gabe von ihnen annehmen.

17) Gefangene, welche Mitgefangene zum Ungehorsam gegen Vorgesetzte oder zu andern Uebertretungen der Hausregeln, oder zur Flucht, oder zu Aufruhr und Meuterei zu verleiten suchen, haben die strengste Ahndung zu gewärtigen, wogegen denjeni-

gen Gefangenen, welche solche Aufreizungen und Anstiftungen zu rechter Zeit zur Anzeige bringen, angemessene Belohnung zu Theil werden wird.

* * *

Die Uebertretungen dieser Vorschriften, sowie der Ordnung der Strafanstalt überhaupt werden nach Maaßgabe der Gesetze bestraft werden.

Beilage II.

Regulativ

für die

Bekleidung der Zucht- und Arbeitshausgefangenen.

---

1) Die von der Anstalt abzugebende Kleidung besteht:

a) für die männlichen Gefangenen in

Wamms, Weste, langen Beinkleidern, } von Zwilch für den Sommer, von Wollenzeug für den Winter mit einem Futter von ungebleichter abwergener Leinwand,

welche für jeden Gefangenen doppelt vorhanden seyn müssen;

3 reustenen Hemden,

3 Paar Socken, für den Sommer von Linnen, für den Winter von wollenem Garn,

2 Halstüchern,

2 Nastüchern,

2 Hosenträgern,

1 Kappe,

1 Paar Lederschuhen;

b) für die weiblichen Gefangenen in

Rock, Leibchen, Kittel, } von Zwilch für den Sommer, von Wollenzeug für den Winter.

Unterrock von ungebleichtem Zwilch,
Schürze von Baumwollenzeug,
welche Gegenstände für jede Gefangene doppelt vorhanden seyn müssen;
3 reuftenen Hemden,
3 Paar Strümpfen, für den Sommer von Linnen,
für den Winter von wollenem Garn,
2 Halstüchern,
2 Nastüchern,
1 Haube,
1 Paar Lederschuhen.

Außerdem wird älteren und kränklichen Gefangenen im Winter für den Besuch der Kirche und für den Aufenthalt im Freien ein langer Zwilchkittel, und Weibern ein derartiger Mantel abgegeben.

Ferner erhält jeder Gefangene, wofern er sie nicht von selbst mitbringt:
3 Waschtücher,
1 Kamm,
1 irdenen Waschkrug und Becken,
1 Kleiderbürste,
2 Schuhbürsten,
1 Fettbüchse,
1 Nachttopf mit Deckel.

Zu gewissen Beschäftigungen, namentlich für Wollenarbeiter, Holzarbeiter, Schuster ꝛc. wird eine abwergene Schürze und für die Hofschäffer ein Paar Handschuhe abgegeben.

2) Mit dem Leibweißzeug ist alle acht Tage, mit den Kleidern von 6 bis 8 Wochen zu wechseln.

Die getragenen Stücke werden jedesmal der Wäsche übergeben.

3) Sämmtliche Kleidungsstücke eines Gefangenen werden mit der nämlichen Nummer, mit welcher er in den Verzeichnissen der Anstalt aufgeführt ist, auf eine Art bezeichnet, daß die Nummer bei der Uebertragung der Kleidungsstücke auf einen anderen Gefangenen ohne Schwierigkeit abgeändert werden kann.

4) Von sämmtlichen Kleidungsstücken ist ein angemessener Reserve-Vorrath zu halten, und bei entstandenem Abgang zu ergänzen.

Beilage III.

Regulativ

für die

Lagerstätte der Zucht- und Arbeitshausgefangenen.

Das Bett eines Gefangenen besteht in

1 Matraze, } von ungebleichtem Zwilch,
1 Kopfpolster, } mit Stroh gefüllt,
2 Leintüchern von gebleichter, abwergener Leinwand,
1 wollenen Decke für den Sommer,
und
2 dergleichen für den Winter.

Die Leintücher sind in der Regel jeden Monat, das Stroh halbjährlich zu wechseln; wenn es nöthig, wird dasselbe in der Zwischenzeit aufgefüllt.

Die Decken sind in jeder Woche auszuklopfen und zu reinigen, auch von Zeit zu Zeit auszuwalken.

Von sämmtlichen Bettgeräthschaften ist ein verhältnißmäßiger Reservevorrath zu halten und der Abgang zu ergänzen.

Die Anweisung der Lagerstätten richtet sich nach der Abtheilung, welcher die Gefangenen angehören.

Die zu einer Lagerstätte gehörigen Stücke sind mit der gleichen Nummer, wie die Kleidungsstücke, zu versehen, um das Verwechseln zu verhüten.

Beilage IV.

Uebersicht

über die

für Krankenkost in den Zucht- und Arbeitshäusern bestehenden vier Abtheilungen.

Für die Beköstigung der kranken Gefangenen sind vier Abstufungen festgesetzt:

In der ersten Abstufung für fieberhafte und schwere Kranke erhalten diese dreimal des Tags eine mit Abwechslung zu reichende, in 1 Schoppen bestehende dünne Suppe, gewöhnlich Reis oder Gerstenschleim, welcher Mittags ein halber Schoppen leichten Gemüses beizugeben ist; die Abreichung einer Brodportion findet hiebei nicht statt.

Die zweite Abstufung besteht in der hievor erwähnten Speise, jedoch kommt hiezu zweimal in der Woche je ½ Pfund Ochsen- oder Kalbfleisch, sowie täglich ¼ Pfund weißen Brodes.

In der dritten Abstufung erhalten die Kranken außer Suppe und Gemüse, jeden Tag Einmal, entweder Mittags oder Abends ½ Pfund Fleisch, sowie täglich ¼ Pfund weißen Brodes.

In der vierten Abstufung wird täglich zweimal Fleisch und 1 Pfund weißen Brodes gereicht.

Hausordnung

für die

Civil-Festungs-Arrest- und Straf-Anstalt zu Hohen-Asberg.

Erster Abschnitt.

Aufnahme der Gefangenen.

§. 1.

In die Civil-Festungs-Arrest- und Strafanstalt zu Hohen-Asberg werden nur männliche Gefangene aufgenommen.

Dieselben theilen sich ab:

1) in Festungsstrafgefangene (Art. 2 des Gesetzes vom 13. August 1849, Art. 19 des Strafgesetzbuchs);
2) Festungsarrestanten (Art. 23 des Strafgesetzbuchs) und letztere wieder (Art. 24 daselbst)
   a) in Haus-Arrestanten mit einer Strafzeit über drei Monate,
   b) in Arrestanten mit Festungsfreiheit mit einer Strafzeit von drei Monaten und darunter.

§. 2.

Jeder Gefangene ist bei seiner Einlieferung, die nur an Werktagen geschehen darf, durch seinen Begleiter dem Vorstand vorzuführen, der, wenn kein Anstand obwaltet, dessen Aufnahme in die Strafanstalt verfügt und die Abtheilung bezeichnet, welcher der Gefangene angehört.

§. 3.

Bei Festungsstrafgefangenen ist sofort die genaue Durchsuchung der Kleider und Effekten anzuordnen. Diese Visitation, vor welcher der Gefangene auf Erfordern sich bis auf das Hemd und die Unterhosen zu entkleiden hat, nimmt der Aufseher vor. Die

hiebei vorgefundenen Gegenstände und die Kleider, soweit solche nicht den Gefangenen zum Gebrauch während der Strafzeit belassen werden (vergl. Hausregeln Pkt. 10), nimmt der Aufseher in Verwahrung und trägt das Verzeichniß derselben in das Abrechnungsbuch ein, welchen Eintrag der Gefangene zu bescheinen hat; nach Umständen können diese Effekten auch in die Heimath des Gefangenen zurückgeschickt oder für dessen Rechnung (vergl. §. 38) öffentlich zum Verkauf gebracht werden.

Bei Hausarrestanten und Arrestanten mit Festungsfreiheit genügt das Abfordern der Gegenstände, in deren Besitz der Gefangene nicht bleiben darf (vergl. Hausregeln Pkt. 9).

Auch diese Gegenstände sind entweder zurückzusenden oder zu verkaufen, oder von dem Aufseher in Verwahrung zu nehmen, in welch letzterem Fall der Eintrag in das Abrechnungsbuch, der von dem Gefangenen zu bescheinen ist, ebenfalls zu geschehen hat.

§. 4.

Der Unterarzt der Anstalt hat nach der Aufnahme des Gefangenen sich nach seinem Gesundheitszustand zu erkundigen und denselben, wenn er es nöthig finden sollte, näher zu untersuchen. Entdeckt er eine Krankheit, so hat er dem Oberarzt ungesäumte Anzeige zu machen, der das Geeignete zu verfügen hat.

§. 5.

Von dem Ergebniß der Visitation (§§. 3, 4), welche in einem geeigneten Lokal unter steter Beobachtung des Anstandes zu geschehen hat, ist dem Vorstand Anzeige zu erstatten.

§. 6.

Nach beendigter Untersuchung wird dem Gefangenen von dem Vorstand das Zimmer und der Platz, den er in demselben einzunehmen hat, angewiesen. Zugleich werden ihm die Hausregeln (vergl. §. 13 unten) gegen unterschriftliche Bescheinigung für den Empfang derselben zugestellt, und ihm deren genaue Befolgung zur Pflicht gemacht; auch wird er von den Strafbestimmungen über die Selbstbefreiung und die Meuterei der Gefangenen in den Strafanstalten (Art. 181, 182 des Strafgesetzbuchs) in Kenntniß gesetzt.

Zweiter Abschnitt.

Behandlung der Gefangenen.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 7.

Die Gefangenen jeder Abtheilung werden nach gleichen Grundsätzen behandelt. Eine willkürliche Bevorzugung Einzelner von den Uebrigen ist den Beamten und den Officianten der Anstalt verboten.

§. 8.

Die Behandlung der Gefangenen soll im Allgemeinen strenge, aber gerecht und menschlich und auf ihre sittliche Besserung berechnet seyn; auch ist auf die Gesundheit der Gefangenen jede mit dem Strafzweck und der innern Ordnung und Disciplin der Anstalt vereinbare Rücksicht zu nehmen.

Die Officianten haben gegen die Gefangenen eine ernste und würdige Haltung zu beobachten, denselben stets mit Höflichkeit zu begegnen, jedoch jeden näheren Umgang und jede Vertraulichkeit mit denselben zu vermeiden.

§. 9.

Etwaige Bitten und Anfragen haben die Gefangenen dem Aufseher, und falls diese sie nicht erledigen kann, dem Vorstand mündlich vorzutragen. Beschwerden gegen den Aufseher sind bei dem Vorstand auf dieselbe Weise vorzubringen.

Ist die Beschwerde eines Gefangenen gegen den Vorstand der Anstalt gerichtet, so hat dieser sie sobald als thunlich, spätestens aber binnen acht Tagen (vergl. Art. 440 des Strafgesetzbuchs) zu Protokoll zu nehmen und der höhern Verwaltungsstelle vorzulegen.

Zu Eingaben an höhere Behörden, welche die Gefangenen entweder selbst verfassen oder durch hiezu befugte Personen, nicht aber durch Mitgefangene, fertigen lassen können, ist die Erlaubniß des Vorstands einzuholen, die jedoch ohne triftige Gründe nicht verweigert werden darf.

Mit Ausnahme der Eingaben an die Gerichtsbehörden und der durch diese dem Justiz-Ministerium vorzulegenden Begnadigungsgesuche sind alle an höhere Stellen gerichteten Eingaben dem K. Strafanstalten-Collegium zu weiterer Einleitung vorzulegen.

Den Festungsstrafgefangenen ist verboten, Aufsätze ohne Genehmigung des Vorstands der Anstalt oder des Strafanstalten-Collegium dem Druck zu übergeben.

§. 10.

Den Gefangenen ist der persönliche Verkehr mit ihren Angehörigen und Freunden unter folgenden Bestimmungen gestattet (Art. 26 des Strafgesetzbuchs):

Zu jedem Besuch ist immer die Erlaubniß des Vorstands der Anstalt zuvor einzuholen.

Frauenspersonen werden mit Ausnahme der nächsten Verwandten in der Regel nicht zugelassen.

Besuche derselben Personen sollen nicht zu häufig stattfinden; Personen, welche hiegegen anstoßen, können zurückgewiesen werden; ebenso solche, welche bei einem früheren Besuch Excesse veranlaßt haben.

Besuche von mehr als drei Personen zugleich zu empfangen, ist den Gefangenen, Besuche von Familien-Angehörigen ausgenommen, in der Regel nicht gestattet.

Die Hausarrestanten und die Festungsstrafgefangenen haben ihre Besuche in den hiefür bestimmten Localen, in welchen in der Regel nicht mehrere Gefangene zugleich anwesend seyn dürfen, zu empfangen.

Den Strafgefangenen wird, bescheinigte dringende Fälle ausgenommen, nur einmal in einem Monat ein Besuch zugelassen; bei jedem derselben muß der Aufseher zugegen seyn, und es ist sich hiebei der gewöhnlichen Sprache zu bedienen. Der Aufseher hat darauf zu achten, daß dem Gefangenen nichts heimlich zugesteckt oder von demselben dem Besuchenden übergeben werde. Gegenstände, welche der Besuchende dem Gefangenen übergeben will, hat der Aufseher dem Vorstand zur Verfügung vorzulegen.

An Sonn- und Festtagen dürfen Besuche bei Hausarrestanten und Strafgefangenen, außer in Nothfällen, nicht abgestattet werden.

Die Dauer der Besuche ist bei Arrestanten mit Festungsfreiheit auf vier Stunden,

bei Hausarrestanten auf zwei Stunden,

bei Strafgefangenen auf eine halbe Stunde

beschränkt, und auch diese Zeiträume können abgekürzt werden, wenn Excesse irgend einer Art vorkommen.

§. 11.

Ueber den schriftlichen Verkehr der Gefangenen mit ihren Angehörigen und Freunden wird Nachstehendes festgesetzt:

Die Arreſtanten mit Feſtungsfreiheit ſind hierin nicht beſchränkt, vorbehältlich der für Fälle des Mißbrauchs zu treffenden Maßregeln.

Den Hausarreſtanten iſt ſchriftlicher Verkehr unter der Aufſicht des Vorſtands erlaubt, welcher für Fälle des Mißbrauchs die nothwendigen Beſchränkungen eintreten laſſen kann.

Die Feſtungsſtrafgefangenen dürfen, dringende Fälle ausgenommen, nur Einmal des Monats einen Brief abſenden; ihre Briefe ſind dem Vorſtand zur Durchſicht und Beförderung zu übergeben; derſelbe hat auch die an ſie einlaufenden Briefe, Pakete ꝛc. zu eröffnen. Briefe unſittlichen oder ſonſt verbotenen Inhalts ſind zu unterdrücken, vorbehältlich der ſonſt gegen die betreffenden Gefangenen zu verhängenden Ahndung.

Der Verwalter iſt übrigens befugt, nicht nur die Erlaubniß zum Beſuch eines Strafgefangenen aus triftigen Gründen, namentlich bei ſchlechter Aufführung, zeitlich zu verweigern, ſondern auch den mündlichen und ſchriftlichen Verkehr mit Angehörigen und Freunden ganz zu entziehen, wenn es verſucht werden ſollte, dieſen Verkehr zu unerlaubten Zwecken zu mißbrauchen.

§. 12.

Die Belegung der Zimmer richtet ſich nach der Zahl der Gefangenen; doch ſollen in keinem Zimmer mehr als vier Gefangene wohnen.

In ein Zimmer gehört

1 Tiſch,
1 Leuchter ſamt Lichtſcheere,
1 Spuckkäſtchen und
Stühle nach der Zahl der Gefangenen,
ſo wie die erforderlichen Bettſtellen.

Jeder Gefangene darf in der Regel nur Ein geſchloſſenes Behältniß, und zwar nur einen Koffer, Kiſte oder derartige Lade zur Aufbewahrung ſeiner Effekten mit ſich bringen, doch kann der Vorſtand der Anſtalt eine Ausnahme von dieſer Regel zulaſſen, wo der für die Unterbringung eines Gefangenen verfügbare Raum dieſes geſtattet.

§. 13.

Das Verhalten der Gefangenen iſt in beſondern Hausregeln (Beilage Nro. I.) vorgeſchrieben.

Dieſe Vorſchriften ſind in allen Zimmern anzuheften.

§. 14.

Vermögliche Gefangene haben Beiträge zu ihren Unterhaltungskosten zu leisten (Strafgesetzbuch Art. 26), worüber die näheren Bestimmungen in der Justiz-Ministerialverfügung vom 3. März 1843 (Reg.Blatt S. 204) enthalten sind.

II. Verpflegung der Gefangenen.

A. Nahrung.

§. 15.

Die bemittelten Hausarrestanten und Arrestanten mit Festungsfreiheit haben für ihre Verpflegung selbst zu sorgen, wobei jedoch jedes Uebermaaß zu vermeiden ist. Insbesondere ist den Ersteren untersagt, täglich mehr als drei Schoppen Wein oder sechs Schoppen Bier sich reichen zu lassen. Den unbemittelten Festungsarrestanten, sowie sämmtlichen Strafgefangenen wird dagegen auf Rechnung der Anstalt genügende und angemessene Nahrung gereicht (Strafgesetzbuch Art. 26).

Sämmtliche zu verpflegende Gefangene erhalten täglich 1 Pfund gehörig ausgebackenen schwarzen Brodes von der Qualität eines guten Commißbrodes, sowie Morgens und Abends eine von je ¼ Pfund schwarzen Brodes zubereitete, 1½ Schoppen betragende Portion Wasserſuppe.

Die Mittagskost besteht bei den unbemittelten Festungsarrestanten in Fleischsuppe und Gemüse, oder Gemüse mit einer Mehlspeise, wozu wöchentlich fünfmal je ½ Pfund (Rind-, Kalb-, Hammel- oder Schweine-) Fleisch gereicht wird; und bei den Strafgefangenen in Rumfordscher Suppe, oder Gemüse, oder Mehlspeise, wozu wöchentlich zweimal je ½ Pfund Fleisch gereicht wird.

Die tägliche Portion der Mittagskost soll der Quantität nach 2 Schoppen, die der Morgen- und Abendsuppe 1½ Schoppen betragen.

Als Getränke wird täglich dreimal frisches, reines Wasser gereicht.

§. 16.

Ueber die täglich zu reichende Kost ist ein besonderes Regulativ zu fertigen, welches in jedem Zimmer anzuheften ist.

Sämmtliche Speisen müssen gehörig zubereitet und gekocht seyn.

Die Morgensuppe wird je nach der Jahreszeit um 7 oder 8 Uhr Morgens, die Mit-

tagskoſt um 11¾ Uhr Vormittags, und die Abendſuppe je nach der Jahreszeit um 6 oder 7 Uhr Abends abgegeben.

Jedem von der Anſtalt zu verpflegenden Gefangenen ſind die ihm durch den Hofſchäffer herbeigeſchafften Speiſen im Beiſeyn des Aufſehers zu übergeben und von ihm auf dem ihm angewieſenen Zimmer einzunehmen. Die Speiſen, die die Gefangenen nicht zu ſich nehmen, ſind abzutragen.

Das Brod darf erſt 24 Stunden nach dem Backen an die Gefangenen abgegeben werden.

§. 17.

Kränklichen Gefangenen, für welche der Hausarzt die gewöhnliche Koſt nicht zuträglich findet, darf ſtatt derſelben eine ihren Umſtänden angemeſſene, jedoch nicht theurere Koſt verabfolgt werden.

Die von der Anſtalt zu verpflegenden Gefangenen iſraelitiſcher Religion haben die gewöhnliche Hauskoſt zu genießen. Während ihres Oſterfeſtes iſt ihnen jedoch ungeſäuertes Brod und Waſſerſuppe in angemeſſener Quantität unter den erforderlichen Vorſichtsmaaßregeln von ihren Glaubensgenoſſen zuzulaſſen.

§. 18.

Den unbemittelten Hausarreſtanten iſt geſtattet, von ihrem Nebenverdienſt oder von ſonſt ihnen zukommenden Geldern die in der Beilage II. verzeichneten Genußmittel in dem Betrag von höchſtens fünfzehn Kreuzern täglich ſich anzuſchaffen, oder auch in dieſen Beträgen von ihren Angehörigen und Freunden zu beziehen. Die Abgabe hat der Aufſeher zu beſorgen.

Dem Vorſtand der Strafanſtalt ſteht die Befugniß zu, Gefangenen, welche ſich nicht gut betragen, das Recht zu Anſchaffung von ſolchen Genußmitteln zeitlich zu entziehen.

Den zu ſchwereren Arbeiten verwendeten Strafgefangenen darf auf Rechnung ihres Nebenverdienſtes oder von ſonſt ihnen zukommenden Geldern eine Koſtzulage, beſtehend in Brod und ſüßer oder ſaurer Milch bis zum Betrag von drei Kreuzern für den Tag abgereicht werden.

Der Genuß weiterer Speiſen und Getränke, ſowie der Gebrauch des Rauchtabaks iſt den Strafgefangenen unterſagt.

Zu dem Verkauf der Genußmittel iſt nur der aufgeſtellte Koſtreicher ermächtigt, und

die von der Verwaltung festgesetzte Taxe, welche von Zeit zu Zeit zu berichtigen ist, muß den Gefangenen bekannt gemacht werden.

Die Zeit, während welcher solche Genußmittel von den Gefangenen bestellt und zu sich genommen werden dürfen, ist durch die Tagesordnung bestimmt.

Das Anborgen des Preises ist verboten.

§. 19.

Beschwerden der Gefangenen über die Kost und die erlaubten Genußmittel hat der Vorstand nöthigenfalls unter Zuziehung des Oekonomie-Verwalters und des Hausarztes schleunig zu untersuchen und zu erledigen.

Klagen über das Brod sind, wenn sie nicht auf dieselbe Weise erledigt werden können, an die Brodschau zu bringen.

Uebrigens hat die Verwaltung von Amtswegen für die vorschriftmäßige Abgabe dieser Gegenstände zu sorgen und muthwillige Beschwerden zu ahnden.

B. Kleidung.

§. 20.

Die Gefangenen tragen ihre eigene Kleidung und haben für dieselbe selbst zu sorgen. Sie haben hiebei alles Auffallende und Anstößige (z. B. Tragen politischer Abzeichen) zu vermeiden und sowohl innerhalb als außerhalb der Anstalt stets reinlich und in geordnetem Anzug zu erscheinen.

Sind die Gefangenen nicht mit hinlänglichen Kleidungsstücken versehen und nicht vermögend, solche anzuschaffen, so wird ihnen von der Anstalt der Bedarf abgegeben.

Die näheren Bestimmungen hierüber sind in dem Regulativ (Nro. III.) enthalten.

Das Leibweißzeug haben die Gefangenen alle 8 Tage zu wechseln; den mittellosen Gefangenen wird die Reinigung der Leibwäsche auf Kosten der Anstalt besorgt.

C. Lagerstätte.

§. 21.

Jeder Gefangene erhält eine eigene Bettstelle. Den Hausarrestanten und den Arrestanten mit Festungsfreiheit ist der Gebrauch eigener Betten gestattet, den Strafgefangenen nur nach eingeholtem ärztlichem Gutachten über wirkliches, durch die Gesundheits-Umstände des Gefangenen veranlaßtes Bedürfniß.

Bringt der Gefangene keine Betten mit sich, so werden ihm solche von der Anstalt abgegeben.

Das Nähere über die Bestandtheile der Betten und den Wechsel ist gleichfalls in einem besonderen Regulativ (Nro. IV.) angegeben.

D. Körperpflege und Reinlichkeit.

§. 22.

Wegen möglichster Reinhaltung ihres Körpers und ihrer Kleider ist den Gefangenen in Punkt 5 der Hausregeln das Nähere vorgeschrieben.

§. 23.

Auch in den Gelassen der Anstalt ist auf die möglichste Reinlichkeit zu dringen, weßhalb insbesondere die Zimmer täglich zu lüften, auszukehren und öfters aufzuwaschen sind, was in denjenigen Stunden vorzunehmen ist, während welcher die Gefangenen sich außerhalb des Zimmers befinden.

Sämmtliche Gelasse sind nach Bedürfniß zu weißen. Auch die Bettstellen sind jährlich mehrmals abzuwaschen.

§. 24.

Zum Genuß der freien Luft werden die Hausarrestanten und Strafgefangenen täglich zugelassen (Strafgesetzbuch Art. 26). Sie werden zu dem Ende täglich und so oft es die Witterung erlaubt, in angemessenen Abtheilungen aus dem Gefangenen-Gebäude geführt, beziehungsweise entlassen. Die Strafgefangenen haben sich, sofern es die Witterung erlaubt, täglich eine Stunde lang auf dem innern Wall, und zwar auf dem für sie von dem Vorstand bestimmten Raum, in Begleitung einer Wache zu ergehen.

Die Hausarrestanten dürfen zwei Stunden des Tages auf dem innern Wall auf den für sie von dem Vorstand bestimmten Raume ohne Begleitung sich Bewegung machen; jedoch sind sie gehalten, sich mit keinem Gefangenen einer andern Abtheilung in Gespräch und Verkehr einzulassen, in kein Haus und keinen Garten einzutreten, und sich überhaupt nach den polizeilichen Vorschriften der Festung genau zu richten.

Die Arrestanten mit Festungsfreiheit können von der Tagwache an zu jeder Tageszeit das Gebäude verlassen und innerhalb der Festung sich bewegen, soweit die Festungspolizei dieses gestattet. Letzterer haben sie pünktlich nachzukommen.

Sobald es dunkel geworden ist, dürfen sie nicht mehr auf dem Wall gehen, und spätestens um 9 Uhr haben sie sich auf ihr Zimmer zurückzubegeben.

Sämmtliche Gefangene haben sich gesittet und ruhig auf dem Spaziergang zu verhalten. Das Betreten der Mauern, der Brustwehr der Festung und derjenigen Orte, wo sie sich der Aufsicht entziehen könnten, z. B. des Rondels und dergl., ist ihnen verboten.

§. 25.

Kein Hausarrestant und Strafgefangener, welchem seine Gesundheit die Bewegung im Freien gestattet, darf sich, sowie es die Witterung erlaubt, derselben entziehen. Jedoch sind hievon ausgeschlossen:

1) diejenigen, die eine Disciplinar-Arreststrafe zu erstehen haben, oder denen der Ausgang zur Strafe geschmälert ist;
2) diejenigen, die sich im Untersuchungsarrest befinden. Diese werden zur Bewegung im Freien nur gleich den bezirksgerichtlichen Untersuchungsgefangenen, und stets abgesondert von den übrigen Gefangenen, zugelassen.

E. Krankenpflege.

§. 26.

Das Krankenzimmer ist mit allem Nöthigen zu guter und regelmäßiger Verpflegung der Kranken auszustatten, auch muß für stete Erhaltung der Reinlichkeit und reinen Luft in demselben gesorgt werden.

§. 27.

Für die Erhaltung der Ordnung in diesem Zimmer sorgt, unter Mitwirkung des Unterarztes, der Aufseher.

§. 28.

Die unmittelbare Pflege und Wartung der Kranken wird unter Leitung des Unterarztes durch einen Hofschäffer besorgt.

Sollte die Aufstellung eines besondern Krankenwärters nöthig seyn, so ist hiefür von der Verwaltung Vorsorge zu treffen.

§. 29.

Jeder Gefangene hat von seiner Erkrankung dem Aufseher Anzeige zu machen, der hievon den Arzt der Anstalt ungesäumt in Kenntniß zu setzen hat. Dieser hat sofort den Kranken zu besuchen und das weitere Erforderliche anzuordnen.

§. 30.

Bemittelte Arrestanten mit Festungsfreiheit werden nur bei bedeutenden Erkrankungen

auf Anordnen des Arztes in das Krankenzimmer gebracht, wogegen Hausarreſtanten und Strafgefangene auch bei leichten Erkrankungen, wenn der Arzt es paſſend findet, dahin verſetzt werden können.

Geiſteskranke Gefangene ſind in eine Irrenanſtalt zu verſetzen.

§. 31.

Auf dem Krankenzimmer wird der Kranke in Abſicht auf Nahrung, Arzneien, Körperpflege und Lager nach Vorſchriften des Arztes behandelt. Die Kranken ſollen die von dem Arzt verordneten Heilmittel nach der Vorſchrift pünktlich gebrauchen und nicht verderben, wegwerfen oder ausſchütten, auch in dem Krankenzimmer Ruhe und Stille beobachten. Daſſelbe iſt ſtets geſchloſſen zu halten. In Betreff der Bewegung der Kranken im Freien ſind die Weiſungen des Arztes vorzugsweiſe zu beachten. Für die Krankenkoſt, welche von dem Koſtreicher der Anſtalt geliefert wird, ſind die in der Beilage Nro. V. näher bezeichneten vier Abſtufungen feſtgeſetzt, über deren Wahl der Hausarzt entſcheidet.

§. 32.

Sämmtliche bemittelte Gefangenen haben in Krankheitsfällen die Koſten der ärztlichen Behandlung zu tragen.

F. Todesfälle.

§. 33.

Iſt ein Gefangener geſtorben, ſo wird er, ſobald es der Arzt für zuläſſig erklärt, in die Todtenkammer gebracht. Der Todesfall wird durch den Feſtungsgeiſtlichen des betreffenden Glaubensbekenntniſſes in das Todtenregiſter eingetragen und zur Kenntniß des zuſtändigen Pfarramts gebracht, welches hievon den Angehörigen des Verſtorbenen Nachricht zu geben hat. Dieſen iſt geſtattet, den Leichnam auf ihre Koſten in den Heimathsort des Verſtorbenen zu bringen und dort zu beſtatten. Treffen ſie hiezu nicht rechtzeitig Vorkehr, ſo wird der Leichnam auf dem Kirchhof des Orts auf Rechnung der Hinterlaſſenſchaft des Verſtorbenen beſtattet. Der in der Anſtalt befindliche Nachlaß des Verſtorbenen wird nach Tilgung der Verbindlichkeiten an die betreffende Theilungsbehörde ausgefolgt.

III. Beſchäftigung der Gefangenen.

§. 34.

Die Strafgefangenen werden zu Arbeiten innerhalb der Strafanſtalt angehalten (Strafgeſetzbuch Art. 19). Die ihnen auferlegte Arbeit ſoll übrigens nach Art und Dauer

ihrer Gesundheit nicht nachtheilig und so viel als thunlich ihren früheren Verhältnissen angemessen seyn (Strafgesetzbuch Art. 19, 26).

Hausarrestanten, bei denen die Kreisgefängnißstrafe in Festungsarrest verwandelt worden ist, können, wenn sie die Kosten ihres Unterhalts zu bestreiten nicht vermögen, Behufs der Deckung derselben zu einer angemessenen Beschäftigung angehalten werden (Strafgesetzbuch Art. 24).

Arrestanten mit Festungsfreiheit, bei denen eine Kreisgefängnißstrafe in Festungarrest verwandelt wurde, sind unter denselben Voraussetzungen, wie die Hausarrestanten, arbeitspflichtig. Die übrigen Arrestanten mit Festungsfreiheit sind in der Wahl ihrer Beschäftigung, insoweit solche mit den allgemeinen festungspolizeilichen Bestimmungen und den in der Hausordnung gegebenen Vorschriften vereinbar ist, in keiner Weise beschränkt.

§. 35.

Die Beschäftigung der arbeitspflichtigen Gefangenen und ihre tägliche Arbeitsaufgabe wird von dem Vorstand unter Zuziehung des Oekonomie-Verwalters bestimmt. Dieselben sind, soweit es die Verhältnisse der Anstalt gestatten, mit solchen Arbeiten, welche sie erlernt haben und nach ihrer Entlassung aus der Anstalt fortsetzen können, oder doch in einer möglichst gleichartigen Weise, zu beschäftigen.

§. 36.

Die Arbeitszeit ist bei den Strafgefangenen auf tägliche zehn, bei den arbeitspflichtigen Arrestanten (vergl. §. 34) auf tägliche acht, an Feiertagen aber bei beiden Klassen auf fünf Stunden festgesetzt.

An Fest- und Sonntagen werden die Gefangenen zur Arbeit nicht angehalten. Die tägliche Arbeitsaufgabe wird je nach der Tüchtigkeit der einzelnen Gefangenen so bestimmt, daß solche nur mit angestrengten Kräften vollendet werden kann.

Wer die Arbeit verweigert oder durch sein Verschulden Arbeitsrückstände anwachsen läßt, wird mit angemessener Disciplinarstrafe belegt. Den fleißigen Arbeitern dagegen kommt nach Maßgabe ihres Fleißes von dem täglichen Ertrag ihrer Arbeit ein Theil als Nebenverdienst zu. Derselbe kann nach dem Ermessen der Verwaltung bis zum vierten Theil des Gesammtverdienstes berechnet, und auch da, wo der letztere unter acht Kreuzern täglich beträgt, bis zu zwei Kreuzern erhöht werden.

Den Hausarrestanten und Strafgefangenen, welche sich auf eigene Rechnung zu beschäftigen wünschen, ist dieses gegen einen täglichen Abtrag von zwanzig Kreuzern für die

Zeit vom 15. April bis 14. October einschließlich, und von dreißig Kreuzern für die Zeit vom 15. October bis 14. April einschließlich gestattet; sie haben jedoch jedenfalls die ganze vorgeschriebene Arbeitszeit ihren Geschäften zu widmen.

§. 37.

Von dem Nebenverdienst der unbemittelten Gefangenen muß jedenfalls soviel zurückgelegt werden, daß sie bei ihrer Entlassung eine Baarschaft besitzen, wovon wenigstens die Kosten der Heimreise bestritten werden können.

§. 38.

Ueber sämmtliche Ersparnisse und sonstige Geldeinnahmen jedes Gefangenen, so wie über seine, mit Genehmigung des Vorstands gemachten Ausgaben wird von dem Aufseher Rechnung geführt, deren Einsicht dem Gefangenen auf Verlangen zu gestatten ist, und wovon ihm ein vierteljährlich zu ergänzender Auszug mitgetheilt wird.

Jeder Gefangene hat die Richtigkeit der ihn betreffenden Einträge in dem Abrechnungsbuch zu beurkunden.

IV. Mittel für die sittliche Besserung der Gefangenen.

§. 39.

Alle Sonntage und an confessionellen Fest- und Feiertagen findet in der Garnisonskirche für die evangelischen und katholischen Gefangenen Gottesdienst statt. Die Strafgefangenen und Hausarrestanten werden von den Aufsehern in die Kirche geführt.

Den Gefangenen bleibt es unbenommen, den Besuch des Geistlichen sich zu erbitten.

§. 40.

Gefangenen israelitischer Religion sind auf ihren Wunsch von Zeit zu Zeit durch den Bezirksrabbiner zu besuchen, welcher hiebei die Verpflichtung hat, für ihre religiösen Bedürfnisse nach Thunlichkeit zu sorgen. Zu ungestörter Verrichtung ihrer Gebete ist ihnen Gelegenheit zu verschaffen.

§. 41.

Um den Gefangenen die Mittel zur Ausbildung und zu zweckmäßiger Ausfüllung ihrer Freistunden an die Hand zu geben, ist ihnen die statutengemäße Benützung der Bibliothek der Anstalt gestattet.

V. Disciplinarstrafen.

§. 42.

Die vorgeschriebene Hausordnung soll mit Strenge gehandhabt werden. Verfehlungen der Gefangenen gegen dieselbe, auch wenn sie eine polizeiliche Uebertretung enthalten, werden in leichten Fällen von dem Vorstand, in schwereren von dem Strafanstalten-Collegium gerügt (Strafgesetzbuch Art. 39).

§. 43.

Als Disciplinarstrafen kommen zur Anwendung:

1) schmale Kost,
2) einsame Einsperrung,
3) Dunkelarrest (Strafgesetzbuch Art. 40).

Auch können Ungebührlichkeiten der Gefangenen durch Verweis und gegenüber von Strafgefangenen und Hausarrestanten durch Entziehung des Rechts zur Bewegung im Freien längstens auf die Dauer von acht Tagen gerügt werden.

§. 44.

Die schmale Kost, bestehend in Wasser und Brod je um den andern Tag, darf auf nicht länger als acht Tage erkannt werden (Strafgesetzbuch Art. 40).

Den auf schmale Kost angewiesenen Festungsarrestanten ist während der Dauer dieser Strafe die Anschaffung der erlaubten Genußmittel (§. 18) verboten.

§. 45.

Die einsame Einsperrung, welche gegen Festungsarrestanten nicht länger als auf vierzehn Tage (Strafgesetzbuch Art. 40), gegen Festungsstrafgefangene aber von dem Vorstand der Strafanstalt auf die Dauer von einem Monat, von der oberaufsehenden Behörde auf die Dauer von zwei Monaten verfügt werden kann (Gesetz vom 14. April 1855, Art. 10), wird im hellen Arrestzimmer vollzogen. Der Gefangene wird zum Genuß der freien Luft nur nach Bedürfniß und nie in Gesellschaft anderer Gefangener zugelassen; er hat übrigens seine Arbeitsaufgabe, sofern ihm eine solche obliegt, wie sonst zu liefern.

§. 46.

Der Dunkelarrest, welcher ununterbrochen nicht auf länger als acht Tage (Strafgesetzbuch Art. 40) zu erkennen ist, wird in dem hiezu eingerichteten Arrestlokal mit Entziehung der Lagerstätte und des Bettes vollzogen.

§. 47.

Die von den Gerichten und Polizeibehörden erkannten Schärfungen der verschiedenen Strafarten (Art. 25 des Strafgesetzbuchs, Art. 99 des Polizeistrafgesetzes, Art. 8 des Gesetzes vom 14. April 1855) werden auf gleiche Weise vollzogen.

§. 48.

Dem Ermessen der zuständigen Disciplinarstrafbehörde bleibt überlassen, von jenen Strafen diejenige in Anwendung zu bringen, welche nach dem Charakter und der Sinnesart der Gefangenen ihrem Zweck am besten entspricht. Auch können dieselben gleichzeitig miteinander verbunden werden.

§. 49.

Die Gefangenen können zwar gegen die von dem Vorstand ihnen zuerkannten Disciplinarstrafen, wie gegen dessen Verfügungen überhaupt, bei dem Strafanstalten-Collegium sich beschweren; die Erhebung einer solchen Beschwerde hält jedoch den Strafvollzug nicht auf.

Hat ein Gefangener nach dem Ablauf seiner Strafzeit noch eine disciplinarische Freiheitsstrafe zu erstehen, so wird diese in dem Arrestlokal der Anstalt oder nach seinem Abgang in dem betreffenden Bezirksgefängniß vollzogen.

§. 50.

Außer dem Vorstand hat kein Beamter und kein Officiant der Anstalt das Recht, gegen einen Gefangenen eine Disciplinarstrafe auszusprechen, jedoch sind der Justitiar und der Oekonomieverwalter der Anstalt befugt, in Fällen, welche eine augenblickliche Einschreitung erfordern, die Abführung des Uebertreters in das Gefängniß der Anstalt vorläufig anzuordnen, wovon aber dem Vorstand zu weiterer Verfügung unverzügliche Anzeige zu erstatten ist.

§. 51.

Diejenigen Gefangenen, welche sich längere Zeit hindurch stets vorzüglich gut betragen haben, sind in dem Jahresbericht von dem Vorstand Behufs der etwaigen Berücksichtigung im Gnadenweg zu benennen.

Dritter Abschnitt.

Entlassung der Gefangenen.

§. 52.

Am Tag vor der Entlassung ist von dem mit der Führung der Privatgelder der Gefangenen betrauten Officianten über die Gelder, welche er von den Gefangenen zur Ver-

wahrung übernommen hatte, Abrechnung zu pflegen. Hierauf ist der Gefangene dem Vorstand vorzuführen, der ihm das Ergebniß der Abrechnung zu eröffnen und seine unterschriftliche Anerkennung zu verlangen hat. Sollten Anstände obwalten, so sind diese im Abrechnungsbuch zu bemerken und vom Vorstand wo möglich zu bereinigen.

Am Tag der Entlassung, die nach der Tagwache erfolgt, hat der Gefangene sein Guthaben und die von ihm deponirten Effekten gegen Bescheinigung in Empfang zu nehmen und das ihm zum Gebrauch überlassene Mobiliar gut erhalten zurückzugeben.

Sodann erhält er den von dem Vorstand auszufertigenden Entlassungsschein, wird von dem Aufseher vor das Thor hinausgeführt und entlassen.

Eine rechtswidrige Verzögerung der Entlassung wird nach Maßgabe der Art. 432 und 433 des Strafgesetzbuchs geahndet.

§. 53.

Unbemittelten Gefangenen wird erforderlichen Falls (§. 37 oben) die tarifmäßige Reiseunterstützung aus der Casse verwilligt.

Werden unvermögliche Gefangene nach abgelaufener Strafzeit durch Krankheit an der Heimreise verhindert, so werden dieselben bis zu ihrer Genesung in der Anstalt verpflegt, und zwar gegen Ersatz der Auslagen, welcher aus den Ortskassen der Heimathgemeinde zu leisten ist.

Stuttgart den 29. Mai 1855.

K. Justiz-Ministerium:
Pfeffen.

Beilage I.

Haus-Regeln

für die

Civilfestungsstraf-Gefangenen und Festungsarrestanten.

---

1) Jeder Gefangene hat die Pflicht, sich der Ordnung des Hauses und allen bestehenden Vorschriften zu unterwerfen, den Vorgesetzten mit Achtung zu begegnen und ihren Geboten oder Verboten unweigerlich Gehorsam zu leisten. Gegen die aufgestellten Schildwachen haben sich die Gefangenen gebührend zu benehmen und ihren instruktionsgemäßen Weisungen Folge zu leisten

2) In den Zimmern haben die Gefangenen jedes unnöthige Geräusch zu vermeiden, unter sich im Frieden und Ruhe zu leben, alles Lärmens, Schimpfens, Zankens, Fluchens und aller Thätlichkeiten sich zu enthalten.

Melodisches Singen von Liedern unanstößigen Inhalts ist ihnen gestattet.

3) Ein Verkehr zwischen den Gefangenen ist nur erlaubt

a) den Gefangenen mit Festungsfreiheit unter sich;

b) den Hausarrestanten unter sich;

c) den Strafgefangenen eines Zimmers.

Der Verkehr mit Personen, die an den Fenstern vorübergehen, sowie das Hinaussprechen zum Fenster überhaupt, ist verboten.

4) Ihren Körper, ihre Kleider, Betten, das Zimmer und dessen Geräthschaften, sowie die übrigen Räume des Hauses haben die Gefangenen stets reinlich zu halten, auch die ihnen anvertrauten Gegenstände an Arbeitsgeräthschaften, Büchern aus der Bibliothek und dergleichen, mit Schonung zu behandeln.

Das Hinauswerfen von Gegenständen und Hinausschütten von Flüssigkeiten zum Fenster ist untersagt.

5) Falls mehrere Gefangene ein Zimmer bewohnen, darf keiner derselben Geräthschaften ohne Erlaubniß an einen andern Ort bringen oder überhaupt die Ordnung im Zimmer abändern.

6) Besondere Sorgfalt ist auf Feuer und Licht zu verwenden. Das Licht haben die Strafgefangenen und Hausarrestanten um 9 Uhr, die Arrestanten mit Festungsfreiheit um 10 Uhr zu löschen.

Den Festungsarrestanten ist das Rauchen im Zimmer aus Pfeifen gestattet, dagegen dürfen Cigarren von ihnen nur im Freien, im Krankenzimmer aber darf gar nicht geraucht werden.

Den Strafgefangenen ist das Tabakrauchen gänzlich verboten.

7) Die Arbeit, welche ihnen aufgegeben wird, haben die Gefangenen binnen der festgesetzten Zeit untadelhaft zu liefern. Keiner darf die ihm aufgegebene Arbeit durch einen Andern fertigen lassen.

8) Während der festgesetzten Arbeitsstunden darf kein Arbeitspflichtiger, wenn er auch seine Arbeit vollendet hat, müssig gehen, sondern er hat die ihm übrige Zeit zu Erwerbung eines Nebenverdienstes oder sonst auf eine nützliche Weise anzuwenden.

9) Kein Gefangener darf außer den ihm zum Gebrauch überlassenen Kleidern und Geräthen etwas besitzen, sondern ist schuldig, es dem Aufseher abzugeben.

10) Jeder Handel mit Lebensmitteln, Kleidern und andern Sachen, alles Leihen und Entlehnen iſt den Gefangenen ſowohl unter ſich, als mit den Officianten der Anſtalt, verboten.

Das leichtſinnige Schuldenmachen iſt ſtrenge unterſagt. Wirthe und Händler ſind angewieſen, keinem Gefangenen Credit zu geben. Nur den Feſtungsarreſtanten, die für ihre Beköſtigung ſelbſt ſorgen, iſt geſtattet, den Koſtreicher erſt am Schluß einer Woche für die während dieſer Zeit abgegebene Koſt zu befriedigen.

11) Das Spielen mit Karten, Würfeln und dergleichen in den Zimmern der Strafanſtalt iſt verboten. Auch außerhalb derſelben haben die Arreſtanten mit Feſtungsfreiheit aller reinen Glücksſpiele mit Karten und Würfeln um Geldgewinnes willen ſich zu enthalten.

12) Wenn in der Feſtung Feuerlärm entſteht, ſo ſind die Arreſtanten mit Feſtungsfreiheit gehalten, ſich ſogleich im Feſtungshof einzufinden und ſich bei dem Vorſtand der Anſtalt zu melden.

Die Uebertretung dieſer Vorſchriften, ſowie der Ordnung der Strafanſtalt überhaupt wird nach Maaßgabe der Geſetze beſtraft werden.

Beilage II.

Verzeichniß

der den

Hausarreſtanten zu Hohen-Asberg

als Zulage und Aufbeſſerung zu der gewöhnlichen Koſt erlaubten

Genußmittel.

Diejenigen Hausarreſtanten, welche über eigene baare Mittel zu verfügen haben, oder ſich einen Nebenverdienſt erwerben, dürfen ſich erlaubte Genußmittel in dem Betrage von fünfzehn Kreuzern täglich anſchaffen.

Dieſe Genußmittel beſtehen in

Wein, Bier oder Obſtmoſt,
Brod, ſchwarzem,
„ weißem,

Wasserſuppe,
gebrannter Suppe,
Kartoffeln, geſotten,
Salat von Kartoffeln,
Salat, grünem,
Gemüſe,
Milch, kalter, warmer und geſtandener,
Butter,
Eier,
Käſe,
Salz, Pfeffer, Kümmel,
Zwiebel,
Rettich,
Obſt, grünem und gedörrtem,
Schnupftabak,
Rauchtabak.

Die gewünſchten Genußmittel werden für den Mittag — des Morgens, für Zwiſchenbrod — Mittags, für den Abend — zur Zeit des Zwiſchenbrods, und für den andern Morgen — Abends angegeben.

Beilage III.

Regulativ

für die

Kleidung unbemittelter Gefangenen.

Wamms, Weſte, Beinkleider, für den Sommer von Zwilch, für den Winter von Wollenzeug mit einem Futter von ungebleichter abwergener Leinwand,
3 reuſtene Hemden,
3 Paar Socken, im Sommer leinene, im Winter wollene,

2 Halstücher,
2 Nastücher,
2 Hosenträger,
1 Kappe,
1 Paar Lederschuhe;

ferner erhält jeder Gefangene:

3 Waschtücher,
1 Kamm,
1 irdenen Krug und Schüssel,
1 Kleiderbürste,
2 Schuhbürsten,
1 Fettbüchse.

Mit dem Leibweißzeug ist alle acht Tage, mit den Kleidern nach 6—8 Wochen zu wechseln.

Die getragenen Stücke werden jedesmal der Wäsche übergeben.

An diesen Kleidungsstücken ist ein angemessener Vorrath zu halten und der Abgang zu ergänzen.

Beilage IV.

Regulativ

für die

Lagerstätte der Strafgefangenen und der Festungsarrestanten zu Hohen-Asberg.

Jeder Strafgefangene und Festungsarrestant, wenn nämlich letzterer kein eigenes Bett mit sich bringt, erhält:

1 Matraze, } mit Heu oder Stroh gefüllt,
1 Kopfpolster, }
2 Leintücher (von gebleichter abwergener Leinwand),
1 Teppich (im Winter deren zwei).

Die Leintücher sind in der Regel jeden Monat, das Stroh halbjährlich zu wechseln; wenn es nöthig ist, wird dasselbe in der Zwischenzeit aufgefüllt.

Die Teppiche sind in jeder Woche auszuklopfen und zu reinigen, auch von Zeit zu Zeit auszuwalken.

An Bettgeräthschaften ist ein verhältnißmäßiger Vorrath zu halten und der Abgang zu ersetzen.

Beilage V.

Uebersicht

über die

für Krankenkost bestehenden vier Abtheilungen.

Die Krankenkost zerfällt in:

A. Außerordentliche Kost:

1) ¼ Kost: 3 Schoppen Suppe, Morgens, Mittags, Abends; soll leichter Art seyn;
2) ½ Kost: dieselbe Kost mit 1 Schoppen Gemüse Mittags;
3) ¾ Kost: 3 Schoppen Suppe, 1 Schoppen Gemüse und ¼ Pfund Ochsenfleisch;
4) ganze Kost: 3 Schoppen Suppe, 1 Schoppen Gemüse und ½ Pfund Ochsenfleisch.

B. Außerordentliche Kost,

welche je nach dem Bedarfe besonders verordnet werden kann:

Brod bis zu 1 Pfund,
Wein,
Bier,
Fleischbrühe,
Kalbfleisch, ½ Pfund, gebraten oder eingemacht,
Eier, Milch, Kaffee,
gekochtes Obst und dergleichen.

Die leichte Kost besteht darin, daß die warme Speise Mittags, welche gesunde Gefangene erhalten, aus der Reihe der als Krankenkost im Regulativ bestimmten Speisen gewählt wird.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 13.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 9. Juni 1855.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die württembergische Gesellschaft für Zuckerfabrikation. — Verfügung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangs-Zollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die württembergische Gesellschaft für Zuckerfabrikation.

Nachdem die im Jahr 1837 gegründete württembergische Gesellschaft für Zuckerfabrikation in Folge verschiedener ungünstiger Verhältnisse im Jahre 1848 genöthigt war, zu liquidiren und nachdem, auf den Grund eines damals getroffenen Arrangements, die Ver-

waltung und der Betrieb der der Gesellschaft gehörigen Fabriken zu Altshausen und Zättlingen seither auf Rechnung der Gläubiger weiter geführt worden ist, so hat sich nunmehr die am 27. Juli 1854 abgehaltene General-Versammlung der Actionäre, vermöge eines durch 648 gegen 20 Stimmen gefaßten Beschlusses, mit der weit überwiegenden Mehrzahl der nicht bevorzugten Gläubiger (Inhaber der im Jahr 1848—49 ausgestellten Schuldbriefe lit. B.) zu Bildung einer neuen Actiengesellschaft vereinigt. Das Activvermögen dieses neuen Vereins besteht in den genannten Zuckerfabriken nebst Zubehörden, deren Werth im Jahr 1848 durch gerichtlich vernommene Experten zu 1'114,699 fl. angeschlagen wurde und worauf jetzt nur noch die Forderungen der bevorzugten Gläubiger (Inhaber der Schuldbriefe lit A. von 1848—49) im Restbetrag von —:· 135,000 fl. hypothekarisch haften; während andererseits der durchschnittliche Jahresertrag der Fabriken (nach Abzug des Verwaltungs-Aufwandes) in den Jahren $18\frac{48}{54}$ sich auf — :· 48,233 fl. 23 kr. belaufen hat.

Seine Königliche Majestät haben nun auf die unterthänigste Bitte der Direction des neuen Vereins, welcher ebenfalls die Firma „württembergische Gesellschaft für Zuckerfabrikation" angenommen hat, demselben vermöge höchster Entschließung vom 28. April auf den Grund der vorgelegten Statuten und unter dem Anfügen die landesherrliche Genehmigung gnädigst ertheilt, daß hiebei die Rechte Dritter, insbesondere derjenigen Actionäre und Gläubiger der früheren Gesellschaft, welche dem neuen Vereine nicht angehören, beziehungsweise ihren Beitritt verweigern zu können glauben, ausdrücklich vorbehalten seyn sollen.

Vorstehendes wird unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß nach den Statuten Stuttgart der gesetzliche Wohnsitz der Gesellschaft und daß in keinem Falle der Besitzer einer Actie zu irgend einer Nachzahlung beigezogen oder Dritten gegenüber für haftbar erklärt werden kann.

Stuttgart den 7. Mai 1855.

Linden.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangs-Zollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup.

In Gemäßheit der Art. 3 und 4 der Uebereinkunft zwischen den Zollvereinsstaaten vom 4. April 1853 (Reg.Blatt S. 279) wird in Absicht auf die Steuer vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszölle vom ausländischen Zucker und Syrup mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 28. Mai 1855 Folgendes verfügt:

1) Während des zweijährigen Zeitraums vom 1. September 1855 bis Ende August 1857 wird die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit sechs Silbergroschen oder ein und zwanzig Kreuzern vom Zollcentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben.

2) Während des in Punkt 1 bezeichneten Zeitraums ist an Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup zu erheben, und zwar vom

	Nach dem 14 Thaler-Fuß.		Nach dem 24½ Gulden-Fuß.		Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht
	Thaler.	Sgr.	fl.	kr.	Pfund.
1) Zucker:					
a) Brod- und Hut-, Candis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker, vom Centner	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) vom Centner	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Centnern und darüber. 13 in Kisten unter 8 Centnern. 10 in europäischen Rohrgeflechten (Kanaffers, Kranjane). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen, vom Centner	5	—	8	45	

	Nach dem 14 Thaler-Fuß.		Nach dem 24½ Gulden-Fuß.		Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht
2) Syrup:	Thaler.	Sgr.	fl.	kr.	Pfund.
a) gewöhnlicher, d. h. solcher Syrup, welcher nach dem Ergebniß der darüber von der Steuerbehörde anzuordnenden Ermittelungen krystallisirbaren Zucker gar nicht oder nur in geringer Menge enthält, vom Centner	2	—	3	30	11 in Fässern.
b) anderer Syrup, vom Centner . . .	4	—	7	—	

Die Erhebung der Rübenzuckersteuer geschieht nach der Königlichen Verordnung vom 25. Juli 1846 (Reg.Blatt S. 341).

Stuttgart den 1. Juni 1855.

Knapp.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 14.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 18. Juni 1855.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend den Wahl-Modus bei gemeinschaftlichen Wahlen durch die vereinigten Kammern der Ständeversammlung.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend ein Uebereinkommen zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreiche Belgien hinsichtlich der Besteurung der Handelsreisenden.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Gesetz,

betreffend den Wahl-Modus bei gemeinschaftlichen Wahlen durch die vereinigten Kammern der Ständeversammlung.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um die Zweifel darüber, welche Mehrheit bei den im Zusammentritte beider Ständekammern erfolgenden Wahlen erforderlich sey, durch authentische Erläuterung zu beseitigen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Einziger Artikel.

Bei den von der Ständeversammlung im Zusammentritte beider Kammern vorzunehmenden Wahlen entscheidet relative Stimmenmehrheit.

Unsere sämmtlichen Minister sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart, den 6. Juni 1853.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Pfleffen.
Der prov. Minister der auswärtigen Angelegenheiten und Minister des Innern:
Linden.
Der Minister des Kirchen- und Schulwesens:
Wächter-Spittler.
Der Kriegs-Minister:
Miller.
Der Finanz-Minister:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend ein Uebereinkommen zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreiche Belgien hinsichtlich der Besteurung der Handelsreisenden.

Nachdem hinsichtlich der Besteurung der Handelsreisenden zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreiche Belgien, an Stelle der unterm 1. April 1847 (Reg.-Blatt S. 158) bekannt gemachten, mit Ende des Jahrs 1853 erloschenen Bestimmungen, eine neue Vereinbarung stattgefunden hat, welche vom 1. Januar 1855 an in Wirksamkeit getreten ist, wird in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 26. Mai d. J. Folgendes verfügt.

§. 1.

Inländische Fabrikanten und Kaufleute so wie Handelsreisende solcher Fabrikanten oder Kaufleute, welche im Inlande in einer dieser Eigenschaften Gewerbesteuer entrichten, können

a) für die Bedürfnisse ihres Gewerbszweiges Ankäufe in Belgien machen und

b) daselbst mit oder ohne Waarenmuster Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren mit sich führen zu dürfen.

Die gleichen Rechte haben belgische Fabrikanten, Kaufleute und deren Handelsreisende im Inlande.

§. 2.

Zum Beweise der Erwerbung des Rechts zu Betreibung des einen oder andern der vorgedachten Gewerbe soll bezüglich der diesseitigen Staatsangehörigen die Vorzeigung eines je für das laufende Jahr gültigen Legitimationsscheins nach den angehängten Mustern

Lit. A. für Fabrikanten und Kaufleute,

Lit. B. für Handelsreisende,

bezüglich der belgischen Unterthanen die Vorzeigung eines je für das laufende Jahr gültigen Patent-Certifikats nach der Form unter Ziffer 1 angesehen werden.

§. 3.

Die in §. 2 erwähnten Urkunden haben das Signalement und die Namensunterschrift des Inhabers zu enthalten, und sind mit dem Siegel oder Stempel der ausfertigenden zuständigen Behörde zu versehen.

§. 4.

Gegen Vorzeigung der im §. 2 genannten Urkunden sind denjenigen Angehörigen des einen oder andern Staats, welche in dem anderen Staate die in §. 1 bezeichneten Handels- und Gewerberechte ausüben wollen, nach erfolgter Anerkennung ihrer Identität Gewerbescheine (Patente)

für die belgischen Staatsangehörigen
nach dem Muster Lit. C.
für die diesseitigen Staatsangehörigen
nach dem Muster Ziffer 2.

von der zuständigen Behörde auszustellen.

§. 5.

Für den nach §. 4 auszustellenden Gewerbeschein (Patent) haben die im Inlande reisenden belgischen Unterthanen jährlich an Patentaccise Neun Gulden zwanzig Kreuzer, die in Belgien reisenden diesseitigen Staatsangehörigen eine Abgabe von höchstens zwanzig Francs jährlich einschließlich der Steuerzuschläge zu entrichten.

§. 6.

Die Inhaber eines nach §. 4 ausgestellten Gewerbescheines (Patents) sind gehalten, denselben vorzuzeigen, so oft sie von den zuständigen Behörden oder Beamten dazu aufgefordert werden.

Zur Ausstellung der in §. 2 bemerkten Gewerbszeugnisse und der in §. 4 gedachten Legitimationsscheine sind die in Ziffer 5. b. der Verfügung vom 1. April 1847 genannten Behörden zuständig. Auch ist die Weisung am Schlusse dieser Verfügung von den Oberämtern bei Ausstellung der Legitimationsscheine fernerhin zu beobachten.

Stuttgart den 1. Juni 1855.

Linden. Knapp.

Formular A.

Dem N., welcher als (Wollfabrikant) in N.... wohnhaft (ansäßig) ist, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbslegitimation bei den einschlägigen Behörden des Königreichs Belgien bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe im diesseitigen Königreiche die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dieses Zeugniß ist gültig auf ..... Monat.

Ort. Datum. Bezeichnung der Behörde.

Personalbeschreibung
und
Unterschrift des Reisenden.

Formular B.

Dem N., welcher als Handlungs-Commis in Dienſten des zu N. . . . . etablirten Handelshauſes (oder der Fabrik) des Herrn N. ſteht, wird hierdurch, Behufs ſeiner Gewerbelegitimation bei den einſchlägigen Behörden des Königreichs Belgien beſcheinigt, daß das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrikanſtalt) für ſeinen (ihren) Gewerbebetrieb im dieſſeitigen Königreiche die geſetzlich beſtehenden Steuern zu entrichten hat.

Dieß Zeugniß iſt gültig auf . . . . . Monat.

Ort. Datum. Bezeichnung der Behörde.

Perſonalbeſchreibung
und
Unterſchrift des Reiſenden.

Formular C.

Dem Herrn N., Fabrikinhaber zu N..... (oder Handelsreisenden in Diensten des N. zu N.) wird hierdurch, auf den Grund des beigebrachten, von der belgischen Behörde unterm ... ten ..... ausgefertigten Gewerbe-Legitimationszeugnisses, die Befugniß ertheilt: in dem Königreich Württemberg für das von ihm (seinem obengedachten Principal) betriebene Geschäft, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Commissionen für andere, als seine eigene (seines vorgedachten Principals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von ..... Monaten, also bis zum .....

Ort. Datum. Bezeichnung der Behörde.

Personalbeschreibung
und
Unterschrift des Reisenden.

Formular Ziffer 1.

Royaume de Belgique.

Province de
Commune de

Certificat de patente.

Valable pour l'année mil huit cent . . . .

Le Receveur des contributions directes, etc. au bureau de . . . . . certifie, que le Sieur N. . . . . demeurant à . . . . . est imposé sous le N° au rôle des patentes de la commune de . . . . . ou a fait sa déclaration de patentes*), aux fins de pouvoir exercer pendant l'année courante, la profession de

En son propre nom*), ou sous la raison sociale de . . . . . .

Le présent certificat a été délivré au dit Sieur N. . . . . pour obtenir la patente nécessaire dans les Etats du Zollverein, en suite des mesures arrêtées de commun accord au protocole du 2. Janvier 1855.

Fait à le 18

(Sceau) Le Receveur

Signalement et signature du patenté.

*) Biffez, selon le cas, l'une des deux formules.

Formular Ziffer 2.

Royaume de Belgique.
(armoiries)

Province d
Commune d

Patente valable pour l'année mil huit cent . . . . . délivrée en suite des mesures arrêtées de commun accord au protocole du 2. Janvier 1855.

L'Administration communale de . . . . . vu l'acte de légitimation produit par le Sieur N. . . . . demeurant à . . . . . lequel lui a été délivré par l'autorité compétente à . . . . . (Etat du Zollverein) le . . . . . dernier constatant que le dit Sieur N. . . . . y est patenté comme exerçant la profession de

Vu en outre le récépissé délivré en date du . . . . . N° par le Receveur du bureau de . . . . . constatant que le dit Sieur N. . . . . a acquitté vingt francs comme droit de patente fixé par le protocole du 2. Janvier 1855.

Délivre au dit Sieur N. . . . . la présente patente pour l'autoriser à se livrer en Belgique, aux achats, ainsi qu'à la vente sur échantillons ou sur commande des marchandises de son commerce ou industrie, mentionnée si-dessus.

Le porteur de la présente patente ne pourra toute fois colporter avec lui que des échantillons et nullement des marchandises, celles-ci devant être transportées à leur destination par l'entremise d'un tiers.

Il lui est également interdit de prendre des commissions autres que pour son propre compte, ou suivant le cas, pour la maison de commerce qu'il représente.

Fait à le 18 . .

(Sceau.) Le Bourgmestre.

Signalement et signature du patenté.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 15.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 30. Juni 1855.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Einlieferung der zu Kreisgefängnißstrafe Verurtheilten in die Strafanstalt in Ulm. — Verfügung, betreffend die Steuererhebung vom 1. Juli 1855 an. — Verfügung, betreffend die Aufhebung der Grenzaccisämter Holzleute und Eglofsthal, Cameralamts Wangen. — Verfügung, betreffend die Patentabgabe von den Handelsreisenden aus der Schweiz.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Einlieferung der zu Kreisgefängnißstrafe Verurtheilten in die Strafanstalt in Ulm.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom heutigen Tage zu verfügen geruht haben, daß künftighin einzig die Strafanstalt zu Ulm als Kreisgefängniß verwendet werden soll, so sind vom 1. Juli d. J. an alle Diejenigen, welche zu

Erſtehung einer Kreisgefängnißſtrafe verurtheilt ſind, in das Kreisgefängniß zu Ulm einzuliefern, und findet von dieſem Zeitpunkt an die Einlieferung von zu Kreisgefängnißſtrafe verurtheilten Perſonen in die Strafanſtalt zu Heilbronn nicht mehr ſtatt.

Die Gerichts- und Polizeiſtellen haben ſich hiernach zu achten.

Stuttgart den 28. Juni 1855.

Pleſſen.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſteriums.

a) Verfügung, betreffend die Steuererhebung vom 1. Juli 1855 an.

Auf Grund des §. 114 der Verfaſſungs-Urkunde werden die Steuererhebekaſſen hiedurch angewieſen, ſämmtliche in dem Finanzgeſetze vom 20. September 1852 (Reg.Blatt S. 246 ff.) bezeichneten directen und indirecten Steuern in dem für die Finanzperiode 1. Juli 18$\frac{52}{55}$ feſtgeſetzten Betrage vom 1. Juli d. J. an für Rechnung der neuen Verwilligung nach den bisherigen Normen einſtweilen fortzuerheben, und zwar, ſofern die Verabſchiedung des Hauptfinanzetats pro 18$\frac{55}{58}$ nicht früher erfolgen würde, bis zum 31. October 1855.

Stuttgart den 23. Juni 1855. Knapp.

b) Verfügung, betreffend die Aufhebung der Grenzacciſeämter Holzleute und Eglofsthal, Cameralamts Wangen.

Das nach der Bekanntmachung vom 27. Januar 1853 (Reg.Blatt S. 33) bisher beſtandene Grenzacciſeamt Holzleute im Cameralbezirk Wangen wird vom 1. Juli d. J. an aufgehoben und dagegen beſtimmt, daß die über Holzleute eingehenden übergangsſteuer- und übergangscontrolepflichtigen Gegenſtände von dem bezeichneten Zeitpunkt an dem Grenzacciſeamt Iſny zur Abfertigung zu ſtellen ſind.

Ferner wird das in demſelben Cameralbezirk gelegene bisherige Grenzacciſeamt Eglofsthal vom 1. Juli d. J. an aufgehoben, und der an derſelben Straße nur etwas weiter landeinwärts gelegene Weiler Schaulings als Uebergangsſtation und Grenzacciſeamt beſtimmt.

Stuttgart den 16. Juni 1855. Knapp.

c) Verfügung, betreffend die Patentabgabe von den Handelsreisenden aus der Schweiz.

Nachdem der Canton Glarus dem zwischen der diesseitigen Regierung und mehreren Schweizer Cantonen getroffenen Uebereinkommen wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von den Patentabgaben nachträglich beigetreten ist und die Württembergischen Handelsreisenden in dem genannten Cantone schon jetzt Befreiung von solchen Abgaben genießen, wird mit Beziehung auf die Verfügung vom 23. Februar 1853 (Reg.Blatt S. 68) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nun auch die Handelsreisenden aus dem Canton Glarus die Befreiung von der diesseitigen Patentabgabe (Instruction zu dem Accisegesetz vom 18. Juli 1824, §. 2, letzter Absatz) zu genießen haben.

Stuttgart den 13. Juni 1855.

Knapp.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 16.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 7. Juli 1855.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Errichtung einer Handels- und Gewerbekammer in Stuttgart. — Verfügung, betreffend den geschäftlichen Verkehr zwischen den Handels- und Gewerbekammern und den Staats-, Gemeinde- und Zunftbehörden. — Bekanntmachung, betreffend die Lebens-, Renten-, Aussteuer- und Begräbniß-Versicherungsbank „Vorsicht" in Weimar. — Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Ablösungs-Vollzugs-Commission. — Verfügung, betreffend die Trennung des Weilers Rossach vom Cameralamtsbezirke Neuenstadt und dessen Zutheilung zum Cameralamtsbezirke Schönthal.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Errichtung einer Handels- und Gewerbekammer in Stuttgart.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 10. März d. J. die Errichtung einer Handels- und Gewerbekammer in Stuttgart nach Maßgabe der K. Verordnung vom 19. September v. J. gnädigst genehmigt haben, wird hiemit in Gemäßheit weiterer höchster Entschließung vom 24. April d. J. Nachstehendes verfügt:

§. 1.

In der Stadt Stuttgart wird eine Handels- und Gewerbekammer mit den in der K. Verordnung vom 19. September v. J. enthaltenen Befugniſſen errichtet.

§. 2.

Der Bezirk der Kammer umfaßt die Städte: Stuttgart, Cannſtadt, Eßlingen, Ludwigsburg, Gmünd, Göppingen, Heidenheim, Aalen, Calw, Kirchheim.

§. 3.

Die Handels- und Gewerbekammer in Stuttgart beſteht aus achtzehn Mitgliedern. Von denſelben haben ſechs dem Stande der Kaufleute, ſechs dem der Fabrikanten und ſechs dem der kleineren Gewerbe anzugehören.

Stuttgart den 25. Juni 1855. Linden.

b) Verfügung, betreffend den geſchäftlichen Verkehr zwiſchen den Handels- und Gewerbekammern und den Staats-, Gemeinde- und Zunftbehörden.

In Gemäßheit höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 23. d. M. wird zu Vollziehung des §. 2 der K. Verordnung vom 19. September v. J., betreffend die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern, in Abſicht auf den geſchäftlichen Verkehr derſelben mit den Staats-, Gemeinde- und Zunftbehörden Folgendes verfügt:

§. 1.

Die Handels- und Gewerbekammern ſind unmittelbar der Centralſtelle für Gewerbe und Handel untergeordnet, und es hat der geſchäftliche Verkehr zwiſchen denſelben und den Staatsbehörden in der Regel durch Vermittlung der Centralſtelle ſtattzufinden.

§. 2.

In ſo weit es ſich um Erſtattung von Gutachten handelt, bleibt den Central-, Kreis- und Bezirksbehörden, ſo wie den Gemeindebehörden vorbehalten, einzelne Handels- und Gewerbekammern unmittelbar darum anzugehen und es iſt dieſen geſtattet, ihre gutächtliche Aeußerung der betreffenden Behörde gleichfalls unmittelbar mittelſt Schreibens, oder Protokoll-Auszugs mitzutheilen.

§. 3.

Die Handels- und Gewerbekammern ſind berechtigt, in Gegenſtänden ihres Geſchäfts-

kreises die Oberämter, so wie die Gemeinde- und Zunftbehörden unmittelbar um Auskunft-Ertheilung anzugehen.

Die Zunftvorsteher sind insbesondere verpflichtet, die Handels- und Gewerbekammern in Verfolgung ihrer Zwecke zu unterstützen und die von ihnen verlangte Erstattung von Gutachten, Erhebung statistischer Notizen und dergleichen zu besorgen.

§. 4.

Im geschäftlichen Verkehr zwischen den Landeskollegien, den Bezirks-, Gemeinde- und Zunftbehörden und den Handels- und Gewerbekammern ist sich gegenseitig der ersuchenden Redeweise zu bedienen.

Stuttgart den 25. Juni 1855. Linden.

c) Bekanntmachung, betreffend die Lebens-, Renten-, Aussteuer- und Begräbniß-Versicherungsbank „Vorsicht" in Weimar.

Nachdem die Lebens-, Renten-, Aussteuer- und Begräbniß-Versicherungsbank „Vorsicht" in Weimar auf den Grund ihrer von der großherzoglich sächsischen Regierung genehmigten Statuten zum Geschäftsbetrieb in Württemberg zugelassen und als Generalagent derselben der Kaufmann Carl Anselm in Stuttgart bestätigt worden ist, so wird dieß hiemit unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß der Generalagent ermächtigt ist, in allen zur gerichtlichen Entscheidung geeigneten Streitigkeiten zwischen der Bank und Versicherten aus dem Königreich Württemberg, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Bank beziehen, Namens der letzteren vor den diesseitigen königlichen Gerichten Recht zu nehmen und zu geben.

Stuttgart den 25. Juni 1855. Linden.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

a) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Ablösungs-Vollzugs-Commission.

Da Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 25. d. M. gnädigst verfügt haben, daß die durch §. 4 der K. Verordnung vom 21. November 1849, betreffend Vereinfachungen im Departement der Finanzen, zum Vollzug der gesetzlich angeord-

neten Grundentlastungen, bei welchen das Staatskammergut betheiligt ist, als vorübergehende Behörde niedergesetzte „Ablösungs-Vollzugs-Commission" mit dem 1. Juli d. J. aufhöre und die an diesem Tage noch unerledigten Ablösungsfälle, je nachdem es sich um die Ablösung von finanzkammerlichen Gefällen und Zehenten oder um die Ablösung von Leistungsverbindlichkeiten der Forstverwaltung handelt, der Domänen-Abtheilung der Oberfinanzkammer beziehungsweise der Abtheilung für Forste zur ferneren Behandlung zugewiesen werden; so wird diese Veränderung hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 30. Juni 1855. Knapp.

b) Verfügung, betreffend die Trennung des Weilers Rossach vom Cameralamtsbezirke Neuenstadt und dessen Zutheilung zum Cameralamtsbezirke Schönthal.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 25. d. M. gnädigst zu genehmigen geruht, daß der Weiler Rossach, welcher durch das Gesetz vom 12. April d. J. von dem Oberamtsbezirke Neckarsulm getrennt und dem Oberamtsbezirke Künzelsau zugetheilt wurde, vom 1. Juli d. J. an von dem Cameralamtsbezirke Neuenstadt getrennt und dem Cameralamtsbezirke Schönthal zugetheilt werde.

Stuttgart den 30. Juni 1855. Knapp.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 17.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 18. Juli 1855.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend eine neue Redaction der Grundbestimmungen der Württembergischen Sparkasse. — Verfügung, betreffend das Schlachten unzeitiger Milchkälber.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend eine neue Redaction der Grundbestimmungen der Württembergischen Sparkasse.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 20. Mai d. J. verschiedene Aenderungen in den Grundbestimmungen und in der Organisation der Württembergischen Sparkasse gnädigst genehmigt, und es werden deßhalb die hienach neu redigirten Grundbestimmungen der Württembergischen Sparkasse in Folgendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 2. Juni 1855. Linden.

Grundbestimmungen
der
Württembergischen Sparkasse.

Erster Abschnitt.

Vom Begriff der Württembergischen Sparkasse.

Art. 1.

Die Württembergische Sparkasse ist eine, ursprünglich von der verewigten Königin Catharina Majestät mit Genehmigung der Staatsregierung gegründete, nach dem Ableben der erhabenen Gründerin aber von Seiner Majestät dem Könige Wilhelm unter Höchst Ihre besondere Fürsorge gestellte, mit der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins in Verbindung gesetzte Anstalt zu Verwaltung der von Einzelnen aus den ärmeren Volksklassen des Königreichs ersparten oder von Menschenfreunden für dieselben zurückgelegten Gelder.

Zweiter Abschnitt.

Von der Theilnahme an der Württembergischen Sparkasse.

Art. 2.

Die Benützung der Anstalt steht Jedem und für Jeden offen, der zu den ärmeren Volksklassen des Königreichs zu rechnen ist (Art. 1), ohne Unterschied, ob er im staatsbürgerlichen Verband mit Württemberg stehe, oder nur längere Zeit seinen Aufenthalt im Lande habe.

Art. 3.

Zu den ärmeren Volksklassen sind insbesondere zu rechnen nicht nur die Dienstboten jeder Art, sondern auch die im täglichen Solde stehenden Militärpersonen, die Lehr- und Schreibereigehülfen, diejenigen, die um Tag- oder Wochenlöhne arbeiten; solche, die überhaupt zu niedern Diensten angestellt sind, oder durch geringere Handarbeit sich ernähren;

Kinder solcher Personen und Waisen, die nicht von dem Ertrag ihres Vermögens erzogen werden können, sowie Alle, die mehr oder weniger Unterstützung aus öffentlichen Kassen genießen, oder anzusprechen befugt wären.

Art. 4

Die Betheiligung an der Anstalt steht auch inländischen Anstalten und Vereinen zu, welche den Zweck haben, die Ersparnisse von Personen aus den ärmeren Volksklassen anzunehmen, oder denselben durch Abzüge am Lohn für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder für Unglücksfälle einen Nothpfenning zu sammeln, soweit sie nicht Anstalten des Staats, oder öffentlicher Körperschaften, oder mit Leihkassen verbunden sind, und in soferne ihre Statuten in Beziehung auf die Berechtigung und auf die Höhe der Jahreseinlagen von den Grundbestimmungen für die Württembergische Sparkasse nicht abweichen.

Den Vorstehern bleibt jedoch vorbehalten, in Beziehung auf den Umfang der Betheiligung solcher Anstalten und Vereine, sowie hinsichtlich der Verzinsung (Art. 10) und der Kündigung (Art. 11) ihrer Einlagen ausnahmsweise und ohne Rückwirkung auf frühere Einlagen Beschränkungen festzusetzen, wenn die Verhältnisse einer Anstalt für die Württembergische Sparkasse Nachtheile befürchten lassen.

Art. 5.

Die Gelder, welche von Personen aus den ärmeren Volksklassen oder für dieselben der Anstalt anvertraut werden können, müssen Ersparnisse oder Geschenke seyn (Art. 1).

Den Ersparnissen gleich geachtet wird dasjenige Erbvermögen derselben, das nicht mehr als 100 fl. beträgt.

Gelder, für deren Verwaltung von Obrigkeitswegen Fürsorge getroffen ist, werden nicht angenommen; eine Ausnahme hievon findet jedoch statt zu Gunsten derjenigen Pflegschaften, deren Vermögen im Ganzen den Betrag von Zweihundert Gulden nicht übersteigt (Art. 6).

Art. 6.

Die kleinste Summe, die der Anstalt zur Verwaltung übergeben werden kann, ist Ein Gulden, ohne daß jedoch die in Art. 4 bezeichneten Sparanstalten und Vereine gehindert sind, für ihre Einzeleinlagen niederere Beträge festzusetzen.

Auch größere Summen werden immer nur in ganzen Gulden angenommen. Eine Beschränkung in Beziehung auf die Höhe der Einlagen findet nur in der Art statt, daß auf den Namen eines Theilnehmers sowohl Anfangs, als je im Laufe eines Jahrs, von der letzten Einlage an rückwärts zu rechnen, nicht mehr als Einhundert Gulden unter den ge-

wöhnlichen Bestimmungen hinsichtlich des Zinsenbezugs zugelassen, aus einem weiteren Betrage hingegen weniger Zinse vergütet werden (Art. 10).

Diese Bestimmung gilt auch hinsichtlich der einzelnen Theilnehmer an den in Art. 4 genannten Sparanstalten und Vereinen, während für eine solche Anstalt als Ganzes, mit Ausnahme des in Art. 4, Absatz 2 vorgesehenen Falles, eine Beschränkung in der Höhe ihrer Einlagen nicht besteht.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verhältnisse zwischen der Württembergischen Sparkasse und ihren Theilnehmern.

Art. 7.

Durch die Annahme der Gelder von Seite der Anstalt erlangen diejenigen, auf deren Namen dieselben eingelegt werden, das Recht, die Erstattung des gleichen Betrags, und bis dahin seine Verzinsung von der Anstalt zu verlangen.

Art. 8.

Die Einlagen von Sparanstalten und Vereinen (Art. 4) werden in den Büchern der Württembergischen Sparkasse nur auf den Namen des Vereins oder dessen Kassiers im Ganzen eingetragen, und es tritt die Sparkasse nur mit dem Vereine als solchem, nicht mit den einzelnen Einlegern und Mitgliedern in ein Rechtsverhältniß.

Die Württembergische Sparkasse haftet auch für die Gelder solcher Sparvereine nur, soweit sie ihr wirklich übergeben, d. h. wenn sie von ihrem Hauptkassier (Art. 27) oder von einem ihrer Bezirksagenten (Art. 32) in Empfang genommen, und so lange sie von diesem nicht wieder ausgefolgt sind, nicht aber, während sie sich in den Händen des Sparvereinskassiers befinden.

Art. 9.

Zum dießfälligen Anerkenntnisse werden über die eingelegten Gelder Scheine auf den Namen des betreffenden Theilnehmers (Art. 7 und 8) nach gedruckten Formularen ausgestellt, welche die jeweiligen Monatsvorsteher (Art. 24) und der Kassier (Art. 27) unterzeichnen, und welche bei jeder späteren Einlage für denselben Theilnehmer wieder vorzulegen sind, um letztere, so lange es der Raum gestattet, darauf nachtragen zu können.

Art. 10.

Die Zinse, welche die Anstalt vergütet, fangen in der Regel je mit dem ersten Tage

des nächsten Monats nach der Einlage zu laufen an. Der Zinsfuß wird unter Rücksichtnahme auf einen angemessenen Reservefonds von Zeit zu Zeit im Verhältniß zu dem im Verkehr überhaupt gewöhnlichen Zinsfuße und zu dem Ertrage, den hienach die Anstalt selbst aus ihren Vermögenstheilen bezieht, mit Genehmigung Seiner Königlichen Majestät (Art. 1) besonders festgesetzt. Ist ein Jahreszins verfallen, so steht es, wenn nichts anderes von dem Einlegenden schon bei der Einlage bestimmt wurde, bei dem Theilnehmer, ob er ihn sich bezahlen lassen wolle oder nicht. Wird ein Jahreszins nicht erhoben, so wird er von dem Zeitpunkte an, wo der Rückstand einen oder mehrere Gulden beträgt, zum Kapital geschlagen, und gleich diesem verzinst. Eine Ausnahme hievon findet in soweit statt, als die Einlagen gleich Anfangs oder im Laufe eines Jahres die Summe von Einhundert Gulden übersteigen (Art. 6). Aus diesem Mehrbetrage lauft der Zins zwar vom Tage der Einlage an; er steht jedoch um einen je nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde von Zeit zu Zeit festzusetzenden Betrag niedriger, als der gewöhnliche Zinsfuß, und trägt, wenn er auch unerhoben bleibt, nicht wieder Zinse.

Art. 11.

Jede Einlage kann, wenn nicht gleich Anfangs vom Einleger etwas anderes festgesetzt wurde, auf Verlangen, und so weit es die baaren Mittel der Kasse erlauben, sogleich, außerdem innerhalb 4 Wochen ganz oder theilweise zurückgezogen werden. Wird nur ein Theil zurückgenommen, so muß dieser immer auf ganze Gulden sich belaufen.

Mit jeder Hauptsumme wird auch der daraus noch schuldige Zins (Art. 10) berichtigt.

Art. 12.

Hört bei demjenigen, dem eine Einlage angehört, die Eigenschaft auf, die ihn zur Theilnahme an der Anstalt berechtigte (Art. 2, 3 und 4) oder geht er mit Tod ab, so wird, wenn gleich die bei der Einlegung des Geldes bestimmte Zeit noch nicht abgelaufen seyn sollte (Art. 10 und 11), Hauptsumme und Zins nach vorheriger vierwöchiger Aufkündigung von Seite der Anstalt abgezahlt. Wird übrigens das Geld, von der eingetretenen Veränderung an gerechnet, nicht binnen eines Vierteljahrs aus der Sparkasse zurückgezogen, so hört von da an jede fernere Zinsreichung auf. Sollte die Entdeckung gemacht werden, daß der Name einer Person, welche zur Theilnahme an der Anstalt berechtigt gewesen wäre, von einem dritten Nichtberechtigten mißbraucht worden sey, um die Annahme einer Einlage zu bewirken, oder daß überhaupt ein Einleger durch falsche Angaben Gelder bei der Sparkasse anzulegen gewußt habe, so wird die Hauptsumme alsbald, jedoch ohne alle Zinsreichung und unter Zurückforderung, beziehungsweise Abrechnung der bereits bezahlten Zinse zurückbezahlt.

Art. 13.

Außerdem hat die Anstalt das Recht der Zurückzahlung der Hauptsumme nebst Zinsen, wenn eine Aenderung der Statuten beschlossen wird, und der betreffende Theilnehmer auf erlassene öffentliche Bekanntmachung sich gegen die Aenderung erklärt, oder wenn wegen außerordentlicher Ereignisse die ganze Anstalt aufgelöst werden müßte (Art. 41).

Art. 14.

Die Zahlungen geschehen, wenn nicht sogleich bei der Einlage eine dießfällige Beschränkung beigefügt wurde, an Denjenigen, auf dessen Namen die Scheine lauten, beziehungsweise den, der sich als dessen Bevollmächtigten zur Zahlungserhebung ausweist; ferner, wenn der Eigenthümer gestorben seyn sollte, an seine Erben; und, wenn die Forderungen als Executionsmittel gebraucht werden, an die exequirende Obrigkeit.

Da der Vorzeiger eines Sparkassenscheins als der Eigenthümer desselben vermuthet wird, so kann, wenn gegen Rückgabe des ächten Scheins an den unberechtigten Besitzer desselben unter unverdächtigen Umständen von der Kasse oder von dem aufgestellten Agenten derselben Zahlung geleistet wird, falls dem Kassier oder Agenten hiebei keine Verschuldung nachgewiesen werden kann, die Kasse von dem wahren Forderungsberechtigten nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Sobald die Kasse Anzeige erhält, daß ein Sparkassenschein aus dem Besitze des Berechtigten gekommen ist, darf sie an den Vorzeiger des Scheins keine Zahlung mehr leisten, bis er den rechtlichen Besitz vollständig nachgewiesen hat.

Jeder Einleger hat für die gute Verwahrung seines Sparkassenscheins alle Sorge zu tragen, und sobald ihm derselbe wegkommt, sogleich die Sparkasse oder den nächsten Agenten zur Anzeige an die Sparkasse in Kenntniß zu setzen. Auch werden die Einleger in solchen Fällen belehrt werden, was sie in Beziehung auf die Amortisation der verlorenen Sparkassenscheine und die Ausstellung neuer zu thun haben.

Eine Uebertragung der Sparkassenscheine auf Dritte ist nicht zuläßig, ebensowenig die Bestellung als Faustpfand, es wäre denn, daß letztere zum Behuf einer Dienstkaution geschähe. Wird nichtsdestoweniger eine Abtretung entdeckt, so hört die Zinsschuldigkeit der Anstalt vom Tage der Abtretung an auf.

Ist die Einlage auf einen falschen Namen geschehen, so erfolgt die Zahlung ohne Zinsreichung (Art. 12) an Denjenigen, der vor dem Gerichte als wahrer Eigenthümer des eingelegten Geldes erkannt worden ist.

Vierter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Württembergischen Sparkasse.

1. Von den Vorstehern.

Art. 15.

Die Verwaltung der Anstalt ist einem Collegium von sechszehn in Stuttgart wohnenden Vorstehern aus verschiedenen Ständen übertragen, welche sich freiwillig und unentgeldlich diesem Geschäfte unterziehen.

Eine Vermehrung dieser Zahl in Folge größerer Ausdehnung der Kasse bleibt vorbehalten.

Art. 16.

Die einzelnen Vorsteher werden je aus drei, mit ihrer Zustimmung von den übrigen Vorstehern vorgeschlagenen, tüchtigen und rechtschaffenen Männern von Seiner Majestät dem Könige (Art. 1) ernannt.

Art. 17.

Ohne erhebliche Gründe und ohne Genehmigung Seiner Majestät des Königs kann eine einmal angenommene Vorsteherstelle nicht wieder niedergelegt werden.

Art. 18.

Die Entlassung eines Vorstehers von seiner Stelle wider seinen Willen kann nur auf den collegialischen Antrag der übrigen Vorsteher von Seiner Majestät dem Könige verfügt werden, wenn derselbe entweder, mehrmaliger Erinnerungen ungeachtet, seine Obliegenheiten als Vorsteher vernachläßigt, oder sich solcher Handlungen schuldig gemacht hat, die den Verlust des öffentlichen Vertrauens zur Folge haben.

Art. 19.

Dieser collegialische Antrag setzt zwar, um gültig zu seyn, keine vorherige gerichtliche Untersuchung, wohl aber die Mittheilung der Gründe an den Angeschuldigten unter der Aufforderung, sich binnen vierzehn Tagen darüber zu erklären, den Abfluß dieser Frist und die Einstimmigkeit von wenigstens neun Vorstehern bei dem hierauf gefaßten Beschlusse voraus.

Art. 20.

Die sämmtlichen Vorsteher wählen aus ihrer Mitte je auf 1 Jahr (vom 1. Juli bis zum nächsten 30. Juni) einen Collegial-Vorstand (ersten Vorsteher).

Art. 21.

Zur Beschlußnahme des Vorsteher-Collegiums (Art. 15) eignen sich alle Gegenstände, welche auf die Verhältnisse der Sparkasse im Allgemeinen sich beziehen, die Aufstellung von Verwaltungs-Grundsätzen und überhaupt alle Gegenstände von besonderer Wichtigkeit, welche nach den in der Instruktion zur Vollziehung der Grundbestimmungen dießfalls gegebenen näheren Bestimmungen oder im einzelnen Falle nach dem Ermessen des ersten Vorstehers (Art. 20) oder der Verwaltungs-Commission (Art. 23) vor das Gesammt-Collegium zu bringen sind.

Art. 22.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Vorsteher-Collegiums ist die Anwesenheit von wenigstens neun, und wenn es sich von der Entlassung eines Vorstehers handelt (Art. 18), von zehn Vorstehern, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 23.

Zur Besorgung der laufenden Geschäfte, mit Ausnahme der den Monats-Vorstehern (Art. 24) zugewiesenen Verrichtungen wird eine Verwaltungs-Commission bestellt, welche, unter dem Vorsitze des ersten Vorstehers, aus drei, gleichzeitig mit dem ersten Vorsteher und für die gleiche Zeitdauer (Art. 20) aus der Mitte der sämmtlichen übrigen Vorsteher mittelst schriftlicher Abstimmung zu wählenden Mitgliedern besteht.

In Verhinderungsfällen der ordentlichen Mitglieder treten die übrigen Vorsteher, welchen jederzeit die Einsicht der Protokolle freisteht, in einer zum Voraus zu bestimmenden Reihenfolge ein.

Die Beschlüsse der Verwaltungs-Commission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der erste Vorsteher (Art. 20), wenn er nicht vorzieht, den Gegenstand der Entscheidung des Gesammt-Collegiums (Art. 21) zu unterstellen. Letzteres steht ihm auch zu, wenn er bei einem Mehrheitsbeschlusse der Commissionsmitglieder Bedenken findet.

Art. 24.

Die übrigen zwölf Vorsteher wechseln in Abtheilungen von je zweien von Monat zu Monat in der Besorgung der auf die Einlagen sich beziehenden Geschäfte ab.

Die Abtheilungen der Monats-Vorsteher werden je auf das nächstfolgende halbe Jahr in den Monaten Juni und December durch das Loos bestimmt.

Können die jeweiligen Monats-Vorsteher über einen ihnen vorliegenden Gegenstand sich nicht vereinigen, so haben sie denselben in der Verwaltungs-Commission (Art. 23) zur Verhandlung zu bringen.

2. Vom Verwaltungs-Consulenten.

Art. 25.

Zur Eintreibung verfallener Zinse, Zieler und sonstiger Ausstände, zur Begutachtung der Darlehensgesuche und Informativscheine, zur Prüfung der Pfandscheine und sonstigen Schuldurkunden, zur Unterstützung des ersten Vorstehers (Art. 20) und zur Berathung des Vorsteher-Collegiums (Art. 21), der Verwaltungs-Commission (Art. 23) und der Monats-Vorsteher (Art. 24) in Verwaltungssachen und rechtlichen Angelegenheiten, sowie zur Ausfertigung ihrer Beschlüsse wird ein Verwaltungs-Consulent von dem Vorsteher-Collegium in widerruflicher Weise ernannt.

Derselbe ist ständiger Referent mit berathender Stimme in dem Vorsteher-Collegium (Art. 21), in der Verwaltungs-Commission (Art. 23) und in den Monats-Vorsteher-Ausschüssen (Art. 24), wofern nicht im einzelnen Falle ein anderer Referent von dem ersten Vorsteher bestellt wird. Auch hat er die Vorsteher in der Ausübung der Kassen-Controle zu unterstützen.

Art. 26.

Sein Gehalt wird von den Vorstehern festgesetzt; seine Entlassung kann nur durch Beschluß des Vorsteher-Collegiums (Art. 22) erfolgen.

3. Vom Kassier.

Art. 27.

Für die nächste Verwaltung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Anstalt ist ein Kassier aufgestellt, der von den Vorstehern vorgeschlagen und von Seiner Majestät dem Könige (Art. 1) ernannt wird.

Art. 28.

Derselbe kann zu den Sitzungen des Vorsteher-Collegiums (Art. 15, 21 und 22), der Verwaltungs-Commission (Art. 23) und der Monats-Vorsteher (Art. 24) mit berathender Stimme zugezogen werden.

Art. 29.

Sein Gehalt, sowie die von ihm zu leistende Caution wird von den Vorstehern nach

Maaßgabe des Umfangs der Verwaltung festgesetzt. Für den Fall künftiger unverschuldeter Dienstuntüchtigkeit wird dem Kassier, und ebenso nach seinem Tode der hinterbliebenen Wittwe und den unerzogenen Kindern eine verhältnißmäßige Unterstützung aus der Sparkasse in Aussicht gestellt.

Art. 30.

Seine Entlassung kann auf den Antrag der Vorsteher nur durch Entschließung Seiner Majestät des Königs erfolgen.

4. Von den Kasse-Gehülfen.

Art. 31.

Zur Unterstützung des Kassiers werden je nach dem Erforderniß des Dienstes einer oder mehrere entlaßbare Kasse-Gehülfen aufgestellt, die nach Vernehmung des Kassiers von dem Vorsteher-Collegium ernannt, von dem ersten Vorsteher verpflichtet und von der Anstalt nach dem Umfang ihrer Bemühungen belohnt werden. Denselben wird nach mehrjähriger befriedigender Dienstleistung mit Rücksicht auf ihre Geschäftstüchtigkeit und den Umfang der ihnen obliegenden Geschäfte verhältnißmäßige Aufbesserung ihrer Gehalte in Aussicht gestellt.

5. Von den Kasse-Agenten.

Art. 32.

Zu Erleichterung des Verkehrs zwischen den nicht in Stuttgart befindlichen Einlegern und dem Kassier wird von der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins dafür gesorgt, daß in jeder Oberamtsstadt ein zuverläßiger und vermöglicher Mann als Agent aufgestellt werde, um einerseits von den Amtsangehörigen die Einlagen zu empfangen und an den Kassier gelangen zu lassen, andererseits auf erhaltenen Auftrag des Kassiers den Theilhabern der Anstalt Zahlungen zu leisten.

Als Ersatz für alle Auslagen, namentlich für Schreibmaterialien, Siegellack, Bindfaden und Postgebühren ꝛc. wird den Agenten für je 100 fl., welche sie an die Kasse einliefern, sowie für je 100 fl., welche sie auf Anweisung des Kassiers an die Einleger bezahlen, eine verhältnißmäßige Gebühr ausgesetzt, wogegen ihnen jeder Gebührenbezug von den Theilhabern der Anstalt sowohl bei Einlagen, als bei Heimzahlungen untersagt ist, und die Einlagen sammt den daraus erwachsenen Zinsen den Theilhabern ohne irgend einen Abzug zurückzuzahlen sind.

6. Vom Sekretär.

Art. 33.

Die Verrichtungen des Sekretärs bei dem Vorsteher-Collegium (Art. 21 und 22) und bei der Verwaltungs-Commission (Art. 23) hat der Verwaltungs-Consulent (Art. 25) zu übernehmen.

7. Vom Revidenten.

Art. 34.

Zu Prüfung der Rechnungen der Anstalt bedienen sich die Vorsteher eines besonders hiefür von ihnen, unter Mitwirkung der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins (Art. 36) ernannten rechnungsverständigen Revidenten, der für dieses Geschäft eine angemessene Belohnung von der Anstalt bezieht, übrigens zu jeder Zeit seines Auftrags wieder enthoben werden kann.

8. Vom Aufwärter.

Art. 35.

Als Aufwärter sowohl für die Vorsteher, als für den Kassier wird ein rechtlicher Mann durch Beschluß des Vorsteher-Collegiums gegen eine verhältnißmäßige Belohnung in die Dienste der Anstalt genommen. Derselbe kann, wie jeder andere niedere Diener, wieder entlassen werden.

Fünfter Abschnitt.

Von der Controle der Verwaltung der Württembergischen Sparkasse.

Art. 36.

Die Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins controlirt die Verwaltung der Anstalt durch drei von Seiner Majestät dem Könige aus ihrer Mitte ernannte Commissarien.

Art. 37.

Dieselben nehmen zu dem Ende Theil an der Durchsicht und Abhör der Rechnungen, und überzeugen sich in bestimmten Zeitabschnitten von dem Daseyn der geeigneten Urkunden über das Eigenthum der Anstalt, sowie durch unvermuthete Kassenvisitationen von der geordneten Kassen- und Rechnungs-Führung.

Art. 38.

Sollten zwischen ihnen und den Vorstehern abweichende Ansichten über einen Gegen-

stand vorwalten, so unterliegt er der Entscheidung Seiner Königlichen Majestät (Art. 1).

Art. 39.

Die Ergebnisse ihrer Untersuchung (Art. 37 und 38), sowie alle Beschlüsse der Vorsteher, welche einer Entschließung Seiner Königlichen Majestät bedürfen (Art. 10, 16, 17, 18, 28 und 30), werden durch die Centralleitung Höchst-Denselben vorgetragen.

Art. 40.

Der Stand der Verwaltung wird alljährlich von der Centralleitung durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Sechster Abschnitt.

Auflösung der Sparkasse.

Art. 41.

Sollte im Verlauf der Zeit durch unvorhergesehene Umstände die Auflösung der Anstalt eintreten (Art. 13), so soll der vorhandene Vermögens-Ueberschuß als bleibende Stiftung zum Besten der ärmeren Volksklassen (Art. 1, 2 und 3) erhalten werden.

---

b) Verfügung, betreffend das Schlachten unzeitiger Milchkälber.

In der Absicht, die Hindernisse, welche bisher dem freien Verkehre mit Milchkälbern entgegengestanden und die Belästigungen, welche hiedurch für das Publikum erwachsen sind, zu beseitigen, werden in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 30. Juni d. J. die polizeilichen Vorschriften in Beziehung auf den Verkauf und das Schlachten unzeitiger Milchkälber und die Controle des Alters derselben (General-Rescript vom 16. Mai 1807, Reg.Blatt S. 149, Bekanntmachung vom 1. September 1810, Reg.Blatt S. 370, K. Verordnung, betreffend die Abstellung von Viehurkunden vom 5. Juni 1839, §. 3, Reg.Blatt S. 407), hiemit außer Wirkung gesetzt, was den betreffenden Behörden und Personen zur Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 6. Juli 1855. Linden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 18.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 22. August 1855.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend die Gleichstellung der Confessionsschullehrer mit den Volksschullehrern in Absicht auf Pensionsverhältnisse. — Königliche Verordnung, betreffend die Verlängerung des Pferdeausfuhrverbots.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die auf den Inhaber lautenden Schuldscheine der Ablösungskassen, vom 22. April 1835. — Bekanntmachung in Betreff eines Nachtragsvertrags zum Jurisdictionsvertrage zwischen Württemberg und Bayern vom Jahre 1821. — Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des von den Freiherren v. Gemmingen-Guttenberg zu Bonfeld unteren Schlosses errichteten Familienstatuts.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Gesetz,

betreffend die Gleichstellung der Confessionsschullehrer mit den Volksschullehrern in Absicht auf Pensionsverhältnisse.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verfügen und verordnen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die in den Artikeln 52—71 des Gesetzes vom 29. September 1836, betreffend die Volksschulen, beziehungsweise in dem Gesetze vom 7. September 1849, betreffend die Abänderung einiger gesetzlichen Bestimmungen über Quiescirung und Pensionirung von Civilstaatsdienern, enthaltenen Vorschriften über die Unterstützung der Volksschullehrer im Fall unverschuldeter Dienstuntüchtigkeit und über die Unterstützung der Wittwen und Waisen der Volksschullehrer finden künftig auch auf die an freiwillig errichteten Confessionsschulen (Art. 14 des erstgedachten Gesetzes) angestellten Schulmeister Anwendung.

Die dermals im Dienst befindlichen Lehrer dieser Classe haben von dem Erscheinen des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836 oder, wenn sie erst später bedienstet wurden, von dem Zeitpunkt ihrer definitiven Bedienstung an die gesetzlichen Jahresbeiträge und in letzterem Falle noch außerdem das gesetzliche Eintrittsgeld zu der Wittwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer nachzubezahlen.

Unser Minister des Kirchen- und Schulwesens ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 8. August 1855.

Wilhelm.

Der Minister des Kirchen- und Schulwesens:
Wächter-Spittler.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

B) Königliche Verordnung,

betreffend die Verlängerung des Pferdeausfuhrverbots.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes beschlossen und verordnen, daß die von Uns unterm 1. Januar dieses Jahrs erlassene Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Zollvereinsgrenze, auf weitere sechs Monate in Kraft bleiben soll.

Unser Finanz-Minister ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Baden den 11. Juli 1855.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz, des Innern und der Finanzen. Der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die auf den Inhaber lautenden Schuldscheine der Ablösungskassen, vom 22. April 1855.

Die Bestimmungen der K. Verordnung vom 14. December 1853, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine vom 16. September 1852 (Reg.-Blatt von 1853, S. 485 ff.), werden hiemit auf das Gesetz über die auf den Inhaber lautenden Schuldscheine der Ablösungskassen vom 22. April d. J. für

ebenmäßig anwendbar erklärt, jedoch in der Weise, daß, wo die Verordnung von der ständischen Staatsschulden-Verwaltungsbehörde und von der Staatsschulden-Zahlungskasse spricht, an deren Stelle die K. Kommission für Verwaltung der Ablösungskassen beziehungsweise diese Kassen selbst treten, und daß die Vorschriften jener Verordnung über die Mitwirkung der Agenten der Staatsschulden-Zahlungskasse und über die Zinsleisten (talons) hier keine Anwendung finden.

Stuttgart den 14. Juli 1855.

Pleſſen. Linden. Knapp.

B) Der Departements der Juſtiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Der Miniſterien der Juſtiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Bekanntmachung in Betreff eines Nachtragsvertrags zum Jurisdictionsvertrage zwiſchen Württemberg und Bayern vom Jahre 1821.

Nachdem am 22. December 1845 ein Nachtragsvertrag zum Jurisdictionsvertrage zwiſchen Württemberg und Bayern vom Jahre 1821 durch beiderſeitige Bevollmächtigte abgeſchloſſen worden iſt, auch dieſer Nachtragsvertrag, nach erfolgter ſtändiſcher Zuſtimmung, die beiderſeitige höchſte Ratification erhalten und die Auswechslung der hierüber ausgeſtellten Urkunden am 24. Juli d. J. ſtattgefunden hat, ſo wird dieſer Vertrag nun hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 10. Auguſt 1855.

Pleſſen. Linden.

Nachdem ſich durch die bisher gemachten Erfahrungen das Bedürfniß ergeben hat, bezüglich des zwiſchen den Kronen Württemberg und Bayern zur Beförderung der Juſtizpflege in den beiderſeitigen Staaten über Feſtſetzung der gegenſeitigen Gerichtsverhältniſſe unterm 7. Mai 1821 abgeſchloſſenen und von den beiden Allerhöchſten Höfen ratificirten Vertrages einige Abänderungen und Zuſatzbeſtimmungen zu treffen, ſo haben zum Behufe einer vertragsmäßigen Feſtſetzung derſelben als Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majestät der König von Württemberg Höchstdero Minister des Königlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Geheimen-Rath und Generallieutenant, Grafen Joseph von Beroldingen,

Seine Majestät der König von Bayern Höchstdero Kämmerer, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Württembergischen Hofe, Conrad Adolph Freiherrn von Malzen —

welche nach Auswechslung ihrer Vollmachten und mit Vorbehalt der Allerhöchsten Ratificationen folgende Nachtragsübereinkunft abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Von dem in §. 25 des erwähnten Jurisdictionsvertrags als Bedingung der Auslieferung von Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen oder Vergehen ihr Vaterland verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, vorgeschriebenen Requisit der Bescheinigung der verübten That soll künftighin beiderseits Umgang genommen werden, und es soll genügen, wenn in der vorgängigen Requisition das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die Auslieferung verlangt werden will, namentlich bezeichnet wird.

Artikel 2.

Die Bestimmungen der §§. 23 bis einschließlich 27 des Jurisdictionsvertrages vom Jahre 1821 und zwar jene des §. 25 mit der im vorstehenden Artikel festgesetzten Abänderung haben von nun an nicht bloß auf die von den Gerichten, sondern auch auf die von den Polizeibehörden zu untersuchenden und abzuurtheilenden strafbaren Handlungen Anwendung zu finden.

Ausgenommen bleiben jedoch von dieser Ausdehnung bloße Vergehungen gegen Finanz- und Abgabengesetze, deßgleichen Forstfrevel, welche von Unterthanen des einen Staates in den Waldungen des andern verübt werden und deren Untersuchung und Bestrafung sich nach der hierüber im Jahre 1826 abgeschlossenen besonderen Uebereinkunft richtet.

Artikel 3.

Unvermögliche Unterthanen des einen Staates, welche vor den Gerichten des andern Recht zu suchen oder zu nehmen haben, werden, falls sie ihre Armuth durch Zeugnisse der Polizeibehörde ihres Wohnortes darzuthun vermögen, gleich den eigenen Unterthanen zum Armenrechte zugelassen.

Artikel 4.

Vorstehende Bestimmungen, sowie der Jurisdictionsvertrag vom Jahre 1821 überhaupt haben keine Geltung in Beziehung auf den pfälzischen Kreis des Königreiches Bayern.

Gegenwärtige von den beiderseitigen Bevollmächtigten in zwei Exemplaren vollzogene Nachtrags-Uebereinkunft wird unverzüglich den beiden Allerhöchsten Höfen zur Genehmigung vorgelegt werden und es soll, sobald diese erfolgt ist, die Auswechslung der Ratifications-Urkunden zu Stuttgart stattfinden.

So geschehen, Stuttgart, den 22. December 1845.

(Gez.) Graf von Beroldingen. (L. S.) (Gez.) Freiherr von Malzen. (L. S.)

C) Des Justiz-Departements.

Civilsenat des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis.

Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des von den Freiherren v. Gemmingen-Guttenberg zu Bonfeld unteren Schlosses errichteten Familienstatuts.

Die Freiherren v. Gemmingen-Guttenberg zu Bonfeld, Linie des unteren Schlosses, haben am 7. November 1853 / 12. September 1851 ein Familienstatut errichtet, kraft dessen ihre sämmtlichen gegenwärtigen, so wie die mit gemeinschaftlichen Mitteln künftig erworbenen Besitzungen ein nach den Grundsätzen der Linealerbfolge und nach dem Rechte der Erstgeburt zunächst unter ihren männlichen Nachkommen sich vererbendes Familien-Fideicommißgut bilden sollen.

Nachdem nun diesem Statute in Beziehung auf die in Württemberg gelegenen Besitzungen der Freiherren zu Bonfeld und Niedersteinach sowohl von dem Civilsenate des K. Gerichtshofes für den Neckarkreis, als für den Jaxtkreis nach gepflogener Rücksprache mit den betreffenden K. Kreisregierungen und unter Vorbehalt der Rechte dritter Personen die richterliche Bestätigung ertheilt worden ist, so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

So beschlossen im Civilsenat des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis, Eßlingen den 16. Juli 1855.

Hierlinger.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 19.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 20. September 1855.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Revidirtes Gesetz, betreffend den Schutz des Waldeigenthums.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Vergütungstaxen für Militär-Vorspannen und Quartier-Verpflegung. — Verfügung, betreffend die Errichtung einer Handels- und Gewerbekammer in Heilbronn. — Verfügung, betreffend die Errichtung einer Handels- und Gewerbekammer in Reutlingen. — Verfügung, betreffend die Errichtung einer Handels- und Gewerbekammer in Ulm. — Verfügung, betreffend eine Abänderung der Instruktion zu Vollziehung des Einkommensteuergesetzes vom 19. September 1852.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Revidirtes Gesetz,

betreffend den Schutz des Waldeigenthums.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da das am 7. Juli 1849 zum Schutze des Waldeigenthums erlassene Gesetz (Reg.-Blatt S. 289 u. ff.) in einzelnen seiner Bestimmungen sich unzureichend erwiesen hat, so verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Wenn glaubhaft nachgewiesen ist, daß in einem Bezirke Eingriffe in das Waldeigenthum in größerem Umfange vorkommen, so ist das Ministerium des Innern ermächtigt, für eine bestimmte Zeitdauer anzuordnen, daß sowohl innerhalb derjenigen Bezirke, in welchen die Holzdiebstähle vorkommen, als auch innerhalb derjenigen, in welchen die entwendeten Walderzeugnisse zum Verkauf gebracht zu werden pflegen, jeder, welcher Holz irgend einer Art, einschließlich der Rinde, Büscheln, Besen, Erntewieden, Bohnenstecken, Pfähle, Rechenstiele, Hopfenstangen, Dachschindeln und dergleichen, ferner Holzpflanzen, rohes Harz oder Waldstreu zum Verkaufe bringt, mit einem auf acht Tage gültigen Zeugnisse über die rechtmäßige Erwerbung der nach Art und Größe bestimmten Waaren versehen seyn muß.

Je nach Umständen kann die Vorschrift auch auf einzelne Arten von Walderzeugnissen beschränkt werden.

Diese Verfügung ist durch die Intelligenzblätter und auf sonstige geeignete Art in den betreffenden Bezirken, so wie in der Nachbarschaft allgemein bekannt zu machen.

Art. 2.

Die Ausstellung der erforderlichen Zeugnisse geschieht durch den Ortsvorsteher.

Ausnahmsweise kann aus dringenden Gründen das Ministerium des Innern dieselbe einem Forstdiener, welcher seinen Sitz in der betreffenden Gemeinde oder deren Nähe hat, übertragen.

Die mit Ausstellung der Zeugnisse beauftragten Personen sind dafür verantwortlich, daß sie Niemand das verlangte Zeugniß ausstellen, welcher sich nicht über den rechtmäßigen Erwerb der Walderzeugnisse, die er zum Verkauf bringen will, glaubhaft ausgewiesen hat.

Die Ortsbehörden sind verbunden, im Falle die Ausstellung der Zeugnisse an Forstdiener übertragen ist, letzteren auf Verlangen die etwa erforderlichen Notizen zu liefern.

Art. 3.

Wer innerhalb des bestimmten Bezirks Walderzeugnisse ohne ein derartiges Zeugniß (Art. 2) oder mit einem abgelaufenen Zeugnisse zum Verkaufe bringt, ist mit einer Geldbuße von drei Gulden zu belegen, welche bei Rückfällen bis auf fünfzehn Gulden erhöht werden kann, und zu deren Erkennung zunächst die Gemeindebehörden des Betretungsortes, soweit aber deren Strafgewalt nicht ausreicht, die Oberämter zuständig sind.

Außerdem ist derselbe wegen des vorliegenden Verdachtes unrechtmäßiger Erwerbung der Waare zu vernehmen und, falls er hiebei den rechtmäßigen Erwerb nicht sollte dar-

thun können, der zuständigen Strafbehörde anzuzeigen; auch muß bis auf weitere Verfügung der Letzteren die Waare mit Beschlag belegt werden.

Die Landjäger in dem Bezirke, für welchen die obige Vorschrift gegeben ist, sind anzuweisen, ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Holzhändler zu richten und den Ortsvorstehern bei Vollziehung der Anordnung an die Hand zu gehen.

Art. 4.

Unter der in Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Voraussetzung kann außerdem die Anordnung getroffen werden, daß in einem bestimmten Bezirke kein Stammholz auf den Sägmühlen geschnitten werden darf, das nicht durch den Förster des betreffenden Bezirks mit dem Hammer gezeichnet ist.

Im Falle des Zuwiderhandelns trifft sowohl den Sägmüller, als denjenigen, für welchen das Holz geschnitten wurde, eine Geldstrafe von drei Gulden für jeden Stamm.

Im Uebrigen finden die Vorschriften des Art. 3 auch hier Anwendung.

Art. 5.

Wenn der Grund der Anordnung schon vor Ablauf der anberaumten Zeit weggefallen ist, so ist dieselbe sogleich wieder außer Wirkung zu setzen. Zu diesem Ende hat sich die verfügende Regierungsbehörde von der Wirkung der Maaßregel in Kenntniß zu erhalten und dafür zu sorgen, daß der Handel mit Walderzeugnissen nicht mehr und nicht länger beschränkt wird, als die Fürsorge für die Sicherung des Waldeigenthums nöthig macht.

Unsere Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Vevey den 4. September 1855.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Linden.

Für den Finanz-Minister:
der Director
Sigel.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements des Innern und des Kriegswesens.

Der Ministerien des Innern und des Kriegswesens.

Bekanntmachung, betreffend die Vergütungstaxen für Militär-Vorspannen und Quartier-Verpflegung.

Nachdem in Folge der ständischen Verabschiedung und höchsten Genehmigung des Haupt-Finanz-Etats pro 1855—58 auch für diese Periode die von der Militär-Verwaltung zu leistenden, aus der Bekanntmachung vom 30. Juli 1849 (Reg.Blatt. S. 353) näher ersichtlichen Vergütungstaxen für Militär-Vorspannen und Quartier-Verpflegung wieder unverändert beibehalten worden sind, so wird dieß zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 13. September 1855.

Für den Minister des Innern:
Geßler.

Minister des Kriegswesens:
Miller.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Errichtung einer Handels- und Gewerbekammer in Heilbronn.

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 11. d. M. wird hiemit Folgendes verfügt:

§. 1.

In der Stadt Heilbronn wird eine Handels- und Gewerbekammer mit den in der K. Verordnung vom 19. September v. J. bezeichneten Befugnissen errichtet.

§. 2.

Der Bezirk der Kammer umfaßt die Städte Heilbronn, Backnang, Bietigheim, Hall, Künzelsau und Oehringen.

§. 3.

Die Handels- und Gewerbekammer in Heilbronn besteht aus zwölf Mitgliedern. Von denselben haben vier dem Stande der Kaufleute, vier dem der Fabrikanten, und vier dem der kleineren Gewerbe anzugehören.

Stuttgart den 15. September 1855.

Für den Minister:
Geßler.

b) Verfügung, betreffend die Errichtung einer Handels- und Gewerbekammer in Reutlingen.

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 11. d. M. wird Folgendes verfügt:

§. 1.

In der Stadt Reutlingen wird eine Handels- und Gewerbekammer mit den in der K. Verordnung vom 19. September v. J. bezeichneten Befugnissen errichtet.

§. 2.

Der Bezirk der Kammer umfaßt die Städte Reutlingen, Balingen, Ebingen, Freudenstadt, Metzingen, Nagold, Nürtingen, Rottweil, Schramberg, Tuttlingen, Tübingen und Urach.

§. 3.

Die Handels- und Gewerbekammer in Reutlingen besteht aus zwölf Mitgliedern. Von denselben haben vier dem Stande der Kaufleute, vier dem der Fabrikanten, und vier dem der kleineren Gewerbe anzugehören.

Stuttgart den 15. September 1855.

Für den Minister:
Geßler.

c) Verfügung, betreffend die Errichtung einer Handels- und Gewerbekammer in Ulm.

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 11. d. M. wird Folgendes verfügt:

§. 1.

In der Stadt Ulm wird eine Handels- und Gewerbekammer mit den in der K. Verordnung vom 19. September v. J. bezeichneten Befugnissen errichtet.

§. 2.

Der Bezirk der Kammer umfaßt die Städte Ulm, Biberach, Blaubeuren, Friedrichshafen, Geislingen, Isny und Ravensburg.

§. 3.

Die Handels- und Gewerbekammer in Ulm besteht aus zwölf Mitgliedern. Von denselben haben vier dem Stande der Kaufleute, vier dem der Fabrikanten, und vier dem der kleineren Gewerbe anzugehören.

Stuttgart den 15. September 1855.

Für den Minister:
Geßler.

C) Des Finanz-Departements.

Des K. Steuer-Collegiums.

Verfügung, betreffend eine Abänderung der Instruction zu Vollziehung des Einkommensteuergesetzes vom 19. September 1852.

Da nach Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1853, betreffend die Besteuerung des Einkommens von Apanagen, Kapitalien ꝛc. für die Zwecke der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.Blatt S. 170*k*), die Körperschaftssteuer nicht mehr nach dem Kapitalbetrag zu bemessen ist, sondern in einem Theile des nach den Normen des Gesetzes vom 19. September 1852 für die Staatsbesteurung ermittelten steuerbaren Jahresertrags besteht, so wird in Betreff der Fassionen für das Einkommen aus Kapitalien und Renten, unter Abänderung des ersten und zweiten Absatzes von §. 18 der Verfügung vom 10. Juni 1853, (Reg.Blatt S. 184) mit Genehmigung des K. Finanz-Ministeriums folgendes verfügt:

1) Wer aus Kapitalien und Renten ein Einkommen bezieht, hat, sofern er nicht die hienach bemerkte specielle Angabe seines Kapitalien- ꝛc. Besitzes vorzieht, mündlich oder schriftlich zu erklären, wie hoch sich nach dem Bestande vom 1. Juli der Jahresertrag seiner eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien und Renten (Gesetz Art. 1, II.) im Ganzen beläuft.

2) Dem Steuerpflichtigen steht jedoch auch frei, den Betrag seiner Kapitalien, Zieler ꝛc. nebst Zinsfuß nach dem der Verfügung vom 10. Juni 1853 beigegebenen Formular G. zu fatiren und der Steuerbehörde die Berechnung des steuerbaren Jahresertrags zu überlassen.

Hiebei sind alsdann die in §. 18 der erwähnten Verfügung Ziffer 1—5 gegebenen näheren Vorschriften wie bisher zu beobachten.

Stuttgart den 4. September 1855.

Hefele.

Am 18. v. M. sind die Straferkenntnisse vom zweiten Quartal 1855 ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 20.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 25. September 1855.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend die Bestreitung des Aufwands für die Vollendung und Ausrüstung der Eisenbahnlinie zwischen Heilbronn und Friedrichshafen. — Gesetz, betreffend den Fonds für Einlösung des Staatspapiergelds. — Finanz-Gesetz für die drei Jahre 1. Juli 1855—58.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für das Etatsjahr 1855—56.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Gesetz,

betreffend die Bestreitung des Aufwands für die Vollendung und Ausrüstung der Eisenbahnlinie zwischen Heilbronn und Friedrichshafen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der durch den Bau und die Ausrüstung der Bahnlinie zwischen Heilbronn und Friedrichshafen bis jetzt verursachte Aufwand wird, soweit solcher nicht durch die hiezu aufgenommenen Anlehen und den der Restverwaltung entnommenen Zuschuß gedeckt erscheint, auf den Grundstock übernommen.

Der Art. 3 des Gesetzes vom 18. April 1843 erleidet hiedurch eine theilweise Abänderung.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart, den 17. September 1855.

Wilhelm.

Für den Finanz-Minister:
der Director
Sigel.

Auf Befehl des Königs,
Für den Chef des Geheimen-Cabinets:
der Geheime Legationsrath
Gros.

B) Gesetz,

betreffend den Fonds für Einlösung des Staatspapiergelds.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da der in dem Gesetze vom 10. Mai 1850 (Reg.Blatt S. 235) der Staatsschuldenzahlungskasse zugewiesene besondere Baarfonds zur Sicherstellung der Einlösung des Staatspapiergelds für diesen Zweck nach den bisherigen Erfahrungen nicht in Anspruch genommen zu werden pflegt, so verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Unser Finanz-Ministerium ist ermächtigt, im Falle eintretenden Bedürfnisses der Staatshauptkasse jenen Einlösungsfonds oder einen Theil desselben als einen unverzinslichen Vorschuß der Staatsschuldenzahlungskasse an die Staatshauptkasse sich zeitweise ausfolgen zu lassen.

Art. 2.

Bei etwa eintretendem Mangel an Staatskassen-Vorräthen und nach vollständiger Erschöpfung des Fonds zur Einlösung präsentirten Papiergelds sind die weiteren zu Einlösung von Papiergeld erforderlichen Mittel auf Rechnung der Staatsschuldenzahlungskasse von der Staatsschuldenverwaltungsbehörde unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des königlichen Finanzministeriums durch Aufnahme von verzinslichen Anlehen zu bewirken.

Art. 3.

Die Verzinsung des oben bezeichneten Einlösungsfonds an den Zolldiener-Alimentirungsfonds fällt für die Etatsperiode pro 1855—58 weg.

Gegenwärtiges Gesetz ist von Unserem Finanz-Ministerium unter Mitwirkung der ständischen Schuldenverwaltungsbehörde zu vollziehen.

Gegeben, Stuttgart, den 17. September 1855.

Wilhelm.

Für den Finanz-Minister:
der Director
Sigel.

Auf Befehl des Königs,
Für den Chef des Geheimen-Cabinets:
der Geheime Legationsrath
Gros.

C) Finanz-Gesetz

für die drei Jahre 1. Juli 1855—1858.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Feststellung des Staatshaushalts für die Finanzperiode vom 1. Juli $18\frac{55}{58}$ verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Der Staatsbedarf für den ordentlichen Dienst ist nach dem beigefügten Haupt-Finanz-Etat festgesetzt:

für das Finanzjahr 1855—1856 auf	12,880,899 fl. 19 kr.
1856—1857 —	12,522,435 fl. 2 kr.
1857—1858 —	12,740,841 fl. 9 kr.
zusammen für drei Finanzjahre —:	38,144,175 fl. 30 kr.

Art. 2.

Zu Deckung dieses Aufwandes sind bestimmt:

1)	der Reinertrag des Kammerguts, einschließlich der Verkehrsanstalten, welcher nach dem Voranschlag für die gedachte dreijährige Periode angenommen ist zu	13,965,308 fl. 41 kr.
2)	die in dem Etat namentlich aufgeführten Steuern, welche sich für dieselben Jahre zusammen berechnen an	
	a) direkten Abgaben auf . . . . . 12,450,000 fl.	
	b) indirekten Abgaben auf . . . . . 11,739,805 fl.	
		24,189,805 fl. —
	zusammen —:	38,155,113 fl. 41 kr.
	Es ergibt sich somit ein Ueberschuß für die ganze Finanzperiode von	10,938 fl. 11 kr.

Art. 3.

Die direkten Steuern aus Grundeigenthum und Gefällen, aus Gebäuden und aus Gewerben werden, unter Beibehaltung des seitherigen Vertheilungsmaßstabes auf jährlich 3,300,000 fl. erhöht; im Uebrigen werden sowohl die direkten als die indirekten Abgaben nach der letzten Finanzverabschiedung fortbezogen, abgesehen von den Aenderungen, welche sich aus dem Gesetze, betreffend das Jagdwesen, sowie aus dem Gesetze, betreffend die Rechtsmittel in Verwaltungs-Justizsachen ergeben.

Insbesondere bleibt die Bestimmung des Satzes lit. i. im Art. 3 des Gesetzes vom 19. September 1852, betreffend die Besteurung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens, auch für die Etatsperiode von 1855—1858 in Wirksamkeit, und ebenso wird die in Art. 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 19. September 1852, betreffend die Abgabe von Branntwein, dem Finanzministerium eingeräumte Befugniß hinsichtlich der Feststellung des Steuersatzes und der Controleeinrichtung für die Branntweinfabrikation aus Stoffen, welche in den Ziffern 1 und 2 jenes Artikels nicht genannt sind, auf die Finanzperiode 1855—58 erstreckt.

Art. 4.

Die Restmittel, welche an den Etatssätzen behufs der Entschädigung von Geistlichen für Ablösungsverluste in den Jahren 1849—54 im Betrag von —:· 182,514 fl. 22 kr. erübrigt wurden, sowie die an jenen Etatsätzen pro 1854—55 stattfindenden Erübrigungen, werden soweit sie nicht zu Vollziehung des Gesetzes vom 14. August 1849 erforderlich sind, in ihrer Gesammtsumme dazu bestimmt, Geistlichen, welche vor dem 18. April 1848 angestellt wurden, beziehungsweise deren Erben, sowie den Wittwen und Waisen von Geistlichen im Gnadenquartal und den katholischen Dekanen während des Dekanatsmonats, für die von ihnen bis 1. Juli 1855 durch die Ablösungsgesetze erlittenen, nicht schon in Folge des erwähnten Gesetzes vergüteten Verluste, innerhalb des höchsten Einkommensbetrags von 1200 fl. nach Prozenten des Verlusts Vergütung zu leisten.

Die Vertheilung wird unter der Leitung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens von den Oberkirchenbehörden je für die Geistlichen ihrer Confession vorgenommen.

Art. 5.

Das durch Art. 7 des Finanzgesetzes vom 11. März 1852 auf zwei Millionen Gul-

den festgesetzte Betriebs- und Vorraths-Kapital der Staatshauptkasse ist in folgender Weise wieder zu ergänzen:

1) durch Vorschüsse aus dem bei der Staatsschuldenzahlungskasse baar vorräthigen Papiergeld-Einlösungsfonds von 500,000 fl. in Gemäßheit des Gesetzes vom heutigen Tage, und
2) der Rest durch einen unverzinslichen, so bald als möglich wieder zu erstattenden Vorschuß aus der Grundstocksverwaltung.

Unser Finanzminister ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart, den 17. September 1855.

Wilhelm.

Für den Finanz-Minister:
der Director
Sigel.

Auf Befehl des Königs,
Für den Chef des Geheimen-Cabinets:
der Geheime Legationsrath
Gros.

(Beilage zum Finanz-Gesetz.)

Haupt-Finanz-Etat

für die drei Jahre vom 1. Juli 1855 bis 30. Juni 1858.

I. Staatsbedarf.	1855—56. fl.	kr.	1856—57. fl.	kr.	1857—58. fl.	kr.	Summe der drei Jahre 1855—58. fl.	kr.	Durchschnitt auf Ein Jahr. fl.	kr.
1) Civilliste	871,120	—	871,120	—	871,120	—	2,613,360	—	871,120	—
2) Apanagen und Wittume. dazu:	242,969	29	242,969	29	242,969	29	728,908	27	242,969	29
Unterhaltung der Apanage-Schlösser	8,323	29	11,323	29	6,323	29	25,970	27	8,656	49
Summe 2.	251,292	58	254,292	58	249,292	58	754,878	54	251,626	18
3) Staatsschuld:										
a) Zinse	2,103,379	18	2,083,823	48	2,063,165	18	6,250,368	24	2,083,456	8
b) Tilgungsfonds . . .	457,700	—	482,900	—	501,900	—	1,442,500	—	480,833	20
c) Provision für Coupons-Einlösung	4,000	—	4,000	—	4,000	—	12,000	—	4,000	—
Summe 3.	2,565,079	18	2,570,723	48	2,569,065	18	7,704,868	24	2,568,289	28
4) Renten:										
a) immerwährende . . .	52,857	16	52,857	16	52,857	16	158,571	48	52,857	16
b) lehenfällige (Kammer-lehenzinse)	3,041	59	3,041	59	3,041	59	9,125	57	3,041	59
c) lebenslängliche . . .	6,724	25	6,724	25	6,724	25	20,173	15	6,724	25
Summe 4.	62,623	40	62,623	40	62,623	40	187,871	—	62,623	40
5) Entschädigungen:										
a) auf dem Steuerbezuge haftend:										
für Kammersteuer-	11,960	52	11,960	52	11,960	52	35,882	36	11,960	52
» Umgelds- (Verech-	33,090	44	33,090	44	33,090	44	99,272	12	33,090	44
» Weggelds- tigungen	1,812	17	1,812	17	1,812	17	5,436	51	1,812	17
» Landgefährts-	125	—	125	—	125	—	375	—	125	—
b) für Theile der Kronsausstattung	3,638	39	3,638	39	3,638	39	10,915	57	3,638	39
Summe 5.	50,627	32	50,627	32	50,627	32	151,882	36	50,627	32

I. Staatsbedarf.	1855—56.		1856—57.		1857—58.		Summe der drei Jahre 1855—58.		Durchschnitt auf Ein Jahr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
6) Pensionen:										
A. Civil-Pensionen:										
a) vorübergehende . .	78,500	—	74,500	—	70,500	—	223,500	—	74,500	—
b) ständige	315,000	—	315,000	—	315,000	—	945,000	—	315,000	—
c) Beiträge an ältere Wittwen-Kassen . .	650	—	650	—	650	—	1,950	—	650	—
Summe A.	394,150	—	390,150	—	386,150	—	1,170,450	—	390,150	—
B. Pensionen für Kirchen- und Schuldiener:										
a) Pensionen evangelischer Geistlicher	33,000	—	36,000	—	38,000	—	107,000	—	35,666	40
b) Zuschuß an die geistliche Wittwenkasse .	10,800	—	10,800	—	10,800	—	32,400	—	10,800	—
c) Zuschuß an die Lehrer-Pensionskasse . . .	16,300	—	16,300	—	16,300	—	48,900	—	16,300	—
d) Zuschuß an die Volksschullehrer-Pensionskasse	8,700	—	8,700	—	8,700	—	26,100	—	8,700	—
Summe B.	68,800	—	71,800	—	73,800	—	214,400	—	71,466	40
C. Militär-Pensionen . .	232,960	—	232,960	—	232,960	—	698,880	—	232,960	—
Summe 6.	695,910	—	694,910	—	692,910	—	2,083,730	—	694,576	40
7) Quiescenz-Gehalte . .	23,000	—	22,000	—	21,000	—	66,000	—	22,000	—
8) Gratialien:										
a) jährliche Unterstützungen	77,300	—	77,300	—	77,300	—	231,900	—	77,300	—
b) einmalige	15,000	—	15,000	—	15,000	—	45,000	—	15,000	—
Summe 8.	92,300	—	92,300	—	92,300	—	276,900	—	92,300	—

I. Staatsbedarf.	1855—56.		1856—57.		1857—58.		Summe der drei Jahre 1855—58.		Durchschnitt auf Ein Jahr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
9) Geheimer Rath . . .	31,664	54	31,664	54	31,664	54	94,994	42	31,664	54
10) Departement der Justiz	1,143,490	27	1,143,490	27	1,143,490	27	3,430,471	21	1,143,490	27
11) Departement der auswärtigen Angelegenheiten .	121,846	12	121,846	12	121,846	12	365,538	36	121,846	12
12) Departement des Innern	1,700,427	31	1,597,840	43	1,579,162	53	4,877,431	7	1,625,810	22
13) Departement des Kirchen- und Schulwesens . .	1,668,321	36	1,650,563	40	1,648,152	40	4,967,037	56	1,655,679	19
14) Departement des Kriegswesens	2,623,429	5	2,588,860	—	2,697,958	55	7,910,248	—	2,636,749	20
dazu:										
Militärordens-Pensionen	35,014	—	35,014	—	35,014	—	105,042	—	35,014	—
Militärstrafanstalt . . .	16,000	—	16,000	—	16,000	—	48,000	—	16,000	—
Außerordentliche Bauten .	15,000	—	—	—	—	—	15,000	—	5,000	—
Summe 14.	2,689,443	5	2,639,874	—	2,748,972	55	8,078,290	—	2,692,763	20
15) Departement der Finanzen	707,835	—	619,955	—	621,085	—	1,948,875	—	649,625	—
16) Landständische Sustentationskasse	136,917	6	44,202	8	183,726	40	364,845	54	121,615	18
17) Entschädigungen an Privatberechtigte für aufgehobene Bannrechte . .	24,000	—	9,400	—	8,800	—	42,200	—	14,066	40
18) Allgemeiner Reservefonds	45,000	—	45,000	—	45,000	—	135,000	—	45,000	—
Summe des Staatsbedarfs .	12,880,899	19	12,522,435	2	12,740,841	9	38,144,175	30	12,714,725	10

II. Ertrag des Kammerguts.	1855 bis							
	Roheinnahme.		Elementar-Aufwand.					
			Verwaltungskosten.		Uebrige Ausgaben.		Zusammen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Ertrag der Domänen:								
1) bei den Cameralämtern . .	1,519,770	3	245,593	16	215,309	45	460,903	1
2) bei den Forstverwaltungen:								
a) aus Forsten, Floßrechten und Jagden	2,362,905	30	444,641	29	820,564	1	1,265,205	30
b) aus Holzgärten	314,535	26	23,034	35	264,500	51	287,535	26
3) von den Berg- und Hüttenwerken	1,891,875	52	90,729	37	1,501,146	15	1,591,875	52
4) von den Salinen.	1,388,531	30	32,222	40	476,308	50	508,531	30
5) von der Bleich- und Appretur-Anstalt in Weissenau . . .	65,053	54	5,546	—	43,148	27	48,694	27
B. Ertrag der Verkehrsanstalten:								
1) Eisenbahnen	2,707,000	—	53,000	—	1,506,717	40	1,559,717	40
2) Posten	1,120,400	—	44,310	—	939,200	—	983,510	—
3) Telegraphen	29,500	—	13,000	—	10,500	—	23,500	—
4) Bodensee-Dampfschifffahrt . .	138,560	—	7,220	—	129,320	—	136,540	—
C. Ertrag der Münze	—	—	—	—	—	—	—	—
D. Verschiedene Einnahmen bei der Staatskasse unmittelbar . . .	20,000	—	—	—	—	—	—	—
Der Ertrag des Kammerguts mit	11,558,132	15	959,297	37	5,906,715	49	6,866,013	26
reicht also zur Summe des Staatsbedarfs nicht zu um	—	—	—	—	—	—	—	—
welche durch Steuern zu decken sind.								

1856. Reinertrag nach der Berechnung.		Reinertrag nach der Verabschiedung.		1856—57.		1857—58		Summe der drei Jahre 1855–58.		Durchschnitt auf Ein Jahr.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1,058,867	2	1,058,867	2	1,024,785	37	977,726	2	3,061,378	41	1,020,459	34
1,097,700	—	1,100,000	—	1,100,000	—	1,100,000	—	3,300,000	—	1,100,000	—
27,000	—	27,000	—	27,000	—	27,000	—	81,000	—	27,000	—
300,000	—	300,000	—	300,000	—	300,000	—	900,000	—	300,000	—
880,000	—	880,000	—	880,000	—	880,000	—	2,640,000	—	880,000	—
16,359	27	11,000	—	12,000	—	13,000	—	36,000	—	12,000	—
1,147,282	20	1,135,000	—	1,135,000	—	1,135,000	—	3,405,000	—	1,135,000	—
136,890	—	136,890	—	141,890	—	141,890	—	420,670	—	140,223	20
6,000	—	6,000	—	6,500	—	7,000	—	19,500	—	6,500	—
2,020	—	2,020	—	12,620	—	27,120	—	41,760	—	13,920	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20,000	—	20,000	—	20,000	—	20,000	—	60,000	—	20,000	—
4,692,118	49	4,676,777	2	4,659,795	37	4,628,736	2	13,965,308	41	4,655,102	54
—	—	8,204,122	17	7,862,639	25	8,112,105	7	24,178,866	49	8,059,622	16

III. Deckungsmittel.	1855 bis Elementar-					
	Roheinnahme.		Verwaltungskosten.		Uebrige Ausgaben.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Directe Steuern:						
a) vom Grundeigenthum						
b) von Gefällen	Die Steuern lit. a—d. werden von den Oberamtspflegen ohne Aufwand für die Staatskasse erhoben und abgeliefert.					
c) von Gebäuden						
d) von Gewerben						
e) von Apanagen-, Kapital- und Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen	871,719	—	6,777	—	14,942	—
Zusammen A.	—	—	—	—	—	—
B. Indirecte Steuern:						
a) Zoll	2,086,000	—	72,765	—	42,500	—
b) Accise	326,400	—	18,600	—	4,600	—
c) Auflage auf die Hunde	91,680	—	6,380	—	45,300	—
d) Wirthschafts-Abgaben	1,544,190	—	246,840	—	37,350	—
e) Sporteln	350,000	—	2,500	—	1,500	—
Zusammen B.	4,398,270	—	347,085	—	131,250	—
Summe der Deckungsmittel durch Steuern	—	—	—	—	—	—
Es werden sich daher ergeben	—	—	—	—	—	—

1856. Aufwand. Zusammen.		Reinertrag.		1856—57.		1857—58.		Summe der drei Jahre 1855—58.		Durchschnitt auf Ein Jahr.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		3,300,000	—	3,300,000	—	3,300,000	—	9,900,000	—	3,300,000	—
21,719	—	850,000	—	850,000	—	850,000	—	2,550,000	—	850,000	—
—	—	4,150,000	—	4,150,000	—	4,150,000	—	12,450,000	—	4,150,000	—
115,265	—	1,970,735	—	1,960,735	—	1,960,735	—	5,892,205	—	1,964,068	20
23,200	—	303,200	—	303,200	—	303,200	—	909,600	—	303,200	—
51,680	—	40,000	—	40,000	—	40,000	—	120,000	—	40,000	—
284,190	—	1,260,000	—	1,260,000	—	1,260,000	—	3,780,000	—	1,260,000	—
4,000	—	346,000	—	346,000	—	346,000	—	1,038,000	—	346,000	—
478,335	—	3,919,935	—	3,909,935	—	3,909,935	—	11,739,805	—	3,913,268	20
—	—	8,069,935	—	8,059,935	—	8,059,935	—	24,189,805	—	8,063,268	20
—	—	134,187 Deficit.	17	197,295 Ueberschuß.	35	52,170 Deficit.	7	10,938 Ueberschuß.	11	3,646 Ueberschuß.	4

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Steuer-Collegiums.

Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer für das Etatsjahr 1855—56.

In Folge des Finanz-Gesetzes vom 17. September 1855 sind für das Etatsjahr $18\frac{55}{56}$ an Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer . . . . . —:· 3,300,000 fl. umzulegen und zu erheben.

Hieran haben beizutragen:

$\frac{17}{24}$.	das Grundeigenthum und die Gefälle, nämlich	
	a) das Grundeigenthum	2,324,220 fl.
	b) die Gefälle	13,280 fl.
	—:·	2,337,500 fl.
$\frac{4}{24}$.	die Gebäude	550,000 fl.
$\frac{3}{24}$.	die Gewerbe	412,500 fl.
	—:·	3,300,000 fl.

Mit Berücksichtigung der das Landeskataster betreffenden Veränderungen, worüber die Nachweisungen den Oberämtern besonders zugegangen sind, und nach welchen nunmehr auch der Amtskörperschafts- und Ortssteuerfuß richtig zu stellen ist, berechnet sich

a)	das Grundkataster nach dem Reinertrage auf	18,010,920 fl. 53 kr.
	und das Gefällkataster auf	102,913 fl. 49 kr.
	—:·	18,113,834 fl. 42 kr.
	demnach die Staatssteuer je auf 100 fl. Reinertrag zu .	12 fl. 54 kr. $1\frac{62}{100}$ hlr.
b)	das Gebäudekataster nach Kapitalwerthen auf	194,405,897 fl. —
	und die Staatssteuer je auf 100 fl. Kapitalwerth zu . .	16 kr. $5\frac{85}{100}$ hlr.

c) die Katasteransätze für die Gewerbesteuer betragen . . . . . 384,852 fl. 55 kr.

Zur Umlage der Steuersumme von 412,500 fl. kommen daher auf 100 fl. Katasteransatz . . . . . 107 fl. 11 kr. $\frac{18}{100}$ hlr.

Nachdem hienach die Jahressteuer pro 1855—56 unter die Oberamtsbezirke auf die aus der Beilage ersichtliche Weise vertheilt worden ist; so werden die Oberämter angewiesen, unverweilt die Vertheilung der Steuern auf die einzelnen Orte ꝛc. unter Zugrundlegung des Landeskatasters vorzunehmen, und dafür zu sorgen, daß die Unterauftheilung auf die Steuerpflichtigen nach den verschiedenen Katasterzweigen, je abgesondert auf das Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Kataster vollzogen wird.

In Beziehung auf die instruktionsgemäße Fortführung der Gebäude- und Gewerbesteuerrollen, die rechtzeitige Vornahme des Steuersatzes, die richtige Fortführung der Oberamts-Uebersichten, übereinstimmend mit den Kanzlei-Exemplaren, so wie auf die Benützungsart des Steuerkatasters zu der Umlage der Amtskörperschafts-Anlagen, endlich hinsichtlich der rechtzeitigen Unterauftheilung, der sorgfältigen Ueberwachung des Einzugs und der Ablieferung der Steuern, werden die K. Oberämter auf die ihnen hierüber schon früher ertheilten Weisungen, insbesondere auf die Verfügung des Steuer-Collegiums vom 30. Juni 1848 (Reg.Blatt S. 301) verwiesen.

Stuttgart den 19. September 1855.

Hefele.

Genehmigt von dem Finanz-Ministerium den 19. September 1855.

Für den Minister:

Sigel.

Vertheilung

der direkten Staatssteuer auf die Oberämter des Königreichs, die K. Hofdomänenkammer und die Staatskasse-Renten für das Etatsjahr 1855—56.

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Neckarkreis.					
Backnang	30,457	18	7,101	5,831	43,407
Besigheim	32,479	103	9,269	5,372	47,223
Böblingen	32,761	145	8,503	6,119	47,528
Brackenheim . . .	33,746	201	7,209	3,376	44,532
Cannstadt . . .	26,742	63	9,436	5,647	41,888
Eßlingen	31,369	28	7,919	10,021	49,337
Heilbronn	35,667	155	14,772	16,880	67,474
Leonberg	46,121	77	11,000	4,827	62,025
Ludwigsburg . . .	42,042	82	13,378	7,229	62,731
Marbach	44,475	199	7,962	4,474	57,110
Maulbronn . . .	30,817	91	6,980	3,254	41,142
Neckarsulm . . .	43,507	60	8,751	5,765	58,083
Stuttgart, Stadt .	8,042	5	47,789	42,040	97,876
Stuttgart, Amt . .	33,314	60	8,339	3,661	45,374
Vaihingen . . .	31,741	92	7,456	4,268	43,557
Waiblingen . . .	33,708	—	7,609	4,390	45,707
Weinsberg . . .	31,392	52	6,136	3,289	40,869
—:·	568,380	1,431	189,609	136,443	895,863

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
II. Schwarzwaldkreis.					
Balingen	30,982	—	7,263	6,311	44,556
Calw	22,675	101	8,023	6,161	36,960
Freudenstadt . . .	25,807	—	6,643	5,207	37,657
Herrenberg . . .	39,348	—	7,775	3,055	50,178
Horb	28,166	90	7,864	3,251	39,371
Nagold	24,536	100	7,993	5,384	38,013
Neuenbürg . . .	16,325	359	5,260	3,907	25,851
Nürtingen	31,041	—	7,240	4,512	42,793
Oberndorf	23,843	4	5,872	3,646	33,356
Reutlingen . . .	34,817	464	12,631	13,444	61,356
Rottenburg . . .	39,575	15	9,897	4,871	54,358
Rottweil	37,990	—	7,575	5,142	50,707
Spaichingen . . .	21,945	29	3,493	2,815	28,282
Sulz	27,282	10	4,629	2,794	34,715
Tuttlingen	29,240	18	5,292	4,738	39,288
Tübingen	31,956	42	11,962	7,443	51,403
Urach	30,402	—	6,667	6,678	43,747
— : ·	495,921	1,232	126,079	89,359	712,591

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
III. Jaxtkreis.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Aalen	22,756	1	6,115	4,732	33,604
Crailsheim . . .	28,556	95	4,838	4,788	38,277
Ellwangen . . .	39,863	47	6,841	6,132	52,883
Gaildorf	29,875	—	4,045	3,142	37,062
Gerabronn . . .	61,574	3	6,876	5,219	73,672
Gmünd	27,287	1	5,703	8,130	41,130
Hall	50,080	5,294	7,561	6,336	69,271
Heidenheim . . .	38,429	—	9,407	8,321	56,157
Künzelsau . . .	45,008	10	6,886	5,292	57,196
Mergentheim . . .	52,317	—	7,211	5,611	65,139
Neresheim . . .	35,180	21	5,159	4,116	44,476
Oehringen . . .	61,794	—	8,563	5,426	75,783
Schorndorf . . .	25,913	—	6,756	3,553	36,222
Welzheim	24,173	220	4,252	2,529	31,174
— : ·	542,805	5,692	90,213	73,336	712,046

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
IV. Donaukreis.					
Biberach	59,645	16	10,984	9,614	80,259
Blaubeuren . . .	33,956	5	5,886	4,433	44,280
Ehingen	55,182	—	8,887	5,456	69,525
Geislingen . . .	30,143	112	6,559	6,633	43,447
Göppingen . . .	40,873	24	9,887	10,666	61,450
Kirchheim	37,384	12	8,539	6,327	52,262
Laupheim	37,575	—	7,468	4,938	49,981
Leutkirch	43,601	—	7,517	4,838	55,956
Münsingen . . .	31,287	12	5,377	4,097	40,773
Ravensburg . . .	53,444	55	12,626	7,079	73,204
Riedlingen . . .	53,758	1	11,221	5,445	70,425
Saulgau	54,176	—	8,634	5,785	68,595
Tettnang	36,655	—	6,457	4,253	47,365
Ulm	48,142	102	16,933	23,169	88,346
Waldsee	52,380	84	9,564	5,118	67,146
Wangen	38,482	2	5,956	5,345	49,785
— :·	706,683	425	142,495	113,196	962,799
V. K. Hofdomänenkammer	10,431	—	1,604	166	12,201
VI. Staatskafferenten	—	4,500	—	—	4,500
Zusammen —:·	2,324,220	13,280	550,000	412,500	3,300,000

Gedruckt bei G. Haffelbrink.

№ 21.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 12. October 1855.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend die Stellung einer Anzahl von Gemeinden unter besondere Staatsaufsicht.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Ermächtigung der Güter-Expedition Mühlacker zu Controlirung und Abfertigung der bei derselben zum Abstoß gelangenden übergangssteuer- und controlepflichtigen Gegenstände. — Verfügung, betreffend die fernere Einstellung der Erhebung des Eingangszolls für Getreide u. s. w. — Bekanntmachung, betreffend die veränderte Bezirkseintheilung zweier Umgelds-Commissariate. — Bekanntmachung, betreffend die Verzollung der lackirten und der unächt vergoldeten oder versilberten Waaren aus unedlen Metallen im Zwischenverkehr mit Oesterreich.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die Stellung einer Anzahl von Gemeinden unter besondere Staatsaufsicht.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf den Grund des Gesetzes vom 24. Januar d. J., betreffend die Handhabung der Staatsaufsicht über verwahrloste Gemeinden verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

§. 1.

Die nachgenannten Gemeinden und Theilgemeinden werden nach Maaßgabe des Gesetzes vom 24. Januar d. J. unter besondere Staatsaufsicht gestellt:

1) die Gemeinde Baiereck, Oberamts Schorndorf,
2) die Gemeinde Thomashardt, Oberamts Schorndorf,
3) die Gemeinde Leinzell, Oberamts Gmünd,
4) die Gemeinde Rechberg, Oberamts Gmünd,
5) die Gemeinde Spreitbach, Oberamts Gmünd,
6) die Gemeinde Fachsenfeld, Oberamts Aalen,
7) die Gemeinde Heuchlingen, Oberamts Aalen,
8) die Ortsgemeinde Burgberg mit Ausnahme von Schloß Burgberg, Oberamts Heidenheim,
9) die Gemeinde Schloßberg, Oberamts Neresheim,
10) die Theilgemeinde Forstweiler, Gemeindebezirks Thannhausen, Oberamts Ellwangen,
11) die Gemeinde Matzenbach, Oberamts Crailsheim,
12) die Theilgemeinde Neidenfels und Sattelweiler, Gemeindebezirks Satteldorf, Oberamts Crailsheim,
13) die Gemeinde Unterdeufstetten, Oberamts Crailsheim,
14) die Gemeinde Altersberg, Oberamts Gaildorf,
15) die Gemeinde Untergröningen, Oberamts Gaildorf,
16) die Gemeinde Geißelhardt, Oberamts Oehringen,
17) die Gemeinde Pfedelbach, Oberamts Oehringen,
18) die Stadtgemeinde Bartenstein, Oberamts Gerabronn,
19) die Gemeinde Hornberg, Oberamts Gerabronn,
20) die Gemeinde Althütte, Oberamts Backnang,
21) die Gemeinde Ebersberg, Oberamts Backnang,
22) die Gemeinde Jux, Oberamts Backnang,
23) die Theilgemeinden Liemersbach und Klein-Erlach, Gemeindebezirks Groß Erlach, Oberamts Backnang,
24) die Gemeinde Neufürstenhütte, Oberamts Backnang,
25) die Gemeinde Roßsteig, Oberamts Backnang,

26) die Gemeinde Sechselberg, Oberamts Backnang,
27) die Ortsgemeinde Spiegelberg, mit Ausnahme der Parzellen Groß-Höchberg, Gieshof und Vorderbüchelberg, Oberamts Backnang,
28) die Gemeinde Weil im Schönbuch, Oberamts Böblingen,
29) die Theilgemeinden Hasenhof, Hals und Weihenbronn, Gemeindebezirks Ammertsweiler, Oberamts Weinsberg,
30) die Gemeinde Brettach, Oberamts Weinsberg,
31) die Gemeinde Finsterroth, Oberamts Weinsberg,
32) die Gemeinde Neuhütten, Oberamts Weinsberg,
33) die Gemeinde Neulautern, Oberamts Weinsberg,
34) die Gemeinde Oberheimbach, Oberamts Weinsberg,
35) die Gemeinde Unterheimbach, Oberamts Weinsberg,
36) die Gemeinde Wüstenroth, Oberamts Weinsberg,
37) die Gemeinde Lützenhardt, Oberamts Horb,
38) die Stadtgemeinde Wildberg, Oberamts Nagold, und
39) die Gemeinde Sulgen, Oberamts Oberndorf.

§. 2.

Die Ortsvorsteher und Rathsschreiber der genannten Gemeinden haben ihre Stellen mit den ihnen nach den allgemeinen Gesetzen zukommenden Rechten und Verpflichtungen bis zum Eintritt der von Uns zu ernennenden Beamten fortzuversehen.

§. 3.

Die Artikel 7 und 8 des Gesetzes vom 24. Januar d. J. finden in den in §. 1 genannten Gemeinden mit der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung Anwendung.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart, den 25. September 1855.

Wilhelm.

Für den Minister des Innern:
Oberregierungsrath
Geßler.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

a) Verfügung, betreffend die Ermächtigung der Güter-Expedition Mühlacker zu Controlirung und Abfertigung der bei derselben zum Abstoß gelangenden übergangssteuer- und controlepflichtigen Gegenstände.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 27. Januar 1853 (Reg.Blatt S. 33 ff.) und das dort aufgestellte Verzeichniß der Uebergangsstationen für den Verkehr mit den controlepflichtigen Gegenständen und der zur Abfertigung zuständigen Gränzacciseämter, so wie unter Hinweisung auf die diesfälligen weiteren Verfügungen vom 10. August 1853 (Reg.Blatt S. 310), vom 22. December 1853 (Reg.Blatt S. 507) und 4. Juli 1854 (Reg.Blatt S. 62) wird Folgendes zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

§. 1.

Die Güter-Expedition auf der Eisenbahnstation Mühlacker wird an der Stelle des Acciseamts Mühlacker, Cameralamts-Bezirks Maulbronn, zu Ausübung der Controle über die bei derselben zum Abstoß gelangenden übergangssteuer- und controlepflichtigen Gegenstände, so wie zur Erhebung der Uebergangssteuer nach Maaßgabe der Eingangs erwähnten Bekanntmachung ermächtigt.

§. 2.

Diese Verfügung tritt mit dem 1. October d. J. in Wirkung.

Stuttgart den 21. September 1855.

Für den Minister:
Sigel.

b) Verfügung, betreffend die fernere Einstellung der Erhebung des Eingangszolls für Getreide u. s. w.

Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät wird andurch unter Beziehung auf die Verfügung des Finanzministeriums vom 4. November 1854, betreffend die fernere zollfreie Einlassung von Getreide u. s. w. (Reg.Blatt S. 109) zur öffentlichen

Kenntniß und Nachachtung gebracht, daß in Folge einer weiteren Vereinbarung unter den Zollvereinsstaaten die Erhebung des Eingangszolls für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte oder geschälte Hirse, bis Ende Septembers 1856 eingestellt bleibt.

Stuttgart den 25. September 1855.

Für den Minister:
Sigel.

c) Bekanntmachung, betreffend die veränderte Bezirkseintheilung zweier Umgelds-Commissariate.

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 24. v. M. wird der Landcameralamtsbezirk Stuttgart von dem Umgelds-Commissariat Stuttgart getrennt und dem Umgelds-Commissariat Cannstatt zugetheilt, so daß fernerhin das Umgelds-Commissariat Stuttgart nur noch den Bezirk des Stadtcameralamts Stuttgart, das Umgelds-Commissariat Cannstatt dagegen die Bezirke des Cameralamts Cannstatt und des Landcameralamts Stuttgart umfaßt.

Stuttgart den 2. October 1855.

Knapp.

d) Bekanntmachung, betreffend die Verzollung der lackirten und der unächt vergoldeten oder versilberten Waaren aus unedlen Metallen im Zwischenverkehr mit Oesterreich.

Aus Anlaß der Vollziehung des Zoll- und Handelsvertrags zwischen den Zollvereinsstaaten und Oesterreich vom 19. Februar 1853 (Reg.Blatt S. 313 ff.) ist die Vereinbarung getroffen worden, daß im Zwischenverkehre die mit einem kein Gold oder Silber enthaltenden Firniß oder Lack überzogenen, so wie die unächt vergoldeten oder versilberten Gegenstände aus unedlen Metallen, mit Ausschluß der feinen Galanterie- und Quincaillerie-waaren — Herren- und Frauenschmuck — fernerhin nicht unter Nro. 32. a. der Beilage I. lit. B. des vorgenannten Vertrags zu begreifen, daß vielmehr die so gefirnißten oder lackirten, so wie die unächt vergoldeten oder versilberten Bleiwaaren unter Nro. 5, Eisenwaaren unter Nro. 8. g., Kupfer- und Messingwaaren unter Nro. 18. c., Zinkwaaren unter Nro. 31. b. und die mit so gefirnißten oder lackirten, unächt vergoldeten

oder versilberten unedlen Metallen in Verbindung stehenden Beinwaaren unter Nro. 3. b., Glaswaaren unter Nro. 11. d., Holzwaaren unter 12. c., Korbflechterwaaren unter Nro. 16. und Thonwaaren unter Nro. 28. e. zu subsumiren sind.

Es werden daher Waaren aus unedlen Metallen, mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong, wenn sie allein, oder in Verbindung mit Bein, Glas, Holz, Korbgeflechten oder Thon im Zwischenverkehr vorkommen, den unter Nro. 32 der gedachten Beilage I. B. vereinbarten höheren Zwischenzollsätzen nur dann unterworfen, wenn sie, ganz oder theilweise, entweder ächt vergoldet oder versilbert oder mit einem Lack überzogen sind, welcher Gold oder Silber enthält, oder wenn sie zu den feinen Galanterie- und Quincaillerie-waaren — Herren- und Frauenschmuck — gehören.

Diese sofort in Wirksamkeit tretende Vereinbarung wird in Folge höchster Genehmigung hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 6. October 1855.

Knapp.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 22.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 2. November 1855.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend die Regelung der Jagd.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Gesetz,

betreffend die Regelung der Jagd.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben die Revision des die Ausübung der Jagd betreffenden Gesetzes vom 17. August 1849 für nöthig erachtet und verfügen daher, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

In dem Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden. Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden bleibt aufgehoben und darf als Grundgerechtigkeit in Zukunft nicht mehr bestellt werden.

Art. 2.

Die Ausübung der Jagd durch den Grundeigenthümer selbst ist nur zulässig

1) auf einem zusammenhängenden Grundbesitz von mehr als fünfzig Morgen, wobei jedoch Wege, Flüsse, Bäche, oder Markungsgränzen als den Zusammenhang nicht unterbrechend angesehen werden sollen;
2) auf allen vollständig mit einem dichten Zaun, einer Mauer oder einer wenigstens drei Fuß hohen dichten Hecke eingefriedigten Grundstücken;
3) in Pflanzungen und Anlagen, welche in unmittelbarer Verbindung mit dem Wohnhause des Eigenthümers stehend durch irgend eine Einfriedigung begränzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind;
4) in Thiergärten.

Den zur Ausübung der Jagd berechtigten Grundeigenthümern ist zugelassen, die Jagd durch dritte Personen auszuüben.

Art. 3.

Ist ein einzelnes oder sind mehrere zusammen nicht mehr als fünfzig Morgen haltende Grundstücke von einem oder mehreren, nach Art. 2, Abs. 1 zusammenhängenden Grundstücken eingeschlossen, so steht dem Besitzer der zusammenhängenden Grundfläche, und wo es mehrere dergleichen Angränzer sind, dem Besitzer der größeren Fläche das Recht zur Ausübung der Jagd auf diesen Enclaven gegen Entrichtung eines Pachtschillings an den Grundeigenthümer zu, welcher in Ermanglung eines Uebereinkommens nach dem Verhältniß des jeweiligen Pachtschillings der Gemeindejagd (Art. 4) oder, wo eine Verpachtung der Jagd nicht eintritt, nach dem Verhältnisse des Pachtschillings der der Enclave nächstgelegenen Gemeindemarkung ermittelt wird.

Art. 4.

In allen in Art. 2 und 3 nicht genannten Fällen übt die politische Gemeinde und zwar bei zusammengesetzten Gemeinden die Gesammtgemeinde Namens der Grundeigenthümer das Jagdrecht auf dem ganzen übrigen Gemeindebezirk durch Verpachtung aus. Eine Zerschlagung dieses Gemeindejagdbezirks in mehrere Jagddistrikte ist nur zulässig, wenn die einzelnen Jagddistrikte durchschnittlich 2000 Morgen einschließlich von Seen, Teichen und Inseln enthalten.

Hält ein Gemeindejagddistrikt nicht wenigstens 500 Morgen, so liegt der Gemeinde ob, mit den benachbarten Gemeinden sich zur Bildung eines größeren, mindestens 500

Morgen haltenden Gemeindejagddistrikts zu vereinigen. In diesem Falle wird, soweit nicht ein anderes Uebereinkommen getroffen wird, der Pachtschilling des gemeinschaftlichen Jagddistrikts nach dem Flächengehalt, welchen die einzelne Gemeinde zu demselben gestellt hat, vertheilt.

Art. 5.

Die Verpachtung der Gemeindejagd geschieht für Rechnung der betheiligten Grundbesitzer nach vorausgegangener Bekanntmachung im Amtsblatte auf dem Wege des öffentlichen Aufstreichs und zwar mindestens auf drei Jahre.

Von jener Regel kann nur aus besonderen Gründen abgewichen werden.

Art. 6.

Für einen Gemeindejagddistrikt ist nur Ein Pächter und Ein Theilhaber zulässig, die übrigens die Jagd auch durch einen von ihnen bezeichneten Stellvertreter ausüben lassen können; dem Pächter und Theilhaber beziehungsweise ihrem Stellvertreter ist erlaubt, andere Personen mit auf die Jagd zu nehmen.

Uebertragung des Gemeindejagdpachts an einen Dritten (Afterpacht) kann nur mit Einwilligung der Gemeinde Statt finden.

Art. 7.

Niemand, mag er die Jagd als Eigenthümer, Pächter, Theilhaber, Stellvertreter, Verwalter, Jäger, oder Jagdgast ausüben, darf ohne eine für seine Person je auf die Dauer eines Etatsjahrs ausgestellte, übrigens für das ganze Land gültige Jagdkarte, jagen.

Für die Ausstellung der Jagdkarte ist eine Sportel von vier Gulden zu bezahlen.

Das Erlegen von Raubthieren in Wohnungen und mit denselben zusammenhängenden geschlossenen Räumen (Art. 2, Ziff. 3) zu Abwendung von Schaden kann unter Beachtung der bestehenden sicherheitspolizeilichen Vorschriften durch den Eigenthümer ohne Lösung einer Jagdkarte geschehen.

Das erlegte Thier gehört dem Erleger.

Art. 8.

Die Ausstellung von Jagdkarten muß verweigert werden:

1) Allen, welchen der Besitz und das Tragen von Schießwaffen nach Art. 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1853 *) untersagt ist;

*) Anmerkung.
Der Art. 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1853 enthält folgende Bestimmung:
Der Besitz und das Tragen von Schießwaffen ist untersagt
1) allen denjenigen Personen, welche der bürgerlichen Ehrenrechte für immer oder für eine gewisse Zeitdauer verlustig sind;

2) Geisteskranken und unter Curatel gestellten Verschwendern;

3) Allen, welche in den letzten drei Jahren Unterstützung aus öffentlichen Kassen erhalten haben.

Art. 9.

Die Ausstellung von Jagdkarten kann verweigert werden

1) Minderjährigen, Personen von unselbstständiger Stellung und Solchen, von denen ein unvorsichtiger oder gefahrbringender Gebrauch von Schießgewehren zu besorgen ist;

2) Jedem, der wegen boshafter oder muthwilliger Beschädigung von Bäumen, Früchten auf dem Halm oder Pflanzungen, oder Jagd- oder Holzfrevels bestraft worden ist;

3) Jedem, dessen Prädikat in der Weise mangelhaft ist, daß mit Grund angenommen werden kann, derselbe mache von seinem Vermögen oder Erwerbszweig nicht den seinen oder seiner Familie Unterhalt sichernden Gebrauch, oder es fehle ihm an dem hiezu nöthigen Vertrauen im Verkehr mit Andern, wozu namentlich gehört, wer offenkundig als schlechter Haushälter zu betrachten ist, oder wegen Bettelns, Vagirens, Asotie, eines mit entehrender Strafe bedrohten Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Betrugs in der Absicht, sich einen Vortheil zu verschaffen, oder Beihülfe zu solchen Verbrechen in gerichtlicher oder polizeilicher Untersuchung steht, oder wegen eines der letztgenannten Vergehen polizeilich bestraft worden, oder mit Zahlung der öffentlichen Abgaben nach erfolgter Mahnung über ein Jahr im Rückstand geblieben ist.

---

2) den wegen Wilderei, Landstreicherei, Bettelns, Asotie oder wegen wiederholten Jagdfrevels gerichtlich oder polizeilich bestraften, sowie solchen Personen, welche bei Verübung einer Contrebande oder Zollbetraudation Waffen (oder andere gleich gefährliche Werkzeuge) zum Widerstande gegen die Zollbediensteten mit sich geführt haben und deßhalb nach Art. 15 des Zollstrafgesetzes vom 15. Mai 1838 gestraft worden sind, während der ersten sechs Jahre nach ergangenem Straferkenntnisse;

3) denjenigen, welche unter polizeilicher Aufsicht stehen;

4) solchen Personen, welche Feuerwaffen zu Verbrechen oder Vergehen mißbraucht haben und aus diesem Grunde durch gerichtliches Erkenntniß des Rechts, Waffen zu besitzen oder zu tragen, für eine gewisse Zeit verlustig erklärt worden sind.

Wenn Jemand, welcher Schießwaffen besitzt, das Recht zu diesem Besitze in den vorbemerkten Fällen verliert, oder nach dem Verluste dieses Rechts durch Erbschaft oder Vermächtniß in den Besitz von Schießwaffen kommt, so hat er die Waffen unverweilt bei dem Ortsvorsteher zu hinterlegen, widrigenfalls er in die in Art. 11 bezeichnete Strafe verfällt.

Art. 10.

Die Ertheilung der Jagdkarten geschieht durch das Oberamt, in der Regel bei Inländern durch das Oberamt des Wohnorts des Bittstellers, bei Ausländern durch das Oberamt des Bezirks, in welchem sie die Jagd zunächst ausüben wollen.

Gegen die Verweigerung derselben ist nur Ein Rekurs an die dem Oberamt vorgesetzte Kreisbehörde zulässig.

Art. 11.

Das Oberamt ist, vorbehältlich des in Art. 10 vorgesehenen Beschwerderechts, berechtigt und im Falle des Art. 8 verpflichtet, die ausgestellte Jagdkarte ohne Rückerstattung der Sportel einzuziehen, wenn nach der Ausstellung gegen den Inhaber derselben einer der in Art. 8 und 9 ausgeführten Gründe eintritt.

Art. 12.

Bei der Ausübung der Jagd sind die feld-, forst- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beobachten, und es ist überhaupt dieselbe mit möglichster Schonung der Wald- und Feld-Kultur auszuüben.

Die Hegezeit, innerhalb welcher Wild weder erlegt, noch gefangen, noch zum Verkauf gebracht oder angekauft werden darf, sowie die Vorschriften wegen Schonung der für die Land- und Forstwirthschaft nützlichen Vögel und der Singvögel werden durch Verordnung festgesetzt werden.

Schwarzwild soll außerhalb der Thiergärten ausgerottet werden.

Art. 13.

Das Jagen ist an Feiertagen während des Vormittagsgottesdienstes, an Sonn- und Festtagen aber ganz verboten.

Art. 14.

Anstalten, welche für die Heranziehung eines Wildstandes dienen, sind nur auf Grundstücken erlaubt, welche so eingefriedigt sind, daß das Wild weder ausbrechen noch an fremdem Eigenthum Schaden anrichten kann.

Wenn Wild aus einem Parke ausbricht und Schaden anrichtet, so ist der Inhaber desselben ersatzpflichtig, wofern er nicht beweisen kann, daß solches ohne sein oder seiner Untergebenen Verschulden geschehen ist; auch hat er binnen einer anzuberaumenden kurzen Frist die Einfriedigung in den entsprechenden Zustand herzustellen.

Art. 15.

Außerdem findet Ersatz von Wildschaden nicht Statt, dagegen hat neben der polizeilichen Strafe der die Jagd Ausübende jeden hiebei an den Feldern, Wiesen oder Weinbergen, so wie an Waldungen angerichteten Schaden (Art. 12) zu ersetzen.

Bei constatirtem erheblichem Wildschaden steht, mit Ausnahme von Thiergärten (Art. 14), dem Oberamt auf den Antrag des Gemeinderaths das Recht zu, dem zur Ausübung der Jagd Berechtigten die Vornahme einer außerordentlichen Treibjagd, nöthigenfalls auch innerhalb der geschlossenen Zeit (Art. 12), aufzuerlegen und, im Falle der Berechtigte innerhalb des ihm zu gebenden kurzen Termins der Auflage nicht genügend nachgekommen ist, dieselbe unter sachverständiger Leitung durch hiezu befähigte Personen auf Kosten des Berechtigten, welchem das erlegte Wild gehört, vornehmen zu lassen.

Eine Beschwerde gegen die Verfügung des Oberamts ist ohne aufschiebende Wirkung.

Art. 16.

Jagdfolge findet nicht Statt. Das Wild, welches in einem andern Jagdbezirk angeschossen wurde, gehört demjenigen, in dessen Bezirk es todt niederfällt oder gefunden wird.

Art. 17.

Neben der Verpflichtung zum Ersatz des angerichteten Schadens unterliegt einer von der Polizeibehörde auszusprechenden Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden

1) wer die Jagd ausübt, ohne eine Jagdkarte gelöst zu haben;
2) wer mit einer auf fremden Namen ausgestellten oder bereits abgelaufenen Jagdkarte jagt.

In diesen beiden Fällen darf die Strafe nicht unter zehn Gulden betragen.

3) Wer seine Jagdkarte bei der Ausübung der Jagd nicht mit sich führt;
4) wer die Vorzeigung der Jagdkarte und bei sich ergebenden Anständen deren Abgabe an die mit der Handhabung dieser Vorschriften beauftragten öffentlichen Diener verweigert;
5) wer einen Jagdgast, welcher eine Jagdkarte nicht gelöst hat, mit auf die Jagd nimmt;
6) wer als Jagdgast ohne Begleitung des zur Ausübung der Jagd Berechtigten oder seines Vertreters (Art. 2 und 6) jagt;
7) wer gegen die Art. 12, 13, 14 und 16 sich verfehlt;

8) wer in einem fremden Jagdbezirke todtes Wild, Hirschstangen und dergleichen sich zueignet;

9) wer Eier oder Junge von jagdbarem Federwild ausnimmt.

Art. 18.

Wer unbefugt in einem fremden Jagddistrikte dem Wild mit Schießgewehr oder in anderer Weise nachstellt, soll, wenn dieß in einem Thiergarten (Art. 14) geschah, wegen Wilderei mit Gefängniß von vierzehen Tagen bis zu drei Monaten, anderen Falls wegen Jagdfrevels mit Gefängniß bis zu vierzehen Tagen oder mit Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Gulden, neben Confiscation des Gewehrs oder des sonst benützten Jagdgeräths bestraft werden.

Bei Ausmessung der Strafe ist zu berücksichtigen, ob nur zur niederen Jagd gehörigem Wilde, oder ob Schweinen, Hirschen, Rehen, Auerhahnen, Fasanen nachgestellt worden, ob das Vergehen in- oder außerhalb der Waldung, mit oder ohne gewinnsüchtige Absicht geschehen, deßgleichen ob schon Wild erlegt oder gefangen worden ist, oder nicht.

Ueber Versuch, Theilnahme und Rückfall gelten die allgemeinen Grundsätze.

Der Wilderer wie der Jagdfrevler ist zum Ersatze des gestifteten Schadens, insbesondere zur Ablieferung des getödteten Wildes an den Beschädigten, und, wenn dieser nicht ermittelt werden kann, an die Gemeindekasse verbunden.

Die vorbezeichneten Verfehlungen werden von den Gerichten bestraft.

Art. 19.

Hinsichtlich der Widersetzung von Wilderern oder Jagdfrevlern, sowie hinsichtlich des Rechts der mit dem Jagdschutz beauftragten Personen gegen jene von ihren Waffen Gebrauch zu machen, kommen die allgemeinen Grundsätze über Widersetzung und Nothwehr (Art. 102—105, 171—174 des Strafgesetzbuchs) zur Anwendung.

Art. 20.

Alle den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen, namentlich das zur Hegung des Wildstandes seither noch in Staatswaldungen bestandene Waldverbot (Generalrescript vom 15. Oktober 1744 und 17. März 1798), die Bestrafung der Eigenthümer freijagender Hunde, sowie das Niederschießen freilaufender Hunde und Katzen (Generalrescript vom 10. Mai und 3. Juni 1702, 1. November 1735, 20. Juni und 18. December 1792), die Verordnung vom 18. Januar und 13. Juni 1817 (Regierungsblatt S. 29 und 305), die Verfügung vom 21. März 1819, die Art. 394—398

des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839 und die Art. 65, 93, Abs. 1 und Art. 94, Ziff. 5 des Polizeistrafgesetzes vom 2. Oktober 1839, deßgleichen das Gesetz über das Jagdwesen vom 17. August 1849, mit Ausnahme des Art. 1, Abs. 3 und Art. 2 sind aufgehoben.

Art. 21.

Die vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes geschlossenen Jagdpachtverträge sind aufgelöst. Hieraus erwächst keinem Theile ein Anspruch; soweit jedoch das letzte Pachtjahr schon angetreten, hat der Pächter, wenn er nach Maaßgabe der Schießzeit den ganzen Nutzen bezogen, das ganze Pachtgeld, wenn er einen Theil des Nutzens bezogen, einen verhältnißmäßigen Theil des Pachtgeldes, wenn er noch keinen Nutzen zu beziehen hatte, nichts an den Verpächter zu bezahlen, beziehungsweise das etwa vorausbezahlte Pachtgeld in diesem Verhältnisse zurückzuverlangen.

Unsere Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 27. Oktober 1855.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Plessen.
Der Minister des Innern:
für denselben der Director
Geßler.
Der Finanz-Minister:
Knapp.

Auf Befehl des Königs:
für den Chef des Geheimen Cabinets,
der Geheime Legations-Rath
Gros.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 23.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 6. November 1855.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die veränderte Eintheilung der Amtsnotariats-Bezirke Langenau und Westerstetten. — Bekanntmachung, betreffend den Eintritt des Grafen Ludwig von Pückler-Limpurg in den Mitbesitz der Standesherrschaft Limpurg-Gaildorf. — Verfügung, betreffend ein verändertes Organisations-Statut für das Offiziersbildungswesen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die veränderte Eintheilung der Amtsnotariats-Bezirke Langenau und Westerstetten.

Nachdem Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 25. d. M. die Trennung der Gemeinden Jungingen und Lehr von dem Bezirke des Amtsnotariats Langenau und deren Zutheilung zu dem Bezirke des Amtsnotariats Westerstetten, sowie die Trennung der Gemeinden Ballendorf und Börslingen von dem Bezirke des Amts-

notariats Westerstetten und deren Zutheilung zu dem Bezirke des Amtsnotariats Langenau zu genehmigen geruht haben; so wird solches mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diese veränderte Eintheilung sofort in Wirksamkeit tritt.

Stuttgart den 29. October 1855.

Pleſſen.

B) Des Departements des Innern.

Des Miniſteriums des Innern.

Bekanntmachung, betreffend den Eintritt des Grafen Ludwig von Pückler-Limpurg in den Mitbeſitz der Standesherrſchaft Limpurg-Gaildorf.

Da in Folge des Ablebens des Grafen Ludwig Friedrich Karl Maximilian von Pückler-Limpurg der Antheil deſſelben an der Standesherrſchaft Limpurg-Gaildorf auf den Grafen Ludwig Auguſt von Pückler-Limpurg übergegangen und das neue Stammeshaupt in den Mitbeſitz der Standesherrſchaft eingetreten iſt; ſo wird dieſes zur Kenntnißnahme und Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 22. October 1855.

Für den Miniſter:
der Director
Geßler.

C) Des Departements des Kriegsweſens.

Des Miniſteriums des Kriegsweſens.

Verfügung, betreffend ein verändertes Organiſations-Statut für das Offiziersbildungsweſen.

An die Stelle des unterm 5. Februar 1852, Reg.Blatt Nro. 4, veröffentlichten Organiſations-Statuts für das Königlich Württembergiſche Offiziersbildungsweſen vom 30. Januar genannten Jahres, welches hiemit nebſt ſeinen Beilagen außer Wirkſamkeit geſetzt wird, treten die hienach feſtgeſtellten, von Seiner Königlichen Majeſtät genehmigten neuen Beſtimmungen.

Lehr-Gegenstände.	II. Abth	
	1. Winter.	2. Sommer.
	I.	
Religion, confessionell vorgetragen.	Christliche Glaubens- und Sittenlehre. 2.	2.
Philosophie.		
Deutsche Sprache.	Regellehre, verbunden mit Stylübungen je eine in der Woche. 2.	2.
Französische Sprache.	Grammatik. Uebersetzen vom Französischen in Vortragen der corrigirten 4.	4.
[illegible]	Neuere Geschichte (von der Reformation an) [illegible]	
Tactik.		
Kriegsgeschichte.		
Dienstlehre.	Verordnungen der Anstalt und Verhalten des Soldaten. 2.	2.
Infanterie-Exercir-Vorschrift, theoretisch.		Allgemeine Einleitung und Soldatenschule. 2.
Exerciren, praktisch.	4.	2.
Fechten und Voltigiren.	3.	3.
Reiten.		
Tanzen.	2.	
Schwimmen und Turnen.		

Organisatorische Bestimmungen

für die

Königlich Württembergische Kriegsschule.

Mit 1 Beilage (Normallehrplan.)

I. Allgemeine Einrichtungen.

§. 1.

Die unter der Oberleitung des Generalquartiermeisters stehende Königliche Kriegsschule zerfällt in zwei Hauptabtheilungen zu je zwei Altersklassen und ist somit auf vierjährigen Curs eingerichtet.

§. 2.

Die Zahl der etatmäßigen, vom Staate präbendirten Zöglinge ist auf 72 festgesetzt.

Ueber diese Zahl können in jede Klasse noch 4 außeretatmäßige Zöglinge (Lehrgenossen) gegen Entrichtung eines Pensionsgelds aufgenommen werden, wonach die Königliche Kriegsschule einen Gesammtstand von 88 Kriegsschülern und Lehrgenossen erreichen kann.

Die jährliche Präbende eines etatmäßigen Kriegsschülers beträgt zur Zeit 150 fl.

Das Pensionsgeld eines Lehrgenossen, welcher württembergischer Staatsangehöriger ist, beträgt 200 fl., dasjenige, welches ein Nichtwürttemberger zu entrichten hat, 300 fl. jährlich.

§. 3.

Die Kriegsschüler der untern Abtheilung, sowie sämmtliche ausländische Lehrgenossen werden nicht auf die Kriegsdienstgesetze verpflichtet und die in dieser Abtheilung (bei den ausländischen Lehrgenossen in der Kriegsschule überhaupt) zugebrachten Jahre zählen denselben in keiner Weise als Dienstzeit.

Die Kriegsschüler der obern Abtheilung aber und die inländischen Lehrgenossen leisten beim Eintritt in diese Abtheilung den Fahneneid und übernehmen eine sechsjährige Kapitulation.

Die beiden in der obern Abtheilung zugebrachten Jahre werden ihnen als Dienstzeit berechnet.

§. 4.

In dienstlicher und administrativer Beziehung bildet die Kriegsschule eine Compagnie, welche von einem Hauptmann als Commandanten befehligt wird.

II. Bedingungen des Eintritts.

§. 5.

Der Eintritt in die Kriegsschule ist vom Erstehen einer wissenschaftlichen Prüfung abhängig, welche in der Regel alljährlich im September stattfindet und 4 Wochen zuvor in öffentlichen Blättern bekannt gemacht wird.

§. 6.

Um zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, ist folgenden Bedingungen Genüge zu leisten:

a) Beurkundung durch Taufschein, daß das 16te Lebensjahr zurückgelegt, das 18te nicht überschritten ist.

b) Vorlegen von Zeugnissen über bisherige Studien und sittliche Führung, welche den Zeitraum nach der Confirmation (vollendetes 14tes Lebensjahr) umfassen.

c) Nachweis der Militärdienstüchtigkeit durch ein militär- oder oberamtsärztliches Zeugniß.

d) Ausstellung einer Urkunde durch die Eltern oder Vormünder, daß dieselben im Falle der Aufnahme des Bewerbers sich verpflichten, die Ausrüstungs- und Unterhaltungskosten für die Kriegsschule, welche von der Behörde mit Beschränkung auf das Nothwendige geregelt werden, sowie die Minimal-Ausrüstung zum Offizier der Infanterie zu bestreiten, wobei als beiläufige Beträge dieser Kosten festgesetzt werden:

Ausrüstungskosten in die Kriegsschule circa . . . . . 150 fl.
Unterhaltungskosten in derselben mit Ausschluß der Präbende monatlich . . . . . 15 fl.
Equipirungskosten zum Infanterie-Offizier circa . . . . . 300 fl.

e) Ausstellung einer Urkunde von Seiten der Eltern oder Vormünder, daß sie sich für sich selbst, sowie im Namen ihres Sohnes oder Pfleglings im Falle des verschuldeten oder freiwilligen Austritts ausdrücklich zur Bezahlung der Erziehungskosten verpflichten, welche dem Staate zu ersetzen sind und für jedes in der Kriegsschule zugebrachte Jahr 200 fl. betragen.

Nur im Falle der Austritt aus der untern Abtheilung erfolgt, sind keine Erziehungskosten zu ersetzen.

Bei sämmtlichen vorgenannten Urkunden ist die Unterschrift des Betreffenden und bei einem Pfleger dessen Bestellung als solcher amtlich zu beglaubigen.

Bei den Urkunden d. und e. ist außerdem die amtliche Bestätigung erforderlich, daß die Vermögens-Umstände der sich Verpflichtenden die Einhaltung der übernommenen Verbindlichkeiten ermöglichen.

§. 7.

Durch die Aushebung Zugewachsene, welche die Offizierslaufbahn betreten wollen, können in die obere Abtheilung der Königlichen Kriegsschule aufgenommen werden, wenn sie den an sie zu stellenden Bedingungen, welche durch Corpsbefehl bekannt gemacht werden, entsprechen.

§. 8.

Die Prüfung zur Aufnahme in die Königliche Kriegsschule erstreckt sich nach Gegenstand und Maaß über:

1. Religion. Uebersichtliche Kenntniß der biblischen Bücher und der darin enthaltenen Glaubens- und Sittenlehre.
   Die Prüfung geschieht nach Confessionen.
2. Mathematik:
   a) Arithmetik:
      die 4 Grundoperationen mit ganzen und gebrochenen Zahlen,
      Lehre vom Gegensatz der Zahlen,
      „ von der allgemeinen Zahlen-Verbindung oder der Rechnung mit Polynomen,
      „ von den einfachen Gleichungen,
      „ von den Proportionen,
      „ von den Zahlensystemen mit Anwendung auf die Decimalbrüche,
      „ von der Wurzel-Ausziehung,
      „ von der allgemeinen Potenzenrechnung,
      „ von den Logarithmen;
   b) Geometrie:
      die ebene Geometrie
      (Lehrsätze und entsprechende Aufgaben.)

3. Deutsche Sprache:
   Schriftliche Bearbeitung eines dem Alter und dem Gesichtskreis der Bewerber entsprechenden Thema's ohne Verstöße gegen die Orthographie und Satzbildung.
4. Lateinische Sprache:
   Uebung im Uebersetzen der in den öffentlichen Anstalten eingeführten Classiker — Sallust, Livius etc.
   Uebertragung eines seinem Inhalt nach der Fassungskraft dieser Altersstufe angemessenen deutschen Thema's ohne gröbere Verstöße gegen die Form und den Geist der lateinischen Sprache.
5. Französische Sprache:
   Uebung im Uebersetzen leichterer Themate aus dem Deutschen ins Französische und umgekehrt.
   Kenntniß der Hauptregeln der französischen Grammatik und einige Uebung in französischer Explikation dieser Regeln.
6. Geschichte:
   Genauere Kenntniß der alten Geschichte, insbesondere der griechischen und römischen.
   Uebersichtliche Kenntniß der Geschichte des Mittelalters bis zur Reformation.
7. Geographie:
   Grundlehren der mathematischen Geographie.
   Physikalische und politische Geographie der europäischen und der wichtigsten außereuropäischen Länder.
   Speziellere Kenntniß von Deutschland.
8. Zeichnen und Kalligraphie:
   a) Fertigkeit im Linearzeichnen,
   b) Fertigkeit im Freihandzeichnen nach leichten Vorlegeblättern, darstellend Umrisse von Köpfen,
   c) regelmäßige und deutliche deutsche und lateinische Handschrift.
9. Gymnastik:
   Fertigkeit in den leichten Uebungen am Barren und Reck, im Hoch- und Weitsprung, im Klettern.

Die Fortführung des Unterrichts in den 4 Jahreskursen ist aus dem angefügten Normallehrplan (Beil. I.) ersichtlich.

III. Verhalten in der Kriegsschule.

§. 9.

Die Kriegsschüler der untern Abtheilung, sowie die ausländischen Lehrgenossen, welche auf die Kriegsdienstgesetze nicht verpflichtet sind, werden nach besonderen Verordnungen behandelt.

§. 10.

Das Vorrücken in eine höhere Klasse, insbesondere der Uebertritt aus der untern Abtheilung in die obere, ist von den Prüfungen abhängig, welche am Schlusse jeden Studienjahres (Mitte Septembers) zu erstehen sind, und überdieß von der tadellosen sittlichen Führung, welche bei der Beurtheilung der Würdigkeit zum Vorrücken in Rechnung genommen wird.

§. 11.

Mit dem Vorrücken in eine höhere Klasse, beziehlich Abtheilung, ist eine höhere Charge verbunden und zwar wird von den Kriegsschülern und Lehrgenossen, welche im Range des Rottenmeisters in die untere Abtheilung eintreten, beim Uebergang in die obere Abtheilung der Rang und die Auszeichnung des Obermanns und beim Vorrücken in die oberste Klasse, des Feldwebels erworben.

§. 12.

Die 3 Kriegsschüler der obersten Klasse, welche nach der Location in den Kenntnissen die ersten sind, erhalten als besondere Auszeichnung auf den Achselklappen einen silbernen Lorbeerkranz, die 3 ersten dagegen in der Location nach der sittlichen Führung eine silberne Krone.

Solche Kriegsschüler, bei welchen die genannten Locationen in beiden Beziehungen zusammenfallen, erhalten die Krone mit dem Lorbeerkranz.

IV. Austritt aus der Kriegsschule.

§. 13.

Die Befähigung in der letzten Haupt-Prüfung bestimmt den Austritt aus der Kriegsschule als Porte-épée-Kadet und entscheidet über das Dienstalter. Mit dem Austritt erfolgt die Wahl der Waffe. Bei dieser finden die Wünsche des Einzelnen ihre Berücksichtigung — die Entscheidung bleibt aber dem Königlichen Kriegs-Ministerium vorbehalten.

Wer in einer reitenden Waffe dienen will, hat nachzuweisen, daß er die nöthigen Mittel besitzt, um

1) die Kosten für die Equipirung mit circa 900 fl.,

2) für die Dienstzeit als Lieutenant einen monatlichen Zuschuß von 15 fl. zu bestreiten.

§. 14.

Kriegsschüler der untern Abtheilung, welche bei der Prüfung zum Uebertritt in die obere Abtheilung nicht bestehen, werden in der Regel entlassen.

Wollen solche Schüler als Lehrgenossen die höhere Klasse der untern Abtheilung nochmals durchlaufen, so kann ihnen dieses, sofern die Prüfungs-Commission sich dafür ausspricht, Einmal gestattet werden.

§. 15.

Ein Kriegsschüler, welcher die Jahresprüfung zur höhern Klasse der obern Abtheilung nicht genügend ersteht, tritt in der Regel gleichfalls aus der Kriegsschule aus, und nur ausnahmsweise kann einem solchen Schüler gestattet werden, die niedere Klasse der obern Abtheilung noch einmal — jedoch ohne Präbende — zu durchlaufen.

§. 16.

Diejenigen Kriegsschüler, welche die Austrittsprüfung nicht bestehen, treten aus der Kriegsschule aus und es soll denselben ein nochmaliges Durchlaufen des letzten Jahreskursus nicht gestattet werden.

Die aus den beiden Klassen der obern Abtheilung entlassenen Kriegsschüler können unter Umständen als Unteroffiziere in die Linie übertreten, ohne jedoch Anspruch auf Vorrücken zum Offizier zu erhalten.

§. 17.

Wenn ein Kriegsschüler oder Lehrgenosse fortgesetzt schlechte Sitten, Unfähigkeit, Trägheit und Indisciplin oder gemeine — eines Offiziers-Candidaten unwürdige Gesinnungen an den Tag legt, so wird derselbe, wenn die Strafmittel der Kriegsschule gegen ihn erschöpft sind, aus der Kriegsschule und dem Militär-Verbande vorbehältlich der Kriegsdienstpflichtigkeit entlassen.

§. 18.

Ausländische Lehrgenossen, welche nach dem Durchlaufen der Kriegsschule in den diesseitigen Militärdienst als Porte-épée-Kadetten eintreten, haben mit diesem Eintritt eine 6jährige Kapitulation zu übernehmen.

Stuttgart den 29. September 1855. Miller.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 24.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 13. November 1855.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend die Anordnung einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Vornahme einer neuen Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer der Ständeversammlung. (Mit einer Beilage.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die Anordnung einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem die Ständeversammlung durch Unsere Verordnung vom 17. August l. J. aufgelöst worden ist, so haben Wir nach Ansicht des §. 186 der Verfassungsurkunde und nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes beschlossen, eine neue Wahl der Abgeordneten, welche nicht Amtshalber Sitz und Stimme in der zweiten Kammer haben, anzuordnen.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 8. November 1855.

Wilhelm.

Miller. Wächter-Spittler. Linden. Knapp. Plessen.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Verfügung, betreffend die Vornahme einer neuen Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer der Ständeversammlung. (Mit einer Beilage.)

Unter Beziehung auf die vorstehende K. Verordnung werden

1) die verfassungsmäßig dazu berufenen Behörden beauftragt, eine neue Wahl derjenigen Mitglieder der zweiten Kammer der Ständeversammlung, welche nicht Amtshalber Sitz und Stimme in dieser Kammer haben, in sämmtlichen Wahlbezirken des Landes sofort einzuleiten und demnächst vorzunehmen.

2) Bei Vollziehung dieses Auftrags haben sich die Behörden, welchen die Leitung des Wahlgeschäfts zusteht, nach den Vorschriften der §§. 133—154 der Verfassungs-Urkunde, sodann nach den Instruktionen vom 6. und 12. Dezember 1819 (Reg.Blatt S. 860—866, und 879—883), und vom 15. November 1831 (Reg.Blatt S. 576—581, vergl. jedoch hernach Ziffer 3) nach dem letzten Absatz der Ministerialverfügung vom 29. Mai 1833 (Reg.Blatt S. 88) und nach den Bestimmungen unter Ziffer 3, Lit. a—c der Ministerialverfügung vom 21. Mai 1851 (Reg.Blatt S. 27) zu richten.

3) In der wegen des Wahltermins ergehenden Bekanntmachung (Verfassungs-Urkunde §. 149; Instruktion vom 6. Dezember 1819, §§. 15—17, vom 15. November 1831, Art.

6, 15) ist neben dem Zeitpunkt des Beginns der Wahl zugleich der für dieselbe anberaumte Zeitraum anzugeben. Hiebei wird übrigens die Bestimmung des §. 17, Abs. 2 der Instruktion vom 6. Dezember 1819 und des Art. 7, Abs. 2 der Instruktion vom 15. November 1831, beziehungsweise der Ziff. 4 der Ministerialverfügung vom 21. Mai 1851, dahin abgeändert, daß es dem Ermessen des die Wahlhandlung leitenden Beamten überlassen bleibt, welche Zahl von Wahlmännern zur Abstimmung auf einen Tag vorzuladen sei.

4) Behufs der Vornahme der Wahlen des ritterschaftlichen Adels ist in der Beilage der dermalige Stand

a) der ritterschaftlichen Familien des Königreichs,

b) der in jedem Kreise stimmberechtigten Rittergutsbesitzer,

wie er sich aus den Akten über die Adelsmatrikel und aus den neuesten Mittheilungen der Gerichtshöfe ergiebt, verzeichnet.

Die Vorstände der Kreisregierungen haben das zweite dieser Verzeichnisse, jeder soweit es seinen Kreis betrifft, einer sorgfältigen Durchsicht zu unterwerfen und etwaige Reklamationen Einzelner an die Kreisregierung zur Entscheidung zu bringen.

Stuttgart den 9. November 1855.

Linden.

I.

Verzeichniß

sämmtlicher immatrikulirter ritterschaftlicher Familien.

---

v. Adelmann, Graf.
v. Adelsheim-Wachbach, Freiherr.
v. Baldinger.
v. Bautz, genannt Cappler, Freiherr.
v. Berlichingen, Freiherr.
v. Beroldingen, Graf.
Besserer v. Thalfingen, freiherrliche und adelige Linie.
v. Bissingen-Nippenburg, Graf.
v. Breitschwerdt, Freiherr.
v. Breuning zu Kochendorf, Freiherr.
v. Brusselle, Freiherr.
Cotta v. Cottendorf, Freiherr.
v. Crailsheim, Freiherr.
v. Degenfeld-Schomburg, Graf.
v. Dillen, Graf.
v. Ellrichshausen, Freiherr.
v. Enzberg, Freiherr.
v. Eyb, Freiherr,
v. Freiberg-Eisenberg-Allmendingen, Freiherr.
v. Fugger-Kirchberg-Weissenhorn, Graf.
v. Gaisberg, Freiherr.
v. Gemmingen, Freiherr.
v. Görlitz, Graf.
v. Gültlingen, Freiherr.
v. Gumppenberg-Pöttmös, Freiherr.
Hardt v. Wellenstein, Freiherr.

v. Hayn zu Geroldseck und zu Dambach, Freiherren.
v. Hermann, Freiherr.
Hiller v. Gärtringen, Freiherr.
Hofer v. Lobenstein, Freiherr.
vom Holz, Freiherr.
v. Hornstein-Bußmannshausen, Freiherr.
v. Hornstein-Grüningen, Freiherr.
v. Hügel zu Eschenau, Freiherr.
v. Ifflinger-Granegg, Freiherr.
v. Kauffmann.
v. Kechler, Freiherr.
v. Killinger, Freiherr.
v. Kolb zu Balzheim.
v. König zu Warthausen und zu Mauren, Freiherren.
v. Lang, Freiherr.
v. Leutrum-Ertingen, Graf und Freiherr.
v. Linden, Graf und Freiherr.
v. Maldeghem, Graf.
v. Massenbach, Freiherr.
v. Maucler, Freiherr.
v. Münch, Freiherr.
v. Münchingen, Freiherr.
v. Neubronner.
v. Normann-Ehrenfels, Graf.
v. Ow-Wachendorf, Freiherr.
v. Palm, Freiherr.
v. Pflummern, Freiherr.
v. Phull-Rieppur, Freiherr.
v. der Planitz zu Balzheim.
v. Podewils zu Leinstetten, Freiherr.
v. Racknitz auf Laibach, Freiherr.
v. Raßler, Freiherr.

v. Reichlin-Meldegg, Freiherr.
v. Reiſchach, Graf und Freiherr.
Reuttner v. Weyl, Graf.
v. Röder, Freiherr.
v. Saint-André, Freiherr.
v. Salm-Dyk-Reifferſcheid, Fürſt.
Schad v. Mittelbiberach.
Schertel v. Burtenbach, Freiherr.
Schott v. Schottenſtein, Freiherr, genannt v. Hopffer.
v. Schütz-Pflummern, Freiherr.
v. Seckendorf-Gutend, Freiherr.
v. Seutter, Freiherr.
v. Soden, Graf.
v. Speth, Freiherr.
v. Stadion-Stadion-Thannhauſen, Graf.
v. Stain zum Rechtenſtein, Freiherr.
v. Stetten, Freiherr.
v. Sturmfeder, Freiherr.
v. Taubenheim, Freiherr.
v. Teſſin, Freiherr.
v. Thannhauſen, Freiherr.
v. Thumb-Neuburg, Freiherr.
v. Tropff zu Domeneck, Freiherr.
v. Ulm-Erbach-Mittelbiberach, Freiherr.
v. Ulm-Werenwag, Freiherr.
v. Uexküll-Gyllenband, Graf.
v. Varnbüler, Freiherr.
v. Viſcher zu Ihingen.
Wagner v. Frommenhauſen, Freiherr.
v. Wächter zu Lautenbach, Freiherr.
v. Wächter-Spittler zu Horn, Freiherr.
v. Weiler, Freiherr.

Werner v. Kreit.
v. Wiederhold, Freiherr.
v. Wölkern zu Balzheim.
v. Wöllwarth, Freiherr.
v. Zeppelin, Graf.

II.

Verzeichniß

der stimmberechtigten Rittergutsbesitzer.

A. Im Neckarkreis.

Freiherr Gustav Wolfgang v. Bautz, genannt Cappler, Revierförster in Söflingen.
Freiherr Götz v. Berlichingen zu Jarthausen, Oberamts Neckarsulm.
Freiherr Carl Ferdinand v. Berlichingen, K. Kammerherr und Oberst, Adjutant des Kronprinzen K. Hoheit, zu Stuttgart.
Freiherr Gustav Imanuel Friedrich v. Berlichingen, K. Kammerherr zu Stuttgart.
Freiherr Reinhard Friedrich v. Berlichingen, K. Kammerherr zu Stuttgart.
Freiherr Wilhelm Gustav v. Breitschwerdt, K. Kammerherr, Direktor des K. Gerichtshofs in Tübingen.
Freiherr Friedrich Wilhelm Carl v. Breuning in Stuttgart.
Freiherr Carl Ernst Adolph v. Breuning, Oberlieutenant im K. 4ten Reiter-Regiment in Ludwigsburg.
Freiherr Johann Georg Cotta v. Cottendorf, K. Bairischer Kämmerer, in Stuttgart.
Graf Friedrich Wilhelm Carl v. Dillen, K. Kammerherr zu Dätzingen, Oberamts Böblingen.
Freiherr Wilhelm Georg Alfred v. Ellrichshausen, Hauptmann im K. 7ten Infanterie-Regiment in Ulm.
Freiherr Ernst Ferdinand Christian v. Ellrichshausen in Assumstadt, Oberamts Neckarsulm.

Freiherr Carl Philipp Georg v. Ellrichshausen, Oberlieutenant im K. 2ten Reiter-Regiment in Stuttgart.

Freiherr Carl v. Ellrichshausen, Oberlieutenant bei der Feldjäger-Abtheilung in Stuttgart.

Freiherr Joseph v. Ellrichshausen, Lieutenant bei der K. Leibgarde in Stuttgart.

Freiherr Ludwig Albert Benjamin v. Gaisberg, K. Oberstlieutenant a. D. in Stuttgart.

Freiherr Carl Ludwig Friedrich Hermann v. Gaisberg, Forstamts-Assistent in Ellwangen.

Freiherr Carl Heinrich Albrecht v. Gaisberg in Ludwigsburg.

Freiherr Ludwig Georg Dieterich v. Gaisberg, K. Kammerherr und Generalmajor a. D. in Ulm.

Freiherr Wilhelm Ferdinand v. Gaisberg, Oberlieutenant und Schützenoffizier im K. 5ten Infanterie-Regiment in Stuttgart.

Freiherr Carl Friedrich v. Gemmingen, K. Kammerherr und Kreis-Oberforstmeister a. D. in Bonfeld, Oberamts Heilbronn.

Freiherr Gustav Ludwig Ernst v. Gemmingen in Guttenberg.

Freiherr Ludwig Moriz v. Gemmingen, K. Kammerherr und Ober-Justizrath bei dem K. Gerichtshof in Ulm.

Freiherr Ernst Ludwig v. Gemmingen, K. Kammerherr und Regierungsrath in Stuttgart.

Freiherr Wilhelm Friedrich Carl v. Gemmingen, Oberamts-Gerichtsaktuar in Rottenburg.

Freiherr Carl Reinhard Wiprecht v. Gemmingen, Herzoglich Sachsen-Meiningischer Hofjägermeister a. D., in Bonfeld, Oberamts Heilbronn.

Freiherr Friedrich Wilhelm v. Gemmingen zu Fürfeld, Oberamts Heilbronn.

Freiherr Carl Friedrich Wilhelm v. Gemmingen, Regiments-Quartiermeister im K. 2ten Infanterie-Regiment in Ludwigsburg.

Freiherr August Rudolph Friedrich v. Gemmingen, Großherzoglich Badischer Lieutenant a. D. zu Fürfeld.

Freiherr Carl Heinrich Otto Eduard v. Gemmingen, Copist bei der Oberrechnungskammer in Stuttgart.

Freiherr Friedrich Franz Carl Dieterich v. Gemmingen, Oberamtsrichter in Heilbronn.

Freiherr Franz Karl Wilhelm Dieterich v. Gemmingen, K. Lieutenant a. D., in Stuttgart.

Freiherr Ernst Franz Carl v. Gemmingen, Revierförster zu Lampoldshausen.

Freiherr Albert v. Hügel, K. Kammerherr und Rittmeister a. D., zu Eschenau, Oberamts Weinsberg.

Freiherr Friedrich Wilhelm Ludwig v. König, K. Kammerherr, in Mauren, Oberamts Böblingen.

Freiherr Wilhelm Paul Heinrich August Eugen v. Maucler, Lieutenant im K. 2ten Reiter-Regiment in Stuttgart.

Freiherr Eberhardt Joseph Christian v. Palm, K. Generalmajor a. D., in Mühlhausen, Oberamts Cannstatt.

Freiherr Friedrich August Wilhelm Christian v. Palm, K. Kammerherr und Oberforstmeister a. D., in Stuttgart.

Freiherr Maximilian v. Phull-Rieppur, Forstpraktikant in Stuttgart.

Graf Georg Wilhelm Philipp Ludwig Alexander Ferdinand v. Reischach, pens. Hauptmann des K. 8ten Infanterie-Regiments in Ulm.

Graf Wilhelm Georg Hans Jakob Ludwig Rudolph v. Reischach, Revierförster in Simmersfeld.

Graf Georg Carl August Ludwig v. Reischach, Oberlieutenant im K. 6ten Infanterie-Regiment in Stuttgart.

Freiherr Julius Samuel Carl Eduard Ludwig v. Reischach, Oberst und Commandant des K. 2ten Reiter-Regiments in Stuttgart.

Freiherr Eduard Albert v. Reischach, K. Kammerherr und Land-Oberstallmeister in Stuttgart.

Freiherr Ernst Hermann Albert v. Reischach, K. Kammerherr und Major a. D., in Stuttgart.

Freiherr Leo Ludwig Rudolph v. Reischach, K. Kammerherr und Oberamtmann a. D., in Stuttgart.

Freiherr Julius v. Röder, Geheimenraths-Sekretär in Stuttgart.

Freiherr Carl Franz August Sebastian v. Schertel-Burtenbach, K. Oberförster a. D., in Stuttgart.

Freiherr Friedrich Carl v. Sturmfeder, K. Kammerherr und Oberlieutenant a. D., in Stuttgart.

Freiherr Benjamin Franz v. Teſſin, Major a. D., zu Hochdorf, Oberamts Vaihingen.

Freiherr Carl Franz v. Troyff zu Domeneck, Generalmajor a. D., in Stuttgart.

Freiherr Friedrich Gottlob Carl v. Varnbüler, K. Kammerherr in Hemmingen, Oberamts Leonberg.

Freiherr Chriſtoph Ludwig v. Wächter, K. Kammerherr zu Lautenbach.

Freiherr Johann Auguſt v. Wächter, K. Kammerherr und Geheimer-Legationsrath.

Freiherr Wilhelm Friedrich Franz v. Weiler, K. Kammerherr zu Weiler, Oberamts Weinsberg.

Freiherr Carl Ludwig Chriſtian Wilhelm v. Wöllwarth, K. Rittmeiſter a. D., in Eſſingen, Oberamts Aalen.

B. Im Schwarzwaldkreis.

Freiherr Johann Georg Cotta v. Cottendorf, K. Bayeriſcher Kämmerer, in Stuttgart.

Graf Friedrich Wilhelm Carl v. Dillen, K. Kammerherr zu Dätzingen, Oberamts Böblingen.

Graf Friedrich Carl Theodor v. Dillen, Lieutenant im K. 1ſten Reiter-Regiment in Ulm.

Freiherr Nikolaus Leopold v. Enzberg, in Mühlheim, Oberamts Tuttlingen.

Freiherr Adolph Wilhelm Balthaſar v. Gültlingen, K. Erbkämmerer und Hofkammerförſter in Feuerbach.

Freiherr Friedrich Heinrich Elias Chriſtian v. Hayn zu Geroldseck, K. Kammerherr, Major und Kreisforſtrath a. D., in Stuttgart.

Freiherr Friedrich Rudolph Hiller v. Gärtringen, K. Kammerherr und vormaliger Fürſtlich Hechingenſcher Oberjägermeiſter, in Gärtringen.

Freiherr Carl v. Ifflinger-Granegg, Hauptmann im K. 4ten Infanterie-Regiment in Ludwigsburg.

Freiherr Emil Auguſt v. Kechler, Hauptmann im K. 3ten Infanterie-Regiment zu Stuttgart.

Freiherr Guſtav v. Kechler, Lieutenant im K. 5ten Infanterie-Regiment zu Stuttgart.

Freiherr Joſeph v. Linden, Miniſter des Innern in Stuttgart.

Freiherr Friedrich v. Münch, K. Bayerischer Kämmerer, zu Hohenmühringen, Oberamts Horb.

Freiherr Johann Nepomuk Carl v. Ow in Wachendorf, Oberamts Horb.

Freiherr Edmund v. Ow, Oberjustizrath a. D., in Stuttgart.

Freiherr Franz Joseph Adolph v. Ow, Geheimer-Legationsrath.

Freiherr Edwin Carl Friedrich Bogislaw v. Podewils in Stuttgart.

Freiherr Joseph v. Raßler, K. Oberst a. D., in Weitenburg, Oberamts Horb.

Freiherr Gustav Ferdinand Adolph v. Saint-André, K. Rittmeister a. D., zu Cresbach, Oberamts Tübingen.

Freiherr Carl Friedrich Wilhelm Schott v. Schottenstein, genannt v. Hopfer, zu Blästberg, Oberamts Tübingen.

Freiherr Gustav Heinrich v. Stain zum Rechtenstein, K. Bayerischer Kämmerer, in Lichtenegg, Oberamts Oberndorf.

Freiherr August Wilhelm v. Taubenheim, K. Kammerherr und Oberststallmeister in Stuttgart.

Freiherr Friedrich Leopold Gotthold Wilhelm v. Tessin zu Kilchberg, Oberamts Tübingen.

Freiherr Wilhelm Friedrich v. Tessin, ebendaselbst.

Freiherr Alfred v. Thumb-Neuburg, Rittmeister im K. 3ten Reiter-Regiment in Ludwigsburg.

Freiherr Otto v. Thumb-Neuburg, K. Legationsrath und Kammerherr.

Freiherr Carl Fidel Anton Wagner v. Frommenhausen, K. Kammerherr und Hofjägermeister a. D., zu Frommenhausen, Oberamts Rottenburg.

Freiherr Carl Friedrich Cuno v. Wiederhold, Generalmajor und Adjutant des Königs, in Ludwigsburg.

C. Im Jaxtkreis.

Graf Sigmund Clemens Philipp v. Adelmann in Hohenstadt, Oberamts Aalen.

Graf Honor Leopold Clemens Sigmund Anselm Nikolaus v. Adelmann, in Hohenstadt.

Graf Clemens Philipp Friedrich Wilhelm v. Adelmann, Rittmeister im K. 2ten Reiter-Regiment in Stuttgart.

Graf Carl Siegfried Anton v. Adelmann, Forstassistent in Mergentheim.

Freiherr Carl Joseph v. Adelsheim, Major des K. Ehren-Invalidencorps, in Mergentheim.

Freiherr Götz v. Berlichingen zu Jaxthausen, Oberamts Neckarsulm.

Freiherr Carl Ferdinand v. Berlichingen, K. Kammerherr und Oberst, Adjutant des Kronprinzen Königl. Hoheit, in Stuttgart.

Freiherr Gustav Immanuel Friedrich v. Berlichingen, K. Kammerherr in Stuttgart.

Freiherr Reinhard Friedrich v. Berlichingen, K. Kammerherr in Stuttgart.

Graf Joseph v. Beroldingen, K. Staatsminister in Stuttgart.

Freiherr Ludwig Carl Robert v. Crailsheim, Rittmeister im K. 4ten Reiter-Regiment in Ludwigsburg.

Freiherr Hugo Moriz v. Crailsheim in Morstein, Oberamts Gerabronn.

Graf Christoph Martin v. Degenfeld-Schomburg, in Stuttgart.

Graf Götz Christoph v. Degenfeld, Oberst a. D., in Großeißlingen.

Freiherr Gottfried August v. Ellrichshausen, Rittmeister im K. 3ten Reiter-Regiment in Ludwigsburg.

Freiherr Ludwig Carl Ernst Christian Alexander v. Eyb, K. Hauptmann und Straßenbau-Inspektor a. D., in Dörzbach.

Freiherr Carl Adolph Eduard v. Eyb, K. Revierförster zu Dörzbach.

Freiherr Carl Friedrich v. Gemmingen, K. Kammerherr und Kreisoberforstmeister a. D., in Bonfeld, Oberamts Heilbronn.

Freiherr Gustav Ludwig Ernst v. Gemmingen, in Guttenberg.

Freiherr Ludwig Moriz v. Gemmingen, K. Kammerherr und Oberjustizrath bei dem K. Gerichtshof in Ulm.

Freiherr Ernst Ludwig v. Gemmingen, K. Kammerherr und Regierungsrath in Stuttgart.

Freiherr Wilhelm Friedrich Carl v. Gemmingen, Gerichts-Aktuar in Rottenburg.

Freiherr Carl Reinhard Wiprecht v. Gemmingen, Herzogl. Sächsischer Hofjägermeister a. D., in Bonfeld, Oberamts Heilbronn.

Freiherr Christian Philipp v. Hayn, K. Oberst a. D., in Stuttgart.

Freiherr Ludwig Carl Heinrich Adolph Hofer v. Lobenstein, in Stuttgart.

Freiherr Wilhelm Gottfried Carl vom Holz, Oberhofmeister der Königin Majestät in Stuttgart.

Freiherr August Friedrich Carl Julius Ernst vom Holz zu Alfdorf, Oberamts Welzheim.

Freiherr Hermann Franz Friedrich vom Holz, K. Kammerherr, in Nippenburg, Oberamts Ludwigsburg.

Georg Christoph Friedrich Christian v. Kauffmann, K. Forstrath, in Stuttgart.

Freiherr Carl Friedrich Wilhelm v. Killinger in Oehringen.

Freiherr Wilhelm Friedrich v. König zu Warthausen, K. Kammerherr und Ober-Tribunalrath in Stuttgart.

Freiherr Johann Ernst Maximilian Gottfried v. Lang zu Leinzell.

Freiherr Albert Moriz v. Lang zu Leinzell.

Graf Edmund v. Linden, Oberst und Commandant des K. 4ten Reiter-Regiments in Ludwigsburg.

Graf Carl Leopold Ludwig v. Maldeghem, K. Niederländischer Kammerherr zu Niederstotzingen, Oberamts Ulm.

Freiherr Julius Carl Jonathan Ernst v. Palm, K. Kammerherr zu Meßbach, Oberamts Künzelsau.

Freiherr Eduard Christoph Ludwig Carl v. Seckendorf-Gutend, K. Kammerherr, von Unterdeuffstetten, Oberamts Crailsheim.

Freiherr Albrecht Friedrich v. Stetten zu Schloß Stetten, Oberamts Künzelsau.

Freiherr Ferdinand August v. Stetten, Oberlieutenant im K. 2ten Reiter-Regiment in Stuttgart.

Freiherr Ludwig Christian Eduard v. Stetten, Hauptmann im K. 3ten Infanterie-Regiment in Stuttgart.

Freiherr Gustav Eberhard Wilhelm v. Stetten, Hauptmann im K. 7ten Infanterie-Regiment in Ulm.

Freiherr Carl Wilhelm v. Stetten, Oberlieutenant im K. 6ten Infanterie-Regiment in Stuttgart.

Freiherr Christian v. Stetten, Lieutenant a. D., in Schloß Stetten.

Freiherr Carl Heinrich v. Stetten, Buchenbacher Hauses, Oberlieutenant im K. 1sten Infanterie-Regiment in Ulm.

Freiherr Gottfried v. Stetten in Cannstatt.

Freiherr Wilhelm Ernst v. Thannhausen, K. Revierförster in Ellenberg, Oberamts Ellwangen.

Graf Friedrich Carl Wilhelm v. Uexküll-Gyllenband, K. Forstrath in Stuttgart.

Graf Rudolph Carl August Wilhelm v. Uexküll-Gyllenband, K. Hofmarschall.

Freiherr Carl Ludwig Christian Wilhelm v. Wöllwarth, K. Rittmeister a. D., in Essingen, Oberamts Aalen.

Freiherr Carl Reinhard Heinrich Wilhelm v. Wöllwarth zu Laubach, Oberamts Aalen.

Graf Johann Friedrich Traugott v. Zeppelin.

D. Im Donaukreis.

Albrecht Friedrich v. Baldinger, Oberst und Commandant des K. 7ten Infanterie-Regiments in Ulm.

Maximilian Joseph v. Baldinger, Major und Bataillons-Commandant im K. 2ten Infanterie-Regiment in Ludwigsburg.

Wilhelm v. Baldinger, Postassistent in Heilbronn.

Sigmund v. Baldinger, Oberlieutenant im K. 2ten Infanterie-Regiment in Ludwigsburg.

Carl Friedrich Hans Sigmund v. Baldinger, Oberlieutenant im K. 5ten Infanterie-Regiment in Stuttgart.

Albert Friedrich v. Baldinger, K. Revierförster a. D., zu Waiblingen.

Irenäus Germanus Antonius v. Baldinger, Senator a. D., in Stuttgart.

Theodor August v. Baldinger, Oberstlieutenant und Bataillons-Commandant im K. 4ten Infanterie-Regiment in Ludwigsburg.

Graf Paul Ignaz v. Beroldingen, K. Kammerherr, zu Ratzenried, Oberamts Wangen.

Philipp Jakob Besserer v. Thalfingen zu Ulm.

Gustav Adolph Besserer v. Thalfingen, K. Lieutenant a. D., in Ulm.

Benedikt Besserer v. Thalfingen in Ulm.

Albert Besserer v. Thalfingen in Ulm.

Albrecht Friedrich Besserer v. Thalfingen, Senator a. D., in Ulm.
Georg Sigmund Besserer v. Thalfingen in Ulm.
Freiherr Marx Christoph Besserer v. Thalfingen, K. Oberförster zu Reichenberg.
Freiherr Franz Daniel Besserer v. Thalfingen, Major a. D., in Ludwigsburg.
Graf Christoph Martin v. Degenfeld-Schomburg in Stuttgart.
Graf Götz Christoph v. Degenfeld-Schomburg, Oberst a. D., in Großeislingen.
Freiher Maximilian Joseph v. Freyberg-Eisenberg-Allmendingen in Groß-Allmendingen, Oberamts Ehingen.
Freiherr Ludwig Georg Dieterich v. Gaisberg, K. Kammerherr und Generalmajor a. D., in Ulm.
Graf Raimund v. Fugger-Kirchberg-Weissenhorn zu Oberkirchberg, Oberamts Laupheim.
Freiherr Viktor Romuald Heinrich Hardt v. Wellenstein, K. Kammerherr und Major a. D., in Ulm.
Freiherr August v. Hornstein-Bußmannshausen.
Freiherr Karl Theodor v. Hornstein-Grüningen, in Grüningen, Oberamts Riedlingen.
Albrecht Friedrich v. Kolb in Ulm.
Freiherr Wilhelm Friedrich Viktor Wenzeslaus Joseph v. König zu Warthausen.
Freiherr Carl Friedrich v. König zu Warthausen, K. Kammerherr, in Warthausen, Oberamts Biberach.
Graf Hugo Carl Immanuel Friedrich Joseph August Johann Eberhard v. Leutrum, K. Kammerherr, Obertribunalrath und General-Staatsanwalt in Stuttgart.
Graf Carl Leopold Ludwig v. Maldeghem, K. Niederländischer Kammerherr, zu Niederstotzingen, Oberamts Ulm.
Freiherr Friedrich Wilhelm Paul Emil v. Maucler, K. Kammerherr, Vicepräsident des K. Oberhofraths und Chef des K. Geheimen-Cabinets in Stuttgart.
Freiherr Friedrich v. Münch, K. Bayerischer Kämmerer, zu Hohenmühringen, Oberamts Horb.
Carl v. Neubronner in Ulm.
Carl Friedrich von Neubronner, K. Oberlieutenant a. D., in Ulm.
Graf Carl Ludwig August Friedrich v. Normann-Ehrenfels zu Ehrenfels, Oberamts Münsingen.

Freiherr Carl August Eberhard v. Palm, Oberlieutenant a. D., in Mühlhausen.
Freiherr Ernst v. Pflummern zu Biberach.
Graf Caspar Carl Cäsar Viktor Reuttner v. Weyl, K. Kammerherr, zu Achstetten, Oberamts Laupheim.
Fürst Alfred Joseph Clemens v. Salm-Reifferscheid-Dyk, zu Baindt.
Moriz Schad v. Mittelbiberach, Oberjustiz-Assessor in Ellwangen.
Freiherr Albrecht Ludwig v. Seutter zu Arnegg.
Freiherr Christoph Heinrich v. Seutter, K. Oberförster in Ellwangen.
Freiherr Maximilian v. Speth-Untermarchthal, K. Rittmeister a. D., in Zwiefaltendorf, Oberamts Riedlingen.
Freiherr Carl von Speth-Schülzburg, zu Schülzburg, Oberamts Münsingen.
Freiherr Max Theodor v. Süßkind, K. Kammerherr, in Schwendi.
Freiherr Maximilian Marquard Joseph Anton Carl Ferdinand Wilhelm v. Ulm-Erbach-Mittelbiberach, zu Erbach, Oberamts Ehingen.
Freiherr Carl v. Wächter-Spittler, Minister des Kirchen- und Schulwesens, in Stuttgart.
Carl Werner v. Kreit, zu Greut, Oberamts Ravensburg.
Ludwig Carl Wilhelm v. Wölkern, K. Oberstlieutenant a. D., in Stuttgart.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 25.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 15. November 1855.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung in Betreff der Vollziehung des Gesetzes über einige Abänderungen des bestehenden Eherechts vom 1. Mai 1855.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements der Justiz und des Kirchen- und Schulwesens.

Der Ministerien der Justiz und des Kirchen- und Schulwesens.

Verfügung in Betreff der Vollziehung des Gesetzes über einige Abänderungen des bestehenden Eherechts vom 1. Mai 1855.

Zu Vollziehung des Gesetzes über einige Abänderungen des bestehenden Eherechts vom 1. Mai 1855 wird in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 1. d. M. Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Zu Art. 4 des Gesetzes.

Die hier für dispensabel erklärten Ehehindernisse beziehen sich auf Ehen

1) mit des Vaters Schwester;
2) mit der Mutter Schwester;
3) mit der Schwester der noch am Leben befindlichen geschiedenen Ehefrau;
4) mit dem Bruder des noch am Leben befindlichen geschiedenen Ehemanns;
5) mit der Schwester oder dem Bruder einer noch am Leben befindlichen Person, zwischen welcher und dem Nupturienten außerehelicher Beischlaf stattgefunden hat;
6) mit des Vaters Bruders Wittwe.

Die Dispensationsgesuche sind durch die betreffenden ehegerichtlichen Senate, beziehungsweise durch die Civil-Senate (Art. 14 des Gesetzes) der Gerichtshöfe mit den erforderlichen Urkunden, bei welchen auch eine Aeußerung der geistlichen und weltlichen Ortsbehörde nicht fehlen darf, dem Justiz-Ministerium vorzulegen.

§. 2.

Zu Art. 5 des Gesetzes.

Wenn die Ehe vor der bürgerlichen Behörde eingegangen werden will, so haben die Verlobten ihr Vorhaben in Person oder durch Specialbevollmächtigte einem der nach Art. 7 des Gesetzes zuständigen Bezirksrichter vorzutragen, die Gründe, aus welchen sie auf diese Form der Eheschließung beschränkt sind, anzugeben und mit den geeigneten Urkunden zu belegen, deßgleichen die nach Abs. 1 und 2 des Art. 8 des Gesetzes erforderliche Beurkundung vorzulegen.

§. 3.

Kann dem Gesuche entsprochen werden, und ist nicht Dispensation von dem Aufgebot nachgesucht und ertheilt worden, so sind Bekanntmachungen für drei Sonntage je nach den Formularen **I. II.** und **III.** auszufertigen und den betreffenden Ortsobrigkeiten (Art. 5 des Gesetzes) unmittelbar, oder wenn eine oder die andere der letztern einem andern Bezirksgerichte untergeben ist, durch Vermittlung dieser Stelle zuzufertigen und die Bekanntmachungen zu bewerkstelligen.

Ist in dem betreffenden Orte kein Rathhaus, so erfolgt der Anschlag an der für amtliche Bekanntmachungen sonst bestimmten Stelle.

Die Bekanntmachungen sollen an den bestimmten Sonntagen vor Beginn des Vor-

mittagsgottesdienstes angeschlagen und nicht vor Beendigung des Abendgottesdienstes abgenommen werden.

Ist Dispensation von dem zweiten und dritten, oder bloß von dem dritten Aufgebot erfolgt, so wird hienach in den nach den Formularen I—III. einzurichtenden Bekanntmachungen die Ueberschrift in „Erste, Zweite und Dritte," beziehungsweise in „Zweite und Dritte" Bekanntmachung abgeändert.

§. 4.

Die Ortsvorsteher haben auf den Bekanntmachungen zu beurkunden, daß diese angeschlagen waren, und wo und an welchen Sonntagen der Anschlag erfolgt ist.

Ist die Bekanntmachung im Ausland erfolgt, so haben die Verlobten eine solche Urkunde, welche von der betreffenden ausländischen Gerichtsstelle beglaubigt seyn muß, sich zu verschaffen und dem Bezirksrichter vorzulegen.

Die beurkundeten Bekanntmachungen sind zu den bezirksgerichtlichen Akten zu registriren.

§. 5.

Die Vorschriften der §§. 2—4 sind auch in dem Falle zu beobachten, wenn die kirchlichen Aufgebote erfolgt sind, und die Schließung der Ehe durch kirchliche Trauung erst nachher auf Hindernisse stößt, welche die Verlobten zu Angehung der bürgerlichen Behörde berechtigen.

§. 6.

Zu Art. 6 des Gesetzes.

Im Fall einer Einsprache gegen die Schließung der Ehe hat der Bezirksrichter immer zunächst einen Versuch zur außergerichtlichen Erledigung zu machen.

§. 7.

Zu Art. 7 des Gesetzes.

Zu Begründung der Zuständigkeit des Bezirksrichters des „neuen Niederlassungsortes" der Verlobten genügt es nicht an der bloßen Erklärung der Letzteren, daß sie sich an einem gewissen Orte niederlassen wollen oder werden.

Vielmehr müssen, wenn die Niederlassung noch nicht wirklich erfolgt ist, Thatumstände nachgewiesen seyn, welche dieselbe als unzweifelhaft in Aussicht stellen.

Ist der Bezirksrichter oder der Gerichtsaktuar verhindert, an der Verhandlung Theil zu nehmen, so treten die allgemeinen Normen in Beziehung auf die Stellvertretung ein.

Die Eheschließung geschieht, sofern nicht Dispensation ertheilt worden ist (Gesetz Art. 14, Ziff. 2, lit. b. c.), in dem Rathhaus des Amtsitzes des Bezirksrichters.

§. 8.

Zu Art. 8 des Gesetzes.

Unter der Ortsobrigkeit ist hier der Gemeinderath des Wohnortes oder in dessen Ermanglung des Geburtsortes der Verlobten verstanden.

Die ortsobrigkeitliche Urkunde muß durch das vorgesetzte Bezirkspolizeiamt beglaubigt seyn.

§. 9.

Zu Art. 9 des Gesetzes.

Die Gerichtspersonen und Partien erscheinen in feierlicher Kleidung.

Die Verlobten treten vor den Bezirksrichter und dieser eröffnet den Akt mit einem der Wichtigkeit desselben angemessenen kurzen Vortrag über den Zweck der Verhandlung und über die rechtliche und sittliche Bedeutung der Ehe. Sofort richtet derselbe an den Bräutigam die Frage:

> Sind Sie (Vor- und Zunamen des Bräutigams) ernstlich entschlossen, die gegenwärtige (Vor- und Zunamen der Braut) zur Ehefrau zu nehmen?

Nachdem der Bräutigam mit „Ja" geantwortet hat, richtet der Bezirksrichter an die Braut die Frage:

> Sind Sie (Vor- und Zunamen der Braut) ernstlich entschlossen, den gegenwärtigen (Vor- und Zunamen des Bräutigams) zum Ehemann zu nehmen?

Ist auch von der Braut die Antwort mit „Ja" erfolgt, und haben sich die Verlobten auf die an sie gerichtete Aufforderung die rechte Hand gereicht, so spricht der Bezirksrichter die Worte:

> Kraft des Gesetzes erkläre ich hiemit diese Ehe als rechtsgültig geschlossen und fordere Sie auf, von nun an als Ehegatten sich zu betrachten.

Dem ganzen Akte haben die Anwesenden stehend anzuwohnen.

§. 10.

Zu Art. 11 des Gesetzes.

Das nach dem Formular IV. zu verfassende Protokoll ist vor dem Beginn der Verhandlung in doppelter Ausfertigung vorzubereiten, alsbald nach beendigtem Akte durch den

Gerichtsaktuar vorzulesen und in beiden Ausfertigungen durch die Neuverehelichten und die Gerichtspersonen zu unterschreiben.

Eine der Protokollausfertigungen ist nebst den beigebrachten, dem Protokoll beizunumerirenden Urkunden in der Registratur des Bezirksgerichts aufzubewahren.

§. 11.

Zu Art. 12 des Gesetzes.

Die zweite Ausfertigung des Protokolls muß den Ehegatten sogleich nach der Unterzeichnung zugestellt werden.

Die für die Geistlichen bestimmten Protokollauszüge sind nach dem Formular V. zu fertigen, und ist von den Geistlichen die geschehene Vormerkung in dem Familienregister zu den bezirksgerichtlichen Akten zu bescheinigen.

Neuverehelichte, welche verschiedenen Confessionen angehören, werden in dem Familienregister eingetragen, worin der Ehemann bisher bemerkt war, oder im Fall einer kirchlichen Trauung einzutragen gewesen wäre.

Ueber alle im Bezirk vorkommende bürgerliche Eheschließungen ist bei dem Bezirksgericht ein fortlaufendes Verzeichniß nach dem Formular VI. zu führen.

§. 12.

Zu Art. 13 des Gesetzes.

Etwa nöthige Vorverhandlungen finden nicht vor dem gemeinschaftlichen Amte, sondern vor dem Ortsvorsteher statt.

Die Mittheilung einer Abschrift der die Ungültigkeit einer Ehe aussprechenden Entscheidung geschieht durch den Civilsenat von Amtswegen an den betreffenden Bezirksrichter, welcher die Abschrift zu den Akten zu registriren, im Eheregister Vormerkung zu machen und eine Abschrift der Abschrift dem betreffenden Ortsgeistlichen Behufs des Eintrags in das Familienregister zu übersenden hat.

§. 13.

Zu Art. 15 des Gesetzes.

Die Geburtsprotokolle sind nach dem Formular VII. und die Sterbeprotokolle nach dem Formular VIII. auszufertigen.

§. 14.

Zu Art. 16 des Gesetzes.

Hat vor der Zurückgabe des Geburtsprotokolls an den Ortsvorsteher die Taufe des Kindes stattgefunden, so ist von dem Geistlichen seinem vidit der Tag der Taufe und, wenn die Vornamen, welche das Kind in der Taufe erhalten hat, mit den im Geburtsprotokoll enthaltenen nicht übereinstimmen sollten, die geeignete Bemerkung beizufügen. Erfolgt die Taufe später, so muß dem Ortsvorsteher hierüber nachträgliche Mittheilung gemacht und von diesem sofort besondere Anzeige an den Bezirksrichter erstattet werden.

Auf den Sterbeprotokollen ist vor der Einsendung an den Bezirksrichter auch der Beerdigungstag durch den Ortsvorsteher beizusetzen.

§. 15.

War der Gestorbene ein Angehöriger eines andern Bezirks, so unterbleibt die Mittheilung des Sterbeprotokolls an den Geistlichen des Sterbeortes. Der Bezirksrichter aber, an welchen der Ortsvorsteher das Sterbeprotokoll sofort einzusenden hat, ist gehalten, eine Abschrift desselben Behufs des Eintrags in dem Familienregister dem Geistlichen des Wohnorts des Gestorbenen unverweilt mitzutheilen, welcher die Protokollsabschrift nach davon gemachtem Gebrauch mit seinem vidit versehen an den Bezirksrichter zurückzusenden hat.

§. 16.

In Orten, wo Geistliche von verschiedenen Confessionen sich befinden, ist derjenige Ortsgeistliche der zuständige, in dessen Familienregister der Vater, bei unehelichen Geburten die Mutter des neugeborenen Kindes, beziehungsweise des Gestorbenen bisher eingetragen war.

§. 17.

Zu Art. 17 des Gesetzes.

Die Geburtsregister sind nach dem Formular IX. und die Sterberegister nach dem Formular X. einzurichten.

Diesen Registern sind die Geburts- beziehungsweise Sterbeprotokolle beizunumeriren.

Die Einträge hat der Bezirksrichter eigenhändig zu machen.

§. 18.

Zu Art. 19 des Gesetzes.

Bei dem Sportelansatz ist auf den Grad der Mühewaltung der Behörden und auf die Vermögensverhältnisse der Betheiligten Rücksicht zu nehmen.

Bei den Zwischensätzen von 5 bis 10 fl. ist immer nur um Gulden aufzusteigen.

Baare Auslagen, z. B. Postporto, Insertionsgebühren und dergleichen, sowie etwaige Reisekosten sind von den Betheiligten neben den Sporteln zu bezahlen.

§. 19.

Zu Art. 20 des Gesetzes.

Hinsichtlich der baaren Auslagen findet hier dasselbe statt, wie zu §. 18.

Der Betrag der von dem Ortsvorsteher bezogenen Belohnung ist je auf dem betreffenden Protokoll kurz anzumerken.

§. 20.

Zu Art. 13 bis 20 des Gesetzes.

Haben Ehegatten, deren Ehe vor der bürgerlichen Behörde geschlossen worden ist, sich später kirchlich trauen lassen, so finden nach vollzogener kirchlicher Trauung die Bestimmungen des Gesetzes Art. 13 bis 20 auf die betreffende Ehe fernerhin keine Anwendung.

Stuttgart den 5. November 1855.

Pleſſen. Wächter.

Formular I.

Erste Bekanntmachung

einer beabsichtigten Eheschließung vor der bürgerlichen Behörde.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

(Vor- und Zunamen, Alter, Beruf, Wohn- und Heimathort des Bräutigams)

Sohn des (Vor- und Zunamen, Beruf und Wohnort des Vaters, beziehungsweise der Mutter)

und

(Vor- und Zunamen, Alter, Wohn- und Heimathort der Braut)

Tochter des (Vor- und Zunamen, Alter, Beruf und Wohnort des Vaters, beziehungsweise der Mutter)

eine Ehe unter sich zu schließen Willens sind.

Etwaige Einsprachen sind bei dem unterzeichneten Bezirksrichter vorzubringen.

(Ort) am (Datum)

Der Königlich Württembergische
Bezirksrichter:
(Unterschrift.)

Formular II.

Zweite Bekanntmachung.

(Im Uebrigen wie Formular I.)

Formular III.

Dritte Bekanntmachung.

(Im Uebrigen wie Formular I.)

Formular IV.

(Ort)

Verhandelt am (Tag, Monat und Jahr mit Worten und Zahlen) (Vor- oder Nach-) Mittags .... Uhr in dem Rathhause.

Vor dem Bezirksrichter (Namen)
dem Gerichtsaktuar (Namen)
und den Gerichtsbeisitzern (Vor- und Zunamen)

sind erschienen:

(Vor- und Zunamen des Bräutigams)

geboren am (Tag, Monat und Jahr) zu (Geburtsort)

(evangelischer, katholischer) Confession (ist er Angehöriger einer nicht vom Staat als Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaft, so ist dieses hier anzugeben)

Beruf: wohnhaft in bürgerlich in

Sohn des (Vor- und Zunamen, Beruf und Wohnort des Vaters)

und der (Vor- und Zunamen der Mutter)

und

(Vor- und Zunamen, Geburtstag, Geburtsort, Confession, Wohn- und Heimathort der Braut)

Tochter des (Vor- und Zunamen, Beruf und Wohnort des Vaters)

und der (Vor- und Zunamen der Mutter)

welche ihre vorhabende Ehe vor der bürgerlichen Behörde schließen zu wollen erklärt haben.

Nachdem die in Art. 8 des Gesetzes vom 1. Mai 1855 genannten Urkunden beigebracht worden sind,

Beil. Nr.

und die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens an den Sonntagen

(Daten der betreffenden Sonntage)

in (Orte, wo die Bekanntmachung erfolgt ist) vorschriftmäßig stattgefunden hat,

Beil. Nr.

auch gegen die Eheschließung keine Einsprache gemacht worden ist (würden Einsprachen gemacht, so ist die Erledigung darzuthun) und da der Eheschließung auch sonst kein Hinderniß im Wege steht (waren Hindernisse zu beseitigen, so ist hier Nachweis zu geben); so hat der Bezirksrichter die Verlobten vortreten lassen, dieselben auf den Zweck ihres gegenwärtigen Erscheinens vor Gericht hingewiesen, sofort über die rechtliche und sittliche Bedeutung des Ehebündnisses belehrt und hierauf an den Bräutigam die Frage gerichtet:

Sind Sie (Vor- und Zunamen des Bräutigams) ernstlich entschlossen, die gegenwärtige (Vor- und Zunamen der Braut) zur Ehefrau zu nehmen?

Derselbe antwortete mit Ja.

Sofort wurde die Braut gefragt:

Sind Sie (Vor- und Zunamen der Braut) ernstlich entschlossen, den gegenwärtigen (Vor- und Zunamen des Bräutigams) zum Ehemann zu nehmen?

und, nachdem auch sie die Frage mit Ja beantwortet, auch beide Verlobten sich die rechte Hand gereicht hatten, durch den Bezirksrichter ausgesprochen:

„Kraft des Gesetzes erkläre ich hiemit diese Ehe als rechtsgültig geschlossen und fordere Sie auf, von nun als Ehegatten sich zu betrachten."

Diese Eheschließung beurkunden nach Vorlesung des gegenwärtigen Protokolls

Die Neuverehelichten:
(Unterschriften mit Vor- und Zunamen.)

Der Bezirksrichter:
(Unterschrift.)

Der Gerichtsaktuar:
(Unterschrift.)

Die Gerichtsbeisitzer:
(Unterschriften mit Vor- und Zunamen.)

Formular V.

Protokoll-Auszug.

(Wie in dem Formular IV. bis „erklärt haben") — —

Diese Eheschließung (wie in dem Formular IV. bis zum Schluß, einschließlich der sämmtlichen Unterschriften.)

Vorstehenden Auszug beglaubigt zum Behuf der geeigneten Vormerkung in dem Familien-Register nach Art. 12 des Gesetzes vom 1. Mai 1855.

(Ort) am (Datum)

Der Bezirksrichter:

Formular VI.

Bezirks-Gericht (Ort)

Bürgerliches Ehe-Register.

Fortlaufende Nummer.	Registratur-fach-Nr. Fasc.Nr.	Namen, Beruf und Wohnort der Neuverehelichten.	Tag, Monat und Jahr der Eheschließung.	Bemerkungen.

Formular VII.

Geburts-Protokoll.

Vor dem unterzeichneten Orts-Vorsteher zu (Ort) ist heute

(Vor- und Zunamen, Beruf und Wohnort der Person, welche die Anzeige gemacht hat, mit Angabe des Verwandtschafts- oder sonstigen Verhältnisses, in welchem sie zu der Mutter des Kindes steht)

erschienen mit der Anzeige, daß am

(Tag, Monat und Jahr der Geburt mit Worten)

um (Stunde mit Worten) Uhr (Tageszeit) dahier die

(Vor- und Zunamen, Wohn-, beziehungsweise Heimathort der Mutter, ist diese verehelicht, mit Angabe der Vor- und Zunamen und des Berufs ihres Ehemanns; ist sie unverehelicht, so ist dieses unter Angabe der Vor- und Zunamen, des Berufs und Wohnortes ihres Vaters anzuführen)

mit einem Kinde .... lichen Geschlechts, welchem die Vornamen (einzusetzen) beigelegt worden, niedergekommen sei.

Diese Anzeige beurkunden nach Vorlesung des Protokolls

(Ort und Datum)

Die anzeigende Person: (Unterschrift)

Der Ortsvorsteher: (Unterschrift)

Formular VIII.

Sterbe-Protokoll.

Von dem unterzeichneten Orts-Vorsteher zu (Ort) ist heute

(Vor- und Zunamen, Beruf und Wohnort der Person, welche die Anzeige gemacht hat, mit Angabe des Verwandtschafts- oder sonstigen Verhältnisses, in welchem sie zu dem Gestorbenen gestanden ist)

erschienen mit der Anzeige, daß am

(Tag, Monat und Jahr des Todes mit Worten)

um (Stunde mit Worten) Uhr (Tageszeit) dahier

(Vor- und Zunamen, Alter, Beruf, Wohn- beziehungsweise Heimathort, im Fall des ehelichen Standes Angabe von Vor- und Zunamen des Ehegatten, im entgegengesetzten Falle Angabe der Vor- und Zunamen, des Berufs und Wohnorts der Eltern)

in Folge (Benennung der Krankheit) dahier gestorben ist.

Diese Anzeige beurkunden nach Vorlesung des Protokolls

(Ort und Datum)

Die anzeigende Person: (Unterschrift)

Der Orts-Vorsteher: (Unterschrift)

Formular IX.

Bezirks-Gericht (Ort)

Geburts-Register.

Fortlaufende Nummer.	Beilagen-Nr.	Gemeinde.	Vor- und Zunamen, Beruf und Wohnort der Eltern.	Geschlecht des Kindes.	Vornamen des Kindes.	Tag, Monat, Jahr und Stunde der Geburt des Kindes.	Bemerkungen.

Formular X.

Bezirks-Gericht (Ort)

Sterbe-Register.

Fortlaufende Nummer.	Beilagen-Nr.	Gemeinde.	Vor- und Zunamen, Stand, Beruf, Wohn- beziehungsweise Heimathort des Gestorbenen.	Tag, Monat, Jahr und Stunde des Todes.	Letzte Krankheit.	Tag der Beerdigung.	Bemerkungen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 26.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 17. November 1855.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend die Berechtigung zum Bierbrauen und Branntweinbrennen und zum Betriebe von Wirthschaftsgewerben.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Gesetz,

betreffend die Berechtigung zum Bierbrauen und Branntweinbrennen und zum Betriebe von Wirthschaftsgewerben.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir wie folgt:

Art. 1.

Die Fabrikation von Bier und Branntwein, so wie der Betrieb von Wirth-

schaftsgewerben ist von einer besonderen Ermächtigung der Regierungsbehörden abhängig. Die Fabrikation und der Verkauf von Essig ist dieser Ermächtigung nicht mehr unterworfen.

Art. 2.

Mit einer Bierbrauerei ist die Berechtigung verbunden, Bier zu brauen, Branntwein zu brennen und Bier in Quantitäten von wenigstens einem Imi an und Branntwein in Quantitäten von wenigstens einer Schenkmaas an zu verkaufen.

In der Befugniß zur Branntweinbrennerei liegt das Recht, Branntwein auf eigene Rechnung oder um den Lohn zu brennen und denselben in Quantitäten von wenigstens einer Schenkmaas an zu verkaufen.

Hinsichtlich des Kleinverkaufs von Branntwein bleibt es bei den Bestimmungen des Branntweinsteuergesetzes vom 19. September 1852, Art. 14.

Art. 3.

Unter Ausschank von Getränken wird deren Verkauf in Quantitäten verstanden, welche bei dem Wein, Obstmost und Bier unter einem Imi von jeder Getränkeart, und bei dem Branntwein unter einer Schenkmaas betragen.

Art. 4.

Die Befugnisse der einzelnen Wirthschaftsgewerbe sind folgende:

1) das Recht der Schildwirthschaft begreift die Befugniß in sich, Getränke jeder Art auszuschenken, Gäste zu speisen und zu beherbergen, Pferde und anderes Zugvieh von Reisenden einzustellen und zu verpflegen, so wie Hochzeiten, Taufmahle und andere Gastmahle zu halten.

2) Das Recht der Speisewirthschaft schließt in sich die Befugniß, Getränke jeder Art auszuschenken, Gäste zu speisen und ihr Vieh den Tag über einzustellen. Das Recht der Beherbergung hingegen, sowie das Recht, Hochzeiten und Taufmahle zu halten, ist damit nicht verbunden.

3) Die Schenkwirthe sind befugt, ein einzelnes bestimmtes Getränke oder mehrere zugleich, wie dieses die ihnen ertheilte Ermächtigung ausgedrückt hat, als: Wein, Obstmost,

Bier und Branntwein, auszuschenken, jeder Zeit kalte Speisen, und am ersten Tage eines Jahrmarkts auch warme Speisen, an Gäste zu verabreichen.

4) Die Berechtigung zur Garküche enthält das Recht, warme Speisen ohne Verbindung mit Getränken an Gäste abzugeben.

5) Das Recht der Kaffeewirthschaft begreift die Befugniß, Kaffee und andere warme Getränke, so wie gebrannte Wasser an Gäste abzugeben.

Die Erlaubniß zum Branntweinschank ohne gleichzeitigen Ausschank eines anderen Getränkes soll künftig nur ausnahmsweise in Fällen besonderen örtlichen Bedürfnisses ertheilt werden.

Wo das Recht zum Branntweinschank in Verbindung mit dem Ausschank anderer Getränke ertheilt worden ist, muß der Branntweinschank eingestellt werden, wenn der Ausschank der übrigen Getränke nicht mehr betrieben wird.

Die Erlaubniß zu Abhaltung von Tänzen ist in der Regel nur den Schild- und Speisewirthen zu ertheilen. Ausnahmen können für Schenkwirthschaften bei Kirchweihen und Jahrmärkten gemacht werden.

Im Uebrigen und soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ziel und Maaß gibt, ist die Abgrenzung der gewerblichen Befugnisse der einzelnen Wirthschaften sowohl unter sich, als gegenüber von andern zünftigen oder unzünftigen Gewerben Gegenstand der Verordnung.

Art. 5.

Die Wirthschaftsberechtigung beschränkt sich auf den räumlichen Umfang der Gewerbeanlagen, für welche dieselbe ertheilt wird, und es ist, wenn diese wesentlich erweitert werden, die Einholung einer besonderen Bewilligung zu Ausdehnung des Gewerbes nothwendig.

Die Ausübung derselben in einem zweiten Lokale ist von besonderer Ermächtigung abhängig, welche mit Rücksicht auf den Zweck der Nebenwirthschaft zu ertheilen, jedenfalls aber nur in so lange gestattet ist, als der Berechtigte zu Ausübung seiner Wirthschaftsberechtigung in dem Hauptlokale befugt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf den Ausschank von selbstfabrizirtem Bier durch einen Bierbrauerei- und Ausschanks-Berechtigten in einem Sommerbierkeller.

Bei besonderen Veranlassungen, z. B. Jahrmärkten u. dergl. kann ein vorübergehender

Wirthschaftsbetrieb ohne Ansatz eines Concessionsgelds von der Bezirkspolizeibehörde gestattet werden.

Art. 6.

Die Berechtigung zur Bierbrauerei und Branntweinbrennerei, so wie die Wirthschaftsberechtigung kann entweder als dingliches oder als persönliches Recht verliehen werden. Bei der Ertheilung einer persönlichen Wirthschaftsberechtigung ist auch die Beschränkung auf eine gewisse Zeit oder auf Widerruf zuläßig.

Art. 7.

Die Uebertragung eines dinglichen Rechts zur Bierbrauerei, zur Branntweinbrennerei, oder zum Wirthschaftsbetriebe auf das Eigenthum eines Dritten ist nicht zuläßig; will der Berechtigte sein dingliches Recht auf ein anderes ihm selbst zugehöriges Gebäude übertragen, so ist hiezu besondere Verwilligung nachzusuchen.

Ebenso bedarf der zum Wirthschaftsbetriebe persönlich Berechtigte besonderer Erlaubniß, wenn er seine Berechtigung in einem andern als dem ursprünglich bestimmten Lokale ausüben will.

Art. 8.

Die Ausübung einer dinglichen Wirthschaftsberechtigung durch Andere als den Eigenthümer ist von einer besonderen Cognition der Bezirkspolizeibehörde abhängig.

Eine Vertretung des zur Wirthschaft persönlich Berechtigten durch einen Dritten ist ausnahmsweise zuläßig, wenn die Berechtigung einer moralischen Person, einem Vereine oder einer Gesellschaft zusteht.

Die Ausübung des Rechts durch solche Dritte (Abs. 1 und 2) kann nur dann untersagt werden, wenn bei denselben einer derjenigen Fälle vorhanden ist oder eintritt, wegen welcher einem zum persönlichen Wirthschaftsbetriebe Berechtigten die Berechtigung entzogen werden kann.

Die Wittwe eines zu persönlichem Wirthschaftsbetriebe Berechtigten darf die Wirthschaft ihres verstorbenen Ehemannes forttreiben, so lange sie sich im Wittwenstande befindet.

Der Wittwe ist die böslich verlassene Ehefrau gleich zu achten.

Die gleichen Rechte stehen den Wittwen und Ehefrauen der persönlich zum Bier-

brauen oder Branntweinbrennen Berechtigten in Absicht auf diese Gewerbeberechtigung zu.

Art. 9.

Von der Regel des Art. 1 treten folgende Ausnahmen ein:

1) den Weinproduzenten ist gestattet, ihren in eigenen oder gepachteten Weinbergen erzeugten Wein im Laufe des ersten Jahres ein Vierteljahr lang, ununterbrochen gerechnet, auszuschenken. Dieses Ausschankrecht der Weinproduzenten kann nach Umständen bis auf sechs Monate im Laufe des ersten Jahres durch das Oberamt erstreckt werden. Denjenigen, welche außer ihrem eigenen Erzeugnisse erkauften oder sonst erworbenen Wein einlegen, kommt das Ausschankrecht nicht zu Statten. Auch kann dessen Ausübung Jedem, welcher in einem der in Art. 13 bezeichneten Fälle sich befindet, vom Gemeinderathe beziehungsweise vom Oberamte versagt werden.
2) Apotheker haben das Recht, in Verbindung mit ihrem Gewerbe Malaga, Branntwein und Liqueure im Kleinen zu verkaufen, auch ist in gleicher Weise den Zuckerbäckern der Verkauf von Liqueuren im Kleinen gestattet.
3) Innerhalb der Kasernen, Lagerplätze, bei militärischen Manövern u. s. w. dürfen die von den Militärbehörden ermächtigten Personen (Marketender) an Militärpersonen Getränke ausschenken und Speisen verabreichen.
4) Kostreicher öffentlicher Anstalten dürfen an die Angehörigen der Anstalt nach den Bestimmungen der Aufsichtsbehörde Getränke und Speisen abgeben.
5) Das Halten von Privatkosttischen für im Orte wohnende oder regelmäßig beschäftigte Personen und das Verabreichen von Speisen über die Straße an solche, ohne Verbindung mit Getränkeabgabe und mit Beschränkung auf die ortsüblichen Tageszeiten, ist ohne besondere Erlaubniß gestattet, ebenso
6) die Erzeugung von Bier für den eigenen Gebrauch.

Vor dem Beginne der benannten Geschäfte haben übrigens die betreffenden Personen hievon dem Ortsvorsteher (Art. 2 der revidirten Gewerbeordnung) beziehungsweise dem Ortssteuerbeamten Anzeige zu machen.

Art. 10.

Die persönlichen Gewerbe-Ermächtigungen des Art. 1 werden von dem Oberamte, die dinglichen von der Kreisregierung ertheilt.

Art. 11.

Für die Verleihung der in Art. 1 genannten Berechtigungen sind Concessionsgelder (Sporteln) nach folgenden Bestimmungen anzusetzen und, bevor von der Berechtigung Gebrauch gemacht wird, zu entrichten:

A. für die Verleihung mit persönlichem Rechte

1)	bei Bierbraereien	20	bis	120 fl.
2)	„ Branntweinbrennereien	3	„	120 fl.
3)	„ Schildwirthschaften	20	„	120 fl.
4)	„ Speisewirthschaften	20	„	100 fl.
5)	„ Schenkwirthschaften, und zwar:			
	a) beim Weinschank	10	„	40 fl.
	b) „ Obstmostschank	3	„	15 fl.
	c) „ Bierschank	5	„	25 fl.
	d) „ Branntweinschank und Verkauf von Branntwein im Kleinen	3	„	15 fl.
6)	für Kaffeewirthschaften	5	„	20 fl.
7)	„ Garküchen	1	„	15 fl.

Von unbeständigen Weinschenken (Art. 9, Ziff. 1) wird, wenn der Ausschank, sofern eigenes Gewächs ausgeschenkt wird, in das zweite Quartal fortdauert, an Concessionsgeld angesetzt — : · 1 fl.

B. Im Falle der Verleihung mit dinglichem Rechte ist der fünffache Betrag der vorbenannten Sporteln anzusetzen und, bevor von der Berechtigung Gebrauch gemacht wird, zu entrichten.

Für Nebenwirthschaften (Art. 5, zweiter Absatz), sowie für die Uebertragung einer dinglichen Berechtigung zum Bierbrauen, Branntweinbrennen oder zum Wirthschaftsbetriebe auf ein anderes dem Berechtigten gehöriges Haus (Art. 7, erster Absatz) ist ein Viertheil desjenigen Concessionsgeldes, welches aus dem betreffenden Gewerbe zu bezah-

len wäre, wenn daſſelbe als Hauptgewerbe betrieben oder erſtmals conceſſionirt würde, zu entrichten.

Die Größe des anzuſetzenden Conceſſionsgelds wird nach dem wahrſcheinlichen Umfange des Betriebs und den denſelben bedingenden Verhältniſſen bemeſſen. Auch iſt wenn ein zu einem der im Vorſtehenden genannten Gewerbe Berechtigter ein ausgedehnteres Gewerberecht erwirbt, bei Bemeſſung des Conceſſionsgelds für letzteres auf das für das erſtere bezahlte Rückſicht zu nehmen.

Art. 12.

Die Berechtigung (Art. 11) erliſcht:

a) bei Bierbrauereien und Branntweinbrennereien, ſowie bei dinglichen Wirthſchaftsberechtigungen durch fünfjährigen,

b) bei perſönlichen Wirthſchaftsberechtigungen durch zweijährigen Nichtgebrauch.

Eine Verlängerung der Verjährungsfriſt kann, wenn dieſelbe vor dem Ablauf derſelben nachgeſucht wird, bei Wirthſchaften mit perſönlicher Berechtigung auf weitere vier, in allen andern Fällen auf weitere zehn Jahre gegen Bezahlung des vierten Theils des nach Art. 11 anzuſetzenden Conceſſionsgelds von der Bezirkspolizeibehörde geſtattet werden. Bei dinglichen Berechtigungen iſt eine ſolche Verlängerung nicht zu erſchweren, wofern nicht beſonders dringende Gründe dagegen vorliegen.

Perſönliche Berechtigungen erlöſchen außerdem durch Verlegung des Wohnſitzes des Berechtigten in einen andern Ort.

Art. 13.

Durch die Kreisregierung kann für immer oder auf beſtimmte Zeit

a) einem zum Wirthſchaftsbetriebe (Art. 4) dinglich Berechtigten die Ausübung des Gewerbes in Perſon oder durch Stellvertreter unterſagt,

b) einem perſönlich zum Wirthſchaftsbetriebe Berechtigten die Berechtigung entzogen werden,

wenn derſelbe der bürgerlichen Ehren und der Dienſtrechte verluſtig oder wegen Kuppelei (Art. 52 des Polizeiſtrafgeſetzes), wiederholter Beimiſchung geſundheitsſchädlicher Subſtanzen zu Nahrungsmitteln (Art. 41, erſter Abſatz des Polizeiſtrafgeſetzes), oder wiederholter

Duldung verbotener Spiele (Art. 81, letzter Absatz des Polizeistrafgesetzes) oder wegen Asotie (Art. 24 des Polizeistrafgesetzes) polizeilich gestraft worden ist, unerlaubte Verbindungen und Gesellschaften (Art. 149 des Strafgesetzbuchs) bei sich aufnimmt oder polizeilichen Vorschriften, welche sich auf den Wirthschaftsbetrieb beziehen, beharrlich nicht nachkommt und nach erfolgter Bedrohung mit der Wirthschafts-Einstellung oder Entziehung innerhalb Jahresfrist einer ähnlichen Uebertretung sich schuldig macht.

In dringenden Fällen ist die vorläufige Schließung der Wirthschaft durch das Oberamt zulässig.

Art. 14.

Wenn ein zur Bierbrauerei, Branntweinbrennerei oder zum Wirthschaftsbetriebe Berechtigter mit der Bezahlung der aus seinem Gewerbe schuldigen indirekten Abgaben länger als ein Jahr, vom Tage der Anforderung an, im Rückstande bleibt, so ist demselben auf den Antrag der Steuerbehörde durch das Oberamt der Fortbetrieb seines Gewerbes bis zur Bezahlung des Ausstandes einzustellen.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn ein Gantmann während des Gantes eines der vorstehenden Gewerbe fortbetreiben will, ehe er Sicherheit für die verfallenen Abgaben geleistet hat.

Art. 15.

Der unberechtigte Betrieb eines der in Art. 1, 2 und 4 aufgeführten Gewerbe wird, unabhängig von der Bestrafung der Uebertretung der Abgabengesetze, mit Geldbuße von 3 fl. bis 25 fl., in Wiederholungsfällen von 6 fl. bis 50 fl. bestraft, soweit nicht nach Art. 15 und 31 des Branntweinsteuer-Gesetzes eine höhere Strafe einzutreten hat.

Sonstige Verfehlungen gegen das Gesetz werden mit Geldbußen bis zu 15 fl. bestraft, welche in Wiederholungsfällen bis zu 30 fl. erstreckt werden können.

Als Urheber ist der Hausherr zu bestrafen, wenn er nicht beweisen kann, daß die Uebertretung ohne sein Wissen und gegen seinen Willen von einem Hausgenossen oder Gewerbegehülfen oder Taglöhner verübt worden sei.

Wird der Hausherr bestraft, so ist die Mitwirkung der Hausgenossen, Gewerbegenossen, Gewerbegehülfen oder Taglöhner nicht strafbar. Für die diesen angesetzten Strafen hat jener zu haften.

Vorstehende Bestimmungen finden auf alle zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes noch nicht abgeurtheilten Uebertretungen der Wirthschaftsgesetze Anwendung, insoferne sie milder sind als diese.

Art. 16.

Gesuche um Verleihung der Berechtigung zur Bierbrauerei, Branntweinbrennerei oder zum Wirthschaftsbetriebe sind vor der Entscheidung hierüber in der betreffenden Gemeinde öffentlich bekannt zu machen, und es sind Diejenigen, welche Einwendungen dagegen zu machen haben, zur Vorbringung derselben innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern, deren Versäumniß die Beachtung späterer Einsprachen ausschließt.

Gegen die Verweigerung einer Concession, oder im Falle ihrer Ertheilung gegen den Betrag des Concessionsgelds, so wie gegen eine auf die übrigen Bestimmungen des Gesetzes gegründete Entscheidung der Regierungsbehörde steht dem Bewerber oder Berechtigten der Rekurs an die nächstvorgesetzte Regierungsbehörde zu, welche endgültig zu entscheiden hat. Die Rekursausführung muß bei Verlust des Beschwerderechts binnen 30 Tagen von der Eröffnung an bei der eröffnenden Behörde schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nur im Falle unverschuldeter Verhinderung zuläßig.

Art. 17.

Auf diejenigen zur Bierbrauerei und Branntweinbrennerei oder zum Wirthschaftsbetriebe Berechtigten, welche bei Verkündigung dieses Gesetzes bereits im Besitze ihrer Berechtigung sind, finden die Bestimmungen desselben, die sich auf die Erwerbung und den Umfang des Gewerberechts beziehen, keine Anwendung.

Die Fristen, welche der Art. 12 für die Erlöschung der Berechtigungen durch Nichtgebrauch aufstellt, beginnen in den Fällen, wo die Ausübung schon zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes ruhte, erst mit dieser zu laufen.

Art. 18.

Alle bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Berechtigung zu den in Art. 1 genannten Gewerben über die Bestrafung der unberechtigten Ausübung derselben sind auf-

gehoben; dagegen bleiben die Bestimmungen der über die Abgaben von Getränken erlassenen Gesetze, insoweit in denselben zu Sicherung der Abgabenentrichtung Vorschriften enthalten sind, in Kraft.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 3. November 1855.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs:
der Chef des Geheimen-Cabinets,
Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 27.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 21. November 1855.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Executionsgesetzes und des Pfandgesetzes.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Wahl von Ersatzmännern für die Bezirksausschüsse zu Feststellung der Jahreslisten der Geschworenen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Gesetz,

betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Executionsgesetzes und des Pfandgesetzes.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem sich das Bedürfniß einiger Abänderungen und Ergänzungen in der bestehenden Executions- und Pfandgesetzgebung ergeben hat, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Erste Abtheilung.

Zum Executionsgesetz.

Art. 1.

Ist eine Schuldforderung als unbestritten eingeklagt, oder auf Vollziehung eines gerichtlichen Erkenntnisses angetragen worden, so ist dem Schuldner sofort eine Frist zu Befriedigung des Klägers unter der Bedrohung zu ertheilen, daß, wenn er innerhalb der Frist keine Einwendung vorbringe, die Execution angeordnet würde.

Art. 2.

Die Zahlungsfrist darf bei Forderungen von fünfzig Gulden und weniger nicht über vierzehn, bei größeren nicht über dreißig Tage betragen und ohne ausdrückliche Zustimmung des Gläubigers nicht erstreckt werden.

Die Uebergabe oder Herausgabe einer bestimmten Sache kann sogleich angeordnet werden.

Art. 3.

Wenn der Schuldner innerhalb der Zahlungsfrist keine Einwendungen vorgebracht hat, so ist nach Ablauf der Frist alsbald, und ohne ein erneuertes Anrufen des Gläubigers abzuwarten, die Execution von Amtswegen zu verfügen und so lange fortzusetzen, bis die Befriedigung des Gläubigers erfolgt ist, oder der Schuldner eine von diesem erlangte Borgfrist darthut.

Art. 4.

Werden innerhalb der Zahlungsfrist Einwendungen gegen die Execution eines rechtskräftigen Erkenntnisses vorgebracht, so hemmen sie die Execution nur, wenn sie nicht schon vor dem Erkenntnisse vorgetragen werden konnten und außerdem glaubhaft bescheinigt sind.

Im Falle von Einwendungen gegen eine als unbestritten eingeklagte Forderung ist der Kläger auf den Rechtsweg zu verweisen. Wenn jedoch der Beklagte ein von ihm dem Gericht oder der Executionsbehörde gegenüber abgelegtes ausdrückliches Anerkenntniß der Forderung als irrig widerruft, oder als unverbindlich ansieht, so wird hiedurch die

Anordnung der Execution nur dann abgewendet, wenn er den Grund des Widerrufs oder der Anfechtung binnen der Zahlungsfrist glaubhaft bescheinigt.

Art. 5.

Durch bestrittene (illiquide) Gegenforderungen, auch wenn sie innerhalb der Zahlungsfrist geltend gemacht sind, wird die Rechtshülfe wegen einer auf rechtskräftigem Erkenntnisse beruhenden Forderung nicht gehemmt.

Wird einer als unbestritten eingeklagten, an sich vom Schuldner nicht bestrittenen Forderung eine aus demselben Rechtsverhältniß entstandene, von dem Gläubiger nicht anerkannte Gegenforderung binnen der Zahlungsfrist entgegengesetzt, so hängt es von dem Ermessen der Executionsbehörde ab, ob die Execution, sei es ohne oder gegen Sicherheitsleistung von Seiten des Gläubigers (vergl. Art. 94 des Executionsgesetzes) anzuordnen, oder dieselbe bis zur Klarstellung der Gegenforderung einzustellen sei. Die Behörde hat hiebei theils den Grad der Wahrscheinlichkeit der Gegenforderung, theils die aus der Vornahme oder dem Aufschub der Execution dem einen oder anderen Theil entstehenden Nachtheile zu berücksichtigen.

Art. 6.

Einwendungen, welche erst nach Ablauf der Zahlungsfrist geltend gemacht werden, halten die Execution nur dann auf, wenn sie innerhalb der Frist nicht vorgebracht werden konnten und zugleich eine Bescheinigung für dieselben beigebracht wird.

Art. 7.

Ist der Zeitpunkt der Verfügung der Execution eingetreten (Art. 3—6), so bestimmt die Executionsbehörde sofort die Art, den Gegenstand und die Zeit des Vollzugs, und setzt hievon, sofern kein besonderes Bedenken entgegensteht, den Schuldner in Kenntniß. Hiebei bleibt Letzterem unbenommen, statt des obrigkeitlich bestimmten, ein anderes Executionsmittel vorzuschlagen.

Die Art. 23, 87, 88, Abs. 1 und 2, 89—93 des Executionsgesetzes sind aufgehoben.

Art. 8.

Ueber Einwendungen gegen die Statthaftigkeit der Execution entscheidet die Executionsbehörde oder, wenn es sich von der Vollziehung eines Erkenntnisses handelt, diejenige Behörde, deren Erkenntniß vollzogen werden soll.

Art. 9.

Werden die Einwendungen des Schuldners als unzulässig oder als die Execution nicht hemmend verworfen, so steht ihm das Recht einmaliger Beschwerdeführung bei der nächst höheren Behörde zu. Gegen Executions-Verfügungen der Ortsbehörde jedoch kann die Beschwerde bis zum Kreisgerichtshofe verfolgt werden.

Art. 10.

Wird der Gläubiger mit seiner Klage abgewiesen, so steht ihm ein Beschwerderecht bis zur obersten Instanz zu.

Art. 11.

Ueber Einwendungen gegen die Art der Execution entscheidet die Executionsbehörde. Findet sich der Schuldner oder der Gläubiger hiedurch beschwert, so erkennt endgültig die nächst höhere Behörde.

Art. 12.

Durch die Erhebung der Beschwerde (Art. 9, 11) wird das Executionsverfahren nicht gehemmt, sofern nicht die höhere Behörde dessen Einstellung anordnet.

Art. 13.

Zuständig ist der Oberamtsrichter bei Beschwerden gegen Verfügungen der Ortsobrigkeit oder des gemäß dem Art. 29 von ihm aufgestellten Commissärs; der Civilsenat des Kreisgerichtshofs bei Beschwerden gegen Verfügungen des Oberamtsrichters, und der Civilsenat des Obertribunals bei Beschwerden gegen Verfügungen des Civilsenats des Kreisgerichtshofs.

Der Art. 95 des Executionsgesetzes und der Art. 51 des Gesetzes vom 21. Mai 1828 sind aufgehoben.

Art. 14.

Mit dem Vollzug der Execution in Beziehung auf baares Geld, Naturalvorräthe oder andere bewegliche Gegenstände, auf Beschlagnahme von Forderungen oder von Früchten des laufenden Jahrs kann der Ortsvorsteher ein Mitglied des Gemeinderaths oder einen anderen hiefür verpflichteten Gemeindebeamten beauftragen.

Die Anstalten zum Verkauf der ausgepfändeten Gegenstände trifft der Ortsvorsteher.

Die Art. 36, 37, 39, 43 des Executionsgesetzes erleiden hienach eine Modification.

Die in Art. 86, Abs. 2 des Executionsgesetzes vorgesehene Mitwirkung des Gemeinde-

raths bei Executiv-Verfügungen hat sich künftig auf die Fälle des Güterangriffs, der Sequestration und der Immission zu beschränken.

Art. 15.

Ohne Zustimmung des betheiligten Gläubigers dürfen bewegliche Vermögensstücke, Naturalvorräthe und Früchte des laufenden Jahrs nicht anders als gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Der Art. 41 des Executionsgesetzes ist aufgehoben.

Art. 16.

Dem Schuldner kann eine Frist zum Selbstverkaufe von Liegenschaften nur mit Zustimmung des auf Execution dringenden Gläubigers gegeben werden, auch dürfen ohne Einwilligung des Letzteren keine anderen Verkaufsbedingungen verabredet werden, als solche, welche bei der Zwangsversteigerung zulässig sind. Der abgeschlossene Verkauf ist der Executionsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Der Art. 51 des Executionsgesetzes tritt außer Kraft.

Art. 17.

Der obrigkeitliche Verkauf eines Grundstücks ist für den Schuldner sowie für den Gläubiger nur dann verbindend, wenn die Vornahme des Verkaufs und der hiezu bestimmte Termin zweimal, je nach einem Zwischenraum von wenigstens einer Woche, auf übliche Weise im Wohnorte des Schuldners und in dem Orte, zu dessen Markung das Grundstück gehört, bekannt gemacht worden ist.

Sollen Güter von größerem Umfange, Fabriken, große Wirthschaften u. dergl. verkauft werden, so ist überdieß die zweimalige Bekanntmachung in dem Amtsblatte des Bezirks und in einem anderen verbreiteten öffentlichen Blatte erforderlich. Die Unterlassung dieser letzteren Bekanntmachung begründet jedoch keine Ungültigkeit des Verfahrens.

Der Art. 52 des Executionsgesetzes ist aufgehoben.

Art. 18.

Jede Liegenschaft ist vor dem Executionsverkaufe obrigkeitlich anzuschlagen. Die Einsicht der hierüber gefertigten Urkunde steht jedem Interessenten zu.

Die Unterlassung der Taxation begründet jedoch keine Ungültigkeit des Verfahrens.

Der Art. 54 des Executionsgesetzes tritt außer Kraft.

Art. 19.

In dem Zuschlagsbescheide sind die Art und die Fristen der Zahlung des Kaufschillings, der Vorbehalt des Pfandrechts bis zu dessen vollständiger Tilgung, und die etwaigen besonderen Vertragsbestimmungen aufzunehmen.

Art. 20.

Im Fall einer Vertheilung des Kaufschillings unter mehrere Gläubiger sind, sobald ein Theil des Kaufschillings fällig geworden, die auf spätere Zieler angewiesenen Gläubiger berechtigt, von dem Käufer zu verlangen, daß er die ihnen verpfändete Liegenschaft von den darauf ruhenden Pfandansprüchen der vorgehenden, auf jenen verfallenen Theil des Kaufschillings angewiesenen Gläubiger befreie.

Art. 21.

Wird ein Grundstück außerhalb des Gantverfahrens im Executionsweg verkauft, so ist der Gutanschlag und Versteigerungstag dem Schuldner und sämmtlichen betheiligten Gläubigern (Executionsgesetz Art. 50) besonders bekannt zu machen.

Art. 22.

Das Ergebniß des Aufstreichs ist dem Schuldner und, wenn dadurch Gläubiger mit Verlust bedroht sind, auch diesen zu eröffnen, unter Anberaumung einer Frist von fünfzehn Tagen, um innerhalb derselben einen besseren Käufer beizubringen. Als besserer Käufer ist nur derjenige zu betrachten, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Art. 23.

Wird vom Schuldner oder einem mit Verlust bedrohten Gläubiger ein besserer Käufer beigebracht, so ist eine wiederholte Aufstreichsverhandlung einzuleiten.

Bei dem Ergebnisse derselben hat es sein Bewenden.

Art. 24.

Wenn bei dem ersten Aufstreiche gar kein Anbot erfolgt ist, so ist von Amtswegen eine zweite Aufstreichsverhandlung einzuleiten und sofort nach den Bestimmungen der Art. 21 und 22 zu verfahren.

Wird nach diesem zweiten Aufstreiche vom Schuldner oder einem mit Verlust bedrohten Gläubiger ein besserer Käufer beigebracht, so ist zwischen dem Letzteren und, wenn mehrere bessere Käufer durch die Betheiligten beigebracht worden sind, zwischen allen diesen

besseren Käufern und dem Käufer, welcher im Aufstreich das höchste Anbot auf das Gut gemacht hat, solches noch besonders in Aufstreich zu bringen. Bei dem Ergebnisse dieses besonderen Aufstreichs hat es sein Bewenden.

Erfolgt auch bei der zweiten Aufstreichsverhandlung kein Anbot, so ruht in Ermanglung anderer Executionsmittel die Klage der Gläubiger, außer es wird nachträglich noch ein Anbot gemacht. Dieses Anbot ist dem Schuldner und, wenn dadurch Gläubiger mit Verlust bedroht sind, auch diesen unter Anberaumung der fünfzehntägigen Frist zu Beibringung eines besseren Käufers mitzutheilen. Wird ein oder werden mehrere bessere Käufer beigebracht, so ist zwischen ihnen und demjenigen, der das nachträgliche Anbot gemacht hat, die Sache wieder zum besonderen Aufstreich zu bringen, bei dessen Ergebniß es sein Verbleiben hat.

Art. 25.

Denjenigen Pfandgläubigern, zu deren voller Befriedigung der bei dem letzten Aufstreiche (Art. 23, Art. 24, Abs. 2 und 3) erzielte Erlös nicht hinreicht, steht das Recht zu, die ihnen verpfändete Liegenschaft unter den bei dem Aufstreich festgesetzten Bedingungen und gegen Leistung gehöriger Sicherheit für den Fall, daß sie Etwas an die Masse zurückzuerstatten haben, durch ein Nachgebot zu erwerben.

Zu diesem Behuf ist denselben eine fünfzehntägige Frist zur Erklärung unter dem Rechtsnachtheil anzuberaumen, daß sonst die Liegenschaft dem Käufer, beziehungsweise dem Meistbietenden unter mehreren Pfandgläubigern, unbedingt zugeschlagen würde.

Ein ohne diese Aufforderung ertheilter Zuschlag ist ungültig.

Art. 26.

In den in Art. 21 bis 25 bezeichneten Fällen bleibt der Käufer an sein Anbot gebunden, bis ein höheres erfolgt ist.

Vorstehende Bestimmungen treten an die Stelle der Art. 57 bis 63 des Executionsgesetzes.

Art. 27.

Die Vorschriften der vorstehenden Artikel sind auch auf die Güterveräußerungen im Concurswege anzuwenden, jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen:

1) Der Anschlag der Güter und der Versteigerungstag, sowie das Ergebniß des Verkaufs ist dem Gemeinschuldner und den Pfandgläubigern besonders zu eröffnen. Vom

Tage der Eröffnung des Verkaufsergebnisses an lauft ihnen die fünfzehntägige Frist zu Beibringung eines besseren Käufers.

2) Wenn der Liegenschaftsverkauf vor der Liquidation stattgefunden hat, so ist das Ergebniß bei der Liquidation zu eröffnen. Vom Tage der Liquidation an lauft dem Gemeinschuldner und den Pfandgläubigern, wenn sie erschienen sind, den sämmtlichen übrigen Gläubigern, auch wenn sie nicht erschienen sind, die fünfzehntägige Frist.

3) Wenn der Liegenschaftsverkauf nach der Liquidation stattfindet, so lauft den nicht durch Unterpfand versicherten Gläubigern die fünfzehntägige Frist vom Tage des Liegenschaftsverkaufs an.

4) Den letzterwähnten Gläubigern sind die Bestimmungen über den Lauf der ihnen zustehenden Frist (Ziff. 2 und 3) bei der Vorladung zur Liquidation zu eröffnen.

5) Die den Pfandgläubigern in Gemäßheit des Art. 25 zu ertheilende Frist zur Erklärung über die Genehmigung der Verkäufe, beziehungsweise über die Stellung eines Nachgebots, ist erst nach Beendigung der Schuldenliquidation anzuberaumen, und hiermit wo möglich die Eröffnung des Locationsurtheils und eines Verweisungsentwurfs zu verbinden.

6) Wenn zwei Aufstreichsverhandlungen stattgefunden haben, ohne daß ein Anbot auf die Güter erfolgt ist, so wird die Vertheilung der übrigen Masse vorgenommen, und die unverkaufte Liegenschaft bleibt im Genusse des Schuldners, bis ein Kaufsliebhaber sich zeigt. In diesem Falle wird der öffentliche Aufstreich erneuert. Das Anbot sowie der Versteigerungstag ist dem Gemeinschuldner und den Pfandgläubigern besonders zu eröffnen. Bei dem Ergebnisse dieses Aufstreichs hat es sein Verbleiben; inzwischen kommt die Bestimmung des Art. 25 auch hier zur Anwendung, der Erlös aber wird nach Maaßgabe des bereits gefällten Prioritäts-Erkenntnisses verwiesen.

Die entgegenstehenden Bestimmungen der Art. 69 bis 71 des Executionsgesetzes sind aufgehoben.

Art. 28.

Die Anfechtung eines Executionsverkaufs wegen verletzter Förmlichkeiten oder wegen Nichtbeachtung der Rechte der Gläubiger oder des Schuldners ist unstatthaft, wenn sie nicht innerhalb sechs Monaten von der Zeit der erlangten Kenntniß von dem Ergebnisse der Aufstreichsverhandlung an und unter gleichzeitiger Beibringung eines besseren Käufers (Art. 22) angestellt wird. Im Fall einer erneuerten Aufstreichsverhandlung (Art. 23 und 24)

kann der Verkauf wegen Nichtbeobachtung der Förmlichkeiten bei dem ersten Aufstreich nicht angefochten werden.

Eine Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der sechsmonatlichen Frist findet nicht Statt.

Art. 29.

Beschwerden gegen die Ortsobrigkeit wegen verzögerter oder verweigerter Rechtshülfe in Schuldklag- und Executionssachen sind bei dem Oberamtsrichter anzubringen. Dieser hat unverweilt die geeignete Verfügung zu treffen, Versäumnisse mit Ordnungsstrafen zu ahnden und, ohne weiteres Anrufen des Beschwerdeführers abzuwarten, die fernere Behandlung der Sache bis zu ihrer gänzlichen Erledigung zu überwachen, auch, wenn er sich überzeugt, daß jene der Ortsobrigkeit ohne Nachtheil für den Gläubiger oder Schuldner nicht wohl überlassen bleiben kann, die Erledigung der Sache einem Commissär an Stelle und auf Kosten der schuldhaften Ortsobrigkeit zu übertragen.

Beschwerden gegen den Oberamtsrichter wegen verzögerter Rechtshülfe oder wegen versäumten Einschreitens auf die bei ihm erhobenen Beschwerden sind bei dem Vorstande des Civilsenats des vorgesetzten Kreisgerichtshofs, und derartige Beschwerden gegen diesen bei dem Vorstande des Civilsenats des Obertribunals anzubringen.

Diese Vorstände haben die zu Hebung der Beschwerden geeigneten Maaßregeln, und zwar die Vorstände der Civilsenate der Kreisgerichtshöfe nöthigenfalls unter Androhung und Erkennung von Ordnungsstrafen bis zu 15 fl. zu treffen, sofern aber gegen den Vorstand des Civilsenats eines Kreisgerichtshofs eine Ordnungsstrafe anzudrohen und zu erkennen ist, einen Beschluß des unter ihrer Leitung stehenden Civilsenats zu veranlassen.

Gegen erkannte Ordnungsstrafen findet eine einmalige Beschwerde mit hemmender Wirkung Statt, welche binnen acht Tagen von der Eröffnung an, und zwar gegen Strafverfügungen der Bezirksrichter bei dem Civilsenate des Kreisgerichtshofs, und gegen Strafverfügungen des Vorstandes dieses Senats bei dem Civilsenate des Obertribunals schriftlich anzubringen ist. Gegen die von dem Civilsenate des Obertribunals erkannten Ordnungsstrafen findet keine Beschwerde Statt.

Art. 30.

Die Bestimmungen der vorstehenden Art. 1 bis 29 finden auf die Beitreibung öffentlichrechtlicher Forderungen analoge Anwendung.

Jedoch tritt bei solchen an die Stelle des Oberamtsrichters (Art. 13 und 29) der

Oberamtmann, an die Stelle des Civilsenats des Kreisgerichtshofs, beziehungsweise dessen Vorstandes, die Kreisregierung, beziehungsweise deren Vorstand, und an die Stelle des Civilsenats des Obertribunals, beziehungsweise des Vorstandes desselben, das Ministerium des Innern.

Art. 31.

Vorstehende Bestimmungen kommen bei denjenigen Schuldklagsachen unbedingt in Anwendung, in welchen die Behörde noch keine Verfügung getroffen hat.

Insbesondere fallen diejenigen Executionsverkäufe unter gegenwärtiges Gesetz, bei welchen eine öffentliche Bekanntmachung noch nicht erfolgt ist. Ist diese schon erlassen, so bleiben für das ganze fernere Kaufsverfahren die Bestimmungen des Executionsgesetzes in Kraft.

Im Uebrigen ist bei Fortsetzung eines bereits eingeleiteten Executionsverfahrens das gegenwärtige Gesetz in soweit in Anwendung zu bringen, als es unbeschadet der bereits angeordneten Schritte geschehen kann.

Hinsichtlich der vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, vorgenommenen Zwangsversteigerungen beginnt die in Art. 28 festgesetzte Verjährungsfrist mit diesem Tage. Bedarf es zur Vollendung der schon begonnenen Verjährung nach dem bisherigen Rechte nur noch einer kürzeren Frist, als der in Art. 28 bestimmten, so hat es bei jener kürzeren Frist sein Bewenden.

Zweite Abtheilung.

Zum Pfandgesetz.

Art. 32.

Der Beschreibung eines Unterpfandes ist im Unterpfandsbuch und im Pfandschein beizufügen, durch welches Rechtsgeschäft, in welchem Jahrgang und zu welchem Preis oder Anschlag der Verpfänder das Pfandobject erworben hat.

Deßgleichen ist bei jedem Unterpfand der Betrag und die Zeit der nächst vorigen Schätzung, wo eine solche zum Zweck einer früheren Verpfändung stattgefunden hat, im Unterpfandsbuch und im Pfandschein anzugeben.

Bei der Verpfändung von Waldungen ist außer dem Gesammtwerthe von Holz und

Boden eine Schätzung des Werthes, welcher dem Grund und Boden, abgesehen vom Holzbestande, zukommt, in das Unterpfandsbuch und in den Pfandschein aufzunehmen.

Hiedurch werden die Art. 187 und 191 des Pfandgesetzes ergänzt.

Art. 33.

Die Unterpfandsbehörde ist verpflichtet, von jeder zu ihrer amtlichen Kenntniß gelangten Verschlechterung eines Unterpfandes im Sinne des Art. 52 des Pfandgesetzes, oder Veräußerung der mit einer Liegenschaft verpfändeten beweglichen Zugehörungen, oder Herabsetzung des Brandversicherungsanschlags eines verpfändeten Gebäudes dem betreffenden Pfandgläubiger unverweilt Nachricht zu geben.

Art. 34.

Versäumnisse der Unterpfandsbehörde in Beziehung auf die voranstehenden Vorschriften sind von der vorgesetzten Behörde mit Ordnungsstrafen zu ahnden.

Im Falle absichtlicher Täuschung kommen die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zur Anwendung.

Ueberdieß sind die Mitglieder der Unterpfandsbehörde den Pfandgläubigern den in Folge der Nichtbeobachtung jener Vorschriften entstandenen Schaden zu ersetzen schuldig.

Hiedurch werden die Art. 223 ff. des Pfandgesetzes ergänzt.

Art. 35.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1856 in Wirksamkeit.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 13. November 1855.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Pleſſen.
Der Minister des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs:
der Chef des Geheimen-Cabinets,
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Wahl von Ersatzmännern für die Bezirksausschüsse zu Feststellung der Jahreslisten der Geschworenen.

Da sich ergeben hat, daß bei der den Amtsversammlungen nach Art. 69 des Schwurgerichtsgesetzes vom 14. August 1849 obliegenden Wahl der Bezirksausschüsse zu Feststellung der Jahreslisten der Geschworenen eine verschiedene Behandlungsweise in Absicht auf die Wahl von Ersatzmännern stattfindet, so werden hiemit, um die dießfalls erhobenen Zweifel zu beseitigen und die nöthige Gleichförmigkeit herbeizuführen, in Betreff des gedachten Art. 69 nachstehende Vollziehungsvorschriften ertheilt:

1) Die durch die Obmänner der Bürgerausschüsse verstärkte Amtsversammlung hat jedesmal, nachdem die Wahl der sieben ordentlichen Mitglieder des Bezirksausschusses vollzogen und das Ergebniß eröffnet ist, zwei Ersatzmänner durch relative Stimmenmehrheit zu wählen.

2) Unter den beiden Gewählten entscheidet die Mehrzahl der auf jeden derselben gefallenen Stimmen zugleich über die Ordnung ihres etwaigen Eintritts in den Bezirksausschuß.

Hiebei versteht sich von selbst, daß ein Ersatzmann überhaupt nur dann in den Bezirksausschuß einzutreten hat, wenn und so weit die zu dessen Beschlußfähigkeit gesetzlich erforderliche Zahl von fünf Mitgliedern ergänzt werden muß.

3) Wenn unter den gewählten sieben ordentlichen Mitgliedern des Bezirksausschusses nicht mehr als drei, beziehungsweise vier Nichtmitglieder der (verstärkten) Amtsversammlung sich befinden, so sind im ersten Fall beide, im zweiten wenigstens einer der Ersatzmänner aus Nichtmitgliedern der Amtsversammlung zu wählen.

4) Ueber die Dispensation von Mitgliedern des Bezirksausschusses, welche an dessen Verhandlungen Theil zu nehmen verhindert sind, und über die hiedurch etwa nöthig werdende Einberufung eines Ersatzmanns entscheidet der dem Ausschusse vorsitzende Bezirksrichter.

Stuttgart den 15. November 1855. Pleſſen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

№ 28.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 27. November 1855.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend die Rechtsmittel in Verwaltungs-Justizsachen.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung in Betreff des Beitritts der Königlich Württembergischen Regierung zu dem zwischen Oesterreich und Bayern am 2. Dezember 1851 abgeschlossenen Donauschiffahrtsvertrage.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Gesetz,

betreffend die Rechtsmittel in Verwaltungs-Justizsachen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden Anwendung auf solche Streitigkeiten, in welchen über Ansprüche, die sich auf das öffentliche Recht gründen, im Geschäftskreise des Departements des Innern entschieden wird, sei es, daß der Streit zwischen

Privaten und Körperschaften unter sich oder gegenüber von dem Staat als Inhaber von Vermögensrechten entstanden ist.

Dagegen ist dieses Gesetz nicht anwendbar auf das Verfahren in Beschwerdesachen, bei welchen der Staat als öffentliche Gewalt betheiligt ist.

Art. 2.

Alle Endentscheidungen in Streitigkeiten dieser Art (Art. 1) sind mit Entscheidungsgründen zu versehen, es wäre denn, daß ein Erkenntniß höherer Instanz auf denselben Gründen, aus welchen eine vorige Entscheidung ergangen war, beruhen würde, welchenfalls eine Hinweisung auf diese Gründe genügt.

Art. 3.

Den Partheien ist zu jeder Zeit vollständige Einsicht der verhandelten Akten gestattet, und es sind ihnen auf Verlangen von allen Aktenstücken Abschriften zu ertheilen.

Auch sind von den amtlichen Verfügungen stets beide Theile in Kenntniß zu setzen.

Art. 4.

Gegen Endentscheidungen (Art. 1 und 2) finden unter den hiernach folgenden nähern Bestimmungen Statt:

1) das ordentliche Rechtsmittel des Rekurses,
2) die außerordentlichen Rechtsmittel
   a) der Nichtigkeitsbeschwerde, und
   b) der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Art. 5.

Der Rekurs steht demjenigen zu, welcher sich durch das Erkenntniß einer Instanz für rechtlich beschwert hält, und ist an die nächstvorgesetzte Behörde zu richten. Er hemmt den Vollzug der angefochtenen Entscheidung bis zum Erkenntniß der Rekursbehörde; unbeschadet des Rechts der Behörden, die durch das öffentliche Interesse gebotenen vorsorglichen Anordnungen zu treffen.

Art. 6.

In Fällen, wo der Gegenstand des Streites seiner Natur nach überhaupt schätzbar ist und seinem Werthe nach nicht über Einhundert Gulden, ohne Einrechnung der Kosten des Verfahrens, beträgt, ist die Ausübung des Rekursrechtes jeder Parthei nur Einmal gestattet.

Für die Berechnung des Werthes finden die Bestimmungen des Civilprozesses analoge Anwendung.

Als Rekurs im Sinne dieses Gesetzes ist nur die Beschwerde gegen das Erkenntniß einer Staats-Behörde zu betrachten.

Art. 7.

Wer von dem Rekursrecht Gebrauch machen will, hat solches innerhalb 10 Tagen bei dem das Erkenntniß eröffnenden Bezirksamte mündlich oder schriftlich anzumelden.

Binnen 30 Tagen hat der Rekurrent derselben Behörde entweder eine schriftliche Ausführung seiner Beschwerden zu übergeben, oder zu Protokoll zu erklären, daß er sich zu Begründung seines Rekurses lediglich auf die bisherigen Verhandlungen berufe.

Geschieht die Eröffnung durch Requisition, so kann die Anmeldung und Ausführung des Rekurses bei dem requirirenden oder dem requirirten Bezirksamte geschehen.

Art. 8.

Der Lauf beider Rekursfristen beginnt mit dem der Erkenntniß-Eröffnung folgenden Tage.

Fällt der sich hiernach ergebende letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, Festtag oder allgemeinen Feiertag (K. Verordnung vom 28. Juni 1849, Reg.Blatt S. 233), so geht die Frist erst mit dem nächstfolgenden Werktage zu Ende.

Art. 9.

Die zur Anmeldung und Ausführung des Rekurses festgesetzten Fristen (Art. 7) sind unerstrecklich; die Versäumung jeder derselben zieht den Verlust des Rekursrechtes nach sich.

Dieselbe Folge hat die Umgehung der eröffnenden Behörde bei der Anmeldung des Rekurses.

Art. 10.

Ueber das Rekursrecht (Art. 5), die Rekursfristen (Art. 7) und die Folgen der Versäumniß (Art. 9) sind die Parthien bei der Eröffnung der Entscheidung ausdrücklich zu belehren.

Diese Belehrung gehört wesentlich zur Gültigkeit der Eröffnung.

Art. 11.

Zum Vortheile des Rekurrenten kann die Rekursstelle die Entscheidung nur abändern, nachdem zuvor dem Gegner Gelegenheit gegeben worden ist, binnen einer angemessenen Frist über das Vorbringen des Rekurrenten in der Rekurs-Instanz sich zu äußern.

Art. 12.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen versäumte Rekursfristen ist von der Rekursstelle nur im Falle unverschuldeter Verhinderung zu gewähren.

Das Wiedereinsetzungsgesuch ist in Verbindung mit der Anmeldung beziehungsweise Ausführung des Rekurses bei der das Erkenntniß eröffnenden Behörde (Art. 7, Absatz 2 und 3) mündlich oder schriftlich anzubringen.

Art. 13.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann binnen eines Jahres von Eröffnung des anzufechtenden Erkenntnisses an bei der nächstvorgesetzten Behörde erhoben werden.

Auf Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumniß der genannten Frist sind die im Art. 12 enthaltenen Bestimmungen anzuwenden.

Art. 14.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann angestellt werden wegen wesentlicher formeller Mängel des Verfahrens, wohin insbesondere gehören: Unzuständigkeit der erkennenden Behörde, rechtliche Unfähigkeit der erkennenden Beamten, Mangel an rechtlichem Gehör der Parthien, Gründung des Erkenntnisses auf Thatsachen, die nicht in den Akten liegen.

Gegen die Entscheidung über eine Nichtigkeitsbeschwerde findet in keinem Falle ein weiteres devolutives Rechtsmittel Statt.

Art. 15.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß ist nur auf den Grund neuaufgefundener Beweismittel oder Thatsachen zulässig und muß, bei Verlust des Rechtsmittels, binnen 6 Monaten von der Entdeckung der neuen Beweismittel oder Thatsachen erhoben werden.

Auf Gesuche um Restitution gegen die Versäumung dieser Frist sind die Bestimmungen des Art. 12 anzuwenden.

Nach Ablauf von vier Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem das Urtheil die Rechtskraft erlangt hat, findet die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand überhaupt nicht mehr Statt.

Ueber das Wiedereinsetzungsgesuch hat diejenige Stelle, welche das letzte materielle Erkenntniß gefällt hat, zu entscheiden und hiermit im Falle der Zulassung der Restitution zugleich das Erkenntniß in der Sache selbst zu verbinden.

Art. 16.

Für alle Endentscheidungen sind den Parthien mit Rücksicht auf die Bedeutung des Streitgegenstandes und den Umfang der Verhandlungen Sporteln anzusetzen, und zwar:

a) für oberamtliche Erkenntnisse ein bis fünf und zwanzig Gulden,

b) für Entscheidungen von höhern Behörden drei bis fünfzig Gulden.

Gegen die gemachten Sportelansätze kann der Betheiligte bei der, der ansetzenden Stelle nächstvorgesetzten Behörde Beschwerde erheben; er hat jedoch in jedem Falle den Betrag der Sportel zu bezahlen.

Wider ein von der nächstvorgesetzten Behörde ausgesprochenes, den Sportelansatz bestätigendes Erkenntniß ist keine weitere Beschwerde zulässig.

Eine Beschwerde über die Zuscheidung der Sportel kann nur in Verbindung mit einem Rechtsmittel in der Hauptsache an die höhere Behörde gebracht werden.

Art. 17.

Muthwillige Streitsucht ist nach Maaßgabe der in dieser Hinsicht für die Civilgerichte geltenden Bestimmungen zu bestrafen.

Art. 18.

Die Art. 69 und 70 des Bürgerrechtsgesetzes vom 4. Dezember 1833, die Art. 162 und 163 des Gewerbegesetzes vom 5. August 1836, die Art. 14 und 19 des Gesetzes vom 5. Mai 1852 über die Verehelichungs- und Uebersiedlungs-Befugnisse, die Art. 46 und 47 des Gesetzes vom 14. März 1853, über die allgemeine Brandversicherungsanstalt, bleiben forthin in Wirkung; im Uebrigen finden bei Verwaltungsjustizsachen aus dem Bereiche dieser Gesetze die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ihre Anwendung.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 13. November 1855.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs:
der Chef des Geheimen-Cabinets,
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen.

Bekanntmachung in Betreff des Beitritts der Königlich Württembergischen Regierung zu dem zwischen Oesterreich und Bayern am 2. Dezember 1851 abgeschlossenen Donauschiffahrtsvertrage.

Nachdem die Regierungen von Oesterreich und Bayern unter dem 2. Dezember 1851 einen Vertrag über die Regelung der Schiffahrtsverhältnisse auf der Donau und ihren Nebenflüssen abgeschlossen haben und die Königlich Württembergische Regierung diesem Vertrage in Folge der — in Gemäßheit des Artikels 16 desselben — an sie ergangenen Einladung und unter ständischer Zustimmung beigetreten ist; so wird der gedachte Vertrag nach hiezu erfolgter höchster Ermächtigung hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 3. November 1855.

Linden. Knapp.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Seine Majestät der König von Bayern ꝛc. ꝛc. ꝛc. von dem Wunsche beseelt, die Hindernisse, welche bisher der freien Benützung der, Ihre Staaten verbindenden und durchströmenden Flüsse entgegenstanden, zu beseitigen und dem Verkehre auf diesen Wasserstraßen jede mögliche Erleichterung zu gewähren, haben zur Erreichung dieses Zwecks Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:

Herrn Felix Fürsten zu Schwarzenberg, Großkreuz des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold- und des Franz Joseph-Ordens, Ritter des militärischen Marien-Theresien-Ordens ꝛc. Seiner K. K. Apostolischen Majestät wirklichen geheimen Rath und Kämmerer, Feldmarschall-Lieutenant, Ministerpräsidenten und Minister des Kaiserlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc., und

Herrn Andreas Ritter von Baumgartner, Ritter des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens ꝛc. Seiner K. K. Apostolischen Majestät wirklichen geheimen Rath und Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten ꝛc., und

Seine Majestät der König von Bayern:

Herrn Maximilian Grafen von Lerchenfeld-Köfering, Großkreuz des Bayerischen Verdienstordens vom heiligen Michael, Großcommenthur des Bayerischen Haus-Ritter-Ordens vom heiligen Georg und Commenthur des Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens erster Classe in Brillanten und des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens erster Classe in Diamanten, Commandeur-Großkreuz des Königlich Schwedischen Nordstern-Ordens, Großkreuz des Königlich Portugiesischen Christus-Ordens und des Königlich Sardinischen Ordens vom heiligen Moriz und Lazarus, dann Großcommenthur des Königlichen Griechischen Erlöser-Ordens, — Allerhöchst ihren Kämmerer und erblichen Reichsrath des Königreiches Bayern, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich Oestereichischen Hofe ꝛc.,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten gegenseitig eingesehen und in guter und gehöriger Form befunden, über nachstehende Bestimmungen sich geeinigt haben:

Artikel 1.

Die Schiffahrt auf der Donau und ihren Nebenflüssen soll von den Punkten, wo dieser Strom und seine Nebenflüsse schiffbar werden, durch das ganze Gebiet der contrahirenden Staaten für Schiffe aller Nationen frei seyn.

Zu der Schiffahrt aus einem der contrahirenden Staaten in den anderen sind gegenseitig nur die Unterthanen der contrahirenden Staaten berechtiget, doch soll fremden Schiffen, die in der Fahrt aus einem jenseits des Flußgebietes der contrahirenden Staaten gelegenen Orte oder auf der Rückfahrt dahin begriffen sind, gestattet seyn, auch Güter von dem einen dieser Staaten in den andern zu verbringen.

Jedem der contrahirenden Staaten steht es frei, die Binnenschiffahrt, d. i. die Befugniß zur Beförderung von Personen und Waaren von einem Uferplatze seines Gebietes nach einem anderen Uferplatze desselben Gebietes auf seine eigenen Unterthanen zu beschränken; doch dürfen Schiffe eines der contrahirenden Staaten, wenn sie gelegentlich größerer,

vom eigenen Lande aus- oder dahin zurückgehender Fahrten, das Gebiet des anderen Staates ganz oder theilweise durchfahren, in der Richtung ihrer Fahrt auch zwischen den Uferplätzen dieses letzteren Gebietes Personen und Waaren befördern.

Artikel 2.

Alle ausschließlichen Berechtigungen, Schiffahrt auf den genannten Flüssen und Strömen zu treiben, sowie alle wie immer gearteten Begünstigungen, welche Schiffergilden oder anderen Körperschaften und Personen bisher eingeräumt waren, sind hiemit gänzlich aufgehoben und es sollen dergleichen Berechtigungen auch in Zukunft Niemanden ertheilt werden.

Auf das Postregal so wie auf die Fähren und anderen Anstalten zur Ueberfahrt von einem Ufer zu dem gegenüber liegenden beziehen sich die gegenwärtigen Bestimmungen nicht.

Artikel 3.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich, einverständlich gleichförmige Vorschriften für die Ausübung der Schiffahrt und die Handhabung der Strompolizei auf Grundlage der in diesen Beziehungen bereits bestehenden Anordnungen und mit Berücksichtigung der auf anderen deutschen Strömen durch Uebereinkunft festgestellten Grundsätze zu erlassen.

Artikel 4.

Alle bisher an den genannten Strömen und Flüssen bestandenen Stapel-, Niederlags-, Umschlags- und Vorkaufsrechte sind hiedurch ohne Ausnahme für immer aufgehoben und es kann aus diesem Grunde künftig kein Schiffer gezwungen werden, den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages zuwider, gegen seinen Willen aus- oder umzuladen oder eine bestimmte Zeit an einem Orte zu verweilen.

Artikel 5.

Die Ausübung der Schiffahrt auf den genannten Strömen und Flüssen innerhalb der als frei erklärten Strecken ist einem Jeden gestattet, welcher mit geeigneten Fahrzeugen versehen, von seiner Landesobrigkeit hiezu die Erlaubniß erhalten hat. Es werden hierüber nähere Anordnungen vereinbart werden.

Artikel 6.

Reihefahrten zwischen den Kaufleuten und Schiffern einer oder mehrerer Uferstädte können nur unter solchen Bedingungen gestattet werden, welche zur Verhinderung des Entstehens eines der freien Schiffahrt hinderlichen Monopols geeignet sind.

Artikel 7.

Auf der Donau von der bayerisch-württembergischen Gränze bis Ungarn, so wie auf

den schiffbaren Nebenflüssen dieser Stromstrecke werden sämmtliche bisher bestandene Wasserzölle, so wie alle anderen unter was immer für Namen bekannten Abgaben, womit die Schiffahrt belastet war, sodann von einem noch näher zu vereinbarenden Termine an, die an einigen Orten noch bestehenden Communalzölle aufgehoben.

Die österreichische Regierung wird die Schiffahrtsgebühren auf der Donaustrecke vom Eintritte nach Ungarn bis zum Austritte in die Türkei, so wie auf den, in diese Donaustrecke einmündenden Nebenflüssen alsbald einer Regulirung in dem Sinne unterziehen, daß dieselben thunlichst vereinfacht und ermäßigt, auf einige wenige Einhebungspunkte beschränkt und gleichmäßig ohne Rücksicht auf die Herkunft des Schiffers, des Schiffes und der Ladung und auf die Bestimmung der letzteren erhoben werden.

Artikel 8.

Unter den im vorhergehenden Artikel erwähnten Abgaben sind nicht begriffen:

a) die eigentlichen Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben, welche von den Schiffen und Waaren nach den allgemeinen Zollgesetzen zu entrichten sind. Sollte jedoch eine Waare den ganzen Weg durch das Staatsgebiet auf der Wasserstraße zurücklegen, so ist sie vom Durchgangszolle frei;

b) die Verbrauchsabgaben (Verzehrungssteuern und Verzehrungssteuerzuschläge), welche für die, in den Gebrauch übergehenden Gegenstände im ganzen Lande oder an einzelnen Orten zu entrichten sind, unter der Bedingung, daß die von einem anderen Lande oder beziehungsweise von einem anderen Orte herkommenden Gegenstände nicht höher belegt werden, als die im Lande oder Orte selbst erzeugten;

c) die Gebühren für Benützung gewisser öffentlicher Anstalten, z. B. für Krahnen, Wagen, Bollwerke, Niederlagen, dann jene für geleistete Arbeiten, z. B. für Schleußen- und Brückenöffnung, Niederlegung von Mastbäumen, Lootsen- und Steuermannsdienste. Doch sind diese Gebühren ohne Rücksicht auf die Herkunft des Schiffers, des Schiffes oder der Ladung gleichmäßig nach bestimmten, öffentlich kundgemachten Tarifen und nur für wirklich benützte Anstalten und wirklich geleistete Arbeiten einzuheben, für bereits bestehende Einrichtungen dieser Art über das gegenwärtige Ausmaß nicht zu erhöhen und bei neu errichteten nicht höher zu bestimmen, als zur Deckung der Zinsen des Anlagekapitales und der Unterhaltungskosten erforderlich ist;

d) die Regulirung der Canalgebühren bleibt jeder Regierung überlassen. Es sollen

jedoch auch diese Gebühren nicht höher seyn, als zum Ersatze der Zinsen des Anlagekapitales und der Unterhaltungskosten nothwendig ist.

Artikel 9.

Jeder Schiffs-Inhaber oder Führer ist gehalten, bei Ueberschreitung der Zollgränze eines der contrahirenden Staaten der hiezu bestimmten Behörde ein Schiffsmanifest zu übergeben.

Dort, wo eine, die gesammte Schiffsladung umfassende Zolldeklaration vorgeschrieben ist, vertritt dieselbe die Stelle des Schiffsmanifestes.

Die näheren Vorschriften hierüber, so wie über ein erleichtertes Zollverfahren bei Schiffen unter Raumverschluß werden im gemeinsamen Einverständnisse erlassen werden.

Artikel 10.

Zur Handhabung der Schiffahrtsordnung und der Flußpolizeivorschriften, so wie zur Aburtheilung der sich ergebenden Contraventionen wird in den contrahirenden Staaten die erforderliche Anzahl von Flußpolizei-Gerichten bestellt und deren Wirkungskreis, Verfahren und die Rechtswirkung ihrer Entscheidungen näher normirt werden.

Artikel 11.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich, ihren Zoll- und Polizeibehörden die Weisung zu ertheilen, den Beamten des anderen Staates bei den zur Handhabung der Flußpolizei nöthigen amtlichen Verrichtungen gegenseitig in aller Weise behilflich zu seyn, auch auf Verlangen die Ergebnisse eingeleiteter Untersuchungen und überhaupt jede andere gewünschte Auskunft bereitwilligst zu ertheilen.

Artikel 12.

Die contrahirenden Staaten machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall nach Maßgabe des Bedürfnisses der Schiffahrt hergestellt, in guten Stand gesetzt und darin erhalten werde.

Sie verbinden sich ferner, jeder in den Gränzen seines Gebietes, die im Fahrwasser sich befindenden Hindernisse der Schiffahrt auf ihre Kosten wegräumen und jedesmal bis dieses geschehen, die im Fahrwasser oder in dessen Nähe befindlichen, der Schiffahrt gefährlichen Steine, Bäume ꝛc. mit Warnungszeichen versehen zu lassen, auch keine, die Sicherheit der Schiffahrt gefährdenden Strom- oder Uferbauten zu gestatten.

Ueber oder auf den vorhandenen Brücken werden dort, wo Segelschiffe vorzukommen pflegen, Vorkehrungen, um die Handhabung der Masten zu erleichtern, getroffen.

Es wird auch kräftigst Sorge getragen werden, daß durch Mühlen- und andere Trieb-

und Räderwerke, durch Hinabrollen von Blöcken aus den Steinbrüchen und Lagerung des Abraumes hart am Ufer eine Hemmung oder Erschwerung der Schiffahrt nicht verursacht werde.

Die Anlegung von Landungs- und Ladeplätzen und schützenden Winterhäfen soll nach Bedürfniß befördert werden.

An denjenigen Flußstrecken, welche zwischen den contrahirenden Staaten die Gränze bilden, sollen Uferbauten und Strommerke nur im gemeinsamen Einverständnisse angelegt und zu diesem Ende die hierauf bezüglichen Pläne der anderen betheiligten Regierung mitgetheilt werden. Diese Mittheilung liegt in Bayern den Kreisregierungen, in Oesterreich den Kreispräsidenten oder den Kreisregierungen, und wo diese nicht bestehen, den Statthaltereien ob.

Die Zustimmung zu den beabsichtigten Anlagen wird als gegeben erachtet, wenn vom Tage der Zustellung der betreffenden Pläne an sechs Wochen verflossen sind, ohne daß eine Rückäußerung erfolgt ist. — Die in Beziehung auf gemeinschaftliche Bauten oder Beitragsleistungen zu den Herstellungen auf einzelnen Flüssen und Flußstrecken bestehenden Verträge und Observanzen bleiben in Kraft.

Artikel 13.

Sogleich nach Abschluß des gegenwärtigen Vertrags wird eine Commission von Sachkundigen niedergesetzt werden, welche die Donau auf die Strecke von der bayerisch-württembergischen Gränze bis Wien, dann den Inn und die Salzach auf der Strecke von Kufstein und Hallein bis zu ihrer Einmündung befahren und das, was zur Herstellung und Erhaltung der geregelten Schiffahrt zu geschehen hat, erheben und unter Hervorhebung der Reihenfolge der Arbeiten mit Hinsicht auf ihren Zusammenhang und ihre größere oder geringere Dringlichkeit bezeichnen wird.

Auf Grund des Gutachtens dieser Commission wird eine weitere Verständigung der contrahirenden Staaten über die zu übernehmenden Arbeiten und die Zeit ihrer Vollendung erfolgen.

Nach drei Jahren, vom Zeitpunkte dieser Verständigung angefangen, oder wenn es sich als nöthig erweisen sollte, noch früher, wird eine neuerliche Befahrung der erwähnten Strom- und Flußstrecken erfolgen, um ihre Beschaffenheit, die Wirkung der zu ihrer Verbesserung getroffenen Maßregeln und die etwa eingetretenen neuen Hindernisse einer regelmäßigen Schiffahrt zu untersuchen und festzustellen.

Diese Befahrung wird auch später von drei zu drei Jahren wiederholt werden.

Längstens sechs Monate nach dieser periodischen Befahrung wird dann jedesmal in Wien eine Revisions-Commission sich vereinigen, zu welcher jeder der contrahirenden Staaten einen Bevollmächtigten delegirt, um sich von der vollständigen Beobachtung des Vertrags zu überzeugen, Beschwerden abzustellen und neuere Erleichterungen für den Handel und Schiffahrt zu berathen.

Die Anträge der Commission unterliegen der Genehmigung der betreffenden Regierungen.

Artikel 14.

Sollte ein Schiff oder dessen Mannschaft verunglücken, so sind die Ortsobrigkeiten verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Rettungs- und Sicherungs-Anstalten so schnell wie möglich getroffen werden.

Zu diesem Ende werden die Localbehörden mit den nöthigen allgemeinen Instructionen versehen und die bereits bestehenden Verordnungen erneuert werden. Sollte irgendwo an den genannten Strömen und Flüssen ein Strandrecht ausgeübt werden, so wird solches für immer aufgehoben.

Artikel 15.

Unter den Nebenflüssen der Donau sind im gegenwärtigen Vertrage sowohl die natürlichen, als die künstlichen Wasserstraßen zu verstehen, welche, sei es unmittelbar oder mittelbar, in diesen Strom oder in einen seiner Nebenflüsse gelangen.

Ebenso ist im gegenwärtigen Vertrage unter Schiffahrt auch die Floßfahrt begriffen.

Artikel 16.

Die königlich württembergische Regierung wird alsbald nach Auswechslung der Ratification zu dem Beitritte zum gegenwärtigen Vertrage eingeladen werden.

Artikel 17.

Der gegenwärtige Vertrag soll alsbald von jeder Seite zur allerhöchsten Ratification vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden längstens innerhalb vier Wochen, vom heutigen Tage an, zu Wien vollzogen werden.

So geschehen zu Wien am zweiten Dezember des Jahres Eintausend achthundert fünfzig und eins.

F. Schwarzenberg m. p. F. M. L. (L. S.)

Graf v. Lerchenfeld m. p. (L. S.)

A. Baumgartner m. p. (L. S.)

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 29.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 13. December 1855.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend den Abonnementspreis des Regierungsblatts. — Verfügung, betreffend das Verbot des Verkaufs arsenikhaltiger Mittel zur Vertilgung von Fliegen. — Verfügung, betreffend die Gebäude-Brandschadens-Umlage für das Kalenderjahr 1856. — Bekanntmachung, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Rangordnung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend den Abonnementspreis des Regierungsblatts.

Da der Abonnementspreis des Regierungsblatts vom 1. Januar 1856 an auf drei Gulden für den Jahrgang herabgesetzt ist, so wird solches hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 23. November 1855.

Pfeffen.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

a) Verfügung, betreffend das Verbot des Verkaufs arsenikhaltiger Mittel zur Vertilgung von Fliegen.

Nach Anzeigen in den öffentlichen Blättern werden von Kaufleuten nicht selten arsenikhaltiges Fliegenpapier, so wie andere Arsenik enthaltende Mittel zur Vertilgung der Fliegen angeboten. Nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen steht das Recht zur Abgabe von Giften zur Vertilgung schädlicher Thiere nur den Apothekern unter Beobachtung der bestehenden Sicherheitsmaßregeln zu. In Erwägung, daß zur Vertilgung von Fliegen unschädliche die Gesundheit von Menschen nicht gefährdende Mittel vorhanden sind, und es deshalb der Abgabe arsenikhaltiger Mittel zu diesem Zweck nicht bedarf, sieht sich das Ministerium veranlaßt, den Behörden die Handhabung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften wegen unberechtigten Giftverkaufs durch Nichtapotheker zu dem bezeichneten Zwecke einzuschärfen, zugleich aber den Aerzten die Ausstellung ärztlicher Erlaubnißscheine zur Abgabe von arsenikhaltigen Mitteln, namentlich des sogenannten Fliegensteins, arsenikhaltigen Fliegenpapiers ꝛc. durch die Apotheker zum Zwecke der Vertilgung von Fliegen — zu untersagen.

Stuttgart den 23. November 1855.

Für den Minister:
der Director
Geßler.

b) Verfügung, betreffend die Gebäude-Brandschadens-Umlage für das Kalenderjahr 1856.

Im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Brandversicherungskasse und den muthmaßlichen Anfall von Brandschäden im kommenden Jahr ist auf den Antrag des K. Verwaltungsrathes der Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt die Gebäude-Brandschadens-Umlage für das Jahr 1856 in der Weise bestimmt worden, daß bei den Gebäuden der dritten Klasse, welche die Regel und die Grundlage für die Berechnung des Betrages in den niederen und höheren Klassen bildet (Königl. Verordnung vom 14. März 1853, §. 12 c.), der Beitrag von Hundert Gulden Brandversicherungs-Anschlag

Sechs Kreuzer

beträgt, wovon je die Hälfte spätestens bis 1. April und 1. August 1856 an die Brandversicherungskasse einzuliefern ist.

Die Oberämter werden angewiesen, in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften für den rechtzeitigen Abschluß der Cataster-Revisions-Geschäfte und der Umlage in den einzelnen Gemeinden, so wie für den rechtzeitigen Einzug und die Ablieferung der Beiträge Sorge zu tragen und die zu fertigenden Umlage-Urkunden spätestens auf den 1. März künftigen Jahres an den Verwaltungsrath der Brandversicherungs-Anstalt einzusenden.

Stuttgart den 7. December 1855.

Für den Minister:
der Director
Geßler.

C) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Bekanntmachung, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Rangordnung.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 8. v. M. die K. Revierförster von der **X.** in die **VIII.** Rangstufe gnädigst vorzurücken geruht und durch höchste Entschließung vom 8. d. M. die bisher in die **IX.** Stufe der Rangordnung eingereihten Straßen- und Hochbau-Inspektoren, übrigens ohne Aenderung ihrer bisherigen Bezüge für Dienstreisen, so wie die durch höchste Entschließung vom 2. September 1822 (Reg.Blatt S. 639) in die gleiche Rangstufe eingetheilten Hütten- und Salinenkassiere ebenfalls in die **VIII.** Rangstufe gnädigst vorgerückt; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 20. November 1855.

Linden. Knapp.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 30.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 24. December 1855.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung zu Vollziehung des Gesetzes vom 13. November 1855, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Executionsgesetzes und des Pfandgesetzes. (Mit Formularien I—IV.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministeriums.

Verfügung zu Vollziehung des Gesetzes vom 13. November 1855, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Executionsgesetzes und des Pfandgesetzes.
(Mit Formularien I—IV.)

Da das Gesetz vom 13. November 1855, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Executionsgesetzes und des Pfandgesetzes, mit dem 1. Januar 1856 in Wirksamkeit tritt; so werden zu Vollziehung desselben den betreffenden Behörden hiemit folgende nähere Vorschriften ertheilt:

Zu Art. 1 bis 4.

§. 1.

In jeder Gemeinde iſt von dem Ortsvorſteher über die Schuldklagen ein fortlaufendes Protokoll in tabellariſcher Form nach dem Formular I. zu führen, in welches die einzelnen Klagen je nach der Zeit der Anmeldung einzutragen ſind; bei einem neuen Eintrag iſt für den unmittelbar voranſtehenden je ſo viel Raum frei zu laſſen, als nach den Verhältniſſen des einzelnen Falls für die Einträge in der dritten Columne muthmaßlich erforderlich ſeyn wird.

Das Schuldklagprotokoll iſt mit einem alphabetiſchen Regiſter zu verſehen, in welches die Namen der Kläger und der Beklagten mit Angabe der Numern einzutragen ſind.

§. 2.

Der Beklagte iſt in der Regel zunächſt mündlich über die Schuldklage zu vernehmen.

Wird hiebei die Schuld anerkannt, ſo iſt dem Beklagten ſofort der Tag zu eröffnen, bis zu welchem er bei Vermeidung der Execution über die Befriedigung des Klägers ſich auszuweiſen habe, und ſowohl das Anerkenntniß als die Eröffnung von ihm im Protokoll unterſchriftlich beurkunden zu laſſen.

Würde der Beklagte es ablehnen, ſich über die Schuldklage gleichbald zu erklären, ſo iſt demſelben ſofort ein dem Inhalt des Formulars II. entſprechender bedingter Zahlungsbefehl zu ertheilen, und die Eröffnung entweder im Schuldklagprotokoll, oder auf einem zu den Akten zu nehmenden Duplikat des behändigten Zahlungsbefehls von ihm beurkunden zu laſſen.

§. 3.

Wofern eine Erhebung von Einwendungen nicht in Ausſicht zu nehmen, auch bei dem Beklagten nach ſeiner Perſönlichkeit das genügende Verſtändniß einer ſchriftlichen Eröffnung vorauszuſetzen iſt, kann auf eine angebrachte Schuldklage ohne vorgängiges Gehör des Beklagten ſofort nach Maaßgabe des Formulars II. ein Zahlungsbefehl erlaſſen, und dem Beklagten in doppelter Ausfertigung behändigt werden, deren eine derſelbe mit ſeiner unterſchriftlichen Beſtätigung des Empfangs verſehen, der Ortsbehörde zurückzugeben hat.

Im Uebrigen wird auf die am Schluſſe des Formulars beigefügte Bemerkung verwieſen.

§. 4.

Wenn der Beklagte die Forderung bestreitet, oder sonst Einwendungen oder Gegenforderungen vorbringt, welche nach Maaßgabe des Gesetzes zu beachten sind, und der Kläger demgemäß auf den Rechtsweg zu verweisen ist, so ist demselben immer von dem Vorbringen des Beklagten, auf welches die Verfügung sich gründet, vollständige Kenntniß zu geben. Ueberhaupt soll der Kläger von allen wichtigeren, in seiner Schuldklagsache getroffenen Verfügungen sofort benachrichtigt werden.

§. 5.

Um sowohl nach Ablauf der Zahlungsfrist in jeder Schuldklagsache rechtzeitig von Amtswegen einschreiten zu können, als auch den Ablauf sonstiger Termine im weiteren Verfahren stets im Auge zu behalten, ist jedem Ortsvorsteher die sorgfältige Führung eines besonderen Terminbuchs unerläßlich, welches für jeden Tag des Jahrs im Voraus chronologisch anzulegen ist, und in welchem je auf den Tag, an welchem die betreffende Frist ablauft, bei Anberaumung derselben die Numer des Schuldklagprotokolls und die Namen der Partieen anzumerken sind.

§. 6.

Wird die Ortsobrigkeit um die Vollziehung des Erkenntnisses eines ausländischen Gerichts angerufen, so hat sie dasselbe dem ihr vorgesetzten Oberamtsgerichte mit der Anfrage, ob dasselbe vollstreckt werden dürfe, vorzulegen.

Bei der Prüfung der Zuständigkeit des erkennenden ausländischen Gerichts (Art. 7 des Executionsgesetzes) ist zunächst auf die bestehenden Staatsverträge zu achten; liegt ein solcher Vertrag nicht vor, so ist die Zuständigkeit der Gerichte des anderen Staates nach den in Württemberg geltenden Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen.

Daß das zu vollstreckende Erkenntniß rechtskräftig sei, muß von dem auswärtigen Gerichte, welches dasselbe gefällt hat, beurkundet seyn.

Ist das Oberamtsgericht über das Vorhandenseyn der Erfordernisse der Vollstreckbarkeit, namentlich der gleichen Willfährigkeit der Gerichte des anderen Staates, im Zweifel, so hat es sich an das Justizministerium zu wenden, und erst dann, wenn eine willfährige Entschließung desselben erfolgt ist, der Ortsobrigkeit die Ermächtigung zu Vollziehung des Erkenntnisses zu ertheilen.

§. 7.

Zu Art. 5 und 9.

Beschwerden gegen solche Verfügungen, welche eine Unterbehörde in Gemäßheit des Art. 5, Abs. 2 des Gesetzes nach ihrem Ermessen getroffen hat, sind nach dem selbstständigen Ermessen der höheren Behörde zu entscheiden.

§. 8.

Zu Art. 14.

Die Auspfändung oder Beschlagnahme kann auch von dem Ortsvorsteher selbst vorgenommen werden. Dabei wird übrigens auf die Vorschrift des Art. 48 des Gesetzes vom 21. Mai 1828, wornach der Ortsvorstand in keinem Falle, außer aus besonderem Auftrag der Betheiligten, zum Einzug von Geldern, welche im Executionswege beigetrieben werden, berechtigt ist, besonders hingewiesen.

§. 9.

Zu Art. 16.

Will der Schuldner eine Frist zum Selbstverkaufe von Liegenschaften vom Gläubiger sich erbitten, so hat er sich selbst an diesen zu wenden; die Ortsobrigkeit ist nicht verpflichtet, mit dem Versuche der Auswirkung einer derartigen Frist vom Gläubiger sich zu befassen.

§. 10.

Zu Art. 17.

Zwischen der ersten und zweiten Bekanntmachung und zwischen dieser letzteren und dem Verkaufstermine muß wenigstens je eine Woche in der Mitte liegen.

Tragen im Falle des Abs. 2 dieses Artikels die Gläubiger oder der Schuldner auf eine Bekanntmachung des Verkaufs in einem weiteren bestimmten öffentlichen Blatte an, so ist diesem Ansinnen in der Regel zu entsprechen.

In diesem Falle hat die Executionsbehörde besonders darauf zu achten, daß der Verkaufstermin in zureichend geräumiger Weise bemessen werde.

§. 11.

Zu Art. 19.

Unter dem Zuschlagsbescheid ist der Ausspruch des Gemeinderaths verstanden, daß einer bestimmten Person das zum Verkauf gebrachte Grundstück endgültig zugewiesen werde.

Derselbe kann somit erst dann erfolgen, wenn nach den Bestimmungen des Gesetzes keinerlei weiterer Aufstreich zulässig ist. (Vergl. auch den Schlußsatz des Art. 25.)

§. 12.

Zu Art. 20.

Wenn der Kaufschilling unter mehrere Gläubiger vertheilt wird, so ist in den Verweiszetteln für die nachzusetzenden Gläubiger ausdrücklich anzugeben, welchen Gläubigern und je in welchem Betrag das baare Geld und die vorgehenden Zieler zugewiesen worden sind.

§. 13.

Zu Art. 21.

Unter den betheiligten Gläubigern sind verstanden: diejenigen, deren Klagen die Execution veranlaßt haben, und diejenigen, welchen auf der zum Verkauf gebrachten Liegenschaft ein Pfandrecht zusteht.

§. 14.

Zu Art. 22.

Die Eröffnung an den ortsanwesenden Schuldner geschieht mündlich unter Belehrung über das ihm zustehende Recht der Beibringung eines besseren Käufers, was von dem Schuldner unter Beifügung des Datum auf dem Verkaufsprotokoll beurkunden zu lassen ist. In gleicher Weise kann es bei den ortsanwesenden Gläubigern behandelt werden.

Die Eröffnung an den ortsabwesenden Schuldner, beziehungsweise an die Gläubiger, geschieht schriftlich in der durch das Formular III. vorgeschriebenen Weise.

Der Ablauf der Frist wird je von dem Eröffnungstage an berechnet.

Zu Art. 23 und 24.

§. 15.

Bei jeder erneuerten Aufstreichsverhandlung sind wiederum die Vorschriften der Art. 17 und 21 zu beobachten (vergl. Art. 64 des Executionsgesetzes).

§. 16.

In dem Fall des Art. 24, Abs. 3 ist das Formular III. zur Eröffnung des neuen Anbots an den Schuldner, beziehungsweise die Gläubiger zu benützen.

Die Eröffnung an den ortsanwesenden Schuldner und geeigneten Falls an die ortsanwesenden Gläubiger erfolgt in der in §. 14, Abs. 1 vorgeschriebenen Weise.

§. 17.

Zu Art. 25.

Die im Abs. 2 vorgeschriebene Eröffnung an die mit Verlust bedrohten Pfandgläubiger hat nach dem Formular IV. unter Mittheilung einer Abschrift der Verkaufsbedingungen zu geschehen. Bei ortsanwesenden Pfandgläubigern kann die Eröffnung mündlich zu Protokoll erfolgen.

Zu Art. 27.

§. 18.

In die Vorladung der Gläubiger zur Schuldenliquidation ist Nachstehendes aufzunehmen:

„das Ergebniß des Liegenschaftsverkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfand versichert sind, und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpfändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern lauft die gesetzliche fünfzehntägige Frist zu Beibringung eines besseren Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschaftsverkauf vor der Liquidationstagfahrt stattgefunden hat, vom Tag der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidationstagfahrt vor sich geht, von dem Verkaufstage an.

Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist."

§. 19.

Bei der Liquidationsverhandlung ist zutreffenden Falls ein Beschluß über die Räumung des zur Gantmasse gehörigen Hauses durch den Gemeinschuldner herbeizuführen.

§. 20.

In allen bedeutenderen Gantsachen sind die Gläubiger zu veranlassen, einen Ausschuß aus ihrer Mitte zu ernennen, welcher mit dem Güterpfleger die wichtigeren Verhandlungen in Beziehung auf die Gantmasse zu berathen und der Genehmigung des Gantgerichts zu unterstellen hat.

§. 21.

Der von dem Gantgericht vorläufig ernannte Güterpfleger ist dahin zu belehren, daß er für sichere Verwahrung der Gantmasse zu sorgen, erforderlichen Falls hierüber, sowie wegen Vornahme unaufschieblicher Veräußerungen die nöthigen Anträge bei dem Gantgerichte zu stellen und andere nothwendige Verwaltungshandlungen vorzunehmen habe, daß er ferner der Vermögensaufnahme beizuwohnen und darauf zu achten habe, daß alle in den Händen des Gemeinschuldners befindlichen Vermögensstücke aufgenommen werden.

§. 22.

Der von den Gläubigern erwählte Güterpfleger iſt an der Liquidationstagfahrt von dem Gantgericht im Allgemeinen anzuweiſen, das ihm anvertraute Vermögen des Gemeinſchuldners mit dem größten Fleiße zu verwalten, insbeſondere aber

1) ſich zu bemühen, alle diejenigen Beſtandtheile der Maſſe auszumitteln und herbeizuſchaffen, welche in den Händen Dritter ſich befinden oder bei der Vermögensaufnahme überſehen worden ſeyn ſollten;
2) wenn Verdacht vorliegt, daß der Gemeinſchuldner betrüglich Veräußerungen oder andere Verfügungen zum Nachtheil ſeiner Gläubiger vorgenommen habe, nach Rückſprache mit dem Gläubigerausſchuß deren Nichtigerklärung oder Aufhebung und die Wiederbeiſchaffung der zur Maſſe gehörigen Gegenſtände im gerichtlichen Wege zu bewirken;
3) ſich einen Auszug aus der Vermögensunterſuchung über die die Aktivmaſſe bildenden Gegenſtände zur Grundlage ſeiner Verwaltung ausfertigen zu laſſen, und die Verſteigerung der hiezu geeigneten Vermögenstheile zu betreiben;
4) darauf zu ſehen, daß bei Vornahme der Verſteigerung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens die geſetzlichen Vorſchriften beobachtet werden;
5) die Beitreibung der Erlöſe aus den Maſſebeſtandtheilen, ſo wie anderer Ausſtände der Maſſe mit unausgeſetzter Thätigkeit zu beſorgen;
6) wegen Verwendung der eingehenden Gelder von dem Gantgericht Weiſung einzuholen;
7) ohne ausdrückliche Weiſung des Gantgerichts keine Zahlung zu leiſten;
8) über Einnahmen und Ausgaben ein Tagbuch zu führen und, wenn die Verwaltung länger als ein Jahr dauern ſollte, am Schluſſe jeden Jahrs, jedenfalls aber am Schluſſe der Verwaltung, ordnungsmäßige Rechnung zu ſtellen und dem Gantgericht zur Prüfung und Genehmigung zu übergeben.

Dieſe Inſtruktion iſt je nach den beſonderen Verhältniſſen der einzelnen Gantmaſſe in geeigneter Weiſe zu ergänzen, auch nach Umſtänden eine Ausfertigung derſelben dem Güterpfleger einzuhändigen.

Zu Art. 29.

§. 23.

Zur Verwendung als Commiſſäre für die Erledigung von Schuldklag- und Executions-

ſachen in den Fällen des Abſ. 1 des Geſetzes eignen ſich vorzugsweiſe die betreffenden Bezirksnotare.

Von der Beſtellung eines ſolchen Commiſſärs ſind Gläubiger und Schuldner jedesmal in Kenntniß zu ſetzen.

§. 24.

Auch außer dem Fall einer Beſchwerde liegt dem Oberamtsrichter ob, die Beſorgung des Schuldklag- und Executionsweſens durch die Ortsobrigkeit ſorgfältig zu überwachen, insbeſondere aber von Zeit zu Zeit an ſeinem Amtsſitze und bei ſeiner amtlichen Anweſenheit in den Amtsorten die Schuldklagprotokolle, Terminbücher und ſonſtigen auf jenen Geſchäftszweig ſich beziehenden Akten ſeiner Durchſicht zu unterwerfen, die erforderlichen Erinnerungen zu ertheilen und wegen etwaiger Verzögerungen oder anderer Verfehlungen die angemeſſenen Rügen eintreten zu laſſen.

Zu Art. 32.

§. 25.

In Ueberwachung der pünktlichen Einhaltung der Vorſchriften des §. 76 der Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern vom 3. Dezember 1832, in Betreff der Anlegung und Führung der Gemeindegüterbücher, haben die Oberamtsrichter insbeſondere darauf zu ſehen, daß bei dem Ueberſchreiben eines veräußerten Grundſtücks auf den Namen des neuen Eigenthümers ſtets der Namen des bisherigen Eigenthümers, der Erwerbgrund, die Quelle und der Jahrgang des betreffenden Rechtsgeſchäfts angegeben wird.

§. 26.

Die in Abſ. 1 und 2 des Art. 32 vorgeſchriebenen Angaben können ganz kurz gefaßt werden, z. B. 1845 erkauft für 60 fl.; 1840 ererbt im Anſchlag von 200 fl.; 1851 Pfandanſchlag 100 fl., u. ſ. w.

Zur Schätzung von Waldungen iſt in der Regel ein Sachverſtändiger beizuziehen.

§. 27.

Zu Art. 33.

Zu den Verſchlechterungen eines Unterpfandes ſind zum Beiſpiel zu zählen: Beſchädigungen durch Feuersbrunſt, Einſturz oder Ueberſchwemmung, außerordentliche Holzhiebe in Waldungen, Fällung einer größeren Anzahl von Obſtbäumen auf Baumgütern, auffallende Vernachläſſigung der verpfändeten Grundſtücke u. dergl.

Stuttgart den 22. Dezember 1855. Pleſſen.

Formular I. zu §. 1.

Namen des Klägers und des Beklagten. Grund und Betrag der Forderung.	Tage der Anmeldung der Klage und der getroffenen Verfügungen.	Erklärungen der Partieen und Verfügungen der Behörde.
1. Johann Schmid, Kaufmann in Biberach gegen Jakob Claß, Schlosser, für Waaren — 16 fl. 24 kr.	3. Januar 1856.	
	4. Januar 1856.	Anerkannt. Zahlungsfrist bis 12. Januar. T. (Unterschrift des Schuldners.)
	13. Januar 1856.	Gemeinderath N. mit dem Verkauf von Fahrniß beauftragt. T. (Unterschrift des Schuldners.)
	18. Januar	Anzeige des Gemeinderaths N. von dem Vollzug des Auftrags, und Weisung an denselben zu Absendung des Forderungsbetrags an den Kläger und zu Vorlegung der Quittung.
	30. Januar	Laut vorgelegter dem Beklagten ausgefolgter Quittung erledigt.
2. Georg Kübler in Jarthausen gegen Friedrich Auch, Weber. Kapitalzins aus 1000 fl. auf den 10. April 1855 —:. 50 fl.	4. Januar 1856.	
	4. Januar	Anerkannt bloß 25 fl., da er 25 fl. vor 4 Wochen bezahlt habe.
		Zahlungsfrist wegen der anerkannten 25 fl. bis 14. Januar und Nachricht an den Kläger, daß wegen der bestrittenen 25 fl. eine Zahlungsfrist nicht ertheilt werden könne. Die Eröffnung T. (Unterschrift des Schuldners.)
	15. Januar	durch den Gemeinderath den Verkauf von (Meß und Beschreibung des Guts) angeordnet. Die Eröffnung T. (Unterschrift des Schuldners.)
	20. Januar	den Beklagten mit dem nach Ablauf der Zahlungsfrist vorgebrachten unbescheinigten Vorbringen, daß er Borgfrist erhalten habe, abgewiesen. Die Eröffnung T. (Unterschrift des Schuldners.)
	15. Februar	erledigt durch Verweisung des Gutserlöses an den Kläger.
3. Michael Linder von hier gegen Baptist Bär, Bauer. Liedlohn —:. 1 fl.	10. Januar 1856.	
	12. Januar	Zahlungsfrist bis 15. Januar. Die Eröffnung T. (Unterschrift des Schuldners.)
	14. Januar	Beklagter legt Quittung des Klägers vor (oder: Kläger hat die Klage zurückgenommen, oder: Kläger hat Borgfrist gegeben, u. dergl.) somit erledigt.

Namen des Klägers und des Beklagten. Grund und Betrag der Forderung.	Tag der Anmeldung der Klage und der getroffenen Verfügung.	Erklärungen der Partieen und Verfügungen der Behörde.
4. Die Erben des Felix Ost von Ulm gegen Fidel Mager. Anlehen —⁚· 20 fl.	12. Januar 1856.	
	13. Januar	Beklagter behauptet, von dem Erblasser der Kläger Borgfrist bis Jakobi 1856 erhalten zu haben. T. (Unterschrift des Schuldners.)
		Demgemäß den Klägern Nachricht ertheilt.
	20. Januar	Die Kläger bestreiten die Behauptung. Der Beklagte beharrt darauf.
		Verweisung der Kläger auf den Rechtsweg.
5. Weinhändler Johler in Stuttgart gegen Sonnenwirth Moser, für Wein —⁚· 56 fl.	20. Januar 1856.	
	21. Januar	Anerkannt. Beklagter behauptet aber, Kläger sei ihm noch von einer Holzlieferung her 60 fl. schuldig, was übrigens von demselben in Abrede gezogen werde.
		Zahlungsfrist bis 15. Februar, da die bestrittene Gegenforderung nicht aus demselben Rechtsgeschäft entstanden ist, unter Verweisung des Beklagten mit seiner Gegenforderung auf den Rechtsweg. Die Eröffnung T. (Unterschrift des Schuldners.)
	30. Januar	Beklagter bringt vor: Kläger sei ihm für Fracht 5 fl. schuldig, indem er gegen die Uebereinkunft den Wein unfrankirt übersendet habe. Da Beklagter dieses Vorbringen durch ein vorgelegtes Schreiben des Klägers bescheinigt, und sonach anzunehmen ist, daß er die eingeklagten 56 fl. trigerweise vollständig anerkannt hat, so wird der Zahlungsbefehl auf 51 fl. beschränkt und hievon der Kläger benachrichtigt. Die Eröffnung T. (Unterschrift des Schuldners.)
	16. Februar	Dem Gemeinderath N. den Verkauf von Früchten des Beklagten bis zum Betrag von 51 fl. aufgegeben.
	25. Februar	Anzeige des Gemeinderaths N., daß er den Auftrag vollzogen und 55 fl. Erlös in Händen habe. Weisung an denselben, 51 fl. an den Kläger abzusenden, die weiteren 4 fl. aber an den Beklagten auszufolgen.
	4. März	Bescheinigung des Klägers für den Empfang der 51 fl., wodurch die Klage ihre Erledigung erhalten hat.

Namen des Klägers und des Beklagten. Grund und Betrag der Forderung.	Tag der Anmeldung der Klage und der getroffenen Verfügung.	Erklärungen der Partieen und Verfügungen der Behörde.
6. Bankier Walter in Stuttgart gegen Kaufmann Fischer. Anlehen —:· 500 fl. und Zins —:· 30 fl.	31. Januar 1856.	
	1. Februar	schriftlicher Zahlungsbefehl. Frist bis 1. März.
	3. Februar	Eröffnungsbescheinigung des Beklagten.
	2. März	gemeinderäthliche Anordnung des Hausverkaufs auf den 24. März. Die Eröffnung T. (Unterschrift des Schuldners.)
	26. März	Da kein Anbot erfolgt ist, wiederholter Aufstreich am 15. April.
		Schriftliche Eröffnung an Kläger und Beklagten.
	16. April	Da wiederum kein Anbot erfolgt ist, so wird dem Kläger eröffnet, daß die Klage in Ermanglung anderer Executionsmittel ruhe.
7. Jakob Maier, Schuster, gegen Ernst Kolb, Glaser. Forderung aus einem Gesellschafts-Vertrag —:· 88 fl.	10. Februar 1856.	Erlaß des Oberamtsgerichts, daß dem Beklagten, welcher zu Bezahlung von 88 fl. an den Kläger verurtheilt sei, hierwegen eine Zahlungsfrist von 20 Tagen ertheilt werden soll.
	12. Februar	Dem Beklagten die Frist eröffnet und die Eröffnungs-Urkunde an das Oberamtsgericht abgesendet.
	6. März	Oberamtsgerichtliche Anordnung der Execution.
	7. März	Beschlagnahme einer Forderung des Beklagten an Albert Breit bis zu dem Betrag von 88 fl. Eröffnet T. (Unterschrift des Beklagten.) T. (Unterschrift des Albert Breit.)
	15. März	Anzeige des Klägers, daß er befriedigt sei.
	cod.	Bericht an das Oberamtsgericht.

Formular **H.** zu §§. 2 und 3.

Zahlungsbefehl.

Dem

(Name des Beklagten)

gegen welchen (Name und Wohnort des Klägers)

Klage auf Bezahlung . . . .

(Grund und Betrag der Forderung)

erhoben hat, wird aufgegeben, bis zum . . . . (letzter Tag der Zahlungsfrist)

bei der unterzeichneten Stelle entweder seine Einwendungen gegen die Klagforderung vorzubringen, oder über die Befriedigung des Klägers sich auszuweisen, widrigenfalls sogleich nach Ablauf der Frist die Execution angeordnet wird.

(Ort und Datum.)

Schultheißenamt.

(Unterschrift des Ortsvorstehers.)

Die geschehene Eröffnung

am . . . . . .

anerkennt

. . . . . .

Bemerkung.

Der Beklagte darf die Bescheinigung der Eröffnung in keinem Falle verweigern.

Wenn er die Forderung nicht anerkennt, so steht ihm frei, solches bei Ertheilung der Bescheinigung mittelst eines Beisatzes zu erklären.

Ein muthwilliges Bestreiten der Forderung würde nach Maßgabe der Gesetze bestraft werden.

Formular III. zu §§. 14 und 16.

Auf den Grund des Art. 22 des Gesetzes vom 13. November 1855 wird dem
(Namen des Schuldners, beziehungsweise des mit Verlust bedrohten Gläubigers.)
eröffnet, daß aus den hienach beschriebenen im Weg der Execution zum Verkauf gebrachten Grundstücken des (Namen des Schuldners) die beigesetzten Erlöse erzielt worden sind.

Zu etwaiger Beibringung eines besseren Käufers, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist, wird eine Frist von fünfzehn Tagen anberaumt, nach deren fruchtlosem Ablauf der Zuschlag an den Käufer erfolgen wird.

(Ort und Datum.)

Schultheißenamt.
(Unterschrift des Ortsvorstehers.)

Die geschehene Eröffnung
am . . . . . .
anerkennt
(Unterschrift des Schuldners,
beziehungsweise Gläubigers.)

Das Schultheißenamt (Ort) wird um die Eröffnung des Vorstehenden und um Zurücksendung mit Beurkundung ersucht.

Bezeichnung der Liegenschaft und des Erlöses:

($1\frac{1}{8}$ Morgen Ackers auf der Ebene
Erlös . . . . 400 fl.
$\frac{3}{4}$ Morgen 10 Ruthen Wiesen in der
Au . . . . . 300 fl.
u. dergl.)

Formular IV. zu §. 17.

Auf den Grund des Art. 25 des Gesetzes vom 13. November 1855 wird dem

(Namen des Pfandgläubigers.)

das Ergebniß des letzten Aufstreichs über die im Executionsweg verkaufte Liegenschaft des (Namen des Schuldners) mit dem Anfügen eröffnet, daß, da der Erlös zu voller Befriedigung des Pfandgläubigers nicht hinreicht, diesem das Recht zusteht, die ihm verpfändete Liegenschaft unter den bei dem Aufstreich festgesetzten Bedingungen und gegen Leistung gehöriger Sicherheit für den Fall, daß er Etwas an die Masse zurückzuerstatten hat, durch ein Nachgebot zu erwerben.

Zur Erklärung hierüber wird eine Frist von fünfzehn Tagen unter dem Rechtsnachtheil anberaumt, daß sonst die Liegenschaft dem Käufer, beziehungsweise dem Meistbietenden unter mehreren Pfandgläubigern, unbedingt zugeschlagen würde.

(Ort und Datum.)

Schultheißenamt.
(Unterschrift des Ortsvorstehers.)

Die geschehene Eröffnung
am . . . . . .
anerkennt
(Unterschrift des Pfandgläubigers.)

Das Schultheißenamt (Ort) wird um die Eröffnung des Vorstehenden und um Zurücksendung mit Beurkundung ersucht.

Bezeichnung der Liegenschaft, der Kaufbedingungen und des Erlöses:
(einzusetzen:)

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 31.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 29. December 1855.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der Arzneimittel. (Mit einer Beilage.) — Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der thierärztlichen Arzneimittel. (Mit einer Beilage.) — Bekanntmachung, betreffend das Aufhören des mit dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen abgeschlossenen Staatsvertrages über Theilnahme an der württembergischen Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt. — Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der in Heilbronn bestehenden Aktiengesellschaft „Zuckerfabrik Heilbronn." — Verfügung, betreffend das fremde Papiergeld in Stücken unter zehn Thalern.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Medicinal-Collegiums.

a) Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der Arzneimittel. (Mit einer Beilage.)

In Folge der neuestens vollzogenen periodischen Revision der Arzneitaxe wird Folgendes verfügt:

1) Für die in der Beilage bezeichneten Arzneistoffe gelten bis zur nächstkünftigen Taxe-Abänderung die beigefügten Preisbestimmungen.
2) Für alle andern Artikel gelten die Bestimmungen der Arzneitaxe vom 27. Oktober 1847.
3) Die abgeänderten Preisbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1856 in Wirksamkeit.

Stuttgart den 20. December 1855. Geßler.

Anmerkung: Für den Bedarf der Apotheker sind von gegenwärtigen Verfügungen mehr Abdrücke als gewöhnlich gemacht worden und kann das Exemplar um den Preis von drei Kreuzern bei der Expedition des Regierungsblatts abgelangt werden.

Beilage.

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Acidum benzoicum	—		—		—	30	—	12	—	1
— citricum cryst. subt. pulv.	—		—	18	—	3	—		—	
— nitricum venale (Aqua fort. dupl.)	—	24	—	3	—		—		—	
— tannicum	—		—	48	—	8	—		—	
— tartaricum cryst.	—		—	15	—	2	—		—	
— — subt. pulv.	—		—	18	—	3	—		—	
Ambra grisea	—		—		—		1	—	—	4
Ammonium chloratum praepar.	1	12	—	8	—		—		—	
Aqua Chlori	—	54	—	8	—	2	—		—	
— Tiliae	—		—	2	—		—		—	
Baccae Myrtillorum	—	24	—	3	—		—		—	
Balsamum Copaivae	—		—	10	—	2	—		—	
— vulnerarium	—	45	—	5	—		—		—	
Cantharides pulv.	—		—	32	—	6	—		—	
Capita Papaveris concisa et grosso modo pulverata	—	30	—	3	—		—		—	
Castoreum anglicum subt. pulv.	—		—		—	48	—	20	Gr. jj.	3
— moscoviticum optimum vel bavaricum subt. pulv.	—		—		—		4	30	Gr. j.	16
Chinium	—		—		2	—	—	45	—	3
— aceticum	—		—		1	54	—	45	—	3
— hydrochloricum	—		—		1	54	—	45	—	3
— sulphuric. (basic.)	—		—		1	30	—	36	Gr. jj.	5
— — neutrum	—		—		1	54	—	45	Gr. j.	3
Chloroformum p. sp. 1,480 (+ 14° R.)	—		—	30	—	5	—		—	
Cinchonium hydrochloricum	—		—		—	48	—	18	—	
— sulphuricum	—		—		—	30	—	12	—	
Coccionella subt. pulv.	—		—		—	24	—	4	—	
Collodium	—		—	16	—	3	—		—	

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Cortex Chinæ regius gross. mod. pulv.	5	30	—	36	—	6	—		—	
— — — subt. pulv.		—	—	40	—	7	—		—	
— Cinnamomi ceylon. gross. mod. pulv.		—	—	18	—	3	—		—	
— — — subt. pulv.		—	—	24	—	4	—		—	
— — sinensis gross. mod. pulv.		—	—	10	—		—		—	
— — — subt. pulv.		—	—	14	—	2	—		—	
Emplastrum adhaesivum	—	54	—	6	—		—		—	
— Cantharidum	2	42	—	18	—	3	—		—	
— — perpet. (Janini)		—	—	36	—	6	—		—	
— diachylon (simplex)	—	54	—	6	—		—		—	
— Hydrargyri	1	48	—	12	—		—		—	
— Minii	1	—	—	6	—		—		—	
— saponatum		—	—	8	—		—		—	
Emulsio Amygdalarum	—	15	—		—		—		—	
Extractum Opii		—	—		—	32	—	12	—	1
— Ratanhiae		—	—		—	12	—		—	
— Rhei		—	—		—	24	—		—	
— Senegae		—	—		—	20	—		—	
Ferrum jodatum ex tempore parandum		—	2	12	—	24	6-20 gr.	12	1-5 gr.	7 kr.
Flores Aurantiorum integri		—	—	18	—		—		—	
— — concisi		—	—	22	—		—		—	
— Rosarum rubrarum integri		—	—	20	—		—		—	
— — — concisi		—	—	24	—		—		—	
— Tiliae integri	—	36	—	4	—		—		—	
— — concisi	—	48	—	5	—		—		—	
— Verbasci integri	1	20	—	9	—		—		—	
— — concisi		—	—	10	—		—		—	
Folia Sennae indica integra		—	—	4	—		—		—	
— — — conc. et gross. mod. pulv.		—	—	6	—		—		—	
Gummi arabicum subt. pulv.		—	—	12	—	2	—		—	
— Benzoës integr.		—	—	12	—	2	—		—	

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	℥ fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Gummi Elemi.	—		—	8	—		—		—	
— Guttae subt. pulv.	—		—	18	—	3	—		—	
— Masticches integr.	—		—	54	—	9	—		—	
— — subt. pulv.	—		1	6	—	12	—		—	
Herba Menthae piperitae integra . . .	—	50	—	6	—		—		—	
— — — conc. et gross. mod. pulv.	1	6	—	8	—		—		—	
— — — subt. pulv.	—		—	10	—	2	—		—	
Hydrargyrum depuratum	—		—	22	—	3	—		—	
Infusum Sennae compositum	—		—	8	—		—		—	
Jodum	—		—		—	15	—	6	—	
Kali nitricum depurat. subt. pulv. . . .	1	30	—	10	—	2	—		—	
— — — venale gross. mod. pulv.	—	36	—	4	—		—		—	
— tartaricum subt. pulv.	—		—	14	—	2	—		—	
Kalium jodatum	—		1	12	—	12	—	5	—	
Lapides Cancrorum praeparati	—		—	24	—	4	—		—	
Macis gross. mod. pulv.	—		—	16	—	3	—		—	
— subt. pulv.	—		—	20	—	4	—		—	
Magnesia sulphurica depurata	—	36	—	4	—		—		—	
Manna calabrina	—		—	10	—	2	—		—	
— cannellata seu electa	—		—	18	—	3	—		—	
Oleum aethereum Juniperi e baccis venale pro usu externo .	—		—	14	—	2	—		—	
— — Rosarum	—		—		—		1	12	Gtt. j.	3
— Crotonis	—		—		—	8	—	3	Gtt. jjj.	1
— Jecoris Aselli	—	36	—	4	—		—		—	
— Lauri	1	36	—	10	—		—		—	
— Olivarum commune	—	36	—	4	—		—		—	
— Ricini	—		—	7	—		—		—	
Opium smyrnaeum subt. pulv.	—		—		—	14	—	6	Gr. jj.	1
Pastilli e Santonino . . . 1 Stück	1 kr.		—		—		—		—	
Pulvis aërophorus e Natro bicarbonico .	—		—	12	—		—		—	
— Doweri.	—		—		—	4	—	2	—	

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Grau.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Radix Caincae conc. et gross. mod. pulv.	2	—	—	14		—	—		—	
— — subt. pulv.	—		—	20	—	3	—		—	
— Ipecacuanhae gross. mod. pulv. .	—		—	46	—	6	—	3	—	
— — subt. pulv.	—		1	—	—	9	—	4	—	
— Ratanhiae concis. et gross. mod. pulv.	1	48	—	12	—	2	—		—	
— — subt. pulv.	—		—	16	—	3	—		—	
— Rhei moscovit. conc. et gross. mod. p.	—		—	58	—	9	—		—	
— — — subt. pulv.	—		1	12	—	10	—		—	
— — sinensis conc. et gross. mod. pulv.	—		—	42	—	7	—		—	
— — — subt. pulv.	—		—	48	—	8	—		—	
— Salep gross. mod. pulv.	—		—	18	—	3	—		—	
— — subt. pulv.	—		—	22	—	4	—		—	
— Senegae concis. et gross. mod. pulv.	—		—	26	—	4	—		—	
— — subt. pulv.	—		—	32	—	5	—		—	
— Serpentariae (virginianae) conc. et gross. mod. pulv.	—		—	16	—	3	—		—	
— — — subt. pulv. . .	—		—	22	—	4	—		—	
Santeninum	—		—		—	40	—	16	—	1
Semen Anisi stellati integr.	—		—		—	5	—		—	
— Cynae integr.	—		—		—	6	—		—	
— — contus. et gross. mod. pulv.	—		—		—	8	—		—	
— — subt. pulv.	—		—		—	12	—		—	
— Lini integr.	—	12	Unz. jj.	3	—		—		—	
— — contus. et gross. mod. pulv.	—	20	—	2	—		—		—	
— Sinapis (nigrae) gross. mod. pulv.	—	24	—	3	—		—		—	
Sevum	—	32	—	4	—		—		—	
Spiritus Cochleariae	1	12	—	8	—		—		—	
— Formicarum	1	12	—	8	—		—		—	
— Juniperi	—	54	—	6	—		—		—	
— Lavendulae	—	54	—	6	—		—		—	
— Roris marini	—	54	—	6	—		—		—	

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Spiritus Serpylli	—	54	—	6	—		—		—	
— vulnerarius	—	54	—	6	—		—		—	
Syrupus Senegae	—		—	7	—		—		—	
Tartarus ammoniacalis	—		—	24	—	4	—		—	
— boraxatus	—		—	18	—	3	—		—	
— depuratus gross. mod. pulv.	—	54	—	6	—		—		—	
— — subt. pulv.	1	12	—	8	—		—		—	
— ferratus gross. mod. pulv.	1	48	—	12	—	2	—		—	
— — subt. pulv.	—		—	14	—	3	—		—	
— natronatus gross. mod. pulv.	—		—	12	—	2	—		—	
— — subt. pulv.	—		—	16	—	3	—		—	
Terebinthina	—	27	—	3	—		—		—	
Tinctura Cantharidum (spirituosa)	1	48	—	12	Dr.	jj. 3	—		—	
— Castorei anglici	—		—		Dr.	j. 12	—		—	
— — moscovitici	—		—		2	48	1	—	—	
— Chinae composita	1	48	—	12	—	2	—		—	
— Opii crocata	—		—	48	—	8	—		—	
— — simplex	—		—	30	—	5	—		—	
— Vanillae	—		1	48	—	16	—		—	
Unguentum basilicum	1	—	—	6	—		—		—	
— Cantharidum commune	—		—	16	—	3	—		—	
— — per infus. parat.	—		—	24	—	4	—		—	
— Elemi	1	—	—	6	—		—		—	
— ad fonticulos	—		—	28	—	4	—		—	
— Hydrargyri	1	40	—	10	—	2	—		—	
— Resinae Pini	—	54	—	6	—		—		—	
Vanilla	—		—		—	48	—	18	Gr.	jj. 3
Veratrium	—		—		—		—	30	Gr.	j. 2

b) Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der thierärztlichen Arzneimittel. (Mit einer Beilage.)

In Folge der neuestens vollzogenen Revision der bestehenden Taxe der thierärztlichen Arzneimittel wird verfügt:

1) Für die in der Beilage verzeichneten Arzneistoffe gelten bis zur nächstkünftigen Taxe-Abänderung die beigefügten Preisbestimmungen.

2) Für alle übrigen Artikel gelten die Bestimmungen der Taxe vom 26. August 1848.

3) Die abgeänderten Preisbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1856 in Wirksamkeit.

Stuttgart den 20. December 1855.

Geßler.

Beilage.

	Medicinal-Gewicht.					
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Acidum nitricum venale 40° B.	—	24	—	3	—	
Aether venalis 60° B.	—		—	8	—	
Alcohol germanicus 33° B.	—	24	Unz. jj.	5	—	
Aloë lucida pulverata	—		Unz. j.	4	—	
Balsamum Copaivæ	—		—	8	—	
Cantharides pulver.	—		—	30	—	5
Emplastrum acre	—		—	18	—	3
Flores Sambuci integr. et concis.	—	24	—	3	—	
— Tiliae	—		—	4	—	
Herba Menthae pip. integr.	—		—	4	—	
— — — conc. et pulv.	—		—	5	—	
Hydrargyrum bichlorat. corrosiv. pulver.	—		—	14	—	3
Jodum	—		1	12	—	12

	Medicinal-Gewicht.					
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kali nitricum raffinatum venale pulver.	—	36	—	4	—	
Kalium jodatum	—		1	—	—	10
Kreosotum	—		—	28	—	4
Mel crudum	—	24	—	3	—	
Oleum Lauri	1	24	—	9	—	
— Olivarum	—	36	—	4	—	
— Ricini	—		—	5	—	
Opium pulveratum	—		—		—	14
Radix Ipecacuanhae subtil. pulver.	—		—		—	9
— Liquiritiae conc. et pulver.	—		Unz. jj.	5	—	
— Rhei sinensis subtil. pulver.	—		—		—	8
Semen Anisi gross. mod. pulver.	—		Unz. j.	3	—	
— Foeniculi gross. mod. pulver.	—		Unz. jj.	5	—	
— Foenugraeci — — —	—	15	Unz. jj.	3	—	
— Lini — — —	—	18	Unz. j.	2	—	
— — express. — — —	—		—	1	—	
Sinapis gross. mod. pulver.	—	22	—	5	—	
Spiritus Vini camphoratus	—	42	—	5	—	
— — rectificatus	—		—	2	—	
Tartarus depuratus pulver.	—		—	5	—	
— emeticus venalis pulver.	—		—	12	—	2
Tinctura Aloës	—		—	5	—	
— Arnicae rad.	—	45	—	5	—	
— Cantharidum	—		—	8	—	
— Myrrhae	—		—	10	—	
— Opii simplex	—		—	30	—	5
— Veratri albi	—		—	5	—	
Unguentum basilicum	—		—	5	—	
— Cantharidum	—		—	14	—	
— — acre	—		—	16	—	
— Hydrargyri cinereum	1	24	—	9	—	

B) Des Ministeriums des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend das Aufhören des mit dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen abgeschlossenen Staatsvertrags über Theilnahme an der württembergischen Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt.

Da von Seiten der Königl. preußischen Regierung zu Sigmaringen der zwischen der württembergischen Regierung und dem ehemaligen Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen am 2. Mai 1838 abgeschlossene Staatsvertrag wegen des Anschlusses des Fürstenthums an die württembergische Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt (Reg.Blatt von 1838, S. 447) in der Art gekündigt worden ist, daß die Bestimmungen des Vertrages nur noch bis zum Ablauf des gegenwärtigen Monats in Gültigkeit bleiben, so wird dieses hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 15. December 1855.

Linden.

b) Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der in Heilbronn bestehenden Aktiengesellschaft „Zuckerfabrik Heilbronn."

Unter Bezugnahme auf die frühere Bekanntmachung vom 4. November 1853 (Reg.-Blatt S. 484), betreffend die landesherrliche Genehmigung der unter dem Namen „Zuckerfabrik Heilbronn" gegründeten Aktiengesellschaft, wird hiemit weiter zu öffentlicher Kenntniß gebracht, daß der genannte Aktienverein durch höchste Entschließung vom 12. d. M. ermächtigt worden ist, sein Grundkapital von 500,000 fl. auf 750,000 fl. zu erhöhen, und zu diesem Behufe zweihundert und fünfzig Prioritäts-Aktien im Betrage von je 1000 fl. auszugeben.

Stuttgart den 15. December 1855.

Für den Minister:
der Director
Geßler.

C) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend das fremde Papiergeld in Stücken unter zehn Thalern.

Nach einem von der K. preußischen Regierung den 14. Mai d. J. erlassenen Gesetze darf vom 1. Januar 1856 an in Preußen fremdes, auf Beträge im 14-Thalerfuß lautendes Papiergeld in Stücken unter 10 Thalern zu Zahlungen nicht gebraucht werden und es werden dem fremden Papiergeld gleichgeachtet die in einem fremden Staate ausgegebenen Banknoten und sonstigen von Corporationen, Gesellschaften oder Privaten ausgestellten, auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen; ebenso darf nach einer im Königreich Sachsen erlassenen Verordnung vom 8. Juli d. J. fremdes Papiergeld, mag der Werth in Thalern oder Gulden u. s. w. ausgedrückt seyn, vom 1. Januar 1856 an im Königreich Sachsen zu Zahlungen nicht gebraucht werden, insofern die einzelnen Stücke auf geringere Werthbeträge als zehn Thaler im 14-Thalerfuße lauten; endlich darf im Königreich Bayern nach einer Verordnung vom 21. v. M. fremdes Papiergeld des 14-Thalerfußes, insoweit die einzelnen Beträge auf geringere Werthsbeträge als zehn Thaler lauten, vom 1. Januar 1856 an zu Zahlungen nicht gebraucht werden, und es werden dem fremden Papiergeld die in einem fremden Staate von letzterem oder von Corporationen, Gesellschaften oder Privaten ausgegebenen Banknoten und sonstigen auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen gleichgeachtet und sind hievon nach einer Verordnung vom 24. v. M. nur die Königl. preußischen und Königl. sächsischen Kassenanweisungen ausgenommen.

Indem Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird das Publikum vor Annahme des außer Kurs gesetzten fremden Papiergelds unter dem Anfügen verwarnt, daß den öffentlichen Kassen des Landes die Annahme solchen Papiergelds untersagt ist und daß weitere Verfügung wegen des Umlaufs desselben vorbehalten bleibt.

Stuttgart den 1. December 1855.

Linden. Knapp.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Register

über

das Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg

vom Jahr 1855.

I.

Chronologisches Verzeichniß der im Jahrgang 1855 des Regierungs-Blatts enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

December 1854.

4. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Anwendung der Verfügung vom 30. Januar 1837, enthaltend nähere Bestimmungen über die Unterordnung der Staatsfinanz-Verwaltung unter die Bau- und Feuerpolizei-Behörden, auf Eisenbahnhöfe. 2.
23. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Besitzveränderung in der dem Fürstlich von Fürstenbergischen Hause zustehenden Standesherrschaft. 3.

Januar 1855.

1. Königliche Verordnung, ein Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Zollvereinsgrenze betreffend. 1.
5. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend eine Aenderung in der Bezirks-Eintheilung der Straßenbau-Inspektionen des Schwarzwaldkreises. 6.
10. Ebend. Bekanntmachung, betreffend das Aufhören des Vereins zum Schutze württembergischer Auswanderer nach Amerika. 5.

13. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, die bestehenden Zollstellen betreffend. 6.
15. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Handhabung der Polizei auf der Landesgrenze gegen Preußen (Hohenzollern'sche Fürstenthümer). 37.
18. Königliche Verordnung, betreffend die Grundsätze über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete und das bei Auslieferungs-Anträgen zu beobachtende Verfahren. 29.
23. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Württembergische allgemeine Privat-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt. 40.
24. Gesetz, betreffend die Erweiterung der oberamtlichen Strafbefugniß. 41.
— Gesetz, betreffend die Handhabung der Staatsaufsicht über verwahrloste Gemeinden. 43.
25. Königliche Verordnung, betreffend die Regelung des Vereinswesens. 46.
26. Königliche Verordnung, die Ermäßigung des Eingangszolls für Talg betreffend. 36.
27. Justiz-Ministerium. Verfügung, eine Ergänzung der „Vorschriften für Pfleger" bezüglich der Veräußerung pflegschaftlicher Forderungen betreffend. 37.

Februar.

5. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Führung der Kaminfeger-Register. 57.
6. Ebend. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zu der Gothaer Convention wegen Uebernahme der Heimathlosen. 58.
8. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die Prüfungen für den Dienst an evangelischen Volksschulen. 51.
22. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Extrapost- und Estafetten-Taxe pro 1855—56. 66.
24. Gesetz, betreffend die Vermehrung der Streitmacht und die Rekruten-Aushebung für die Jahre 1855, 1856 und 1857. 59.

März.

11. Gesetz in Betreff der Aufbringung des Bedarfs an Pferden für den Fall der Mobilmachung des Königlichen Truppenkorps. 63.
— Ministerien der Justiz und des Innern. Verfügung, betreffend die Maaßregeln gegen die Verbreitung der Krätze unter den Gefangenen. 68.
15. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Maaßregeln gegen die Verbreitung der Krätze durch wandernde Handwerksgehülfen und herumziehende Gewerbsleute. 69.
— Ebend. Verfügung, betreffend die polizeilichen Maaßregeln gegen die Krätze. 70.
16. Gesetz, betreffend die Aufnahme eines Anlehens zu Bestreitung außerordentlicher Militärbedürfnisse. 67.

23. K. Gerichtshof für den Donaukreis. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des von dem Freiherrn August v. Hornstein-Orsenhausen errichteten Familienstatuts. 87.
27. Justiz-Ministerium. Verfügung in Betreff des Eintritts Minderjähriger in den Orden der barmherzigen Schwestern. 87.
30. Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung des Ordens der barmherzigen Schwestern im Königreich. 77.

April.

4. Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten. Nachträgliche Erläuterung hinsichtlich einiger Bestimmungen des Jurisdictions-Vertrages zwischen dem Königreiche Württemberg und dem Großherzogthume Baden vom Jahr 1825. 95.
12. Gesetz, betreffend die Trennung des Weilers Rossach von dem Oberamtsbezirke Neckarsulm. 94.
14. Gesetz, betreffend einige Aenderungen hinsichtlich des Maaßes und des Vollzugs der Freiheitsstrafen. 89.
18. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Ablieferung von Leichnamen an die anatomischen Anstalten. 104.
22. Gesetz über die auf den Inhaber lautenden Schuldscheine der Ablösungskassen. 103.

Mai.

1. Gesetz über einige Abänderungen des bestehenden Eherechts. 97.
7. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die württembergische Gesellschaft für Zuckerfabrikation. 153.
29. Königliche Verordnung, betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom 14. April 1855 in Betreff einiger Aenderungen hinsichtlich des Maaßes und des Vollzugs der Freiheitsstrafen und die Erlassung neuer Hausordnungen für die Zucht- und Arbeitshäuser, so wie für die Strafanstalt auf der Festung Hohen-Asberg. 105.

Juni.

1. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangs-Zollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup. 155.
— Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend ein Uebereinkommen zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreiche Belgien hinsichtlich der Besteurung der Handelsreisenden. 158.
2. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend eine neue Redaktion der Grundbestimmungen der Württembergischen Sparkasse. 173.
6. Gesetz, betreffend den Wahlmodus bei gemeinschaftlichen Wahlen durch die vereinigten Kammern der Ständeversammlung. 157.

13. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Patentabgabe von den Handelsreisenden aus der Schweiz. 167.
16. Ebend. Verfügung, betreffend die Aufhebung der Grenzacciseämter Holzleute und Eglofsthal, Cameralamts Wangen. 166.
23. Ebend. Verfügung, betreffend die Steuererhebung vom 1. Juli 1855 an. 166.
25. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Errichtung einer Handels- und Gewerbekammer in Stuttgart. 169.
— Ebend. Verfügung, betreffend den geschäftlichen Verkehr zwischen den Handels- und Gewerbekammern und den Staats-, Gemeinde- und Zunft-Behörden. 170.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Lebens-Renten-, Aussteuer- und Begräbniß-Versicherungsbank „Vorsicht" in Weimar. 171.
28. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Einlieferung der zu Kreisgefängnißstrafe Verurtheilten in die Strafanstalt in Ulm. 165.
30. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Ablösungs-Vollzugs-Commission. 171.
— Ebend. Verfügung, betreffend die Trennung des Weilers Rossach vom Cameralamtsbezirke Neuenstadt und dessen Zutheilung zum Cameralamtsbezirke Schönthal. 172.

Juli.

6. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend das Schlachten unzeitiger Milchkälber. 184.
11. Königliche Verordnung, betreffend die Verlängerung des Pferdeausfuhrverbots. 187.
14. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die auf den Inhaber lautenden Schuldscheine der Ablösungskassen vom 22. April 1855. 187.
16. Civilsenat des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des von den Freiherrn v. Gemmingen-Guttenberg zu Bonfeld unteren Schlosses errichteten Familienstatuts. 190.

August.

8. Gesetz, betreffend die Gleichstellung der Confessionsschullehrer mit den Volksschullehrern in Absicht auf Pensionsverhältnisse. 185.
10. Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern. Bekanntmachung in Betreff eines Nachtragsvertrags zum Jurisdictionsvertrage zwischen Württemberg und Bayern vom Jahr 1821. 188.

September.

4. Revidirtes Gesetz, betreffend den Schutz des Waldeigenthums. 191.

4. Steuer-Collegium. Verfügung, betreffend eine Abänderung der Instruktion zu Vollziehung des Einkommensteuergesetzes vom 19. September 1852. 196.
13. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Vergütungstaxen für Militär-Vorspannen und Quartier-Verpflegung. 194.
5. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Errichtung einer Handels- und Gewerbekammer in Heilbronn 194, in Reutlingen 195, in Ulm 195.
17. Gesetz, betreffend die Bestreitung des Aufwands für die Vollendung und Ausrüstung der Eisenbahnlinie zwischen Heilbronn und Friedrichshafen. 197.
— Gesetz, betreffend den Fonds für Einlösung des Staatspapiergelds. 198.
— Finanz-Gesetz für die drei Jahre 1. Juli 1855—58. 200.
19. Steuer-Collegium. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer für das Etatsjahr 1855—56. 210.
21. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Ermächtigung der Gütererpedition Mühlacker zu Controlirung und Abfertigung der bei derselben zum Abstoß gelangenden übergangssteuer- und controlepflichtigen Gegenstände. 220.
25. Königliche Verordnung, betreffend die Stellung einer Anzahl von Gemeinden unter besondere Staatsaufsicht. 217.
— Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die fernere Einstellung der Erhebung des Eingangszolls für Getreide u. s. w. 220.
29. Ministerium des Kriegswesens. Verfügung, betreffend ein verändertes Organisations-Statut für das Offiziersbildungswesen. 232.

Oktober.

2. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die veränderte Bezirkseintheilung zweier Umgeldskommissariate. 221.
6. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Verzollung der lackirten und der unächt vergoldeten oder versilberten Waaren aus unedlen Metallen im Zwischenverkehr mit Oesterreich. 221.
22. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Eintritt des Grafen Ludwig von Pückler-Limpurg in den Mitbesitz der Standesherrschaft Limpurg-Gaildorf. 232.
27. Gesetz, betreffend die Regelung der Jagd. 223.
29. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die veränderte Eintheilung der Amtsnotariatsbezirke Langenau und Westerstetten. 231.

November.

3. Gesetz, betreffend die Berechtigung zum Bierbrauen und Branntweinbrennen und zum Betriebe von Wirthschaftsgewerben. 269.
— Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung in Betreff des Beitritts der Königlich Württembergischen Regierung zu dem

zwiſchen Oeſterreich und Bayern am 2. December 1851 abgeſchloſſenen Donauſchifffahrtsvertrag. 296.

5. Miniſterien der Juſtiz und des Kirchen- und Schulweſens. Verfügung in Betreff der Vollziehung des Geſetzes über einige Abänderungen des beſtehenden Eherechts vom 1. Mai 1855. 255.

8. Königliche Verordnung, betreffend die Anordnung einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeverſammlung. 239.

9. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Vornahme einer neuen Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer der Ständeverſammlung. 240.

13. Geſetz, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Executionsgeſetzes und des Pfandgeſetzes. 279.

13. Geſetz, betreffend die Rechtsmittel in Verwaltungsjuſtizſachen. 291.

15. Juſtiz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die Wahl von Erſatzmännern für die Bezirks-Ausſchüſſe zu Feſtſtellung der Jahresliſten der Geſchworenen. 290.

20. Miniſterien des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung einiger Beſtimmungen der Rangordnung. 305.

23. Juſtiz-Miniſterium. Verfügung, betreffend den Abonnementspreis des Regierungsblatts. 303.

— Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend das Verbot des Verkaufs arſenikhaltiger Mittel zur Vertilgung von Fliegen. 304.

December.

1. Miniſterien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend das fremde Papiergeld in Stücken unter zehen Thalern. 330.

7. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Gebäude-Brandſchadens-Umlage für das Kalenderjahr 1856. 304.

15. Ebend. Bekanntmachung, betreffend das Aufhören des mit dem Fürſtenthum Hohenzollern-Hechingen abgeſchloſſenen Staatsvertrags über Theilnahme an der württembergiſchen Gebäude-Brandverſicherungs-Anſtalt. 329.

— Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der in Heilbronn beſtehenden Aktiengeſellſchaft „Zuckerfabrik Heilbronn". 329.

20. Medicinal-Collegium. Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der Arzneimittel, 321. und der thierärztlichen Arzneimittel, 327.

22. Juſtiz-Miniſterium. Verfügung zu Vollziehung des Geſetzes vom 13. November 1855, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Executionsgeſetzes und des Pfandgeſetzes. 307.

II.

Alphabetisches Sachregister.

A.

Abgaben, s. Accise-, Steuern- und Zollwesen.

Abgeordnete zur zweiten Kammer der Ständeversammlung. K. Verordnung, betreffend die Anordnung einer neuen Wahl. 239. Ministerial-Verfügung hiezu. 240.

Ablösungs-Casse-Capitalien. Gesetz über die auf den Inhaber lautenden Schuldscheine der Ablösungskassen. 103. Vollziehungs-Verfügung hiezu 187.

— -Vollzugs-Commission. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung derselben. 171.

Accise-Aemter. Verfügung, betreffend die Aufhebung der Grenz-Acciseämter Holzleute und Eglofsthal. 166. Verfügung, betreffend die Ermächtigung der Güter-Expedition Mühlacker zu Controlirung und Abfertigung der bei derselben zum Abstoß gelangenden übergangssteuer- und controlepflichtigen Gegenstände. 220.

— -Wesen. Verfügung, betreffend die Patentabgabe von den Handelsreisenden aus der Schweiz, 167; aus Belgien 158.

Anatomische Anstalten. Verfügung, betreffend die Ablieferung von Leichnamen an solche. 104.

Arbeitshäuser. Neue Hausordnung für dieselben, 107; mit: Hausregeln für die Gefangenen 126. Regulativ: für deren Bekleidung 128. für deren Lagerstätte 130. Uebersicht über die für Krankenkost in denselben bestehenden vier Abtheilungen. 131.

Arsenikhaltige Mittel. Verfügung, betreffend das Verbot des Verkaufs solcher zur Vertilgung von Fliegen. 304.

Arzneimittel. Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der Arzneimittel 321, und der thierärztlichen Arzneimittel 327.

Aushebung der Rekruten. Gesetz für die Jahre 1855, 1856, 1857. 59.

Auslieferung. K. Verordnung, betreffend die Grundsätze über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiet und das bei Auslieferungs-Anträgen zu beobachtende Verfahren. 29.

Auswärtige Verhältnisse. K. Verordnung, betreffend die Grundsätze über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiet und das bei Auslieferungs-Anträgen zu beobachtende Verfahren. 29. Verfügung, betreffend die Handhabung der Polizei auf der Landesgrenze gegen Preußen. 37. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zu der Gothaer Convention wegen Uebernahme der Heimathlosen. 58. Nachträgliche Erläuterung hinsichtlich einiger Bestimmungen des Juris-

dictions-Vertrags zwischen dem Königreiche Württemberg und dem Großherzogthume Baden vom Jahr 1825. 95. Verfügung, betreffend ein Uebereinkommen zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreiche Belgien hinsichtlich der Besteurung der Handelsreisenden. 158. Bekanntmachung in Betreff eines Nachtragsvertrags zum Jurisdictionsvertrage zwischen Württemberg und Bayern vom Jahre 1821. 188. Bekanntmachung in Betreff des Beitritts der K. Württ. Regierung zu dem zwischen Oesterreich und Bayern am 2. December 1851 abgeschlossenen Donauschifffahrtsvertrage. 296. Verfügung, betreffend das fremde Papiergeld in Stücken unter zehen Thalern. 330. Bekanntmachung, betreffend das Aufhören des mit dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen abgeschlossenen Staatsvertrags über Theilnahme an der württembergischen Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt. 329.

Auswanderer. Bekanntmachung, betreffend das Aufhören des Vereins zum Schutze württembergischer Auswanderer nach Amerika 5.

B.

Barmherzige Schwestern. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung des Ordens derselben im Königreiche. 77. Verfügung in Betreff des Eintritts Minderjähriger in den Orden derselben. 87.

Baupolizei. Verfügung, betreffend die Anwendung der Verfügung vom 30. Januar 1837, enthaltend nähere Bestimmungen über die Unterordnung der Staatsfinanz-Verwaltung unter die Bau- und Feuerpolizei-Behörden, auf Eisenbahnhöfe. 2.

Bezirks-Veränderungen. Verfügung, betreffend eine Aenderung in der Bezirkseintheilung der Straßenbau-Inspektionen des Schwarzwaldkreises. 6. Gesetz, betreffend die Trennung des Weilers Rossach von dem Oberamtsbezirke Neckarsulm, 94, sowie Verfügung, betreffend dessen Trennung vom Cameralamtsbezirke Neuenstadt. 172. Verfügung, betreffend die Aufhebung der Grenz-Acciseämter Holzleute und Eglofsthal. 166. Bekanntmachung, betreffend die veränderte Bezirkseintheilung zweier Umgelds-Commissariate. 221. Verfügung, betreffend die veränderte Eintheilung der Amtsnotariats-Bezirke Langenau und Westerstetten. 231.

Bierbrauen. Gesetz, betreffend die Berechtigung hiezu. 269.

Branntweinbrennen. Gesetz, betreffend die Berechtigung hiezu. 269.

E.

Eherecht. Gesetz über einige Abänderungen derselben 97, und Vollziehungs-Verfügung hiezu. 255.

Einkommens-Steuer. Verfügung, betreffend eine Abänderung der Instruktion zu Vollziehung des Gesetzes vom 19. September 1852. 196.

Eisenbahnhöfe. Verfügung, betreffend die Anwendung der Verfügung vom 30. Januar 1837, enthaltend nähere Bestimmungen über die Unterordnung der Staatsfinanz-Verwaltung unter die Bau- und Feuer-Polizeibehörden, auf solche. 2.

Eisenbahnwesen. Gesetz, betreffend die Bestreitung des Aufwands für die Vollendung und Ausrüstung der Eisenbahnlinie zwischen Heilbronn und Friedrichshafen. 197.
Executionsgesetz. Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen desselben 279, mit Vollziehungs-Verfügung. 307.
Extrapost- und Estafetten-Taxe pro 1855—56. 66.

F.

Familienstatute. Des Freiherrn August von Hornstein-Orsenhausen. 87. Der Freiherren von Gemmingen-Guttenberg zu Bonfeld unteren Schlosses. 190.
Festungs-Arrest- und Straf-Anstalt Hohenasberg. Neue Hausordnung 132; mit Hausregeln 147. Verzeichniß erlaubter Genußmittel 149. Regulativ: für die Kleidung 150. für die Lagerstätten 151. Uebersicht über die für Krankenkost bestehenden vier Abtheilungen 152.
Feuerpolizei. Verfügung, betreffend die Anwendung der Verfügung vom 30. Januar 1837, enthaltend nähere Bestimmungen über die Unterordnung der Staatsfinanz-Verwaltung unter die Bau- und Feuer-Polizeibehörden, auf Eisenbahnhöfe. 2. Verfügung, betreffend die Führung der Kaminfeger-Register. 57.
Finanzgesetz für die 3 Jahre 1. Juli 1855—58. 200.
Flußpolizei. Bekanntmachung in Betreff des Beitritts der K. Württ. Regierung zu dem zwischen Oesterreich und Bayern abgeschlossenen Donauschifffahrts-Vertrage. 296.
Forstwesen. Gesetz, betreffend den Schutz des Waldeigenthums. 191. Gesetz, betreffend die Regelung der Jagd. 223.

G.

Gebäude-Brandschadens-Umlage für das Kalenderjahr 1856. 304.
— -Brandversicherungs-Anstalt. Bekanntmachung, betreffend das Aufhören des mit dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen abgeschlossenen Staatsvertrags über Theilnahme an derselben. 329.
Gefangene. Verfügung, betreffend die Maaßregeln gegen Verbreitung der Krätze unter denselben. 68. Neue Hausordnungen für die Zucht- und Arbeitshäuser, so wie für die Strafanstalt auf der Festung Hohenasberg. 105. Verfügung, betreffend die Einlieferung der zu Kreisgefängnißstrafe Verurtheilten in die Strafanstalt zu Ulm. 165.
Gemeinden. Gesetz, betreffend die Handhabung der Staatsaufsicht über verwahrloste Gemeinden. 43. K. Verordnung, betreffend die Stellung einer Anzahl Gemeinden unter besondere Staatsaufsicht. 217. Gesetz, betreffend die Trennung des Weilers Rossach von dem Oberamtsbezirke Neckarsulm 94, und Verfügung, betreffend dessen Trennung vom Cameralamtsbezirke Neuenstadt. 172.
Geschworene. Verfügung, betreffend die Wahl von Ersatzmännern für die Bezirksausschüsse zu Feststellung der Jahreslisten der Geschworenen. 290.

Gesundheits-Polizei. Verfügung, betreffend die Maaßregeln gegen die Verbreitung der Krätze unter den Gefangenen 68, gegen die Verbreitung derselben durch wandernde Handwerksgehülfen und herumziehende Gewerbsleute 69. Verfügung, betreffend die polizeilichen Maaßregeln gegen die Krätze. 70. Verfügung, betreffend das Schlachten unzeitiger Milchkälber. 184. Verfügung, betreffend das Verbot des Verkaufs arsenikhaltiger Mittel zur Vertilgung von Fliegen. 304. Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der Arzneimittel 321, und der thierärztlichen Arzneimittel 327.

Getraide. Verfügung, betreffend die fernere Einstellung der Erhebung des Eingangszolls von solchem. 220.

Gewerbewesen. Verfügung, betreffend ein Uebereinkommen zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreiche Belgien hinsichtlich der Besteurung der Handelsreisenden. 158. Verfügung, betreffend die Errichtung einer Handels- und Gewerbekammer in Stuttgart. 169, in Heilbronn 194, in Reutlingen und Ulm 195. Verfügung, betreffend den geschäftlichen Verkehr zwischen den Handels- und Gewerbekammern und den Staats-, Gemeinde- und Zunftbehörden. 170. Gesetz, betreffend die Berechtigung zum Bierbrauen und Branntweinbrennen und zum Betriebe von Wirthschaftsgewerben. 269.

Gewerbliche Unternehmungen. Bekanntmachung, betreffend die württembergische Gesellschaft für Zuckerfabrikation. 153. Bekanntmachung, betreffend die Lebens-, Renten-, Aussteuer- und Begräbniß-Versicherungsbank „Vorsicht" in Weimar. 171. Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der in Heilbronn bestehenden Aktiengesellschaft „Zuckerfabrik Heilbronn." 329.

Gränzpolizei. Verfügung, betreffend die Handhabung der Polizei auf der Landesgränze gegen Preußen. 37.

H.

Handelsreisende. Verfügung, betreffend ein Uebereinkommen zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreiche Belgien hinsichtlich der Besteurung der Handelsreisenden. 158. Verfügung, betreffend die Patentabgabe von den Handelsreisenden aus der Schweiz. 167.

Handelswesen, s. Gewerbe- und Zollwesen.

Hausordnungen, neue, für die Zucht- und Arbeitshäuser, sowie für die Strafanstalt auf der Festung Hohenasberg. 105.

Heimathlose. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zu der Gothaer Convention wegen Uebernahme der Heimathlosen. 58.

Hochbau-Inspektoren, deren Vorrückung in die VIII. Rangstufe. 305.

Hülsenfrüchte. Verfügung, betreffend die fernere Einstellung der Erhebung des Eingangszolls von solchen. 220.

Hüttenkassiere, deren Vorrückung in die VIII. Rangstufe. 305.

J.

Jagdwesen. Gesetz, betreffend die Regelung der Jagd. 223.
Jurisdictions-Verträge. Nachträgliche Erläuterung hinsichtlich einiger Bestimmungen des Jurisdictions-Vertrags zwischen dem Königreiche Württemberg und dem Großherzogthume Baden vom Jahr 1825. 95. Bekanntmachung in Betreff eines Nachtragsvertrags zum Jurisdictionsvertrage zwischen Württemberg und Bayern vom Jahre 1821. 188.
Juristische Personen. Bekanntmachung, betreffend das Aufhören des Vereins zum Schutze württembergischer Auswanderer nach Amerika. 5. Bekanntmachung, betreffend die württembergische allgemeine Privat-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt. 40.

K.

Kälber. Verfügung, betreffend das Schlachten unzeitiger Milchkälber. 184.
Kaminfeger. Verfügung, betreffend die Führung der Register derselben. 57.
Krätze. Verfügung, betreffend die Maaßregeln gegen die Verbreitung derselben unter den Gefangenen, 68, gegen deren Verbreitung durch wandernde Handwerksgehülfen und herumziehende Gewerbsleute 69. Verfügung, betreffend die polizeilichen Maßregeln gegen dieselbe. 70.
Kreisgefängnisse. Verfügung, betreffend die Einlieferung der zu Kreisgefängnißstrafe Verurtheilten in die Strafanstalt in Ulm. 165.
Kriegswesen. Gesetz, betreffend die Vermehrung der Streitmacht und die Rekrutenaushebung für die Jahre 1855, 1856 und 1857. 59. Gesetz in Betreff der Aufbringung des Bedarfs an Pferden für den Fall der Mobilmachung des K. Truppenkorps. 63. Gesetz, betreffend die Aufnahme eines Anlehens zu Bestreitung außerordentlicher Militärbedürfnisse. 67. Bekanntmachung, betreffend die Vergütungstaxen für Militärvorspannen und Quartierverpflegung. 194. Verfügung, betreffend ein verändertes Organisationsstatut für das Offiziersbildungswesen. 232.

L.

Leichname. Verfügung, betreffend die Ablieferung solcher an die anatomischen Anstalten. 104.

M.

Medicinalwesen, s. Gesundheitspolizei.
Militärwesen, s. Kriegswesen.
Mühlenfabrikate. Verfügung, betreffend die fernere Einstellung der Erhebung des Eingangszolls von solchen. 220.

N.

Notariatsbezirke. Verfügung, betreffend die veränderte Eintheilung der Amtsnotariatsbezirke Langenau und Westerstetten. 231.

O.

Oberämter. Gesetz, betreffend die Erweiterung der Strafbefugniß derselben. 41.
Offiziersbildungswesen. Verfügung, betreffend ein verändertes Organisationsstatut für dasselbe. 232.

P.

Papiergeld. Gesetz, betreffend den Fonds für Einlösung des Staatspapiergelds. 198. Verfügung, betreffend das fremde Papiergeld in Stücken unter zehen Thalern. 330.
Patentabgabe von den Handelsreisenden aus Belgien 158, aus der Schweiz 167.
Pensionswesen. Gesetz, betreffend die Gleichstellung der Confessionsschullehrer mit den Volksschullehrern in Absicht auf Pensionsverhältnisse. 185.
Pfandwesen. Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Pfandgesetzes, 279, mit Vollziehungs-Verfügung. 307.
Pferde. K. Verordnung, ein Verbot der Ausfuhr solcher über die Zollvereinsgränze betreffend. 1. 187. Gesetz in Betreff der Aufbringung des Bedarfs an solchen für den Fall der Mobilmachung des K. Truppenkorps. 63.
Pflegschaftswesen. Verfügung, eine Ergänzung der „Vorschriften für Pfleger" bezüglich der Veräußerung pflegschaftlicher Forderungen betreffend. 37.
Polizeistrafgesetz. Gesetz, betreffend die Erweiterung der oberamtlichen Strafbefugniß. 41.
Prüfungen. Verfügung, betreffend die Prüfungen für den Dienst an evangelischen Volksschulen. 51. Verfügung, betreffend ein verändertes Organisationsstatut für das Offiziersbildungswesen. 232.

Q.

Quartier-Verpflegung. Vergütungstaxe für solche. 194.

R.

Rang-Ordnung. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen derselben. 305.
Rechtsmittel in Verwaltungs-Justizsachen. Gesetz. 291.
Rechtspflege, Civil. Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Executionsgesetzes und des Pfandgesetzes 279, mit Vollziehungsverfügung, 307.
— Criminal. K. Verordnung, betreffend die Grundsätze über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete und das bei Auslieferungs-Anträgen zu beobachtende Verfahren 29. Gesetz, betreffend einige Aenderungen hinsichtlich des Maaßes und des Vollzugs der Freiheitsstrafen 89, mit Vollziehungs-Verordnung. 105. Zu Beiden siehe auch Jurisdictionsverträge.
— in Ehesachen. Gesetz über einige Abänderungen des Eherechts 97, und Vollziehungs-Verfügung hiezu. 255.
Regierungsblatt. Verfügung, betreffend den Abonnementspreis desselben. 303.
Revierförster, deren Vorrückung in die VIII. Rangstufe. 305.

S.

Salinen-Cassiere, deren Vorrückung in die VIII. Rangstufe. 305.
Schifffahrtswesen. Bekanntmachung in Betreff des Beitritts der K. Württemb. Regierung zu dem zwischen Oesterreich und Bayern am 2. Dezember 1851 abgeschlossenen Donauschifffahrtsvertrage. 296.
Schulwesen. Verfügung, betreffend die Prüfungen für den Dienst an evangelischen Volksschulen. 51. Gesetz, betreffend die Gleichstellung der Confessionsschullehrer mit den Volksschullehrern in Absicht auf Pensions-Verhältnisse. 185.
Schwurgerichte. Verfügung, betreffend die Wahl von Ersatzmännern für die Bezirksausschüsse zu Feststellung der Jahreslisten der Geschwornen. 290.
Sparkasse, württembergische. Bekanntmachung, betreffend eine neue Redaction ihrer Grundbestimmungen. 173.
Sportelwesen. Ansatz solcher: in Ehesachen 103. 261., für die Verleihung der Berechtigung zu Fabrikation von Bier und Branntwein, so wie zum Betrieb von Wirthschaftsgewerben, 274; in Verwaltungs-Justizsachen. 294.
Staats-Anlehen. Gesetz, betreffend die Aufnahme eines solchen zu Bestreitung außerordentlicher Militärbedürfnisse. 67.
— -Papiergeld. Gesetz, betreffend den Fonds für Einlösung desselben. 198.
Stände-Versammlung. Gesetz, betreffend den Wahl-Modus bei gemeinschaftlichen Wahlen durch die vereinigten Kammern der Ständeversammlung. 157. K. Verordnung, betreffend die Anordnung einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung, 239, mit Vollziehungs-Verfügung, 240.
Standesherren. Bekanntmachung, betreffend die Besitzveränderung in der dem fürstlich von Fürstenbergischen Hause zustehenden Standesherrschaft. 3. Bekanntmachung, betreffend den Eintritt des Grafen Ludwig von Pückler-Limpurg in den Mitbesitz der Standesherrschaft Limpurg-Gaildorf. 232.
Steuerwesen. Verfügung, betreffend den Steuersatz von inländischem Rübenzucker. 155. Verfügung, betreffend ein Uebereinkommen zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreiche Belgien hinsichtlich der Besteurung von Handelsreisenden. 158. Verfügung, betreffend die Steuererhebung vom 1. Juli 1855 an. 166. Verfügung, betreffend eine Abänderung der Instruction zu Vollziehung des Einkommenssteuergesetzes vom 19. Sept. 1852. 196. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Gefäll-Steuer für das Etatsjahr 1855–56. 210.
Strafen. Gesetz, betreffend die Erweiterung der Oberamtlichen Strafbefugniß. 41. Gesetz, betreffend einige Aenderungen hinsichtlich des Maaßes und des Vollzugs der Freiheitsstrafen, 89, mit Vollziehungs-Verordnung. 105.
Strafanstalten. Neue Hausordnungen für die Zucht- und Arbeitshäuser, so wie für die Strafanstalt auf der Festung Hohenasberg. 105. Verfügung, betreffend die Einlieferung der zu Kreisgefängnißstrafe Verurtheilten in die K. Strafanstalt zu Ulm. 165.

Straßenbau-Inspectionen. Verfügung, betreffend eine Aenderung in der Eintheilung der Bezirke des Schwarzwaldkreises. 6.
— -Inspectoren, deren Vorrückung in die VIII. Rangstufe. 305.
Streitmacht, s. Kriegswesen.
Syrup. Verfügung, betreffend die Eingangszollsätze von solchem. 155.

T.

Talg. K. Verordnung, betreffend die Ermäßigung des Eingangszolls für solchen. 36.

U.

Uebergangs-Stationen. Verfügung, betreffend die Aufhebung der Grenz-Acciseämter Holzleute und Eglofsthal. 166. Verfügung, betreffend die Ermächtigung der Güter-Expedition Mühlacker zu Controlirung und Abfertigung der bei derselben zum Abstoß gelangenden übergangssteuer- und controlepflichtigen Gegenstände. 220.
Umgelds-Commissariate. Bekanntmachung die veränderte Eintheilung der Bezirke Stuttgart und Cannstatt betreffend. 221.
Unterpfandswesen. Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Pfandgesetzes, 279, mit Vollziehungs-Verfügung. 307.

V.

Verbrecher, s. Criminal-Rechtspflege.
Vereinswesen. K. Verordnung, betreffend die Regelung desselben. 46.
Verwaltungs-Justizsachen. Gesetz über die Rechtsmittel in solchen. 291.
Vormünder. Verfügung, eine Ergänzung der „Vorschriften für Pfleger" bezüglich der Veräußerung pflegschaftlicher Forderungen betreffend. 37.
Vorspannen. Vergütungstaxe für Militär-Vorspannen. 194.

W.

Wahlen. Gesetz, betreffend den Wahl-Modus bei gemeinschaftlichen Wahlen durch die vereinigten Kammern der Ständeversammlung. 157.
Wald-Eigenthum. Gesetz, betreffend den Schutz desselben. 191.
Wirthschaftsgewerbe. Gesetz, betreffend die Berechtigung zum Betrieb solcher. 269.

Z.

Zollwesen. K. Verordnung, ein Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Zollvereinsgrenze betreffend. 1. 187. Bekanntmachung, die bestehenden Zollstellen betreffend. 6. K. Verordnung, die Ermäßigung des Eingangszolls für Talg betreffend. 36. Verfügung, betreffend die Eingangszollsätze von ausländischem Zucker und Syrup. 155. Verfügung, betreffend die fernere Einstellung der Erhebung des Eingangszolls für Getraide u. s. w. 220. Bekanntmachung, betreffend die Verzollung der lackirten und der unächt vergoldeten oder versilberten Waaren aus unedlen Metallen im Zwischenverkehr mit Oesterreich. 221.
Zuchthäuser, wie Arbeitshäuser.
Zucker. Verfügung, betreffend den Steuersatz von inländischem Rübenzucker und die Eingangs-Zollsätze von ausländischem Zucker und Syrup. 155.

Auf Seite 61 sind Berichtigungen angezeigt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.